Die Grundrente,

die preußische und bayerische Grundsteuer.

Von

Dr. L. Löll,

früher ausübendem Landwirthe,

z. Z. technischem Secretär des landwirthschaftlichen Kreiscomité, Lehrer der Landwirthschaft an der landwirthschaftlichen Schule zu Würzburg und Redacteur des „Fränkischen Landwirth“.

Würzburg.

A. Stuber's Buchhandlung.

1872.

Was so viele Blätter der Geschichte mit Warnung und Lehre bezeichnet; was die Zeitgenossen aufregt und entzweit; was der Gegenwart den Frieden und der Zukunft das Vertrauen raubt: das ist das Uebersehen sehr einfacher Wahrheiten, leicht einleuchtend dem unbefangenen Verstande, doch der Selbstsucht ein Aergerniß und dem anerzogenen Vorurtheil eine Thorheit. Mag auch Kassandra's Schicksal Derer harren, welche banger Ahnung voll mahnen an jene Wahrheiten; mag auch ihnen die Gabe der Weissagung nur verliehen sein, mit dem Fluche keinen Glauben zu finden: dennoch wird es immerdar ein Bedürfniß des menschlichen Geistes bleiben, sich Begriffe zu bewahren, welche die Völker als Wiegengeschenk empfingen und die tief in jedes Menschen Herz gegraben, tausendjähriger Irrthum nur übertünchen, nicht vertilgen konnte.

J. G. Hoffmann.

(Aus dessen Schrift: Ueber die wahre Natur der Rente aus Boden und Kapital-Eigenthum. Berlin, 1837.)

F. E. Thein'sche Buchdruckerei in Würzburg.

Vorwort.

Es war im Frühjahre 1861, als ich eine größere Abhandlung, welche gegen die damals schwebende, preußische Grundsteuer-Regulirung gerichtet war und welche in der „Zeitschrift für deutsche Landwirthe“ erschien, mit folgenden Worten schloß:

„Wir haben im ganzen Verlaufe unserer Darstellung gezeigt, daß die neuere Wissenschaft und die landwirthschaftliche Erfahrung in Bezug auf die behandelte Frage sich in der vollkommensten Uebereinstimmung befinden, und hoffen gerade dadurch nachgewiesen zu haben, daß in der That unser Steuersystem, hinsichtlich der Besteuerung der Grundbesitzer, einer totalen Umgestaltung dringend bedürfe, aber wahrlich nicht in dem Sinne, wie man diese Umgestaltung soeben bei uns, durch die allgemeine Einführung und möglichste Erhöhung der Reinertrags-Grundsteuer, in's Werk zu setzen gedenkt. Denn Wissenschaft und Erfahrung weisen unzweifelhaft nach, daß in dem geraden Gegentheile hiervon, daß in der allgemeinen Abschaffung der Reinertrags-Grundsteuer die einzig gerechte Lösung der preußischen Grundsteuerfrage zu suchen und zu finden

sei. Die „Grundrente", dieser sogenannte steuerbare „Reinertrag", er ist ja, wie wir gezeigt haben, eine reine Fiction und es liegt deßhalb nicht der Schein eines Grundes vor, die Zinsen der Grundkapitalien vorweg, d. h. höher zu besteuern, als die Zinsen aller andern Kapitalien.

Nicht eine gleichmäßige Besteuerung aller Grundbesitzer unter sich, sondern eine gleichmäßige Besteuerung aller Staatsangehörigen ist das Ziel, nach dem eine wahrhaft weise und gerechte Regierung unablässig zu streben hat. Dieses Ziel kann aber nicht erreicht werden, so lange man noch von einer Besteuerung „der Quellen" des Einkommens spricht, so lange man noch an die große Hexe unseres Jahrhunderts, an die Grundrente der Physiokraten glaubt. Laßt diesen von der Wissenschaft und Erfahrung verurtheilten, lächerlichen Glauben fahren und Ihr seid die Reinertrags-Grundsteuer los! Alsdann aber werdet Ihr ganz von selbst auf das einzig richtige Princip der Besteuerung, auf die Besteuerung des wirklichen Einkommens hingeführt werden.

Wie aber das Einkommen der Grundbesitzer zum Zwecke der Besteuerung zu ermitteln sei, dies näher zu erörtern, wollen wir uns bis zu der Zeit versparen, in welcher man erst allgemeiner von der Ueberzeugung durchdrungen sein wird, daß die allgemeine Abschaffung der Reinertrags-Grundsteuer eine ebenso weise, als gerechte und nothwendige Maßregel sei."

Diese, von mir mit Zuversicht erwartete Zeit scheint nunmehr gekommen zu sein, weßhalb ich, ermuthigt durch das Vorgehen der Majorität des sächsischen Landes-Cultur-Rathes und des Congresses deutscher Landwirthe, jetzt mein

früheres Versprechen erfülle, indem ich das vor elf Jahren Geschriebene, was zum Theil inzwischen auch als Separat-Abdruck in die Oeffentlichkeit gelangte, als zweite Auflage nochmals in die Welt schicke und demselben, wie ich glaube, die Lösung der anscheinend so schwierigen Frage, einer gleichmäßigen Besteuerung aller Staatsbürger, in Gestalt von Vorschlägen anschließe, welche ich zunächst in Bezug auf das bayerische Steuerwesen zu machen mir erlaubte.

Möge auch dieses Schriftchen, welches lediglich um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen geschrieben wurde, eine freundliche Aufnahme und milde Beurtheilung finden, und möge es ein Scherflein dazu beitragen, daß auf dem socialen Gebiete recht bald Friede werde im neuerstandenen, deutschen Reiche!

Würzburg im Mai 1872.

Dr. Löll.

Inhalt.

Die Lehre von der Bodenrente ist eine Irrlehre.

(Als zweite Auflage der Schrift: „Die Lehre von der Bodenrente als Grundlage der socialistischen und communistischen Ideen unserer Zeit.")

Die Reinertrags-Grundsteuer.

Die bayerische Grundsteuer.

Die Lehre von der Bodenrente ist eine Irrlehre.

a) Das Grundeigenthum und der Socialismus.

Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung auf dem Gebiete der materiellen Production, daß die Producenten zwar nach ganz bestimmten wirthschaftlichen Gesetzen handeln, daß bei denselben aber nur selten diese wirthschaftliche Gesetzmäßigkeit ihres Handelns zum eigenen klaren Bewußtsein gelangt; meistens bleiben vielmehr die Gesetze, welche die Production, den täglichen wirthschaftlichen Verkehr, den Handel und Wandel beherrschen, gerade denjenigen verborgen, von welchen sie bei all' ihren gewerblichen Unternehmungen, getrieben durch den eigenen Vortheil, tagtäglich befolgt und angewendet werden.

Und doch sind die Gesetze, welche die ganze Volkswirthschaft regeln, ungemein einfach und leicht erkennbar für Jeden, der mit gesundem Menschenverstande begabt, als Mann der Praxis in irgend einem Gewerbe sein eigenes Denken, Thun und Lassen bei allen seinen Unternehmungen prüft, der die innersten Beweggründe aller seiner gewerblichen Handlungen zu erforschen und, sich streng an die Thatsachen haltend, den Gang und Verlauf ihrer Erfolge zu beobachten sich bemüht.

Nicht auffallend dagegen ist es, daß der Mann der Wissenschaft, der Nationalökonom, welcher sich niemals mit einer materiellen Production befaßte, sich leicht irrt, wenn er auf dem Gebiete der Volkswirthschaft die Gesetze zu entdecken sucht, welche die Erzeugung, Vertheilung und den Verbrauch der materiellen Güter regeln, denn

einem solchen bleiben viele jener Thatsachen, jene innersten Beweggründe, der Calcul unbekannt, welche nur das praktische Leben, die Ausübung der Production, das Geschäft selbst, richtig zu erkennen und zu würdigen lehren.

Auf dem Gebiete der Volkswirthschaft und ihrer Lehre findet daher eine beklagenswerthe Theilung der Arbeit statt; die Einen, die Praktiker, welche die wirthschaftlichen Thatsachen schaffen, indem sie produciren, denken über diese Thatsachen, über das wahre Wesen ihrer Production und ihrer Bedeutung für die gesammte Volkswirthschaft in der Regel nicht nach; die Andern, die Theoretiker, welche die wirthschaftlichen Thatsachen nur beobachten, suchen das Wesen der Production zu erforschen, aber sie selbst produciren nicht. Die etwa gewonnenen richtigen Anschauungen der Praktiker bleiben meistens unbekannt, sie dienen zwar dem Einzelnen, der sie besitzt, zur Richtschnur bei seinen Unternehmungen, aber sie dringen nicht in die Oeffentlichkeit, sie werden nicht zum Gemeingute, während der Mann der reinen Wissenschaft, der auf praktischem Gebiete so leicht dem Irrthume verfällt, die Resultate seines Nachdenkens bekannt gibt, die Richtigkeit seiner Schlüsse und das Bestehen der angeblich von ihm entdeckten wirthschaftlichen Gesetze auch Andern zu beweisen sucht.

Gelingt es nun einem solchen, seinen Ideen und Anschauungen, obgleich sie mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, durch gewandte Dialektik Anhänger zu verschaffen, so richten solche volkswirthschaftlichen Irrlehren oft das größte Unheil an; denn, weil sie sich mit den materiellen Interessen der Bevölkerung, mit der Erzeugung, der Vertheilung und dem Verbrauche der materiellen Güter, welche den Reichthum der Nation darstellen, beschäftigen, so gibt es immer Leute, die dabei gewinnen, die dadurch reicher würden, wenn die falsche Lehre richtig wäre und zur praktischen Geltung gelangte. Solchen Leuten aber ist es eigen, die falsche Lehre und ihre logischen Consequenzen ungemein rasch zu begreifen, dieselbe stiftet alsdann bei ganzen Klassen der Bevölkerung eine Unzufriedenheit an, welcher, sobald sie weiter um sich greift, das Bestreben

innewohnt, die ganze Volkswirthschaft nach jener falschen Lehre umzugestalten.

Die gegenwärtige, von Lassalle hervorgerufene Bewegung unter den Arbeitern, der Socialismus und Communismus, sie sind nichts Anderes als die natürlichen Früchte der mitunter ganz richtigen Consequenzen, welche scharfe und rücksichtslose Denker aus scheinbar unverfänglichen, volkswirthschaftlichen Lehren ziehen, Lehren, zu denen sich heute noch viele Volkswirthe bekennen, obgleich sie die Richtigkeit jener oft unbestreitbaren Consequenzen leugnen.

Eine solche falsche und in ihren Consequenzen absurde volkswirthschaftliche Lehre ist die Lehre von der Bodenrente; von welcher eminenten Bedeutung dieselbe für den Grundeigenthümer ist, wird dem geehrten Leser am besten klar werden, wenn wir zunächst die Folgerungen mittheilen, welche die Socialisten mit Recht aus jener Lehre ziehen.

Wir entnehmen diese Folgerungen den „demokratischen Blättern" aus dem Jahre 1849; in Nr. 20 derselben heißt es:

„Als der Strom der Zeit über die Klöster und Stifte hinwegging und ihre Reichthümer zu Staatsgut, d. h. zu Gemeingut aller Bürger umwandelte, da holten vergeblich die Aebte und Dechante die pergamentenen Käufe und Schenkungen hervor, die ihr wohlerworbenes Recht bezeugen sollten. Das Prinzip, das hier der Gang der Zeit, in einzelnen Verhältnissen schon Allen verständlich, begreiflich gemacht hat, ist dasselbe, was auch das Grundeigenthum überhaupt betrifft. Ist es in seinem Ursprunge Gewalt, ist es in dem Fortgange der Entwicklung verderblich, kann eine neue Organisation gefunden werden, die dieses schwere Unglück aufhebt, ohne die Gesellschaft in schwerere Uebel zu stürzen, so können alle jene Käufe und Erbrecesse den Grundeigenthümer nicht schützen; der Untergang des Privateigenthums an der Mutter Erde wird dann nicht zu hindern sein, so wenig als all' das Tagesgeschrei die Aufhebung der Klöster, die Aufhebung der Steuerprivilegien wird hindern können. Es versteht sich, daß unter Grundeigenthum hier nur das Eigenthum verstanden wird, was für die Benützung der

ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens oder für seinen durch die Natur allein geschaffenen Stoff eine Rente (die Bodenrente) fordert."

„Die Gewalt, welche den ersten Generationen durch die Ausdehnung des Eigenthumsbegriffes auf Grund und Boden angethan worden ist, könnte vergessen werden, die Leiden, die dadurch geschaffen, könnten vielleicht ertragen werden, wenn nicht in der Bodenrente im Fortgange der Gesellschaft ein neues Moment sich hervorthäte, was diese erste Gewalt mit jedem neuen Geschlechte vergrößerte; wenn nicht der Antheil, welchen der Grundeigenthümer von dem Product der Arbeit, in träger Ruhe auf sein Eigenthum pochend, fordert, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich vergrößerte und den Arbeiter zu immer größerer Dürftigkeit verurtheilte."

„Es ist das glänzende Verdienst Ricardo's, zuerst die wahre Natur der Grundrente in nationalökonomischer Beziehung aufgezeigt zu haben."

In Nr. 22 der genannten Blätter sagt derselbe Verfasser:

„Während die Liebe verlangt, daß, wenn das Korn theurer wird, der Geldarbeitslohn steigen sollte, damit der Arbeiter sich den gleichen Vorrath wie früher kaufen könnte, bleibt dieser Lohn entweder stehen oder sinkt noch. Während die Nation durch das Knapperwerden des Bodens immer mehr und mühsamer arbeiten muß, um die zu ihrem Unterhalte erforderlichen Nahrungsmittel der Natur abzugewinnen, kommt der Grundeigenthümer und nimmt gerade deßhalb dem Arbeiter mehr von der erbauten Frucht hinweg, als früher, wo sie mit weniger Arbeit gewonnen wurde; dies ist der furchtbare Widerspruch in dem jetzigen Systeme der Gesellschaft. Das Leben wird in der Beschaffung der Nahrung unendlich mühsamer, und dabei schützt und pflegt die Gesellschaft in ihrer Mitte ein Ungeheuer, was immer gefräßiger wird, dem es immer mehr von dem Bodenproduct in den Rachen werfen muß, je mehr die Gesellschaft sich quälen muß, den steigenden Bedarf für sich zu erbauen. **Dieses Ungeheuer ist der Grundeigenthümer, d. h.** der **reine** Grundeigenthümer, abgetrennt von seiner zufälligen Eigenschaft als Kapitalist und Unternehmer. Bei dem industriösen

Gutsherrn, der in Mitte seiner Bauern und Arbeiter wohnt, der selbst wirthschaftet und stets auf neue Verbesserungen seines Landgutes denkt, versteckt jene Eigenschaft sich hinter der des Unternehmers und Kapitalisten; allein jene Eigenschaft ist darum nicht minder da, wie bei jener Baronin, die auf weichen Polstern liegend, alljährlich die immer steigenden Revenuen ihrer Güter einstreicht und vergeblich sinnt, wie sie diese Revenuen verschwenden soll; die die seidenen Kleider sich zu Dutzenden kauft und trotz dreimaligen Wechsels der Toilette des Tages doch nicht im Stande ist, Alles zu tragen, was sie Neues in den Schränken liegen hat."

„Während das Genie und der Fleiß die Productivität aller Gewerbe vermehrt, während das Wohlleben über alle Klassen fließen sollte, ist es der Grundeigenthümer, welcher diesem Strome des Glücks einen immer größeren Damm entgegenstellt. Es ist natürlich, daß darunter nicht nur der Arbeiter, sondern auch der größere Kapitalist leidet, allein der größere Kapitalist empfindet dies nicht; der kleine Handwerker und der Arbeiter dagegen führt ein Leben, in welchem die Nahrung den Hauptbestandtheil seiner Ausgaben bildet. Bei dem kleinen Handwerker werden drei Viertel der Jahreseinnahme für Kartoffel, Brod, Butter, Oel, Heizungsmaterial ausgegeben und nur ein Viertel für Kleidung, Wohnung und die kleinen einfachen Geräthe der Geselligkeit. Bei dem Arbeiter ist dieses Mißverhältniß noch größer; dieser gibt sieben Achtel seines Lohnes für Nahrung und Heizung aus. Was hilft dieser Klasse, die sieben Achtel der Nation ausmacht, das Billigerwerden des Kattuns, der Tuche, des Zuckers, des Caffe's *), der Messer und Scheeren, während die Kartoffel, das Korn, das Holz, das Oel, das Leder stetig in die Höhe gehen? Das Wenige, was bei dem Einkaufe der Kleider gewonnen wird, reicht lange nicht hin, die gestiegenen Preise der Nahrungsmittel zu decken; es bleibt ihnen nur übrig, sich schlechter als früher zu

---

*) Der Verfasser scheint demnach die Baumwolle, die Wolle, das Zuckerrohr und die Runkelrüben, sowie den Kaffee für keine landwirthschaftlichen Producte zu halten.

kleiden, schlechter zu wohnen und schlechter und weniger zu essen, daher das Elend dieser kleinen Handwerker und Arbeiter. Die Schwankungen in den Ernten einzelner Jahre bringen auch in diese Zustände Schwankungen; in guten Jahren, in welchen das Getreide und die Kartoffeln billiger sind, tritt das Elend zurück, in theueren kommt es desto stärker; aber man schiebt die Schuld nur auf das einzelne theuere Jahr und übersieht über diesen Schwankungen das allmälige stetige Steigen der Rente und des Elendes. Daneben bestreben sich die Wohlhabenden und der Staat, diesen Klassen Erleichterung zu gewähren; man mindert die Abgaben dieser Klassen, man gibt freie Schule; man beschränkt bei den Handwerkern die Concurrenz durch Prüfungen und Innungen; man verbindet sich in Associationen; man errichtet Sparkassen und Anstalten zur Milde und Unterstützung aller Art. Allein dies Alles bleiben nur Palliative, die dem Uebel nicht auf den Grund gehen, die nur geeignet sind, die öffentliche Meinung über die Quelle des Elendes und über die Gewißheit seines stetigen Steigens irre zu führen, und die deßhalb wenigstens von der Wissenschaft nicht als Radicalmittel anerkannt werden können."

In Nr. 34 der demokratischen Blätter heißt es weiter: „Die Gesellschaft brauchte seither zu ihrem Unterhalt 200 Millionen Scheffel Korn jährlich; die Gesellschaft ist indessen um 100,000 Köpfe durch den Segen Gottes und die Kunst des Mediciners gewachsen; sie bedarf deßhalb noch einer Million Scheffel Korn zu jenen 200 Millionen. Diese neue Million Scheffel muß auf schlechterem Boden oder mit stärkerem Kapital gebaut werden, als jene 200 Millionen; sie kosten deßhalb verhältnißmäßig mehr Kapital und Arbeit, als jene; jene kosten der Scheffel 1 Thlr., diese kosten der Scheffel 1 Thlr. 5 Sgr. Die Gesellschaft wäre nun gewiß mit Freuden bereit, dieses Plus von 100,000 Fünfgroschenstücken, gleich 16,666 Thlr. dafür zu entrichten. Aber der Rentier sagt: „Nein, nicht blos diese 100,000 Scheffel, die allein mehr kosten, sollen diesen höheren Preis haben, auch die alten 200 Millionen Scheffel soll nun die Gesellschaft so theuer bezahlen; statt 16000 Thlr. soll die Gesellschaft **dreiunddreißig und eine halbe Million Thaler**

mehr an uns abliefern und die Gesellschaft vollzieht gehorsam dieses Gebot. Für die Arbeiter der Gesellschaft wird jeder Zuwachs desselben zum Fluch; nur mit Zittern kann der Vater den Neugebornen in seine Arme nehmen; das Brod für diesen macht auch sein Brod theuer; die Dürre und Unfruchtbarkeit des neuen Bodens ertödtet für den Arbeiter auch die Fruchtbarkeit des älteren; für ihn wird die Erde mit jedem Jahrzehnt zu einer sandigen Wüste, die den Schweiß des Arbeiters kaum noch mit dem Nothdürftigsten vergilt."

Indem der französische Socialist Proudhon die letzte logische Consequenz aus der Bodenrente zog, faßte er den ganzen wesentlichen Inhalt des vorstehenden Citates in den vier Worten zusammen: „**Das Eigenthum ist Diebstahl.**" Womit Proudhon nur das Grundeigenthum meinte. Und in voller Uebereinstimmung mit diesen Ansichten schlug dem internationalen Arbeiter-Congreß, welcher am 9. und 10. Sept. 1869 zu Basel tagte, seine Commission folgende Resolution vor: „Der Congreß erklärt, daß die Gesellschaft das Recht besitzt, das Privateigenthum am Grund und Boden abzuschaffen und in gemeinsames Eigenthum umzuwandeln; er erklärt ferner, daß diese Umwandlung eine Nothwendigkeit sei." Auf Widerspruch scheint dieser Vorschlag nicht gestoßen zu sein, denn wie die Zeitungen berichteten, gingen die Meinungen nur bei der Frage auseinander, was nach der Expropriation des Bodens mit demselben anzufangen sei. Die Majorität wollte den Boden durch die solidarisirten Gemeinden bebaut und ausgebeutet wissen, während die Minorität der Ansicht war, daß die Gesellschaft den Grund und Boden einzelnen Landwirthen oder Agriculturgenossenschaften gegen Zahlung der Bodenrente an die Gemeinschaft übergeben müsse.

Es ist einleuchtend, daß Lehren wie die vorstehenden zu Zeiten der Theuerung und politischen Erregtheit in Volksversammlungen und Tagesblättern unter die Massen geschleudert, vollkommen geeignet sind, die ärmeren Volksklassen bis zum Mord und Todtschlag gegen die Grundeigenthümer aufzuhetzen. Wir führen daher „den Kampf um's Dasein" für den Grundeigenthümer, wenn wir jene

Lehren bekämpfen. Glücklicher Weise haben wir aber nicht nöthig, unsere Zeit mit der Widerlegung der soeben citirten heillosen Lehre der Socialisten zu vergeuden; denn dieses verwegene Gebäude der glänzendsten Irrthümer, das die Advokaten der Bodenrente ad absurdum führt, es stürzt von selbst zusammen mit dem Fundamente, auf dem es erbaut wurde, und dies Fundament ist:

b) Das Ricardo'sche Gesetz der Bodenrente.

Ricardo, dem es nur darum zu thun war, nachzuweisen, daß durch die „Bodenrente" die Preise der landwirthschaftlichen Producte nicht erhöht würden, weil, wie er sagte, „der hohe Kornpreis die Ursache und nicht die Wirkung vom Ländereigewinnste sei", ersann folgende Entstehung der Bodenrente:

„Wenn ich von Bodenrente spreche, so wünsche ich, daß man darunter das Geld verstehe, welches der Grundeigenthümer für die Benützung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte seines Bodens erhält. Bei der ersten Ansiedelung eines reichen fruchtbaren Landstriches, wo man also für den Unterhalt der bestehenden Population nur eine kleine Strecke urbar zu machen und zu bewirthschaften braucht, oder wo das Kapital, welches die Colonisten besitzen, vor der Hand keine größere Ausdehnung der Bodencultur erlaubt, gibt es gar keine Bodenrente; denn Niemand würde wohl Lust haben, für die Benützung des Bodens einem Anderen etwas zu bezahlen, wenn es Ueberfluß an herrenlosem Boden gibt, der folglich der willkürlichen Benützung eines Jeden freisteht. Nach dem allgemeinen Gesetze von Vorrath und Nachfrage kann keine Bodenrente für dergleichen Land bezahlt werden und zwar aus demselben Grunde, aus welchem man für Gebrauch von Luft und Wasser oder all der anderen unzähligen Geschenke der Natur nichts bezahlt. Mit Hilfe einer gegebenen Quantität Materialien, des Drucks der Atmosphäre und der Elasticität des Dampfes kann man Maschinen in Bewegung setzen, welche die menschliche Arbeit bedeutend abkürzen; aber für den Gebrauch der Naturkräfte wird nichts bezahlt, weil sie unerschöpflich und zu

Jedermanns freiem Gebrauche stehen. Auf gleiche Weise macht der Brauer, der Destillateur, der Färber fortwährend von Luft und Wasser in seinem Geschäfte Gebrauch, aber da beide unerschöpflich sind, so haben sie keinen Preis."

„Hätte der Boden überall die nämlichen Eigenschaften, wäre er seiner Quantität nach überflüssig vorhanden und in der Qualität sich überall gleich, so könnte man für die Benützung desselben nichts verlangen, es müßte denn die ganz besonders günstige Lage einige ungewöhnliche Vortheile gewähren. Blos darin hat also die Bodenrente ihren Grund, daß der Boden hinsichtlich seiner productiven Kraft verschieden ist, und man bei steigender Bevölkerung auch den Boden von geringer Qualität oder weniger werthvoller Lage in Cultur nimmt. Sobald in Folge wachsender Population Boden vom zweiten Grade der Fruchtbarkeit in Cultur genommen wird, so fängt der Boden, welcher vom ersten Grade der Fruchtbarkeit ist, an, Bodenrente abzuwerfen, und der Preis, welcher für seine Benützung bezahlt wird, hängt von der Verschiedenheit der Qualität dieses zweierlei Bodens ab. Sobald Boden dritter Qualität in Cultur genommen wird, trägt sogleich der vom zweiten Range Bodenrente und dieses bestimmt sich wieder nach der Verschiedenheit der productiven Kräfte des einen und des andern."

„Der Boden erster Qualität steigt zugleich im Preise, denn er muß stets eine größere Bodenrente tragen als der zweiter Qualität, gerade wegen des Unterschiedes beider im Ertrage bei übrigens gleicher Arbeit und gleichem Kapital. Sowie die Bevölkerung in in dem Grade zugenommen hat, daß Boden geringerer Qualität in Cultur genommen werden muß, um nur den Lebensunterhalt zu gewinnen, so steigt die Bodenrente alles fruchtbareren Bodens. „Bodenrente", sagt Ricardo weiter, „ist stets die durch die Anwendung zweier gleicher Quantitäten Arbeit und Kapital in den Producten erhaltene Differenz."

Unter Boden- oder Grundrente versteht man also denjenigen Werththeil des Bodenrohertrages, welcher nach Abzug aller Kosten, der Kapitalzinsen und der Arbeit, dem Grundbesitzer übrig bleiben und daher bei einer Verpachtung nach richtigen Grundsätzen

als Güter- oder Ländereipacht zum Vorschein kommen soll. Man betrachtet also die Grundrente als ein freiwilliges Geschenk der Natur, welches sie ganz ausschließlich nur denjenigen Menschen macht, die sich den Grund und Boden aneigneten.

Das Königreich Bayern besitzt 12,847,808 Tagwerke cultivirten Bodens. Nehmen wir an, daß nach Abzug der Zinsen von den Meliorations- und Betriebskapitalien und der Arbeitskosten das Tagwerk noch einen jährlichen Ertrag von 4 Thlr. liefere oder, was meistens dasselbe ist, daß der durchschnittliche Pachtwerth pro Tagwerk 4 Thlr. sei, so wäre die jährliche Bodenrente im Königreiche Bayern gleich der Summe von 51,391,232 Thlr. Gäbe es diese Bodenrente nicht, sagen die Socialisten, so würden die gesammten landwirthschaftlichen Producte um jene Summe billiger sein, als sie gegenwärtig sind, oder gäbe es kein Privateigenthum am Grund und Boden, wäre aller Boden Staatseigenthum, so würden jene 51,391,232 Thlr. unter alle Staatsangehörige gleichmäßig vertheilt werden, so aber fällt diese ganze Summe allein den Grundeigenthümern zu, denn denjenigen Theil der Bodenrente, welchen sie in den eigenen Producten nicht selbst aufzehren, lassen sie sich von ihren Consumenten in dem um den Betrag der Bodenrente erhöhten Preise ihrer Producte bezahlen. Da aber nun die Güte des Schöpfers jenes freiwillige Geschenk der Natur, welches im Königreiche Bayern gleich der Summe von 51,391,232 Thlr. ist, allen Menschen und nicht blos den Grundeigenthümern machte, so begingen diese, indem sie sich in früheren Zeiten den Grund und Boden „gewaltthätig“ aneigneten, einen Raub, einen Diebstahl an der Nation, von welchem sie in Gestalt der von Jahr zu Jahr steigenden Bodenrente fortgesetzt die Zinsen beziehen.

Die Lehre von der Grundrente wurde von der französischen Schule der Physiokraten in der Weise auf die äußerste Spitze getrieben, daß diese Schule überhaupt nur dem Boden die Fähigkeit beimaß, „Werthe“ erzeugen zu können, und dem entsprechend sollte die Grundsteuer die einzige gerechte Steuer sein und alle übrigen Steuern ersetzen können. Als man dieser Lehre gemäß die Besteuerung

in Frankreich einrichtete, war der entsetzlichste Staatsbankerott die praktische Antwort auf die theoretische Weisheit der Physiokraten.

Den Physiokraten oder Oekonomisten diametral entgegengesetzt, lehrte der Begründer der heutigen Nationalökonomie, A. Smith in England, daß nur die Arbeit Werthe erzeuge, und nur allein in Bezug auf den Grund und Boden ließ er eine Ausnahme gelten, er erkannte die Existenz der Bodenrente an.

Einer der eminentesten Forscher auf dem Gebiete der Volkswirthschaft, J. B. Say, schreibt dem Grund und Boden, überhaupt den unentgeltlichen Kräften der Natur, dem Kapital und der Arbeit, allen in gleicher Weise die Fähigkeit zu, Werthe zu erzeugen, und seinem Beispiele folgen heute noch Viele.

Endlich bestreiten in neuerer Zeit F. Bastiat, M. Wirth u. A. die Bodenrente gänzlich, indem sie die Lehre Smith's, daß aller Werth eine alte oder neue Arbeit darstelle, für die Producte des Bodens ebenfalls zutreffend erklären.

Um uns in diesen verschiedenen Ansichten besser zurecht zu finden, müssen wir uns zunächst über einen nationalökonomischen Begriff verständigen.

Producere heißt: erzeugen, hervorbringen, und demgemäß versteht man in dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einem „Product" jedes Hervorgebrachte, jedes Erzeugniß, gleichgültig, ob es einen Werth hat oder nicht. Ganz anders gebraucht dagegen die Volkswirthschaftslehre die Worte „Product", „Production" und „produciren".

Say definirt: „Eine Sache zur Brauchbarkeit herstellen (d. h. im Sinne Say's: ihr Werth beibringen), heißt ein Product daraus machen. M. Wirth sagt: „Production ist diejenige Bewegung des Menschen, wodurch Dingen Werth beigebracht wird."

Beide Definitionen besagen mit verschiedenen Worten offenbar eines und dasselbe, durch sie beide werden die Worte: „Product" und „Werth", „produciren" und „Werth erzeugen" gleichbedeutend, hierdurch aber entsteht leicht Verwirrung und das Verständniß wird erschwert. Wir wollen es nun zwar versuchen, jene Begriffe nach ihrem nationalökonomischen Sinne im Geiste eines jeden Lesers

zu fixiren, um aber Mißverständnisse zu vermeiden, wollen wir uns später dennoch einer andern Ausdrucksweise bedienen.

Im agronomischen Sinne sind die producirenden Factoren der Landwirthschaft: die atmosphärische Luft, das Licht, die Wärme, das Wasser, der Boden, der thierische und pflanzliche Keim, das Kapital und die Arbeit. Ein Morgen guter, bewässerbarer Wiesen producirt 30 Ctr. Heu; daß an dieser Production von 30 Ctr. Heu der Boden eben so gut Antheil hat, wie die Luft, das Kapital, die Arbeit u. s. w., unterliegt nicht dem allermindesten Zweifel und wird auch von keinem Menschen bestritten. Allein diese auf einem Morgen Wiese gewonnenen 30 Ctr. Heu haben, wir nehmen es an, durchschnittlich einen Werth, der gleich ist dem Werthe von 30 Thlrn. Wenn nun die Nationalökonomie von der „Production des Bodens", vom „Bodenproduct" spricht, so meint sie damit nicht die producirten 30 Ctr. Heu, sondern sie versteht darunter ganz ausschließlich nur ihren Werth, der in unserem Beispiele gleich wäre dem bekannten Werthe von 30 Thlrn.

Die Flachsseide, diese höchst schädliche Schmarotzerpflanze, welche ganze Flachs- und Luzernefelder zerstört, ist in den Augen des Landwirths ein Product seines Bodens, aber in den Augen des Nationalökonomen ist sie um so weniger ein Product, als die Flachsseide nicht nur gar keinen Tauschwerth hat, sondern als sogar Derjenige, welcher von der Natur mit derselben freiwillig beschenkt wird, es sich Mühe und Arbeit kosten läßt, dieselbe zu zerstören.

Aus dieser Sprachverwirrung entsteht natürlich eine Begriffsverwirrung, welche das Verständniß ungemein erschwert und oft unmöglich macht. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, wollen wir die Begriffe „Product" und Werth nicht miteinander verschmelzen, sondern sie in der Weise trennen, daß wir beispielsweise die von einem Morgen Wiesen gewonnenen 30 Ctr. Heu das Stoffproduct und den zu 30 Thlrn. angenommenen Werth derselben das Werthproduct nennen.

Es ist einleuchtend, die Stoffproducte können nach Qualität und Quantität sehr verschieden und dennoch die Werthproducte gleich sein. Wenn z. B. ein Morgen Land 10 Scheffel Weizen

und ein anderer Morgen 20 Scheffel Hafer producirt, so sind die Stoffproducte qualitativ und quantitativ verschieden, wenn aber der Scheffel Weizen 4 und der Scheffel Hafer 2 Thlr. kostet, so sind dennoch die Werthproducte gleich. Bezüglich der Quantität hat dasselbe statt, wenn bei einer Production von 10 Scheffel Weizen pro Morgen sich der Preis desselben auf 4 Thlr. und ein andermal bei einer Production von nur 5 Scheffel pro Morgen sich der durchschnittliche Preis desselben auf 8 Thlr. stellt.

Die Größe des Stoffproductes wird stets bestimmt nach Maß, Gewicht oder Stückzahl, während für das Werthproduct das Geld der allgemein gebräuchliche Maßstab ist.

Die neuere Nationalökonomie gibt natürlich zu, daß der Boden zur Erzeugung des Stoffproductes, aber sie bestreitet, daß er, insoweit er nicht stehendes Kapital repräsentirt, zur Erzeugung des Werthproductes beitrage; d. h. mit andern Worten: sie bestreitet, daß dem landwirthschaftlichen Producenten von seinem Consumenten in dem Tauschwerthe seiner Stoffproducte zugleich auch derjenige Beitrag bezahlt werde, welchen die unentgeltlichen „productiven Kräfte" des Bodens zur Erzeugung desselben geliefert haben; sie behauptet vielmehr, daß im Werthe der Bodenproducte nur die Zinsen aller aufgewendeten Kapitalien und die Kosten der Arbeit wieder erscheinen und daß daher für die unentgeltlichen „productiven Kräfte des Bodens" dem Producenten von dem Consumenten nichts bezahlt werde.

Setzen wir daher den Productivdienst des Bodens = a, den des Kapitals = b und den der Arbeit = c, so ist, darüber sind alle einig, das Stoffproduct (in unserem Beispiele die 30 Ctr. Heu) = a + b + c. Allein diejenigen Nationalökonomen, welche eine Bodenrente anerkennen, behaupten damit zugleich: auch das Werthproduct (in unserem Beispiele die 30 Thlr.) ist gleich a + b + c, während diejenigen, welche die Existenz der Bodenrente leugnen, damit behaupten: das Werthproduct ist nicht gleich a + b + c, sondern nur = b + c.

Es ist nun die eigentliche Aufgabe unserer Abhandlung, an der Hand der landwirthschaftlichen und nationalökonomischen That-

sachen zu untersuchen, welche von beiden Parteien Recht hat; denn ist der Tauschwerth der ländlichen Producte gleich a + b + c, d. h. gleich den Productivdiensten des Bodens, des Kapitals und der Arbeit, so sind es die Producenten, die Grundbesitzer, welche aus den unentgeltlichen Productivkräften des Bodens Vortheil ziehen und die Bodenrente existirt, der Proudhon'sche Satz; „das Eigenthum ist Diebstahl", ist in dem oben dargelegten Sinne unanfechtbar; ist aber der Tauschwerth der ländlichen Producte nur = b + c, d. h. gleich den Productivdiensten des Kapitals und der Arbeit, so sind es nicht die Grundbesitzer, sondern ihre Consumenten, welche aus den unentgeltlichen Productivkräften des Bodens Vortheil ziehen, und die Bodenrente existirt nicht, der Proudhon'sche Satz ist falsch, die oben mitgetheilten Lamentationen und Anklagen der Socialisten und Internationalen sind nichts als hohle Hirngespinnste.

c) Das Wesen der landwirthschaftlichen Production.

Dem Boden, worunter der Landwirth, im Gegensatze zum Wasser und nackten Felsen, die feste, krümmliche Schichte der Erdoberfläche versteht, welche von den Wurzeln der Pflanzen durchdrungen wird, hat man von jeher eine allzu große Bedeutung für die Pflanzencultur beigelegt. Die landwirthschaftlichen Schriftsteller Burger und Schweitzer geben dieser Ueberschätzung des Bodens in der auffallendsten Weise Ausdruck, wenn sie in ihren Lehrbüchern der Landwirthschaft sagen, daß „das Wachsthum der Pflanzen in der Erde vor sich gehe"; als ob die Landwirthschaft sich mit dem Anbau der Trüffel beschäftige.

Obgleich wir weit entfernt sind, den höchst wichtigen ökonomischen Unterschied, der zwischen dem fruchtbarsten, kalkigen, humusreichen, milden Thonboden und dem magersten, trockensten Sandboden besteht, zu verkennen, so sind wir doch ganz entschieden der Meinung, daß man mit Unrecht den Boden als das unentbehrlichste Medium der Pflanzenerzeugung betrachtet und seine Mit-

wirkung bei der Production als die ausgesprochenste bezeichnet. Denn ganz abgesehen davon, daß sehr viele Pflanzen gar nicht auf dem landwirthschaftlichen „Boden", sondern auf dem Wasser oder im stehenden und fließenden Wasser oder auf nackten Felsen oder auf anderen Pflanzen wachsen, spielt im Großen und Allgemeinen gerade der Boden bei der Pflanzenerzeugung die alleruntergeordnetste Rolle; denn von der außerordentlich artenreichen Flora der Tropen mit ihren mehrere Hundert Fuß hohen Monocotylen-Stämmen bis zu den Polen oder den höchsten Spitzen der Alpen hin, wo nur noch jene kleinen, rothen Kügelchen (Prototoccus nivalis), als letztes Lebenszeichen der Vegetation, den ewigen Schnee röthen, ist es nicht der Boden, sondern es sind die Sonnenstrahlen, welche die unendliche Mannigfaltigkeit der Vegetation nach Qualität und Quantität, sowie die geographische Verbreitung der Pflanzen auf der Erdoberfläche bedingen, und von den mehrere Hundert Fuß langen Fucusarten des Meeres bis zu dem unscheinbaren Mauerpfeffer (Sedum), der noch in den trockensten Sommern auf dem Mörtel der Mauern oder auf dürren Felsenspalten üppig vegetirt, ist es wiederum nicht der Boden, sondern eine bald größere bald geringere Menge Wasser, welche als die wichtigste Lebensbedingung für zahllose Pflanzen anzusehen ist.

Ohne Zweifel sind es die Sonnenstrahlen und das Wasser, deren Mitwirkung bei der Pflanzenerzeugung im Großen und Ganzen die ausgesprochenste ist, und ebenso ohne Zweifel ist es in einer gegebenen Oertlichkeit nicht der Boden, sondern der Wechsel zwischen Sonnenschein und Regen, welcher auf die Pflanzenerzeugung den größten Einfluß ausübt. Derselbe Boden, welcher bei günstiger Jahreswitterung 12 Scheffel Weizen erzeugt, erzeugt bei ungünstiger Witterung nur 6 oder noch weniger, und derselbe blaue, äußerst bindige Letten, welcher in den Tropen alljährlich die herrlichsten Ernten an Zuckerrohr liefert, ist schon in kälteren Klimaten gar nicht mehr culturfähig.

Der Sand der Sahara würde culturfähig sein im feuchten Klima Englands, wie er da fruchtbar ist, wo einzelne Quellen die Oasen mitten in der Wüste hervorzaubern.

Die sogenannten physikalischen Eigenschaften, insbesondere die Wasser-Einsaugungs- und Austrocknungsfähigkeit, sowie die Erwärmungs- und Abkühlungsfähigkeit, welche bei den einzelnen Bodenarten je nach dem Mengungsverhältnisse von Thon, Sand, Kalk und Humus verschieden sind, üben allerdings an sich einen Einfluß auf die Vegetation aus, allein dieser Einfluß erscheint verschwindend gegen diejenige Einwirkung, welche durch die rechtzeitige, natürliche oder künstliche Befeuchtung des Bodens, durch den Einfallswinkel und die Zeitdauer der Sonnenstrahlen auf die Vegetation hervorgerufen wird, und die Größe der Bedeutung jenes Einflusses ist hinwiederum gänzlich abhängig von der größeren oder geringeren Intensität dieser Verhältnisse.

Wärme und Wasser sind schon im Beginne der Vegetation die wichtigsten Agentien der Pflanzenerzeugung; sie sind es, welche den schlummernden Keim wachrufen, sie sind die eigentlichen Lebenswecker der Pflanzen. Erst wenn unter ihrer fortgesetzten Einwirkung sich das erste Blatt und die erste Wurzel entwickelt haben, bedarf die junge Pflanze der Nahrung von außen und diese Nahrung nimmt sie unter der nunmehr noch hinzutretenden Einwirkung des Lichtes theils aus dem Boden und theils aus der Luft auf.

Boden und Luft erscheinen demnach nur als die beiden großen Reservoirs, aus denen die bereits bis zu einem gewissen Grade entwickelte Pflanze ihre Nahrung schöpft. Die Menge Nahrung aber, welche die Pflanze aus diesen beiden Medien aufnimmt, sie ist unter allen Umständen abhängig von der Intensität der Einwirkung der Sonnenstrahlen auf sie selbst unter gleichzeitiger Gegenwart einer angemessenen Menge Wassers; denn die Masseerzeugung der Pflanze steigt und fällt mit der Zu- und Abnahme der Intensität ihrer Insolation.

Aber nicht allein quantitativ, sondern vielleicht noch im höheren Grade qualitativ ist die Pflanzenproduction abhängig von der Einwirkung der Sonnenstrahlen. Alle unsere feinsten Gewürze, die wohlriechendsten Oele, die stärksten Gifte, die kräftigsten Arzneien, die süßesten Früchte, sie sind Kinder der warmen Klimate, sie sind so recht eigentlich Producte der Sonnenstrahlen und nicht des Bodens,

denn derselbe Boden erzeugt alle diese Producte in den kälteren Klimaten nicht. Je wärmer das Klima und die Jahreswitterung, desto mehl-, zucker- und ölreicher werden auf einem und demselben Boden unsere Culturpflanzen. Derselbe steinige Bergrücken, welcher auf seinem nördlichen Abhange nur elendes, waldiges Gestrüppe ernährt, trägt auf seinem südlichen Abhange die süßesten Trauben, welche uns die edelsten Weine liefern.

Ist es nun keine Einseitigkeit, wenn die National-Oekonomen stets von den unentgeltlichen, unzerstörbaren, productiven Kräften des Bodens sprechen, während doch diese Kräfte eine so untergeordnete Rolle spielen, daß der Erfolg ihrer stets gleichbleibenden Einwirkung durch die Einwirkung anderer, weit mächtigerer Kräfte auf die mannigfaltigste Weise quantitativ und qualitativ abgeändert und unter gewissen Umständen sogar bis auf Null herab gedrückt wird?

Nur die Sonnenstrahlen, die Luft und das Wasser sind als landwirthschaftliche Productionsmittel unerschöpflich, aber keineswegs die sogenannten productiven Kräfte des Bodens. Für dasjenige Licht und diejenige Wärme, welche bei der Pflanzenproduction in Betracht kommen, ist die Sonne die alleinige Quelle. Die Sonne aber sendet ihre Strahlen unaufhörlich und gleichmäßig aus; wenn wir dieselben zeitweise entbehren müssen, so sind es immer nur Hindernisse, welche, indem sie sich zwischen uns und die Sonne stellen, ihre Strahlen mehr oder weniger vollständig auffangen.

Nach den Berechnungen des Prof. E. Schmidt (Schleiden: Ueber Ernährung der Pflanzen S. 9) sind in der atmosphärischen Luft 1,097'581,813'000,000 Pfund Kohlensäure enthalten. So bedeutend diese Menge Kohlensäure auch ist, so würde sie dennoch in verhältnißmäßig kurzer Zeit von den Pflanzen aufgezehrt werden, wenn nicht aller von denselben assimilirte Kohlenstoff durch Athmung, Gährung, Verwesung und Verbrennung schließlich immer wieder mit Sauerstoff verbunden würde und als Kohlensäure in die Atmosphäre zurückkehrte. Ebenso verhält es sich auch mit dem Ammoniak; denn bei der Fäulniß stickstoffhaltiger Organismen nimmt der Stickstoff dieselbe Gestalt wieder an, in welcher er ur-

sprünglich in die Pflanze gelangte, nämlich die Gestalt von Ammoniak oder Salpetersäure.

Da hiernach der Kohlenstoff und der Stickstoff im beständigen Kreislaufe begriffen sind, bei welchem sie bald als Kohlensäure und Ammoniak oder Salpetersäure dem anorganischen Reiche, bald als Elementarbestandtheile der mannigfaltigsten pflanzlichen und thierischen Gebilde den beiden organischen Reichen angehören, und da die Kohlensäure und das Ammoniak vermöge ihres gasförmigen Aggregatzustandes stets von selbst ohne alles menschliche Zuthun in die Atmosphäre zurückkehren und durch Diffusion sowie durch beständige Luftströmungen mit den übrigen Bestandtheilen der Atmosphäre gemischt und auf der Erdoberfläche gleichmäßig vertheilt werden, so ist die Luft als landwirthschaftliches Productionsmittel unerschöpflich.

Das Wasser ist in jedem Zeitmomente in allen drei Aggregatzuständen auf der Erde vorhanden; fest findet es sich beständig jenseits der Schneegrenze und in der Region des ewigen Eises, tropfbarflüssig im Meere, in den Seen, Flüssen, Bächen und im Innern der Erde, dampf- oder gasförmig fortwährend in der Luft. Die Menge Wasser, welche die Luft gasförmig in sich aufzunehmen vermag, ist abhängig von ihrer Temperatur und steigt in zunehmender Progression mit derselben, und dem entsprechend verdunstet das Wasser um so rascher, je trockener und wärmer die Luft ist.

Ist der für den Wasserdampf constante Sättigungspunkt der Luft erreicht und es tritt auch nur die geringste Abkühlung ein, so erfolgen feuchte Niederschläge. Geht diese Abkühlung der Luft in hellen Nächten durch Wärmeausstrahlung von der Erdoberfläche aus, so bildet sich Thau; erfolgt sie aber durch die Mischung kälterer Luftschichten mit wärmeren, so bilden sich Wolken, deren Nebelbläschen bei fortgesetzter Abkühlung immer dichter werden, ineinander überfließen und schließlich als Regen zur Erde fallen. Das Regenwasser sinkt theils zur Speisung der Quellen tief in den Boden ein, theils verdunstet es nach dem Aufhören des Regens sofort wieder, theils fließt es in Bächen und Flüssen dem Meere

zu, um von hier aus seine Reise durch die Luft nach den Continenten von Neuem anzutreten, theils wird es als Nahrungs- und Lösungsmittel von den Pflanzen aufgenommen. Dasjenige Wasser, welches als Lösungsmittel den Pflanzen dient, verdunstet wieder auf der Oberfläche der Blätter, dasjenige dagegen, welches von der Pflanze assimilirt wird, erscheint bei der endlichen Auflösung derselben ebenfalls wieder in Gestalt von Wasser, weil aus dem Wasserstoff der organischen Substanzen bei den Athmungs-, Verwesungs- und Verbrennungs-Processen durch Oxydation stets wieder Wasser gebildet wird.

Auch hier haben wir also einen beständigen Kreislauf, der ebenso wie bei der Kohlensäure und dem Ammoniak dadurch ganz von selbst unterhalten wird, daß das Wasser fähig ist, durch geringe Erwärmung in den dampfförmigen Aggregatzustand überzugehen, in dieser Gestalt über die Erde mit den Winden verbreitet, und schließlich durch Abkühlung in der Form von Thau und Regen den Pflanzen zugeführt zu werden. Das Wasser ist daher als Pflanzenproductionsmittel ebenso unerschöpflich, wie die atmosphärische Luft an Kohlensäure und Ammoniak; denn es ist immer derselbe Kohlenstoff, Stickstoff, Sauerstoff und Wasserstoff, welcher die Pflanzen ernährt. Solange diese Stoffe den Organismen angehören, gehen sie die mannigfaltigsten Verbindungen unter sich und den übrigen Elementarbestandtheilen der Pflanzen ein; bei der endlichen vollständigen Auflösung der Organismen aber erscheinen sie immer wieder in Verbindungen, welche die Fähigkeit besitzen, sich gasförmig in die Luft zu erheben und in dieser Gestalt sich über die ganze Erdoberfläche zu verbreiten.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit jenen Pflanzennährstoffen, welche einzig und allein der Boden darzubieten vermag und welche man die Aschenbestandtheile der Pflanzen genannt hat; da sie nach der endlichen vollständigen Auflösung der Pflanze stets nur im festen Aggregatzustande erscheinen, so kehren sie, wenn die Pflanzen abgeerntet werden, nie mehr von selbst zu dem Boden zurück, aus dem sie ursprünglich stammen, an ihnen ist daher der Boden leider nur zu leicht erschöpflich.

Der Grund und Boden ist für den Landwirth weiter nichts als ein Productionsmittel, und als solches ist er einem beständigen Verbrauche, einer fortwährenden Abnützung eben so gut unterworfen, wie unzählige andere Productionsmittel der übrigen Gewerbe. Sein Verbrauch, seine Abnützung besteht eben darin, daß wir ihm durch die Ernten diejenigen Stoffe entziehen, welche ihn fruchtbar, ihn zur Ernährung der Pflanzen geschickt machen. Die alljährliche Hinwegnahme von 30—50 Pfund fixer, mineralischer Salze von einem Morgen Landes muß auch selbst den fruchtbarsten Boden unter allen Umständen schließlich in einen Zustand versetzen, in dem er schlechterdings nicht mehr im Stande ist, eine ergiebige Ernte zu liefern, wenn jene Salze dem Boden in keiner Weise wieder ersetzt werden.

Dieser nothwendige Wiederersatz der dem Boden durch die Ernten entzogenen Pflanzennährstoffe findet aber in zweierlei Weise statt, nämlich einmal durch die fortschreitende Verwitterung des Bodens und zum Andern durch die Düngung.

Bei einer nahezu horizontalen Lage der Grundstücke, bei welcher die Abschwemmung selbst des aufgelockerten Ackerbodens eine sehr unbedeutende ist, kann auf dem zuerst genannten Wege ein nennenswerther Zuschuß an Pflanzennahrung der steinfreien Ackerkrume auf die Dauer nicht geliefert werden. Ganz anders verhält es sich dagegen bei unebener, abhängiger Lage der Grundstücke und namentlich in gebirgigen Gegenden, denn hier macht die fortwährende Abschwemmung des Bodens es nothwendig, daß wir, der fortschreitenden Verwitterung in die Tiefe folgend, alljährlich einen Theil des Untergrundes heraufholen und mit der Ackerkrume mischen. Hier findet also eine fortwährende Verjüngung der Ackerkrume statt, die um so mehr an Bedeutung gewinnt, je leichter verwitterbar und je reicher der Untergrund an Pflanzennährstoffen ist. An der Abschwemmung der Ackerkrume und ihrer fortwährenden Neubildung hat daher die Cultur des Bodens einen sehr wesentlichen Antheil, insofern durch seine Lockerung das Abschwemmen der Erde in hohem Grade befördert und die fortschreitende Verwitterung des

Bodens durch das erleichterte Eindringen der Atmosphärilien in denselben außerordentlich begünstigt wird.

Wenn aber, wie nicht zu leugnen ist, die Cultur, die Menschenarbeit Antheil hat an der unausgesetzten Neubildung des Bodens, so hat sie auch Antheil an der Erzeugung der vermeintlichen ursprünglichen und unerschöpflichen Productivkraft desselben und die Productionskosten dieser geheimnißvollen „Productivkraft" sind daher, entgegen der Ansicht des berühmten Nationalökonomen Roscher, nicht nur „denkbar", sondern sie sind sogar in Wirklichkeit vorhanden.

Der Ersatz an Pflanzennährstoffen, welcher in der Ackerkrume daraus entspringt, daß wir alljährlich je nach der größeren oder geringeren Neigung der cultivirten Erdoberfläche einen bald größeren bald kleineren Theil des Untergrundes anbrechen und dadurch neue Ackerkrume bilden, reicht indessen bei Weitem nicht hin, dem durch die Ernten herbeigeführten Verluste an pflanzennährenden Stoffen das Gleichgewicht zu halten; wir sind vielmehr genöthigt, den Boden noch direct mit Pflanzennahrung zu versehen, wir sind gezwungen, ihn zu düngen. Leider ist aber auch dieser Ersatz im großen Ganzen kein vollständiger, denn alle Landwirthe, welche nur mit selbsterzeugtem Dünger wirthschaften — und dies ist denn doch die unvergleichlich größere Mehrzahl — entführen in den verkauften Producten alljährlich ihrem Boden eine bedeutende Menge mineralischer Pflanzennährstoffe, die demselben für immer verloren geht. Die offenkundige Thatsache, daß hierdurch die Ertragsfähigkeit des Bodens im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende bedeutend gesunken und heute noch im stetigen Sinken begriffen ist, kann nimmermehr durch die etwaige Beobachtung widerlegt werden, daß einzelne sterile Flächen durch Beurbarung und Melioration in ertragfähigen Boden umgeschaffen wurden, oder daß vor zwanzig und mehr Jahren schlecht bewirthschaftete Güter heute bei rationeller Bewirthschaftung schönere Ernten als früher liefern; denn wie es möglich ist, durch schlechte Wirthschaft einen fruchtbaren Boden in kurzer Zeit zu erschöpfen, eben so gut ist es auch möglich, durch rationelle Bewirthschaftung die Fruchtbarkeit eines Grundstückes innerhalb der Grenzen der derzeitigen normalen Ertrags-

fähigkeit bis zu einem gewissen Grade zu steigern; allein die Fruchtbarkeit, welche derselbe Boden als Urboden besaß, möchte hierdurch doch schwerlich erreicht werden.

Wenn die Nationalökonomen von den „ursprünglichen, unerschöpflichen, productiven Kräften des Bodens" sprechen, so kann man versucht sein, zu glauben, daß sie dem Boden ganz besondere specifische Kräfte zuschreiben, die ihn befähigen sollen, Pflanzen zu erzeugen; eine solche Anschauung wäre indessen eine ganz verfehlte, denn sobald man diese geheimnißvollen „productiven Kräfte" einer näheren Betrachtung unterzieht, so bleibt wenig oder nichts von ihnen übrig.

Aller Boden entstand und entsteht heute noch aus verwitternden Gesteinen. Bei dem Verwitterungsprocesse spielen aber die Gesteine selbst eine fast ganz passive Rolle; denn die Atmosphärilien: der Sauerstoff, die Kohlensäure, das Ammoniak, die Salpetersäure, das Wasser und der Wechsel in der Temperatur sind es, welche activ auftreten, die Gesteine angreifen, sie in Trümmer, in kleine und immer kleinere Partikelchen zerspalten, und welche in dieser Weise aus dem festen Felsen endlich das bilden, was der Landwirth den „Boden" nennt.

Die Kräfte, welche sich in dem Boden selbst bei dem Verwitterungsprocesse thätig zeigen, sie machen sich entweder bemerklich durch den Widerstand, welchen sie den zerstörenden Einflüssen entgegensetzen, als Cohäsion und Adhäsion, oder sie zeigen sich thätig durch die Herbeiführung chemischer Verbindungen der Atmosphärilien mit den Bestandtheilen des Bodens als Affinität und der Einfluß des Temperaturwechsels endlich ist abhängig von der Wärmecapacität, dem Wärmeleitungs- und Wärmestrahlungsvermögen der verwitternden Gesteine. Bei der Entstehung des Bodens sind daher wirksam: die Cohäsion, Adhäsion, Affinität, Wärmecapacität, das Wärmeleitungs- und Wärmestrahlungsvermögen und ganz dieselben Kräfte sind es auch, welche in dem fertig gebildeten Boden wirksam bleiben und diejenigen Eigenschaften bedingen, welche wir entweder die physikalischen oder chemischen nennen.

Die genannten Kräfte sind aber solche, welche bei aller und jeder Production mitwirken, und es leuchtet daher ein, daß eine besondere specifische Productivkraft des Bodens schlechterdings gar nicht existirt. Jene Kräfte sind im Boden, wie überall an den Stoff gebunden, sie sind hier, wie überall unzerstörbar, das Resultat ihrer Wirksamkeit wird aber je nach der Art, Menge und Beschaffenheit der einzelnen Stoffe, welche die verschiedenen Bodenarten zusammensetzen, auf die mannigfaltigste Weise abgeändert.

Ebenso wie in dem Boden keine specifische „Productivkraft" ihre geheimnißvolle Wirksamkeit entfaltet, so sind auch die Stoffe, welche den Boden zusammensetzen, keineswegs solche, von denen der Landwirth bei seiner Production allein Gebrauch macht; sondern diese Stoffe finden auch bei vielen andern Productionen, bald rein für sich, bald mehr oder weniger gemengt, die ausgebreitetste Anwendung; denn Kohlensäure, Wasser, Ammoniak, die kohlensauren, kieselsauren, salpetersauren, schwefelsauren, phosphorsauren Kali-, Natron-, Kalk-, Magnesia- und Thonerdesalze, das Kochsalz und Eisen, alles dies sind ja Stoffe, welche auch außerhalb des Bodens vielfältig gebraucht und benützt werden.

Es ist deßhalb klar, daß jene „ursprünglichen, unerschöpflichen, productiven Kräfte des Bodens", die in den Schriften der National-Oekonomen immer noch eine so bedeutende Rolle spielen, sich in Nichts auflösen, weil sie sich auflösen in Kräfte und Stoffe, welche auch bei jeder andern Production sämmtlich oder theilweise thätig sind und gebraucht werden. Daß sich der Landwirth dieser Kräfte und Stoffe in Gestalt seines Bodens bedient, kann offenbar keinen wesentlichen Unterschied zwischen der landwirthschaftlichen und jeder andern Production, welche dieselben Kräfte und Stoffe nur in anderer Gestalt gebraucht, begründen.

Nichts desto weniger ist aber dennoch die landwirthschaftliche Production von jeder andern wesentlich verschieden, weil der Landwirth außer den Kräften und Stoffen der Luft und des Bodens zu seiner Production noch eines lebenden Keimes, weil er der Lebenskraft, d. h. der Fähigkeit der Pflanzenzelle, aus

anorganischen Verbindungen organische zu gestalten, bedarf. Nicht die so genannten „productiven Kräfte des Bodens“, welche sich in Kräfte und Stoffe auflösen, die überall wirksam sind, sondern die im Keime schlummernde Lebenskraft ist es, welche ganz ausschließlich nur der land- und forstwirthschaftlichen Production dient.

Die Redensart von der „ursprünglichen, unzerstörbaren und unerschöpflichen Productivkraft des Bodens“ ist daher eine nichtssagende Phrase; denn die Kraft, welche der Pflanzenerzeugung zu Grunde liegt, sie steckt gar nicht im Boden, sondern im Keime. Zur vollständigen Entfaltung ihrer Wirksamkeit bedarf diese Kraft: Licht und Wärme in ihrer Vereinigung als Sonnenstrahlen, Wasser in Gestalt von Thau und Regen, atmosphärische Luft und eines Bodens, der rücksichtlich seiner Cohäsions-, Adhäsions- und Affinitätserscheinungen und rücksichtlich seines Verhaltens zur Wärme ein für Pflanzen geeigneter Standort ist und der solche Stoffe in zureichender Menge enthält, welche der Pflanze zur Nahrung dienen können. Die Sonnenstrahlen nehmen nur activ Theil am Lebensprocesse der Pflanzen, die Theilnahme des Wassers dagegen ist eine active (Lösungsmittel) und passive (Nahrungsmittel) und die des Bodens und der Luft eine rein passive, insoferne sich diese beiden Medien von der vegetirenden Pflanze gewisse, ihnen eigenthümliche Stoffe entziehen lassen, welche der Lebensproceß der Pflanze unter der Einwirkung des Lichtes, der Wärme und des Wassers zu den mannigfaltigsten organischen Verbindungen gestaltet.

Wenn daher die Advocaten der Bodenrente sowie die Socialisten und Communisten behaupteten: Die Grundbesitzer besäßen ein Privilegium vor allen übrigen Menschen, weil die Lebenskraft der Pflanzen für sie arbeite, indem sie aus den anorganischen Bestandtheilen der Luft und des Bodens organische Verbindungen von der höchsten Brauchbarkeit erzeuge, und wenn sie dem entsprechend das Product dieser vitalen Thätigkeit mit dem Namen einer „Lebenskraftrente“ belegten, — so würde dies noch mehr Sinn haben, als wenn sie die Existenz einer Bodenrente behaupten, die sie auf Kräfte und Stoffe basiren, die überall und bei jeder Production

thätig sind. Wenn aber eine „Lebenskraftrente" existirte, so müßte es auch Cohäsions-, Adhäsions-, Affinitäts-, Schwerkrafts-, Electricitäts-Renten u. s. w. geben.

Wir behaupten nun: für die Mitwirkung aller Kräfte und Stoffe bei der Pflanzenproduction vergüten die Consumenten den Producenten so lange und in so weit nichts, als den Producenten selbst diese Mitwirkung unentgeltlich dargeboten wird; oder mit andern Worten: die Natur erzeugt an und für sich nur Stoff- und keine Werthproducte. Diese letzteren sind vielmehr unter allen Umständen das Ergebniß einer früheren oder gegenwärtigen menschlichen Arbeit und sie bestehen deßhalb nie aus etwas Anderem als aus Capitalzinsen und Arbeitslohn.

d) Der Ursprung und Begriff des Werthes.

In dem ersten Abschnitte haben wir gezeigt, daß die Vertheidiger der Bodenrente unter derselben einen gewissen Theil des Boden**werth**productes verstehen, welcher weder Kapitalzins noch Arbeitslohn, sondern lediglich das Ergebniß der ursprünglichen „unentgeltlichen und unerschöpflichen Productivkraft des Bodens", also ein freiwilliges Geschenk der Natur sein soll. Nachdem wir im zweiten Abschnitte dargethan haben, wie es sich mit der vermeintlichen ursprünglichen, unerschöpflichen Productivkraft des Bodens thatsächlich verhält, haben wir nunmehr zu untersuchen, wie und wodurch der Werth entspringt und was er seinem Wesen nach ist? Bevor wir jedoch hierzu übergehen können, ist es nothwendig, daß wir uns vorerst darüber verständigen, welchen Begriff wir mit dem Worte „Werth" überhaupt verbinden wollen, und in welchen Beziehungen der „Werth" und „Preis" zu einander stehen.

Im gewöhnlichen Leben wird allen denjenigen Dingen, welche Brauchbarkeit, d. h. die Fähigkeit besitzen, irgend ein menschliches Bedürfniß zu befriedigen, oder, was dasselbe ist, einen Genuß zu gewähren, zugleich auch Werth beigemessen. In diesem Sinne ist die atmosphärische Luft ein sehr werthvoller Stoff, insofern sie

den höchsten Grad der Brauchbarkeit besitzt: sie ist absolut unentbehrlich, denn ohne sie würde alles Leben auf der Erde sofort verschwinden. Allein in diesem Sinne wollen wir das Wort „Werth" nicht gebrauchen, wir verstehen vielmehr darunter immer nur den sogenannten Tauschwerth der Dinge, d. h. diejenige Eigenschaft einer Sache, welche sie befähigt, andere Dinge von Werth gegen sie einzutauschen. Hiernach haben also alle diejenigen Dinge, für welche niemals und unter keinen Umständen irgend Jemand geneigt ist, auch nur den geringsten Bruchtheil eines Pfennigs zu geben, niemals und unter keinen Umständen auch nur den geringsten Werth, gleichgiltig ob eben diese Dinge zur Erhaltung des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesellschaft unumgänglich nothwendig sind oder nicht. Auf der andern Seite haben wieder andere Dinge, welche von unzähligen Menschen ihr ganzes Leben lang entbehrt werden, ohne daß ihr Mangel auch nur im Geringsten empfunden wird, einen Werth und mitunter, wie z. B. der Diamant, einen sehr hohen Werth, sobald es Leute gibt, die zu jeder Zeit geneigt sind, diese Dinge gegen andere Dinge von unzweifelhaftem Werthe einzutauschen, sie mit Geld zu bezahlen.

Wiederholen wir es nochmals: das, was man im gewöhnlichen Leben ebenfalls „Werth" zu nennen pflegt und was manche Nationalökonomen den „Gebrauchswerth" genannt haben, nennen wir Brauchbarkeit und verstehen darunter die Fähigkeit einer Sache, ein menschliches Bedürfniß befriedigen oder einen Genuß gewähren zu können. Unter „Werth" verstehen wir dagegen allemal nur den Tauschwerth, d. h. die Fähigkeit einer Sache, andere Dinge von Werth gegen sie eintauschen zu können. Nur dieser Werth, welcher ein durch gegenseitige Abschätzung entstandener und allgemein anerkannter ist, kann der Gegenstand nationalökonomischer Untersuchungen sein und insbesondere haben wir es in dem ganzen Verlaufe unserer Darstellung nur mit diesem Werthe, dem Tauschwerthe, zu thun.

Die Begriffe „Werth" und „Preis" stehen ganz in demselben Verhältnisse zu einander, wie die Begriffe „Klima" und „Witterung",

denn wie das „Klima" nichts Anderes ist als die durchschnittliche Witterung in einer längeren Zeitperiode und die „Witterung" nichts Anderes als das augenblickliche und örtliche Klima, so ist auch der Werth durchaus nichts Anderes als der durchschnittliche Preis in einer längeren Zeitperiode; der Preis einer Sache aber ist ihr örtlicher und augenblicklicher Werth (Tauschwerth!), ausgedrückt in Geld.

In der That ist es uns, wenn wir nach dem Preise einer Sache fragen, lediglich nur darum zu thun, zu erfahren, wie groß die Summe Geldes sei, welche zu irgend einer Zeit und an irgend einem Orte für dieselbe hingegeben werden muß. Wir nennen den Preis einer Sache hoch, wenn er den in einer längeren Zeitperiode sich ergebenden durchschnittlichen Tauschwerth übersteigt, wir nennen ihn mittelmäßig, gewöhnlich, wenn er mit diesem Tauschwerthe ziemlich zusammentrifft, und niedrig, wenn er diesen durchschnittlichen Tauschwerth nicht erreicht.

Der Preis, welcher beständigen Schwankungen unterworfen ist, ergibt sich aus dem Verhältniß des Angebots zur Nachfrage. Ist das Angebot groß und die Nachfrage gering, so fällt der Preis; ist aber die Nachfrage groß und das Angebot gering, so steigt er. Dieses Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage kann in zweierlei Weise entstehen, einmal indem sich die Nachfrage aus verschiedenen Gründen vermehrt oder vermindert, wie dies am häufigsten bei Gegenständen, welche der Mode unterworfen sind, der Fall ist und ein anderes Mal, indem das Angebot in Folge einer größeren oder geringeren Production kleiner oder größer ist, wie dies am meisten bei den Producten der Landwirthschaft zu geschehen pflegt. Am niedrigsten sinkt der Preis, wenn bei gleichzeitiger Verminderung der Nachfrage das Angebot steigt, was sich namentlich in futterarmen Jahren zum größten Nachtheile der Viehproducenten beim Viehhandel ereignet.

Die landläufige Ansicht, daß der Werth einer Sache der Maßstab ihrer Brauchbarkeit sei, hat Niemand mit mehr Geist und Sachkenntniß wissenschaftlich zu begründen versucht, als J. B. Say; wenn es daher gelingt, diesen zu widerlegen, so dürfte dadurch der

erst in der neueren Zeit durch F. Bastiat und M. Wirth aufgefundenen, richtigen Definition des Werthes der Weg geebnet werden. Hören wir deßhalb Say und sehen wir zu, wo und in wie fern er irrte.

Say sagt: „Es genießet der Mensch gewisser Güter, welche die Natur ihm unentgeltlich gewährt, wie namentlich die Luft, das Wasser, das Sonnenlicht; allein diese Güter sind es nicht, welchen er im gewöhnlichen Sinne des Wortes den Namen Reichthümer oder Vermögensobjecte beilegt, diesen Namen behält er denjenigen Gütern vor, welche einen Werth haben, der ihnen eigenthümlich ist, und welche zum ausschließlichen Eigenthum ihrer Besitzer geworden sind, wie Landgüter, Metalle, Geld, Getreide, Tücher und Waaren aller Art."

„Der Werth, welchen der Mensch den Dingen beilegt, hat seinen letzten Grund in dem Gebrauche, den er davon machen kann. Immer bleibt es gewiß, daß, wenn der Mensch einer Sache Werth zuschreibt, dies lediglich in Rücksicht auf ihren Gebrauch geschehe. Auf dasjenige, das zu nichts dient, legt man gar keinen Werth."

„Die Production ist keine Erzeugung von Stoff, sondern von Brauchbarkeit. Sie mißt sich nicht nach der Länge, dem Umfange oder dem Gewichte des Productes ab, sondern nach dem Werthe, welcher aus der Brauchbarkeit entspringt, die man ihm zuschreibt."

„In der That verkauft der Mensch dem anderen in jedem beliebigen Producte, welches er ihm auch verkaufe, blos dessen Brauchbarkeit; der Käufer kauft es blos um des Gebrauches willen, den er davon machen kann. Wenn aus irgend einer Ursache der Käufer es höher als mit dem Werthe dieser Brauchbarkeit bezahlt, so bezahlt er eine Sache, die man ihm nicht liefert.

In einer Anmerkung heißt es: „Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob der Werth, welchen die Menschen einem Dinge beilegen, dessen wahrhafter Nützlichkeit entspreche, die richtige Schätzung der Dinge hängt ab von der Urtheilskraft, den Einsichten, Gewohnheiten und den Vorurtheilen der Schätzenden. Eine gesunde Moral und scharfe Begriffe von seinem wahren Vortheile befähigen den Menschen zu einer richtigen Taxation der wirklichen

Güter. Die Nationalökonomie berücksichtigt die Abschätzung nur so, wie sie nun einmal geschieht, und nicht, wie sie geschehen sollte; — und überläßt der Moral und der Politik die Sorge, den Maßstab und die Anleitung zu dieser letzteren Taxation zu geben."

Prüfen wir nun, ob diese Ansichten mit den Thatsachen übereinstimmen.

Zunächst ist es ganz entschieden nicht wahr, daß, im Sinne Say's die Natur dem Menschen das Wasser unentgeltlich gewähre. Freilich läßt sich die Erde ihre Quellen nicht bezahlen, aber Trinkwasser hat nur der umsonst, der zufällig eine Portion geschenkt bekommt, oder der sein Haus unmittelbar an eine klare, in einem natürlichen Bassin hervorsprudelnde Quelle baut; jeder Andere muß es bezahlen. Zum Trinken ist nur Brunnenwasser tauglich; die Anlage und Unterhaltung der Brunnen aber verursacht beständige Kosten, deßhalb hat kein Stadt-, kein Dorfbewohner sein Wasser umsonst. Muß aber das Wasser durch menschliche und thierische Kräfte einer Stadt zugeführt werden, so hat das Wasser so gut einen Preis wie Wein und Bier, es wird wie diese verkauft und zwar von Wasserträgern. Fehlt einem Gute der Brunnen, so muß das Wasser in Fässern zum Hofe gefahren werden; die Transportkosten sind in diesem Falle der Preis, um welchen der Gutsbesitzer das nöthige Wasser erwirbt. Wie mit dem Trinkwasser, ebenso verhält es sich auch mit demjenigen Wasser, welches zum Bewässern der Wiesen verwendet werden soll; wer dasselbe in dieser Weise benutzen will, muß es sich zuvor mittelst der Wehre, Schleussen und Gräben aneignen, er muß es auf seine Wiese hinleiten und dortselbst gleichmäßig vertheilen; dieses Alles aber, wie der oft nöthige Umbau der Wiesenfläche verursacht Arbeit und Kosten. Zufällige Ueberfluthungen und das Regenwasser, welches die Felder befeuchtet, kosten freilich nichts.

Aber auch das Sonnenlicht genießt der Mensch nicht überall unentgeltlich; umsonst hat er es nur, so lange er sich im Freien befindet, in seiner Wohnung muß er einen Werth dafür hingeben, er muß es bezahlen. Um das Sonnenlicht in den Wohnungen genießen zu können, muß man es mittelst der Fenster in dieselben

eindringen lassen. Die Fenster kosten aber in ihrer Anlage und Unterhaltung, sowie durch ihre nothwendige Reinigung mehr als eine gleichgroße, undurchsichtige Wand, sie kühlen außerdem im Winter die Luft des Zimmers sehr bedeutend ab und verursachen deßhalb einen größeren Aufwand an Brennmaterial. Der Werth des Sonnenlichtes in den Wohnungen ist daher gleich den Mehrkosten, welche durch die Anlage, Unterhaltung und Reinigung der Fenster, sowie derjenigen, welche durch die nothwendig werdende stärkere Feuerung im Winter verursacht werden, denn gegen alle diese Dinge von ganz unzweifelhaftem Werthe tauscht jeder Hausbesitzer das Sonnenlicht in seiner Wohnung ein.

Wer ein Haus kaufen oder miethen will, prüft auch die Helligkeit der einzelnen Räume; findet er sie düster und dunkel, so wird er den Mangel an Licht tadeln, und falls zur Herbeischaffung des nöthigen Lichtes noch 10 Fenster, deren jedes 8 Thlr. kostet, angelegt werden müssen, wird der Käufer dem Verkäufer ganz unzweifelhaft 80 Thlr. weniger zahlen, als wenn die fragliche Wohnung mit dem nöthigen Sonnenlichte bereits versehen wäre. Es ist hiernach klar, daß auch das Sonnenlicht einen Tauschwerth hat. Die Sonne allerdings bietet ihre Strahlen unentgeltlich dar, wer sie aber in seiner Wohnung benutzen will, der muß sie dennoch kaufen, und ihren Preis muß er dem bezahlen, der es ihm möglich macht, sich dieselben in seiner Wohnung anzueignen, der sie ihm herbeischafft, er muß ihn dem Glaser bezahlen.

Der Photograph, welcher mittelst der Lichtstrahlen der Sonne sprechend ähnliche Bilder im Nu hervorzaubert, benützt die Lichtstrahlen nicht unentgeltlich; denn um sie zu dem angegebenen Zwecke benutzen zu können, bedarf er eines Apparates, mit dem er die Lichtstrahlen auffängt (sich aneignet) und ihnen eine Zubereitung, die Brechung, angedeihen läßt, die sie erst zur Hervorbringung des photographischen Bildes geschickt macht. Hier ist also der Werth der Lichtstrahlen gleich den Kosten, welche dem Photographen durch seinen Apparat und dessen Unterhaltung verursacht werden, und diese Kosten läßt er sich ohne Zweifel im Tauschwerthe der verfertigten Bilder mit bezahlen.

Auch die atmosphärische Luft genießt der Mensch nicht zu allen Zwecken und selbst zu einem und demselben Zwecke nicht unter allen Umständen unentgeltlich. Vielleicht nur zum Athmungsprocesse gewährt die Natur dem Menschen unter den gewöhnlichen Verhältnissen die atmosphärische Luft ganz unentgeltlich, und dies beruht lediglich darauf, daß dieselbe eine, jedes einzelne Individuum all und überall umgebende, äußerst feine, elastische Flüssigkeit ist. Vermöge ihrer ganz außerordentlichen Elasticität dringt sie mit großer Schnelligkeit ganz von selbst in alle geöffneten, leeren Räume ein; um sich dieselbe anzueignen, sie in seine Lungen einströmen zu machen, hat deßhalb der Mensch unter den gewöhnlichen Verhältnissen nur nöthig, mittelst der Athmungsmuskeln den Thorax zu erweitern, und das Bedürfniß seines Blutes nach Sauerstoff wird sofort befriedigt. Dies aber, das Athmen, ist eine mühelose Arbeit, die jeder Mensch nothwendig selbst verrichten muß. Also nur in dem Umstande, daß unter den gewöhnlichen Verhältnissen die Luft keines Transportes bis zu ihren Consumenten und daß sie keiner vorgängigen Zubereitung bedarf, sowie daß ihre Aneignung eine mühelose Arbeit ist, die Jeder nothwendig selbst verrichten muß, ist es begründet, daß die Natur dem Menschen die Luft zum Athmen ganz unentgeltlich gewährt. Im Freien und in unseren Wohnungen ist die atmosphärische Luft vollkommen werthlos, aber es ist nicht, wie Manche glauben, ihre Unerschöpflichkeit, sondern ihre Allgegenwart und ihre Elasticität sind es, aus welchen unter diesen Verhältnissen ihre vollkommene Werthlosigkeit entspringt.

Der Mann aber, welcher sich auf dem Grunde des Meeres in einer Taucherglocke befindet, muß die Luft demjenigen bezahlen, der sie ihm zupumpt; der Bergmann, welcher in einer Grube arbeitet, in der sich die sogenannten bösen oder schlagenden Wetter einstellen, genießt in einer solchen Grube die atmosphärische Luft genau um denselben Tauschwerth, welcher hingegeben werden muß, um dieselbe in die Teufe eindringen zu machen. Um dies zu bewerkstelligen, ist es erforderlich, die Kohlensäure oder das Kohlenwasserstoffgas mittelst sogenannter Wetterschächte zu entfernen. Eine

Grube, welcher die atmosphärische Luft mangelt, ist genau um so viel weniger werth, als Werthe aufgewendet werden müssen, um sie ihr zu verschaffen, oder was dasselbe ist, um die bösen oder schlagenden Wetter aus derselben zu entfernen.

Alle Gewerbe, welche zu ihrem Betriebe eines Blasebalges bedürfen, gebrauchen die atmosphärische Luft keineswegs umsonst; denn um sich dieselbe anzueignen, sie zusammenzupressen und die so zubereitete (mit größerer Spannkraft versehene) Luft an den Ort ihrer Bestimmung zu leiten, bedürfen sie eines kostspieligen Instrumentes, des Blasebalges, des Gebläses und irgend einer kostspieligen Triebkraft, welche dieses Instrument in Bewegung setzt. Der Schlosser, der Schmied ꝛc. ziehen ihren Blasebalg selbst, aber eine Eisenschmelze, welche eine bedeutende Menge stark gepreßter Luft bedarf, hat eine Dampfmaschine oder eine Wasserkraft nöthig, um das Gebläse in Bewegung zu setzen. Die Gesammtkosten des Gebläses einschließlich der Triebkraft, sie sind der Werth, gegen welchen der Hüttenbesitzer die atmosphärische Luft eintauscht. So lange die Luft sich im Gebläse befindet, ist sie das ausschließliche Eigenthum des Hüttenbesitzers; sie gelangt als ein vorerst zubereitetes (zusammengepreßtes) und als ein eben so reelles Werthobject in den Hochofen, wie der Eisenstein und die Kohlen, und in dem Producte der Eisenhütte, in dem Roheisen, muß von dem Käufer desselben der Werth der Luft (des Windes), der gleich ist dem auf ihre Aneignung, Zubereitung und Benutzung verwendeten Werthe, eben so gut vergütet werden, wie der Werth des Eisensteins und der Kohlen.

Mit Recht sagt Say: „Der Werth der Dinge gründet sich auf ihren Gebrauch", denn nichts ist gewisser als das, daß Niemand geneigt ist, auch nur den kleinsten Bruchtheil eines Pfennigs für eine Sache hinzugeben, von der kein Mensch jemals und unter keinen Umständen auch nur den allergeringsten Gebrauch machen kann. Allein die Brauchbarkeit einer Sache gründet sich ihrerseits wieder auf ein menschliches Bedürfniß, insofern Brauchbarkeit nichts Anderes ist, als die Fähigkeit einer Sache, ein menschliches Bedürfniß befriedigen zu können, deßhalb ist es richtiger zu sagen:

der Werth, welchen der Mensch den Dingen beilegt, hat seinen letzten Grund in den menschlichen Bedürfnissen, welche sie zu befriedigen geeignet sind.

Hiernach erhalten wir als Grundlage für den Werth die Reihenfolge: das Bedürfniß als das Gegebene, die Befriedigung als das Gesuchte und die Brauchbarkeit als das gefundene Mittel.

Allein nicht alle Dinge, welche Brauchbarkeit haben, haben unter allen Umständen zugleich auch einen Werth (die Luft), aber alle Dinge, welche Werth haben, haben alsdann zugleich auch Brauchbarkeit, deßhalb setzt wohl der Werth die Brauchbarkeit als nothwendige Bedingung allemal voraus, aber die Brauchbarkeit hat nicht jedesmal den Werth zur nothwendigen Folge.

Der Werth der Dinge ist aber factisch nicht der Maßstab ihrer Brauchbarkeit, denn wenn dies der Fall wäre, so müßte jede Sache, welche im Allgemeinen und durchschnittlich 10 Thlr. kostet, oder mit andern Worten: welche nur gegen einen Werth, der gleich ist dem bekannten Werthe von 10 Thlr., eingetauscht werden kann, auch eine zehnfach größere Brauchbarkeit haben, als eine Sache, welche nur 1 Thlr. kostet.

Wie sehr aber diese Lehre gegen die Wahrheit verstößt, leuchtet schon daraus ein, daß in Wirklichkeit Dinge, wie z. B. der Diamant, bei sehr geringer Brauchbarkeit dennoch einen sehr hohen und dagegen andere Dinge, wie die Luft, welche sehr brauchbar, welche ganz unentbehrlich ist, mitunter gar keinen Werth (Tauschwerth!) haben. — Das Eisen besitzt eine viel größere Brauchbarkeit, es ist weit unentbehrlicher als Gold und Silber, und dennoch haben Gold und Silber einen größeren Werth, als die gleiche Quantität Eisen, und ganz dasselbe ließe sich noch von unzähligen andern Dingen nachweisen.

Der Werth der Dinge kann aber auch nicht der Maßstab ihrer Brauchbarkeit sein, weil die absolute Brauchbarkeit sich gar nicht schätzen läßt. Wie bereits angeführt, gründet sich die Brauchbarkeit der Dinge auf die menschlichen Bedürfnisse; diese aber sind in dem Leben der Menschen selbst begründet, insofern das Leben nichts

Anderes ist, als ein beständiger Wechsel zwischen Bedürfniß und Befriedigung, welcher Wechsel sich in seiner letzten und einfachsten Gestalt als Stoffwechsel darstellt. Mit dem Aufhören aller Bedürfnisse hört das Leben auf, der gänzliche Mangel aller Bedürfnisse ist der Tod.

Wenn wir daher die absolute Brauchbarkeit der Dinge schätzen wollten, so müßten wir zunächst die menschlichen Bedürfnisse einer Schätzung unterwerfen, da aber dies wiederum nur in ihren Beziehungen zum Lebensganzen in Rücksicht auf den größeren oder geringeren Beitrag, welchen ihre Befriedigung zur Erhaltung und Verschönerung des Lebens liefert, möglich wäre, so müßten wir vor allen Dingen die Brauchbarkeit des menschlichen Lebens in seiner Gesammtheit selbst abschätzen und diese Brauchbarkeit in einem bestimmten Werthmaße ausdrücken. Da aber dies, wie Jedermann einsieht, schlechterdings nicht möglich ist, so kann auch aus der Brauchbarkeit der Dinge kein Maßstab abgeleitet werden, mit der wir diese Brauchbarkeit selbst messen.

Wasser und Brod sind unter den armseligsten Lebensverhältnissen noch im Stande, das Leben zu erhalten. Nun kann aber ein Mensch ebensogut verdursten, wie verhungern; Wasser und Brod haben daher vollkommen gleiche Brauchbarkeit, sie sind gleich unentbehrlich; wollte man daher aus dieser Unentbehrlichkeit den Maßstab ihrer Brauchbarkeit, d. h. nach Say, ihren Werth ableiten, so müßte nothwendig die absolute Brauchbarkeit des Lebens, das sie beide zu ganz gleichen Theilen erhalten, vorher abgeschätzt sein; Wasser und Brod würden alsdann einen gleich hohen Werth haben, und der Werth eines jeden derselben wäre alsdann gleich dem halben Werthe des Lebens.

Es ist hiernach klar, daß, wenn man es versuchen wollte, den Werth der Dinge aus ihrer Brauchbarkeit zu bestimmen, dies auszuführen ganz unmöglich wäre, eben weil die Brauchbarkeit des Lebens, auf welche sich die Brauchbarkeit der Dinge in letzter Instanz gründet, sich nicht abschätzen und nicht nach einem Werthmaßstabe angeben läßt. Wenn daher Say in der vorstehend citirten Anmerkung der Moral und Politik die Sorge überläßt, den Maßstab und

die Anleitung zu einer richtigen Taxation der wirklichen Güter auf Grund ihrer wahren Nützlichkeit zu geben, so hat er sich allerdings den gordischen Knoten, den er durch seine falsche Definition geschürzt, wohlweislich vom Halse geschafft, allein weder Moral noch Politik werden jemals im Stande sein, die ihnen überwiesene Aufgabe zu lösen.

Say wird so ganz allmälig vom Irrthume beschlichen, er gleitet so glatt und sanft von der Wahrheit zum Irrthume über, daß es für den arglosen Leser unendlich schwer ist, diesen äußerst subtilen Uebergang zu bemerken. Derselbe findet sich in folgendem Passus des vorstehenden Citates: „Sie (die Production) mißt sich nicht nach der Länge, dem Umfange oder dem Gewichte des Productes ab, sondern nach dem Werthe, welcher aus der Brauchbarkeit entspringt, die man ihm zuschreibt."

Man achte genau auf das Wort „entspringt" und entsinne sich, daß Say zuvor sagte: „Der Werth der Dinge gründet sich auf ihren Gebrauch"; der nicht bemerkte Unterschied in den Begriffen „sich gründen" und „entspringen", er bildet die Brücke, auf der Say und heute noch viele Andere mit ihm von der Wahrheit zum Irrthume übergehen; denn es ist, wie wir sogleich an einem Beispiele unwiderleglich nachweisen werden, ein ganz gewaltiger Unterschied, ob man den Werth der Dinge auf ihre Brauchbarkeit sich gründen, oder ob man denselben aus ihrer Brauchbarkeit entspringen läßt.

Nehmen wir an: Zwei Eisenbahnreisende empfinden Durst, auf der nächsten Station steigt der eine derselben aus und trinkt im Stationsgebäude ein Glas Wasser; er hat es hier umsonst, er bezahlt nichts dafür, er gibt keinen anderen Werth für dasselbe hin; im Stationsgebäude hat also auch das Wasser keinen Tauschwerth. Der andere Reisende, zu bequem zum Aussteigen, bleibt im Wagen sitzen und empfängt von einem jener Jungen, welche auf manchen Stationen im Sommer den Reisenden Wasser anbieten, ein Glas dieser Flüssigkeit und bezahlt dafür 4 Pf. Da nun aber jeder Reisende im Stationsgebäude ein Glas Wasser umsonst empfängt, und jeder Reisende im Eisenbahnwagen einen Werth gleich 4 Pf.

für dasselbe hingeben muß, so ist klar: im Stationsgebäude hat das Wasser keinen, im Eisenbahnwagen dagegen hat es einen Werth.

Hier haben wir ein und dasselbe Bedürfniß, wir haben ein und dasselbe Naturproduct, welches befähigt ist, jenes Bedürfniß zu befriedigen, d. h. mit andern Worten, welches die entsprechende Brauchbarkeit besitzt, und diese Brauchbarkeit ist im Stationsgebäude genau dieselbe wie im Wagen, allein am ersteren Orte ist das genannte Naturproduct werthlos (es hat keinen Tauschwerth!), am letzteren Orte hat es einen Werth.

Nun ist es aber vollkommen gewiß, der im Eisenbahnwagen sitzen gebliebene Reisende würde keine 4 Pf. für sein Glas Wasser gegeben haben, wenn es nicht die entsprechende, gerade von ihm gewünschte Brauchbarkeit besessen hätte, deßhalb läßt es sich durchaus nicht bestreiten: der Werth des Glases Wasser im Eisenbahnwagen gründete sich auf dessen Brauchbarkeit, allein er entsprang nicht aus derselben, denn im Stationsgebäude besaß ja das Wasser genau dieselbe Brauchbarkeit und es war hier dennoch werthlos.

Es ist einleuchtend, der Werth des Wassers im Eisenbahnwagen entsprang aus dem Umstande, daß ein Knabe, der bereits ein kleines, leicht zerstörbares Kapital in Gestalt eines Kruges und eines Glases besaß und gebrauchte, die Mühe, die Arbeit für den im Wagen sitzen gebliebenen Reisenden übernahm, das Wasser dergestalt in dessen unmittelbare Nähe zu bringen, daß er nur mit der Hand auszulangen brauchte, um von demselben Besitz zu ergreifen, und hierdurch leistete jener Knabe dem Reisenden einen Dienst, wofür ihm dieser einen Werth von 4 Pf. einhändigte, und hieraus, aus dieser **Dienstleistung** entsprang der Werth des Wassers.

Wir drücken uns daher streng genommen uneigentlich aus, wenn wir sagen: „Im Eisenbahnwagen kostet das Glas Wasser 4 Pf.“, denn das Wasser, der Stoff, das Naturproduct, welches ein Knabe unentgeltlich von einem nahen Brunnen entnimmt, empfangen wir ebenfalls ganz unentgeltlich, wir bezahlen nur den Dienst, welchen uns der Knabe durch dessen Herbeischaffung leistet,

die mühelose Aneignung von unserer Seite ist es, wofür wir ein Object von unzweifelhaftem Werthe hingeben.

Say hatte ganz richtig bemerkt, daß die Dinge nur dann Werth haben und Werth erschaffen können, wenn sie das ausschließliche Eigenthum ihrer Besitzer geworden sind, er betrachtet daher die Aneignungsfähigkeit einer Sache als die nothwendige Bedingung der Wertherzeugung durch sie; hätte Say über den Grund dieser Erscheinung sich Rechenschaft zu geben versucht, so würde er ohne Zweifel das wahre Wesen des Werthes richtig erkannt haben.

Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß unter den gewöhnlichen Verhältnissen die Luft bei dem Athmungsprocesse nur deßhalb völlig werthlos ist, weil ihre Aneignung, ihre Aufnahme in die Lungen, eine mühelose Arbeit ist, die noch außerdem jeder Mensch nothwendig selbst verrichten muß, sowie, daß sich dieses Verhältniß auf die Allgegenwart und die Elasticität der Luft gründet. Der Mann in der Taucherglocke dagegen muß sich die atmosphärische Luft zupumpen lassen; der Bergmann, welcher in einer Grube arbeiten will, in welcher böse oder schlagende Wetter sich einstellen, muß die Kohlensäure oder das Kohlenwasserstoffgas vorerst fortschaffen, damit die atmosphärische Luft in seine Grube eindringen kann, in diesen beiden Fällen kostet also die Aneignung der Luft Mühe und Arbeit. Gleichgiltig nun, ob diese Mühe und Arbeit der Taucher und Bergmann selbst übernehmen oder sie einem anderen übertragen, in jedem Falle muß die Dienstleistung, welche die Aneignung der Luft erfordert, vergütet werden und zwar in dem Werthe der Producte des Tauchers und des Bergmanns.

Wenn wir nun sagen, in diesen beiden Fällen hat die Luft einen Werth erzeugt, so heißt dies in Wirklichkeit: da der Taucher und der Bergmann sich die atmosphärische Luft nicht unentgeltlich aneignen konnten, so müssen ihnen im Werthe ihrer Producte auch diejenigen Kosten vergütet werden, welche ihnen durch die mühevolle Aneignung der atmosphärischen Luft verursacht wurden; denn geschieht dies nicht, so unterbleibt die Production.

Es ist aber klar, die Luft erzeugte nicht deßhalb Tauschwerth, weil sie in der Taucherglocke das ausschließliche Eigenthum des

Tauchers, in der Grube das ausschließliche Eigenthum des Bergmanns war, sondern weil, um dies zu werden, Mühe und Arbeit aufgewendet werden mußten, weil in beiden Fällen eine Dienstleistung erforderlich war.

Ganz ebenso verhält es sich auch mit allen Gewerben, welche eines Blasebalges bedürfen, auch hier hat die Luft einen Werth und erzeugt Werth, aber keineswegs aus dem Grunde, weil dieselbe im Gebläse, im Hochofen das ausschließliche Eigenthum des Hüttenbesitzers ist, sondern weil ihre Aneignung eine ganze Menge höchst kostspieliger Dienstleistungen erfordert. Die Kosten dieser Dienstleistungen gibt der Hüttenbesitzer für die atmosphärische Luft hin und er läßt sich dieselben ganz unzweifelhaft von seinen Consumenten im Werthe seiner Producte wieder zurückerstatten.

Say übersah also, daß wir diejenigen Dinge, welche unser ausschließliches Eigenthum werden sollen, uns nothwendig aneignen müssen, daß diese Aneignung Mühe und Arbeit erfordert, daß oft kostspielige Instrumente, Apparate, Vorrichtungen und Anlagen nothwendig sind, daß erst in Folge dieses Arbeits- und Kosten-Aufwandes die Dinge unser wohlerworbenes, rechtmäßiges Eigenthum werden, das der Staat zu schützen die Pflicht hat, und daß daher das Eigenthum eine rein secundäre Erscheinung ist, welche mit dem Werthe einen und denselben Ursprung hat, nämlich: die menschliche Arbeit.

Das Wasser, die Luft, das Licht können in manchen Fällen ganz in dem Zustande wie sie die Natur darbietet, zur Production mitwirken; in andern Fällen bedürfen sie einer vorgängigen Zubereitung. Im ersteren Falle müssen im Werthe der Producte nur die Kosten der Aneignung, im letzteren Falle müssen auch noch die Kosten der Zubereitung vergütet werden.

Der Apotheker kann das Wasser meistens nur in destillirtem Zustande gebrauchen, die Destillation aber verursacht Kosten, Mühe und Arbeit, das destillirte Wasser ist daher in der Apotheke theuerer als das Brunnen- und Regenwasser. Der Hochofenproceß erfordert eine bedeutende Menge stark zusammengepreßter Luft; eine starke Zusammenpressung der Luft kann aber nur durch eine bedeutende

Triebkraft eines stark und dauerhaft gearbeiteten Gebläses erzielt werden. Je stärker aber die Triebkraft und das Gebläse, desto kostspieliger sind sie und desto theuerer ist daher die Luft, welche der Eisenschmelzer bei dem Desoxidationsprocesse des Eisensteins verwendet. Der Photograph muß die Lichtstrahlen, bevor er sie gebrauchen kann, von ihrer geraden Richtung ablenken, er muß sie brechen; hierzu aber bedarf er eines linsenförmig geschliffenen Glases, das, weil es mehr Arbeit erfordert hat, weit theuerer ist, als eine gleichgroße Platte von Fensterglas.

Es ist einleuchtend, in keinem Falle bezahlen die Consumenten im Werthe der Producte den Stoff oder die Kraft, noch die Brauchbarkeit des Wassers, der Luft, des Lichtes, sondern sie vergüten nur die Dienstleistungen, um welche ihre Mitwirkung bei der Production erworben werden mußte. War diese Mitwirkung eine unentgeltliche, so erscheint ihr Beitrag zur Erzeugung des Stoffproductes nicht in dem Tauschwerthe der Dinge, nicht im Werthproducte, d. h. für Alles, was das Wasser, das Licht, die Luft zur Hervorbringung irgend eines Stoffproductes unentgeltlich beigetragen haben, bezahlt der Consument dem Producenten nichts; war dagegen die Mitwirkung der Luft, des Lichtes, des Wassers keine unentgeltliche, war sie vielmehr belastet mit irgend welcher menschlichen Dienstleistung, so ist der durch sie erzeugte Werth gleich dem Werthe der Dienstleistungen, welche durch ihre Aneignung und Zubereitung nothwendig gemacht wurden.

e) Das Wesen des Werthes und des Kapitals.

In seinem „Auszuge der Hauptgrundsätze der Nationalökonomie" definirt Say den Werth folgendermassen: Werth der Dinge, Tauschwerth der Dinge: so heißt das, was eine Sache gilt, die Quantität von andern abschätzbaren Dingen, welche man dagegen eintauschen kann."

„Der Werth einer Sache ist das Resultat von deren widerspruchsweisen Abschätzung durch den Mund dessen, welcher ihrer

bedarf und dessen, welcher sie producirt oder anbietet. Seine beiden Fundamente sind folglich:

1) die Brauchbarkeit der Sache, worauf die Nachfrage beruht, die man um sie erhebt;

2) die Kosten ihrer Production, wodurch der Umfang der Nachfrage um sie beschränkt wird. Denn die Nachfrage nach dem, was allzuviel Productionskosten erheischt hat, unterbleibt."

„Erhebt die Brauchbarkeit einer Sache deren Werth nicht bis zur Gleichhöhe mit ihren Productionskosten, so ist diese Sache nicht so viel werth, als sie kostet."

Die Brauchbarkeit wird am angeführten Orte folgendermassen definirt: „Brauchbarkeit, so heißt in der Nationalökonomie die Fähigkeit der Dinge, dem Menschen auf irgend eine Weise dienen zu können. Die nutzloseste, ja die unbequemste Sache (wie z. B. ein Hofmantel) hat in diesem Wortsinne ihre Brauchbarkeit, wenn einige Leute ihrer in dem Grade bedürfen, um ein bestimmtes Quantum anderer Dinge, die einen Werth haben, dagegen anzubieten, also einen Preis darauf zu setzen. Dieser Preis ist der Maßstab der Brauchbarkeit, welche sie im Auge der Menschen hat: des Genusses, welcher für sie aus der Consumtion erwächst."

„Die Brauchbarkeit in diesem Sinne ist die Wurzel der Nachfrage, welche man nach den Producten erhebt und folglich ihres Werthes. Allein dieser Werth steigt nicht über die Productions-Kosten hinaus."

Wenn man diese beiden „Hauptgrundsätze" aufmerksam mit einander vergleicht, so findet man leicht, daß Say sich eigentlich mit zweierlei Werth beständig zu schaffen macht: mit einem ideellen, der nur in seinem Kopfe spuckt und dessen Existenz er um seines Systems willen behauptet, und mit dem wirklichen Werthe der Dinge, wie er sich beim Kauf und Tausch, im Handel und Wandel thatsächlich herausstellt.

Jener ideelle Werth, der nach Say selbst gar nicht existirt, gar nie vorkommt, soll das Ergebniß der alleinigen, einseitigen Abschätzung des Consumenten und daher daß Maß der Brauchbarkeit einer Sache sein. Dieser dagegen, der wirkliche Werth, den

Say auch bei seinen klaren und trefflichen Deductionen stets zu Grunde legt, er ist, nach Say selbst, durchaus nichts Anderes als: das Maß der Productionskosten.

Say sagt: „Erhebt die Brauchbarkeit einer Sache ihren Werth nicht bis auf die Gleichhöhe mit ihren Productionskosten, so ist diese Sache nicht so viel werth, als sie kostet."

Wenn nun dieser Fall eintritt und andauernd wird, was geschieht alsdann? Die Production unterbleibt, denn eine Sache, welche nicht soviel werth ist, als sie kostet, kann nicht auf die Dauer producirt werden, weil ihre Production mit einem beständigen Verluste verknüpft wäre. Zu einer solchen Production aber wird Niemand geneigt und auf die Dauer auch Niemand befähigt sein, weil durch sie das Kapital des Unternehmers aufgezehrt werden müßte. Es können also auf die Dauer keine Dinge producirt werden, welche mehr kosten, als sie werth sind; denn nach Say's eigenen Worten ist der Werth der Dinge: „das, was eine Sache gilt: die Quantität von andern abschätzbaren Dingen, welche man dagegen eintauschen kann". Wenn nun die Quantität von andern abschätzbaren Dingen, welche ich hingeben muß, um ein Product zu erzeugen, größer ist, wenn sie mehr gelten, als die Quantität von andern abschätzbaren Dingen, welche ich für mein Product eintauschen kann, wenn diese weniger gelten, so erleide ich beständige Verluste, ich muß deßhalb meine Production aufgeben und damit verschwindet das Product aus dem Dasein.

Wiederholen wir es: der Fall also, daß die Brauchbarkeit einer Sache, d. h. im Sinne Say's ihr Werth, geringer ist, als ihre Productionskosten, er kann auf die Dauer nicht stattfinden.

Wohl aber tritt der Fall ein und er hat sogar meistens statt, daß die Brauchbarkeit einer Sache ungleich größer ist, als ihr Werth, und was geschieht alsdann, sowohl nach Say, als auch in der Wirklichkeit? — Der Werth dieser Sache steigt nicht über ihre Productionskosten hinaus, sondern er setzt sich vielmehr stets mit diesen in's Gleichgewicht.

Ein Hofmantel kann für einen Höfling die unnennbarste Brauchbarkeit haben, insofern ein solcher Mensch das größte Gewicht darauf legt, bei Hofe erscheinen zu dürfen, wozu ihm ein Hofmantel ganz unentbehrlich ist. Ein Preis von 1000 Thlr. für diese „nutzloseste, unbequemste Sache" würde daher einem reichen Höflinge gewiß nicht zu hoch erscheinen; allein er wird dennoch nie nöthig haben, mehr als 50 Thlr. für denselben zu bezahlen, wenn jener Hofmantel für diese Summe hergestellt, producirt werden kann. Dafür, daß er dies nicht nöthig hat, sorgt die Concurrenz; denn sobald der Preis der Hofmäntel sich auffallend über ihre Productionskosten erhebt, unternehmen sofort Viele ihre Fabrikation, weil dieselbe alsdann mit bedeutendem Gewinne verbunden ist, hierdurch aber vermehrt sich das Angebot, wodurch der Werth dieser Waare sofort sinkt und zwar so lange, bis derselbe mit den Productionskosten im gleichen Niveau steht.

Wenn es also auf der einen Seite keine Dinge gibt, deren Werth auf die Dauer geringer ist, als ihre Productionskosten, und wenn es auf der andern Seite ebensowenig Dinge gibt, deren Werth auf die Dauer größer ist, als ihre Productionskosten, sondern wenn sich vielmehr der wirkliche, wahre Werth der Dinge, wie er sich durch Kauf und Tausch im Handel und Wandel factisch herausstellt, stets in's Gleichgewicht setzt mit ihren Productionskosten, — was in aller Welt ist denn der wirkliche wahre Werth anders, als: das Maß der Productionskosten!

Allein Kraft und Stoff liefert die Natur stets und bei jeder Production unentgeltlich, und eben deßhalb kann die Mitwirkung der Natur bei der Production keinen Bestandtheil der Productionskosten bilden, denn das, was man unentgeltlich hat, kostet nichts. Da aber, wo man keine Kosten hat, kann man auch keine Kosten anrechnen. Die Productionskosten entspringen vielmehr lediglich aus der Mühe und Arbeit, welche die Menschen aufwenden müssen, um sich Kraft und Stoff zum Zwecke der Production anzueignen, sie zuzubereiten und entsprechend zu verwenden.

Alle und jede Production wird aus dem Grunde unternommen, um eine Sache herzustellen, welche Brauchbarkeit hat. Eine solche Sache können wir selbst consumiren, oder wir können sie an eine zweite Person abtreten; thun wir das Letztere, so ersparen wir dieser zweiten Person alle Zeit, Mühe und Arbeit, welche die Production jener Sache erfordert hat, und hierdurch erweisen wir derselben offenbar einen Dienst. Da wir aber selbst Dinge bedürfen, welche Brauchbarkeit haben, so verlangen wir von Demjenigen, welchem wir unser Product abtreten, daß er uns ebenfalls einen Dienst erweise und uns eine Sache seiner Production überlasse und zwar eine solche, deren Herstellung das gleiche Kapital, die gleiche Zeit, Mühe, Arbeit und Geschicklichkeit erfordert hat, wie unser eigenes Product. Bietet er uns weniger, so tauschen wir nicht, bieten wir ihm weniger, so tauscht er nicht, und wir werden schlechterdings nicht eher handelseinig, als bis wir uns darüber verständigt, uns gegenseitig überzeugt haben, daß die Herstellung der beiden Producte, welche wir umzutauschen wünschen, die gleiche Mühe und Arbeit erfordert haben, und daß der Dienst, den einer dem andern erweist, gleich groß, daß er einer und derselbe ist.

„Ihr sollt euch untereinander die Füße waschen, gleich wie ich euch gethan habe“, was heißt es anders, als: ihr sollt euch untereinander die gleichen Dienste leisten —!

Deßhalb vermögen nie und nimmermehr Moral und Politik die nöthige Anleitung zur richtigen Schätzung des wahren Werthes der Dinge zu geben, sondern dies vermag einzig und allein nur eine möglichst genaue Kenntniß ihrer Productionskosten, d. h. aller menschlichen Dienstleistungen, welche zu ihrer Herstellung erforderlich sind. Denn, ob das Product, welches A vertauscht, eine Sache ist, deren Genuß die Gesundheit erhält und das menschliche Leben verlängert, und ob das Product, welches B dagegen vertauscht, eine Sache ist, deren Genuß die Gesundheit zerstört und das menschliche Leben verkürzt, bleibt sich vollkommen gleich, denn die Brauchbarkeit, die Nützlichkeit der Dinge ist es nicht, sondern es ist die Summe aller menschlichen Dienstleistungen, welche zu ihrer Pro-

duction nöthig war, die wir gegeneinander abschätzen und umtauschen; war diese Summe bei B eben so groß wie bei A, so ist dieser ebensowenig betrogen wie jener, gleichgiltig, ob A mit dem Producte des B sich das Leben verbittert, während B sich mit dem Producte des A das Leben verschönert oder nicht.

Derjenige Dienst, welchen die Natur durch die Lieferung von Kraft und Stoff bei der Production unentgeltlich leistet, er braucht niemals in dem Werthe der Dinge mitbezahlt zu werden; denn wollte es sich ein Producent einfallen lassen, mehr für seine Producte zu verlangen, als die menschlichen Dienstleistungen, welche bei ihrer Production mitgewirkt haben, werth sind, wollte er auch eine Bezahlung für die unentgeltliche Mitwirkung der Naturkräfte und Stoffe ansprechen, so würde er lange auf Abnehmer für seine theueren Producte warten können, denn Hunderte und Tausende werden stets bereit sein, das umsonst hinzugeben, was sie selbst umsonst haben, gerade so wie Jeder gerne bereit ist, einem Anderen ein Glas Wasser umsonst abzulassen, weil die geringe Summe, die er zur Unterhaltung des Brunnens aufwenden oder beitragen muß, ihm Wasser in Ueberfluß verschafft. Jener Producent würde daher einem Manne gleichen, der an einem Orte, wo Wasser in Hülle und Fülle umsonst zu haben ist, einen Wasserhandel anfangen wollte. Die Concurrenz gestattet es also schlechterdings nicht, daß die Producenten im Werthe ihrer Producte sich die unentgeltlichen Productivdienste der Natur mitbezahlen lassen, die Concurrenz ist es, welche, wo sie stattfinden kann, stets und unter allen Umständen den Werth bis auf den Punkt herabdrückt, daß er nie und nimmer etwas mehr ist, als: das Maß der menschlichen Dienstleistung.

Versuchen wir es, die Richtigkeit dieser Definition an einigen, derselben scheinbar widersprechenden Beispielen nachzuweisen.

1. Beispiel. Nehmen wir an: A läßt schürfen, seine Bergleute werden alsbald fündig, und nachdem er eine Summe von 60 Thlrn. aufgewendet hat, ist ein Eisensteinlager entdeckt, das er für 2000 Thlr. verkauft. Ist es nicht augenscheinlich, daß hier nicht der Werth das Maß der Dienstleistung war? Denn ein

Werth von 60 Thlr. ist aufgewendet und damit ein Werth von 2000 Thlr. producirt worden; ist es nicht gewiß, daß außer den 60 Thlrn. Productionskosten, welche zurückerstattet wurden, noch weitere 1940 Thlr. für den Stoff, den Eisenstein, welchen die Natur unentgeltlich lieferte, gezahlt worden sind?

Nehmen wir nun aber noch weiter an: B läßt ebenfalls schürfen, er wendet nach und nach die Summe von 2000 Thlrn. auf, und wenn er endlich muthlos geworden, verkauft er seine ganze Beute für nur 60 Thlr. Macht es nicht auch dieses Beispiel augenscheinlich, daß nicht der Werth das Maß der Dienstleistung ist?

Diese Fragen beantworten wir mit einem entschiedenen „Nein!“ wir geben vielmehr, indem wir diese zwei Beispiele nebeneinander stellen, damit zugleich die vollständige Erklärung des ganzen Phänomens. Zur Auffindung von Eisenstein ist ein Werth von 2060 Thlr. ausgegeben und derselbe Werth ist auch entdeckt, in der Gestalt von Eisenstein producirt worden, also war der Werth das Maß der Dienstleistung. Daß A der Glückliche war, der mit wenigem Gelde viel, und daß B der Unglückliche war, der mit vielem Gelde wenig gewann, daß beim Schürfen nach Eisenstein der eine reich, der Andere arm wird, danach fragen die Consumenten, danach fragt der Verkehr nicht. Der Werth des Eisensteins in jedem einzelnen Falle, er richtet sich nach dem Werthe, den er im Allgemeinen hat, und dieser Werth, er richtet sich lediglich nach der Summe aller menschlichen Dienstleistungen, welche im Ganzen und Allgemeinen aufgewendet werden müssen, um den Eisenstein zu beschaffen. Es ist daher nicht der Stoff, sondern es ist die Mühe und Arbeit, welche die Auffindung, Aneignung und Zubereitung dieses Stoffes, es ist die menschliche Dienstleistung, welche im Werthe des Eisensteins bezahlt wird.

2. Beispiel. Nehmen wir an: A erschürft ein Lager, das einen nur 40 procentigen Eisenstein enthält, B dagegen mit denselben Kosten ein eben so mächtiges Lager, dessen Eisenstein 80 procentig ist. Beide verkaufen ihre Gruben; A empfängt 3000 Thlr. und B

6000 Thlr. für die seinige. Hier ist doch wohl der Werth das Maß der Brauchbarkeit; denn B empfing offenbar nur deßhalb den doppelten Preis, weil sein Eisenstein gerade noch einmal so gut, so brauchbar war, wie der des A?

Auch diese Frage beantworten wir mit „Nein!" denn uns will es scheinen, als ob sich die Sache folgendermassen verhielte:

Die menschliche Gesellschaft bedarf des Eisens, wer es ihr daher liefert, der erweist ihr einen Dienst. Zu dieser Dienstleistung ist der Hüttenmann bereit. Allein dieser bedarf seinerseits zunächst des Eisensteins, wer ihm daher diesen verschafft, der erweist dem Hüttenmann einen Dienst; zu dieser Dienstleistung ist der Bergmann bereit.

Wollte nun der Bergmann dem Hüttenmann rothen Thonschiefer, der auch Eisen enthält, liefern, so würde dieser jenem gar nichts dafür bezahlen, weil dem Hüttenmann mit rothem Thonschiefer *nicht gedient* ist; er verlangt einen Stein, der soviel Eisen enthält, daß sich das Desoxydiren und Ausschmelzen desselben lohnt. A liefert ihm einen Stein, der 40 % Eisen enthält, damit ist dem Hüttenmann schon gedient und er bezahlt daher diese Dienstleistung. B aber liefert einen Stein, der 80 %, also die *doppelte Quantität* Eisen enthält, und da dem Hüttenmann mit dieser doppelten Quantität Eisen auch *doppelt* gedient ist, so bezahlt er die Dienstleistung des B gerade noch einmal so hoch, als die des A.

Wenn die beiden Eisensteinlager des A und B jedes *ein* Lachter mächtig waren, so kann der Hüttenmann die Sache so ansehen, als habe er *eine* Grube mit einer Mächtigkeit von *zwei* Lachtern und mit einem 60procentigen Eisenstein zu dem Preise von 9000 Thlr. gekauft. Daß B ein weit *glücklicherer Finder* als A war, darum kümmert sich der Hüttenmann nicht, er bezahlt jeden, je nach dem Maße seiner Dienstleistung, und daher ist immer der Werth das Maß nicht der Brauchbarkeit, sondern der Dienstleistung.

Der Bergbau ist eine Production, bei welcher viel gewonnen und viel verloren wird, hält man die Gewinnste und Verluste nebeneinander, so werden sie sich die Waage halten, und der Werth der bergmännischen Producte wird deßhalb stets gleich sein dem Werthe

aller menschlichen Dienstleistungen, welche ihre Production erforderte, sowohl derjenigen Dienstleistungen, welche mit Gewinn, als auch derjenigen, welche mit Verlust für die einzelnen Unternehmer verknüpft waren.

So lange die Erze noch unerschürft im Schooße der Erde verborgen liegen, haben sie noch gar keinen Werth; — denn würde wohl der Staat alle die mächtigen aber noch unerschürften Erzlager, die er sein Eigenthum nennt, denen umsonst hingeben, welche sie auffinden, wenn diese Erzlager schon vor ihrer Entdeckung irgend einen Werth hätten? Würde nicht der Staat schon längst auf den Gedanken gekommen sein, alle die vermeintlichen Reichthümer, welche als Erze und Kohlen noch in der Erde ruhen, selbst zu heben, um mit denselben seine Bedürfnisse zu bestreiten, wenn er bei diesem Unternehmen wirklich etwas zu verdienen wüßte? Allein der Staat unterläßt dies, weil er sehr wohl weiß, daß er selbst weit theuerer producirt, als die Privaten, und daß die Erze erst dann Werth haben, wenn sie erschürft und gefördert sind, daß aber alsdann im großen Ganzen dieser Werth nie größer ist, als der Werth der menschlichen Dienstleistungen, die sie bis zu ihrer Förderung nothwendig machten, und daß deßhalb für das Erz selbst, für den Stoff, den die Natur unentgeltlich liefert, nichts vergütet wird.

3. Beispiel. Nehmen wir endlich an: ein Paar leicht und schlecht gearbeitete Schuhe, welche nur ein halbes Jahr halten, kosten 2 Thlr., und ein Paar gut gearbeitete Schuhe, welche ein ganzes Jahr halten, kosten 4 Thlr.; wird nicht in diesem Falle die größere Brauchbarkeit und Güte der Schuhe mit 2 Thlr. bezahlt? Wir haben durchaus nichts dagegen, wenn man sich so ausdrücken will, aber der Zusammenhang der Sache ist der folgende: Ein Paar gut und dauerhaft gearbeitete Schuhe erfordern auf der einen Seite zu ihrer Herstellung mehr Zeit, Mühe, Arbeit und Geschick, d. h. weit mehr Dienstleistungen sämmtlicher Producenten, welche an ihrer Erzeugung mitarbeiten, als ein Paar schlecht und leicht gearbeitete, und auf der andern Seite wird uns mit ein Paar Schuhen, die ein ganzes Jahr halten, im Vergleich mit ein Paar Schuhen, die nur ein halbes Jahr halten, ein doppelter

Dienst geleistet, und diesen doppelten Dienst, der mehr Zeit, Arbeit und Geschick erforderte, vergüten wir in dem doppelten Werthe der Schuhe. Würde die Herstellung der besseren Schuhe nicht mehr Dienstleistungen erfordern als die der schlechteren, so würden jene nicht einen Pfennig theuerer sein als diese, alsdann würde aber Niemand schlechte Schuhe verfertigen, weil sie keine Käufer fänden.

Wir könnten diese Beispiele noch um so viele vermehren, als es überhaupt Producte gibt und immer würden wir die Stufenleiter: Bedürfniß, Brauchbarkeit, Dienstleistung, Werth wieder finden. Ohne Brauchbarkeit entsteht kein Werth, aber auch nicht ohne Dienstleistung, denn auf die Brauchbarkeit gründet sich der Werth, und aus der Dienstleistung entspringt er, und er ist niemals etwas Anderes, als das Maß dieser letzteren*).

---

*) Die Definition: „der Werth ist das Maß der Dienstleistung", rührt ihrem wesentlichen Inhalte nach von J. Bastiat, in der vorstehenden Fassung aber von Max Wirth her; dieser geschätzte Nationalökonom hält aber seine eigene Definition nicht mehr für richtig. Derselbe definirt vielmehr in neuester Zeit den Werth folgendermassen: „Der Werth ist die Schätzung des Verhältnisses des Bedürfnisses zu den Hindernissen, welche dessen Befriedigung entgegenstehen."

Diese schwerfällige Definition kann ich mir um so weniger aneignen, als M. Wirth nunmehr den Preis für das Maß der Dienstleistung hält, woraus hervorgeht, daß für ihn „Werth" und „Preis" zwei verschiedene Dinge sind; während man doch, wie jeder Geschäftsmann sofort zugeben wird, im täglichen Verkehre unter dem Preise einer Sache durchaus nichts Anderes versteht, als ihren örtlichen und augenblicklichen Werth, ausgedrückt in Geld; der Werth hört aber darum nicht auf, Werth zu sein, auch wenn wir ihn im täglichen Handelsverkehre in Rücksicht auf Zeit und Ort „Preis" nennen; ebensowenig wie das Klima aufhört, Klima zu sein, weil wir seine wechselnde, tägliche Erscheinung mit dem Worte „Witterung" bezeichnen, und gerade so wie das Klima einer Gegend identisch ist mit der durchschnittlichen Witterung in einer längeren Zeitperiode, so ist der Werth einer Sache identisch mit ihrem Durchschnittspreise in einer längeren Zeitperiode. Jeder Versuch, den Werth anders als aus den laufenden Preisen zu bestimmen, führt auf Irrwege, von denen in der Regel die Verwechslung des Werthes mit der Brauchbarkeit, der Nützlichkeit, der nächst liegende ist.

Die Schätzung des Verhältnisses, in welchem das Bedürfniß und die Schwierigkeit seiner Befriedigung zu einander stehen, sie ist ja nichts Anderes als der Maßstab für die Dienstleistung.

Unter „Kapital“ versteht man eine Ansammlung von Werthproducten in Gestalt von Dingen, welche Brauchbarkeit haben; welcher Art diese Dinge sind, ist vollkommen gleichgültig, denn das Wesen des Kapitals besteht nicht in den Eigenschaften irgend eines Dinges an sich, sondern lediglich in dem einem Dinge durch menschliche Dienstleistungen einverleibten, in ihm aufgesparten, angesammelten Werthe.

Wir haben bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß die Stoffproducte gemessen werden nach Maß, Gewicht und Stückzahl, daß dagegen die Werthproducte gemessen werden mit Geld. In diesem Sinne sind daher: Meter, Liter, Maas, Scheffel,

---

Je größer und dringender das Bedürfniß ist und je größer die Schwierigkeiten sind, welche überwunden werden müssen, um dieses Bedürfniß zu befriedigen, desto größer ist der Dienst, welcher uns durch eben diese Befriedigung geleistet wird. Im Besonderen sind es aber das Kapital, die Zeit, Kraft, Anstrengung, Geschicklichkeit und Kenntnisse, welche aufgewendet, sowie die etwaige Gefahr, welcher Leben, Gesundheit und das Kapital ausgesetzt werden müssen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche der Befriedigung eines Bedürfnisses entgegenstehen, nach welchen wir die Größe des zu leistenden Dienstes schätzen. Drücken wir bei dieser Schätzung die Größe des Dienstes in einer bekannten Größe, welche hier das Geld ist, aus, so haben wir den Werth; dieser ist und bleibt daher das Maß der Dienstleistung, und der Preis ist seinem Wesen nach genau dasselbe.

Im letzten Decennium war der Durchschnittspreis des Weizens im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg 19 fl. 26 kr. für den bayerischen Schäffel, und dieser Durchschnittspreis ist der mathematisch genaue Ausdruck für den Werth des Weizens bei uns in derselben Zeit. Oder ist er es vielleicht nicht? Wenn „nicht“, so bitte ich, mir zu sagen, was denn der Werth des Weizens im letzten Decennium in Unterfranken war?

Es wäre nun immerhin möglich, daß zu keiner Zeit und auf keiner Schranne je einmal 19 fl. 26 kr. für einen Schäffel Weizen wirklich bezahlt wurden; geschah dies aber nicht, so war auch niemals der Preis des Weizens genau 19 fl. 26 kr.; aber immer war der Preis desselben sein augenblicklicher und örtlicher Werth, und dieser Preis war das Maß der örtlichen und augenblicklichen Dienstleistung. Im Werthe dagegen, welcher gleich war dem bekannten Werthe von 19 fl. 26 kr., ist die Größe des Dienstes ausgedrückt, welcher im Allgemeinen in unserem Kreise während des letzten Decenniums den Consumenten mit einem Schäffel Weizen geleistet wurde.

Pfund, Dutzend, Schock, Fuß, Elle, Ruthe, Mark, Thaler, Gulden, Groschen, Kreuzer ähnliche Begriffe, insofern jedes dieser Worte eine bekannte Größe bezeichnet, mittelst welcher andere unbekannte Größen gemessen werden. Mit den zehn zuerst genannten Größen messen wir die Dinge nach Umfang, Masse und Zahl, mit den fünf zuletzt genannten Größen messen wir die Dinge nach ihrem Werthe.

Da nun ein Kapital durchaus nichts Anderes ist, als eine gewisse Summe von ersparten, angesammelten, aufgehäuften Werthen (Werthproducten), und da das Geld nicht nur der Werthmesser, sondern auch das Repräsentationsmittel des Werthes ist, so begeht man keinen sonderlich großen Fehler, wenn man unter „Kapital“ sich stets nur eine gewisse Summe Geldes denkt, denn nicht die Stoffe, welche zur Verarbeitung dienen, nicht die Werkzeuge, nicht die Vorräthe, nicht der Grund und Boden an sich, nicht diese nach Maß, Gewicht und Stückzahl meßbaren Stoffproducte sind es, sondern einzig und allein der ihnen lediglich durch menschliche Dienstleistungen, durch Arbeit einverleibte Werth, welcher sich nur nach Geld bestimmen und ausdrücken läßt, ist es, was wir ein „Kapital“ nennen. Wir sind deßhalb auch der Ansicht, daß man sich im gemeinen Leben sehr richtig ausdrückt, wenn man sagt: man habe ein Kapital in seinem Grund und Boden stecken, man wolle sein Kapital aus seinem Geschäfte herausziehen, denn in allen diesen Fällen versteht man ganz richtig unter „Kapital“ stets nur gewisse, nach Geld bestimmbare Werthe.

Die Anhänger des Mercantilsystems begingen freilich den ungeheuren Fehler, daß sie nur dann den Werth sahen, wenn er ihnen in Gestalt seines Maßstabes, seines Repräsentationsmittels, wenn er ihnen in Gestalt von Geld vor die Augen trat; sie bemerkten nicht, daß der Werth allen Dingen, welche Brauchbarkeit haben, durch menschliche Arbeit, durch menschliche Dienstleistungen einverleibt werden kann. Wolle, Flachs, Leder, Seide, Holz, Handgeräthe, Maschinen, Schiffe, Fuhrwerke, Lebensmittel, Zeuge, Vieh, Häuser, Grund und Boden, in welchen sich nach und nach durch eine Anzahl menschlicher Dienstleistungen Werthe angehäuft haben,

sie sind nur eben so viele verschiedene Formen des Kapitals; in allen diesen Formen ist das Kapital ein unbestimmtes, es wird dagegen ein ganz bestimmtes, sobald man es nach Geld abschätzt und in einer gewissen Summe Geldes ausdrückt, gerade so wie „Roggen" eine unbestimmte und „ein Scheffel Roggen" eine bestimmte Größe ist.

Die Beweglichkeit der Kapitalien besteht keineswegs darin, daß die Dinge, in denen sie stecken, in denen sie verkörpert sind, einer Ortsbewegung fähig sind, sondern darin, daß die Kapitalien selbst sich umsetzen lassen, daß die Dinge, in denen sie stecken, jeden Augenblick vertauschbar sind. Wenn ich z. B. ein Kapital von 100 Thlr. in Goldstücken besitze, so hat dasselbe eine Gestalt, in der ich es tragen muß, wenn es eine Ortsbewegung machen soll; wenn ich meine 100 Thlr. für ein Pferd hingebe, so hat mein Kapital eine Gestalt angenommen, in der es mich selber tragen, mich selber fortbewegen kann; wenn ich dieses Pferd gegen einen Morgen Landes vertausche, so befindet sich mein Kapital in einer Form, in der es vernünftiger Weise keiner Ortsbewegung fähig ist; wenn ich mein Stück Land wieder gegen ein Paar Ochsen vertausche, so läuft mein Kapital wieder auf eigenen Füßen; gebe ich endlich diese Ochsen gegen 100 Thalerstücke hin, so trage ich mein Kapital wieder in der Tasche. In allen diesen Fällen war mein Kapital stets gleich beweglich; denn seine Beweglichkeit bestand eben darin, daß es fortwährend seine Gestalt wechseln konnte; weil es stets in Dingen steckte, die sofort vertauschbar waren. Allein, alle diese Dinge sind ja etwas ganz Anderes, wie mein Kapital, denn dieses war ein von mir selbst, durch meine eigenen Dienstleistungen erzeugter und ersparter Werth, welcher gleich war dem Werthe von 100 Thlrn. Hatten die Dinge, welche ich gegen meine 100 Thlr. in Gold nach und nach eintauschte, jedesmal den Werth von 100 Thlrn., so war ich niemals reicher und niemals ärmer als 100 Thlr., war aber der Werth dieser Dinge zu irgend einer Zeit größer oder kleiner als 100 Thlr., so war ich zu derselben Zeit reicher oder ärmer, gleichgültig ob ich Gold-, Pferde-, Land-, Ochsen- oder Silberbesitzer war.

In welcher Gestalt nun auch das Kapital erscheinen möge, immer ist es angesammelter Werth, und es hat daher natürlich mit dem Werthe einen und denselben Ursprung gemein, nämlich die menschliche Dienstleistung; man kann daher auch sagen: die Kapitalien seien erübrigte und aufgesparte Dienstleistungen, deren sich ihre Besitzer fortgesetzt bedienen, um Gegendienste für sie einzutauschen.

Das Kapital trägt zur Production bei, insofern schon der schlichteste Arbeiter seiner bedarf, um mit ihm gewisse Vorschüsse bestreiten zu können, die er machen muß, um überhaupt arbeitsfähig zu sein. Nahrung und Kleidung muß der Arbeiter schon besitzen, noch ehe er seine Arbeit beginnt, sie sind daher die einfachste und nothwendigste Form des Kapitals. Nahrung und Kleidung werden während der Arbeit verbraucht, consumirt, und sie müssen deßhalb auch in dem Werthe der Producte nach und nach mitbezahlt, sie müssen durch die Arbeit reproducirt werden. Sind zur Erzeugung eines Productes auch noch Werkzeuge, Maschinen und Gebäude, überhaupt Dinge, welche einer Abnutzung unterworfen sind, erforderlich, so müssen natürlich im Werthe der Producte auch die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung dieser Productionsmittel mitbezahlt werden.

Man drückt sich unseres Erachtens nicht gut aus, wenn man sagt, daß bei der Production die Kapitale verbraucht, verzehrt, consumirt würden, denn das, was wirklich consumirt wird, ist nicht das Kapital selbst, sondern nur seine Form und Gestalt. Ein Haufen Dünger, der 100 Thlr. werth ist, bildet ein Kapital. Dieser Dünger fällt im Boden der Verwesung, einer vollständigen Auflösung anheim, er wird verbraucht, verzehrt, consumirt, nicht aber das Kapital, welches gleich ist dem Werthe von 100 Thlr.; es bleibt bei zweckmäßiger Verwendung des Düngers beständig und in jedem Zeitmomente vorhanden, es verändert, es wechselt nur seine Gestalt. Unter der Consumtion der Kapitalien darf man daher nichts Anderes verstehen, als lediglich ihre Formveränderung; verschwand dagegen ein Kapital aus dem Dasein, hörte es auf zu existiren, so wurde es zerstört.

Erscheint das Kapital in einer Form und Gestalt, in der es nothwendig erhalten werden muß, wenn es zu einer bestimmten Production beitragen soll, so heißt das Kapital ein stehendes, erscheint es dagegen in einer Form und Gestalt, die es nothwendig wechseln muß, wenn es zu einer bestimmten Production beitragen soll, so heißt das Kapital ein umlaufendes. Der Grund und Boden, die Gebäude, die Einfriedigungen, die Obstbäume, das Arbeits- und Nutzvieh, die sämmtlichen Geräthe und Maschinen des Landwirths sind Kapitalformen, welche unverändert erhalten werden müssen, wenn das Kapital, welches in diesen Dingen steckt, zur landwirthschaftlichen Production beitragen soll, sie bilden daher das stehende oder formbeständige Kapital des Landwirths. Der Dünger, die Saatfrüchte, baares Geld, allerlei zum Verbrauche oder zum Verkaufe bestimmte Vorräthe an Naturalien dagegen müssen ihre Gestalt nothwendig ändern, wenn das Kapital, welches sie darstellen, zur Production beitragen soll, sie bilden daher das umlaufende oder formwechselnde Kapital des Landwirths.

Irgend einem Geschäftsunternehmer, dem es an dem nöthigen Kapital zur Anschaffung der erforderlichen Betriebsmittel fehlt, wird derjenige einen Dienst leisten, der ihm dieses Kapital leiht. Da aber das dargeliehene Kapital nur durch Mühe und Arbeit erzeugt werden konnte, da der Darleiher auch selbst einen solchen Gebrauch von demselben machen könnte, durch welchen sich seine Einnahmen vermehrten, und da endlich das dargeliehene Kapital auch ganz oder theilweise verloren gehen kann, so leistet der Kapitalist dem Geschäftsunternehmer den fraglichen Dienst nicht umsonst, sondern er läßt sich denselben bezahlen; die Vergütung aber, welche der Kapitalist für diesen Dienst empfängt, sie ist das, was wir den Zins des Kapitals nennen. Wenn aber der Kapitalist sein Kapital selbst in irgend einem Unternehmen anlegt, so setzt er es dadurch der Gefahr aus, es ganz oder theilweise zu verlieren; um gegen diese Gefahr einigermassen gesichert zu sein, läßt er sich seine Producte stets so theuer bezahlen, daß er auch als Selbstunternehmer neben seinem Arbeitslohn noch die Zinsen von seinem aufgewendeten Kapitale bezieht. Diese Zinsen sind allemal um so höher,

je größer, sie sind um so niedriger, je geringer die Gefahr ist, der man das Kapital aussetzt. Wer mit seinem Kapitale überseeischen Handel treibt, kann sein ganzes Kapital durch Schiffbruch sehr leicht auf einmal verlieren, aber gerade deßhalb kann er auch durch diesen Handel ganz außerordentlich viel gewinnen; denn die Gefahr, welcher das Kapital ausgesetzt werden muß, vertheuert die Producte und muß sie vertheuern, sonst würde Niemand geneigt sein, die Production zu riskiren: der mögliche hohe Gewinn ist es, welcher zur Ausführung gefahrvoller Unternehmungen reizt. Wer dagegen sein Kapital in Grund und Boden steckt, legt es, da diese Kapitalform unter allen die unzerstörbarste ist, sehr sicher an, und er begnügt sich deßhalb mit den geringsten Zinsen.

f) Der Ursprung des Bodenwerthes und Say's Ansicht von der Grundrente.

Haben wohl die Erdbeeren, Heidelbeeren u. dergl., so lange sie uneingesammelt im Walde stehen, bereits einen Werth? Wer „Ja!" sagen will, der muß darthun können, daß es Leute gibt, die geneigt sind, für dieselben auch schon in diesem Zustande einen andern Werth hinzugeben, etwas für dieselben zu bezahlen; kann er dies nicht, so haben die Erdbeeren im Walde noch keinen Werth. Jedermann weiß, daß dies letztere der Fall ist; sobald aber die Erdbeeren eingesammelt und bis zu ihren Consumenten hin transportirt sind, werden sie bezahlt, sie haben also nunmehr einen Werth. Dieser Werth der Erdbeeren gründet sich zunächst auf ihre Brauchbarkeit, denn wären dieselben nicht genießbar, nicht brauchbar, so würde sie Niemand kaufen; allein derselbe entspringt nicht aus ihrer Brauchbarkeit, denn im Walde sind die Erdbeeren ebenfalls genießbar, aber sie haben dort noch keinen Werth. Es ist augenscheinlich, der Werth der Erdbeeren, er entspringt lediglich aus der Mühe und Arbeit, aus der Dienstleistung derer, welche die Erdbeeren einsammeln und zur Stadt transportiren, und nur diese Dienstleistung und durchaus nichts weiter wird bezahlt; die Erdbeeren selbst, das Stoffproduct des Bodens oder richtiger der Natur, haben die

Consumenten eben so unentgeltlich, wie diejenigen, welche es einsammelten. In diesem Falle ist das Stoffproduct, beispielsweise = 1 Liter Erdbeeren, ein reines Naturproduct, und als solches ist es unentgeltlich zu haben, d. h. es ist werthlos. Das Werthproduct dagegen = 1/2 Mark ist, wie immer, ein Product der menschlichen Arbeit, der Dienstleistung.

Grund und Boden kann man in zweierlei Weise erwerben, einmal, indem man herrenlosen Boden sich aneignet, und zum Andern, indem man bereits besessenen Boden ererbt, geschenkt bekommt, kauft oder eintauscht. Um in ersterer Weise Grundbesitzer zu werden, ist es nothwendig, daß man sich in einem Lande befinde, in welchem Boden, der noch keinen Eigenthümer hat, vorhanden ist, wie z. B. in Amerika oder Australien.

Nehmen wir nun an: Sechs Amerikaner, welche wir A, B und Consorten nennen wollen, fassen den Entschluß, im Westen Nordamerika's, noch jenseits der Grenze des Congreßlandes, woselbst der Grund und Boden noch ganz unentgeltlich zu haben ist, sich anzusiedeln. Das erste Opfer, welches sie diesem Entschlusse bringen, besteht darin, daß sie die beschwerliche und kostspielige Reise bis in jene Gegenden unternehmen. Dort angekommen, suchen sie sich einen äußerst fruchtbaren, gut gelegenen Boden aus, eignen sich 1200 Morgen desselben an, und vertheilen dieselben gleichmäßig unter sich. Sofort nach geschehener Vertheilung wünscht A wieder in die bewohnten Gegenden der vereinigten Staaten zurückzukehren, weßhalb er seine 200 Morgen Land den übrigen fünf Genossen zum Kaufe anbietet. Was werden die Fünfe ihm wohl dafür bieten? — Wir sind ganz entschieden der Meinung, und halten es für unbestreitbar: B und Consorten werden dem A für seine 200 Morgen fruchtbaren Bodens auch nicht einen rothen Pfennig, sie werden ihm schlechterdings gar nichts dafür bieten; denn wenn B und Consorten mehr als 1000 Morgen Landes, wie es A besitzt, zu haben wünschen, so können sie dasselbe ohne alle Umstände und ohne alle Opfer sich aneignen, weil sie in ihrer kleinen Colonie von solchem Lande sich in Menge umgeben sehen. Wer eine Sache bezahlt, die er umsonst haben kann, der ist ein

Thor, und da Leute, die sich in solchen Verhältnissen befinden, wie die Squatter, in der Regel keine Thoren sind, so ist das Land des A, so lange noch weiter nichts als die Vertheilung stattgefunden hat, weder verkäuflich noch vertauschbar; ist es aber weder das Eine noch das Andere, so hat das Land des A zu jener Zeit auch noch keinen, schlechterdings gar keinen Werth!

Setzen wir aber nun den Fall, den A reut sein Unternehmen erst nach dem Ablaufe eines Jahres; in dem verflossenen Jahre aber hat derselbe einen Theil seines Präriebodens umgebrochen, er hat ein Stück Wald geklärt, er hat einen Theil seines Feldes eingezäunt, und er bietet sein Land nunmehr in diesem Zustande den übrigen fünf Genossen zum Kaufe an; werden sie auch jetzt immer noch keine Lust tragen, ein anderes Werthobject für dasselbe hinzugeben? — B und Consorten können vorerst sich weigern, das Land des A zu kaufen, weil sie vielleicht hoffen, daß derselbe doch fortgehen und ihnen sein Land, oder, gleich richtiger gesagt, ihnen die ganze Frucht seiner Jahresarbeit unentgeltlich überlassen werde. Allein derselbe erklärt mit Bestimmtheit, daß er nur dann seine Ansiedelung aufgeben werde, wenn er sein Gut zu seinem derzeitigen vollen Werthe verkaufen könne. Wonach wird aber nun wohl A den Werth seines Gutes bemessen? Etwa nach seinem Umfange und seiner natürlichen Fruchtbarkeit? Ganz gewiß nicht, sondern A wird einfach erwägen, daß er um seines Gutes willen ein ganzes Jahr seines Lebens unter den größten Gefahren, Mühseligkeiten und Entbehrungen hingebracht habe, und daß sich ihm als Entschädigung hierfür Nichts darbiete, als eine gewisse Summe von Culturarbeiten, die er an seinem Grundstücke ausführte, und die Demjenigen zu gut kommen, dem er sein Land überläßt; denn alle diese Arbeiten werden seinem Nachbesitzer erspart, und da diesem hierdurch ein Dienst geleistet wird, so verlangt jetzt A, daß ihm dieser Dienst vergütet, bezahlt werde.

B und Consorten werden den Werth des zum Kaufe angebotenen Gutes ganz nach demselben Maßstabe messen, sie werden untersuchen, wie groß der Dienst ist, den ihnen A durch die theil-

weise Urbarmachung seines Bodens leistete; sie werden deßhalb die Arbeiten abschätzen nach ihrem Umfange und ihrer Zweckmäßigkeit, sie werden erwägen, wie viele Mühe und Arbeit ihnen A erspart hat, und lediglich nach dem Resultate dieser Untersuchung wird sich ihr Gebot richten. Wir halten es für ganz unmöglich, daß der Werth des fraglichen Gutes in anderer als in der angegebenen Weise bestimmt werde. Ist aber der Handel um den Preis von 200 Thaler zu Stande gekommen, so wird A sagen: Er habe sein Land für 200 Thlr. verkauft; es ist aber einleuchtend, daß diese Ausdrucksweise den wahren Sachverhalt nicht bezeichnet, denn das Land selbst empfängt einer der Fünfe oder ein inzwischen hinzugekommener neuer Ansiedler aus der Hand des A eben so unentgeltlich, wie es dieser aus der Hand der Natur empfing, die 200 Thlr. werden lediglich für die von A verrichteten Arbeiten, sie werden für dessen Dienstleistung bezahlt, und er hat deßhalb nur diese verkauft, das Land aber hat er — verschenkt. So wenig sich dies unseres Erachtens bestreiten läßt, eben so wenig läßt es sich leugnen, daß Niemand das Land des A käuflich erwerben würde, wenn es keine Brauchbarkeit besässe. Allein der Kaufpreis, den der Käufer zahlt, er zahlt ihn nicht für die natürliche Brauchbarkeit, nicht für die „ursprüngliche Productivkraft des Bodens", sondern er zahlt ihn lediglich für den Zuschuß an Brauchbarkeit, welchen der Boden durch die Arbeit des A erlangte, er zahlt ihn für diejenige Brauchbarkeit, welche ein Product der menschlichen Arbeit ist, und er bezahlt diese Brauchbarkeit lediglich nach dem Maße von Zeit, Mühe und Anstrengung, welche aufgewendet werden mußten, um dieses Product zu erzeugen. Es ist hiernach klar, der Werth, welchen der Boden des A hatte, er entsprang lediglich aus der Dienstleistung des A und er war das Maß dieser Dienstleistung.

Da es nun aber eine Zeit gab, zu welcher aller Boden auf der Erdoberfläche herren- und werthlos war, und zu welcher ursprünglich ganz in derselben Weise, wie es heutzutage in Amerika und Australien noch geschieht, von demselben Besitz ergriffen und

seine Urbarmachung unternommen wurde, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen: Der Werth, den die gesammte ertragsfähige Erdoberfläche zur Zeit besitzt, er entsprang lediglich aus den Dienstleistungen der Menschen, aus den Arbeiten, welche die Aneignung, Urbarmachung und der Schutz des Bodens erforderten.

Wenn die 6 Squatter, A, B und Consorten, beisammen bleiben und im Laufe von 10 Jahren ihren Boden bis auf einen Theil desselben, den sie als Wald fortbestehen lassen, urbar machen, wenn sie ihre sämmtlichen Felder einzäunen, Gebäude errichten, für das nöthige Trinkwasser durch die Anlage von Brunnen sorgen, einen gemeinschaftlichen Weg herstellen, auf welchem sie ihre Producte bis zu einem nahen Flusse transportiren, um sie von hier aus zum Markte zu bringen, so ist klar, daß hierdurch der Werth ihrer Güter steigen muß, immer aber wird die Zunahme des Gutswerthes gleich sein dem Werthe all' derjenigen Dienstleistungen, welche im Laufe der Zeit erforderlich waren, um die Landgüter vollständig herzurichten, und nie und zu keiner Zeit wird ein Käufer nöthig haben, für die „ursprüngliche Productivkraft des Bodens" einen Preis zu bezahlen.

In Say's Auszuge der Hauptgrundsätze der Nationalökonomie findet sich folgende merkwürdige, den Socialisten und Communisten eine vortreffliche Handhabe bietende Stelle: „Das mindest ehrenvolle von allen ist das Grundeigenthum, denn selten besteht seine letzte Quelle in etwas Anderem, als in einer Plünderung, es sei nun vermittelst des Betrugs oder der Gewalt". Es ist augenscheinlich, daß Say hiermit etwas Anderes sagen wollte, als Proudhon mit seinem berüchtigt gewordenen Paradoxon: „Das Eigenthum ist Diebstahl", welches nur die letzte Consequenz aus der Lehre von der Bodenrente ist. Say wollte sicherlich nur sagen: daß sehr vieler Grund und Boden in früheren Zeiten auf eine nicht rechtmäßige Weise in die Hände anderer Besitzer, die ihn dann weiter vererbt hätten, gelangt sei. Wenn dies schon um der Völkerwanderung willen, welche durch gewaltthätige Plünderung die Besitzthumsverhältnisse des größten Theils der alten Welt gänz-

lich veränderte — zugegeben werden muß, wenn nicht minder zugegeben werden muß, daß auch später noch vieler Grund und Boden durch Betrug und Gewaltthätigkeit von einem Besitzer an den andern überging, so darf doch zunächst nicht übersehen werden, daß ganz dasselbe auch mit den beweglichen Gütern von jeher statt hatte und sogar bis heut noch tagtäglich geschieht. Dasselbe, was Say vom Grundeigenthum sagt, läßt sich daher mit gleichem Rechte auch von den beweglichen Gütern behaupten.

Es muß aber auf das Allerentschiedenste bestritten werden, daß auch nur in den meisten Fällen die letzte Quelle des Grundeigenthums die Plünderung sei; das Grundeigenthum hat vielmehr mit dem Eigenthume an den beweglichen Gütern und sogar mit dem Eigenthume an den persönlichen Kenntnissen und Fertigkeiten eine und dieselbe letzte Quelle gemein. Welches aber diese letzte Quelle sei, das weiß nachgerade jedes Kind, wie wir an dem nachstehenden Beispiele, das sich uns vor mehreren Jahren zufällig darbot, nachweisen werden. Unser damals sechsjähriger Knabe kam nämlich klagend zu uns, daß ihm einer seiner Gespielen seine Steinchen genommen habe. Uns der Schiller'schen Worte erinnernd: „Und was kein Verstand der Verständigen sieht, das übt oft in Einfalt ein kindlich Gemüth", antworteten wir dem Kleinen: Was sagst du? deine Steinchen hätte dir Karl genommen; die Steinchen liegen ja draußen im Bache, die sind ja dem lieben Gott? Der Knabe erwiederte sofort: Ja! ich hatte sie mir aber gesucht! Worauf gründete der Kleine sein Eigenthumsrecht an den sonst ganz werthlosen Steinchen? Er gründete es ganz richtig auf die Mühe und Arbeit, die ihm das Auffinden und Sammeln derselben verursacht hatte; er legte durchaus keinen besondern Werth auf die Steinchen selbst, denn dergleichen konnte er noch in Menge auf der Strasse haben, es verdroß ihn, nicht, daß ihm Karl „die Steinchen", sondern daß er ihm die Frucht einer persönlichen Mühe, einer kleinen Arbeit geraubt hatte, dadurch fühlte er sich verletzt und in seinem Rechte gekränkt.

Eine Plünderung, sei es mittelst der Gewalt oder des Betrugs, läßt sich nur verüben an dem Eigenthume einer zweiten

Person; als sich aber die Menschen eben erst über die Erde verbreiteten, gab es für sie keine zweite Person und folglich auch kein Eigenthum, an dem sie eine Plünderung verüben konnten. Alles Wild gehörte damals Demjenigen, der sich die Mühe nahm, es zu erlegen, die Fische Demjenigen, der die Arbeit des Fangens nicht scheute, der Grund und Boden Demjenigen, der ihn klärte, umbrach und ansäete. Wo ist da ein anderer Unterschied als der, daß die Jäger, die Fischer formwechselnde und die Ackerbauer formbeständige Kapitalien erwarben, beides nach freier Wahl.

Setzen wir den Fall, es trafen damals zwei Männer an einem Orte zusammen, beide in der Absicht, auf der Stelle, wo sie sich trafen, sich anzusiedeln, so waren hier vier Fälle möglich: entweder wich der Eine dem Andern freiwillig, oder sie loosten, wer bleiben solle, oder sie beschlossen, sich gemeinschaftlich auf jener Stelle anzubauen, oder sie beharrten beide auf ihrer ursprünglichen Absicht des alleinigen Anbaues. Auf wessen Seite war denn im letzteren Falle wohl das Recht? Wir behaupten, es war auf beiden Seiten und zwar zu ganz gleichen Theilen. Allein das Recht, die Erde anzubauen, wird in unserem Beispiele ohne Widerrede derjenige ganz seiner Absicht gemäß ausgeübt haben, dem auch die Macht verliehen war, dieses Recht dem Anderen gegenüber zu behaupten, und dies war — der Stärkere. Das „Recht des Stärkeren" war damals, als die Welt noch nicht mittelst wächserner Paragraphen regiert wurde, eben so natürlich, als berechtigt; so lange als der Stärkere kein persönliches oder durch persönliche Dienstleistungen erworbenes Recht eines Anderen kränkte, übte er selbst ein göttliches Recht aus, wenn er von seiner geistigen Ueberlegenheit und größeren Körperkraft Gebrauch machte, um seinen Willen durchzusetzen; beging denn wohl der Stärkere in unserem Beispiele ein Unrecht, eine Plünderung, wenn er den Schwächeren nöthigte, ihm zu weichen und sich an einer andern Stelle anzusiedeln? Wir glauben nimmermehr! daß er aber edler und christlicher gehandelt haben würde, wenn er seinem schwächeren Mitbruder nachgegeben hätte, das bestreiten wir nicht.

Setzen wir aber nun den Fall: der Schwächere hatte sich bereits seit einem halben Jahre angesiedelt, er hatte bereits eine gewisse Summe von Culturarbeiten verrichtet, als der Stärkere an ihn mit der Forderung herantrat, ihm Platz zu machen, da es ebenfalls seine Absicht sei, sich auf dieser Stelle anzubauen, so läßt es sich nicht bestreiten, daß der Stärkere im Unrecht war. Selbst wenn man auch annehmen wollte, daß der Stärkere immer noch das gleiche Recht zum Besitze der fraglichen Bodenfläche gehabt hätte, wie der früher gekommene Schwächere, so hatte jener doch kein Recht zum Besitze der Culturarbeiten, welche dieser bereits ausgeführt hatte. Diese Culturarbeiten aber waren untrennbar von dem Boden, es war nicht möglich, diesen seinem Besitzer zu entziehen, ohne zugleich jene ihrem Eigenthümer zu rauben. Wenn nichtsdestoweniger der Stärkere den Schwächeren aus seinem Besitzthume vertrieb und sich dasselbe aneignete, so beging er eine gewaltthätige Plünderung, weil er dem Schwächeren zugleich ein unbestreitbares Eigenthum, weil er ihm die Frucht seiner eigenen persönlichen Arbeit raubte.

Es ist hiernach klar, das Grundeigenthum ist ein eben so ehrenvolles, wie das Eigenthum an den beweglichen Gütern, denn seine letzte Quelle ist ebenfalls die menschliche Arbeit. Daß, wie Say sagt, die letzte Quelle des Grundeigenthums die Plünderung sei, dies ist eine contradictio in adjecto, denn die Plünderung setzt ja das Eigenthum schon voraus; so lange noch kein Eigenthum bestand, konnte auch keine Plünderung vorkommen, es ist daher ganz unmöglich, daß die Plünderung, die unrechtmäßige Folge des Eigenthums, zugleich auch seine letzte Quelle sei. —

Say, der an die Richtigkeit des im ersten Abschnitte mitgetheilten Ricardo'schen Gesetzes glaubte, hatte sich folgende Ansicht von der Grundrente gebildet:

„Im Getreide liegt eine Brauchbarkeit, welche die bloße Industrie ohne Mithilfe eines Feldes niemals erschaffen könnte*).

*) Dies gilt von aller und jeder Production; denn ohne Mithilfe des Bodens und der Luft, aus denen alle Stoffe und Kräfte stammen, kann keinerlei Industrie irgend eine Brauchbarkeit erzeugen.

Verkauft man mithin Korn an einen Consumenten, so wird dadurch keineswegs eine vergeltungslose Steuer aus dessen Beutel erhoben: man überliefert ihm für sein Geld eine Brauchbarkeit, die Quelle eines rechtmäßigen Einkommens *). Freilich würde der Consument, wenn das Feld Niemandes Eigenthum wäre und der Pächter durchaus keinen Zins zu bezahlen hätte, diese Brauchbarkeit unentgeltlich erhalten; allein diese Unterstellung kann sich im Reiche der Erfahrung niemals verwirklichen, denn die Bauern würden sich über die Befugniß zum Anbau eines solch' herrenlosen Feldes unter einander schlagen, und das Feld bliebe brach liegen. Der Eigenthümer leistet folglich einen Dienst, da er dazu beiträgt, daß wir Korn erlangen. Dieser sein Dienst fällt ihm nicht sauer, ich gebe es zu; allein wir können ihn denn doch nicht entbehren, und würden, wenn es keine Eigenthümer gäbe, die Feldproducte darum nicht wohlfeiler haben **). Die weitere Frage endlich: ob ein Feld vor aller menschlichen Arbeit productiv sei (d. h. Werthproducte erzeuge!) kann kein Thema von Controversen sein. Ihre Bejahung kann nur durch eine Wortverdrehung bestritten werden. Es entspringt für den Menschen aus der Productivkraft des Bodens eine Brauchbarkeit; sobald er nicht genöthigt ist, dieselbe zu bezahlen ***), kann sie gleich dem Lichte und der Wärme der Sonne für ein natürliches Reichthumsobject gelten, allein der Boden kann seine volle Kraft nicht anders als im Gefolge einer Aneignung entwickeln, die dessen Producte zu solchen Gütern stempelt, welche man bezahlen muß, und welche mithin von Stund' an gesellschaftliche Reichthümer sind."

---

*) Dies ist falsch: Die Brauchbarkeit ist nicht die Quelle eines rechtmäßigen Einkommens, sondern nur die Arbeit, nur die Dienstleistung.

**) Auch dem Kapitalisten fällt der Dienst, den er mittelst seines Kapitals leistet, nicht sauer; dies rührt aber lediglich daher, weil nicht das Geld- oder Grund-Eigenthümer-Sein, sondern in beiden Fällen das Eigenthümer-Werden den Schweiß kostet. Reich sein ist freilich keine Kunst, aber reich werden, das will gelernt, das will errungen sein.

***) Wann ist er aber nicht genöthigt, sie zu bezahlen? Doch nur dann, wann keine Dienstleistung zur Aneignung, zur Beschaffung und Zubereitung derselben erforderlich war.

Man sieht, Say erfaßte, wie sich dies von einem so eminent klaren Kopfe gar nicht anders erwarten läßt, die Sache vollkommen richtig; die sogenannte Bodenrente ist auch nach ihm, so gut wie nach F. Bastiat und M. Wirth, durchaus nichts Anderes, als die Bezahlung für einen von dem Grundeigenthümer geleisteten „Dienst". Allein diese Dienstleistung unterschätzt Say, weil er, wie wir zuvor gezeigt haben, der Meinung ist, daß die letzte Quelle des Grundeigenthums die Plünderung sei; er übersieht die Gefahren, die Schwierigkeiten, die Arbeiten und Entbehrungen, welche die ursprüngliche Aneignung und Urbarmachung des Bodens erfordern; für ihn fallen die Landgüter fix und fertig vom Himmel, die man sich nur mittelst „des Betrugs oder der Gewalt" anzueignen braucht; er reducirt deßhalb die Dienstleistung des Grundeigenthümers lediglich auf die Behauptung, auf den Schutz des Grundeigenthums; da nun diese Sorge der Staat für den Grundeigenthümer übernimmt, so findet Say, daß dem Grundeigenthümer der Dienst, den er leistet, „nicht sauer wird".

Wir wollen aber nun für einen Augenblick annehmen, die letzte Quelle des gesammten dermaligen Grundbesitzes auf der ganzen Erdoberfläche sei wirklich die Plünderung, so kann doch nie und nimmermehr hieraus die sogenannte Bodenrente abgeleitet werden, weil hierdurch der Werth des Grundeigenthums nicht im Mindesten alterirt wird. Nehmen wir an: Ein Arbeiter A empfängt seinen sauer verdienten Wochenlohn mit 5 Thlr.; diese 5 Thlr. sind nichts Anderes, als die Bescheinigung, daß A der Gesellschaft und zwar zunächst in einem Mitgliede derselben einen Dienst geleistet habe, der gleich sei dem Werthe von 5 Thlr., und daß er deßhalb auch berechtigt sei, Gegendienste im Werthe von 5 Thlr. von der Gesellschaft zu verlangen und zu empfangen. Erhielt der Arbeiter diese Bescheinigung in Gestalt von 5 Papierthalern, so war dieselbe weiter nichts als eine nackte, an sich fast ganz werthlose Anweisung; empfing er dieselbe aber in Silberthalern, so hatte der Arbeiter in dieser so gestalteten Bescheinigung den vollen Werth seiner Dienstleistung bereits in Händen; denn die 5 Silberthaler haben an sich deßhalb einen reellen Werth, weil ihre ursprüngliche

Hervorbringung und Verfertigung gerade so viele Dienstleistungen erfordert haben, als A durch seine Arbeit Dienste geleistet hat. Im Besitze von 5 Papierthalern könnte der Arbeiter durch einen Staatsbankerott um die Frucht, den Genuß seiner Dienstleistung kommen; im Besitze von 5 Silberthalern dagegen kann ihm dies in solcher Weise niemals geschehen; eben weil die 5 Silberthaler selbst das Resultat wirklich geleisteter Dienste des Bergmannes, Hüttenmannes, Münzers ꝛc. sind, die immer ihren Werth behalten.

Setzen wir nun den Fall: Auf dem Heimwege verliert A seine 5 Thaler, B findet sie und ist so unredlich, sie zu behalten. Sind nun diese 5 Thaler weniger durch Arbeit erworben, sind sie weniger werth geworden, als sie vorher werth waren? Keineswegs! Die Bescheinigung, daß ein Dienst gleich dem Werthe von 5 Thaler geleistet wurde, sie ist nur in unrechtmäßige Hände gelangt, und deßhalb geschieht es, daß auch der Gegendienst gleich 5 Thalern einem unrechtmäßigen Empfänger geleistet wird. Dieser ganze Vorgang ist aber für die Gesellschaft in wirthschaftlicher Hinsicht vollkommen gleichgültig; denn ob sie dem rechtmäßigen Besitzer A oder dem unrechtmäßigen Besitzer B Gegendienste im Werthe von 5 Thaler leistet, kann ihr ganz einerlei sein: der Benachtheiligte, der Betrogene ist einzig und allein nur A, der seinen sauer verdienten Lohn, der den Genuß seiner Dienstleistung verlor.

Nehmen wir ferner an: Von einem Uhrmacher kauft A eine Uhr, B stiehlt sie diesem und C kauft sie dem Diebe ab, so ist es offenbar für C gleichgültig, ob B ein rechtmäßiger Besitzer war oder nicht, denn C suchte die Dienstleistung eines Uhrmachers und zwar in der Gestalt einer Uhr; diese Dienstleistung, die Uhr, hätte C ebensowohl dem Uhrmacher, als auch dem zweiten, rechtmäßigen Besitzer A bezahlen müssen; allein nun bietet ihm ein unrechtmäßiger Besitzer die gesuchte Dienstleistung an und er kauft sie *diesem* ab; was verliert C dadurch? Offenbar gar nichts, denn zwischen dem Uhrmacher und dem Käufer C ist indirect ein ganz reelles Geschäft zu Stande gekommen. Der Uhrmacher hat einen Dienst geleistet und C hat diesen Dienst redlich bezahlt. Aber zwischen A und B hat sich mittlerweile ein Vorfall ereignet, welcher

den A, und lediglich nur den A, um den ganzen Werth der Uhr benachtheiligte, und mit diesem einzigen Verluste ist die Sache abgemacht und wieder in ganz richtigem Geleise.

Nehmen wir nun endlich an: A eignet sich in einem amerikanischen Urwalde ein Stück Land dadurch an, daß er es beurbart und cultivirt. Nach Jahresfrist hat dieses Stück Land durch die Arbeit, durch die Dienstleistung des A einen Werth von 400 Thlr. erlangt. Nun kommt B an, den es gelüstet nicht nach dem Grund und Boden des A, denn eben solcher Grund und Boden ist an demselben Orte noch in Menge herrenlos, sondern nach dem im Grund und Boden des A durch dessen Arbeit bereits angehäuften Kapitale; dieses sündhafte Gelüste steigert sich bei B bis zu einem solchen Grade, daß er den A todt schlägt, und sich in Besitz von dessen Eigenthum, also sich *selbst an dessen Stelle setzt*. Was wird dadurch für die Consumenten der neuen Ansiedlung geändert? Offenbar gar nichts; denn die Producte jenes Landgutes werden durch den begangenen Raubmord weder theuerer noch billiger; die Zinsen des 400 Thlr. betragenden Grundkapitals, welche früher der *rechtmäßige Eigenthümer* A bezog, sie bezieht jetzt der *unrechtmäßige Besitzer* B, für den aber sind diese Zinsen nichts weniger als eine Grundrente, sondern sie sind für ihn die Rente einer ruchlosen That, die kein vernünftiger Mensch um alle Landgüter der Erde auf seinem Gewissen haben mag, und die, wenn sie bekannt wird, dem B das Leben kosten kann; und um diesen Preis hat doch wohl auch der Raubmörder jene Rente theuer genug erkauft. —

Es ist also klar, daß selbst, wenn die letzte Quelle des gegenwärtigen Grundbesitzes auf der ganzen Erdoberfläche die Plünderung wäre, so würde dadurch im Werthe der Landgüter, in der Menge und dem Werthe ihrer Producte auch nicht das Allermindeste geändert werden, denn die Consumenten würden immer nur genöthigt sein, lediglich diejenigen menschlichen Dienstleistungen zu bezahlen, die sie auch bezahlen müßten, wenn alle Landgüter ohne Ausnahme bis heute noch in den Händen ihrer *rechtmäßigen* Besitzer sich befänden: denn wie wir gesehen haben, der Raub, die Eroberung,

die Plünderung üben auf dies Verhältniß schlechterdings gar keinen Einfluß aus.

g) Die Irrthümer des Ricardo'schen Gesetzes.

In dem vorigen Abschnitte haben wir, wie wir glauben, den unumstößlichen Nachweis geliefert, daß der Werth des Grund und Bodens wie aller Werth aus der menschlichen Arbeit entspringt, und daß daher die Bezahlung des Grund und Bodens nicht eine Vergütung für die von dem ersten Ansiedler occupirte, unentgeltliche und unerschöpfliche Productivkraft desselben, sondern eine Vergütung für das durch die Arbeiten des ersten Ansiedlers und seiner etwaigen Nachfolger im Grund und Boden angehäufte Kapital — das Grundkapital — ist. Eine neue Ansiedlung ist aber ein Unternehmen wie jedes andere, es ist wie jedes andere mit Risico verknüpft, denn es ist keineswegs gewiß, daß durch die Arbeiten der ersten Ansiedler wirklich ein Kapital im Boden angehäuft werde, daß mit fortschreitender Beurbarung des Bodens, mit vollständiger Herrichtung eines Landgutes dessen Werth angemessen steige; es ereignet sich vielmehr häufig in Amerika das gerade Gegentheil hiervon, weßhalb der Fall wieder verlassener Ansiedlungen gar nicht zu den Seltenheiten gehört. Unter solchen Umständen sind alsdann alle die mühseligen Arbeiten der Ansiedler vergeudet, das ganze Unternehmen war, weil die Siedelungen einen andern, als den erwarteten Weg, eine andere als die vermuthete Richtung einschlugen, eine verfehlte Speculation.

Diesem Falle entgegengesetzt, ereignet es sich aber auf der andern Seite, daß der Preis der neugeschaffenen Landgüter rapide steigt, d. h., daß die Arbeiten, die Dienstleistungen der Ansiedler gut bezahlt werden, und dies geschieht, wenn der Strom der Ansiedlung der ersten Urbarmachung auf dem Fuße folgt; das Landbauunternehmen wird alsdann zu einer gelungenen Speculation. Wir haben also hier ganz dieselbe Erscheinung, die sich überall im Geschäftsleben beobachten läßt: Zufall, Glück oder Unglück, richtiger oder falscher Calcul lassen ein Unternehmen ge-

lingen oder mißrathen, lassen den Einen gewinnen, was der Andere verliert, lassen den Einen reich, den Andern arm werden. Allein aus dieser Erscheinung läßt sich für die Grundeigenthümer ebensowenig eine „Bodenrente“ ableiten, als für jeden andern glücklichen Unternehmer irgend eine andere Rente, die man auf die unentgeltliche Mitwirkung der Natur zurückführen könnte, denn in der That liegt der einzige Grund dieser Erscheinung in der Persönlichkeit eines jeden Einzelnen und in dem Verkehrsleben der Menschen.

Bei uns in Deutschland sind die Güterpreise von Jahrhundert zu Jahrhundert gestiegen, allein das mitunter unmäßige Steigen der Güterpreise in einzelnen übervölkerten Gegenden ist für den selbstwirthschaftenden Grundbesitzer, insonderheit für den gesammten Bauernstand durchaus keine Wohlthat, ja wir halten sogar die gegentheilige Ansicht für vollkommen so widersinnig, wie die etwaige Behauptung, daß es ein Glück für die Weber sei, wenn die Webstühle theuerer würden.

Wie wir früher gezeigt haben, ist der Boden für den Landwirth gerade so wie der Webstuhl für den Weber lediglich ein nothwendiges Productionsmittel; was kann es aber dem Producenten nützen, wenn seine Productionsmittel theuer sind? Freilich, wer Ländereien in einer Gegend, wo die Güterpreise hoch stehen, zu *verkaufen* hat, der befindet sich in einer angenehmen Lage, eben weil die Käufer, die landwirthschaftlichen Producenten, sich in einer schlimmen Lage befinden, denn sie müssen eine bedeutende Summe Geldes hingeben, um zu einem ihnen nothwendigen Productionsmittel zu gelangen. Hieraus erhellt, daß mit dem Steigen der Güterpreise keineswegs die Einnahmen der producirenden Landwirthe entsprechend wachsen, denn je unverhältnißmäßig größer das in einer bestimmten Bodenfläche steckende Grundkapital ist, desto niedriger stellt sich der Zinsfuß, desto geringer verzinst sich das Betriebskapital, desto kleiner wird der Arbeitslohn. Bis zu welcher Höhe aber die Güterpreise steigen können, das ist im Allgemeinen abhängig von den Victualienpreisen, *diese letzteren sind daher die Ursache, aber keineswegs die Folge der hohen Güterpreise.*

5*

Ein nicht minder großer Irrthum ist es aber, daß, wie die Socialisten und Communisten glauben, mit dem Steigen der ländlichen Producte der Wohlstand der Grundbesitzer in geradem Verhältnisse wachse, denn man übersieht, daß die Producte des Landwirths einen Bestandtheil der Productionskosten aller übrigen Producte bilden; mit dem Steigen der ländlichen Producte werden alle übrigen Producte theuerer, selbst diejenigen, deren Preis durch die Fortschritte in andern Gewerben sinkt, denn dieses Sinken würde ein noch bedeutenderes sein, wenn Nahrung und Kleidung der betreffenden Producenten billiger wären. Die Löhne der ländlichen Arbeiter, die Preise der landwirthschaftlichen Geräthe sind im Laufe der letzten 30 Jahre um mehr als das Doppelte gestiegen, Alles, was der Landwirth bedarf, muß er theuerer bezahlen, die Steuern, der Zinsfuß sind gewachsen; was hilft es dem Landwirth unter solchen Umständen, daß der durchschnittliche Preis seiner Producte sich gegenwärtig höher stellt, als vor 30 Jahren, was nützen die größeren Einnahmen, wenn mit ihnen gleichmäßig auch die Ausgaben wachsen? Diese Erscheinung, daß mit dem Theuererwerden der Lebensmittel alle andern Producte im Preise steigen, und sich hierdurch das auf kurze Zeit gestörte Werthverhältniß aller Producte alsbald wieder herstellt, sie ist gleichbedeutend mit dem Sinken des Geldwerthes. Deßhalb kann denn auch aus dem Steigen der Gutspächte nimmermehr eine Grundrente abgeleitet werden, denn gleichmäßig mit diesem Steigen wachsen in Folge des Theuererwerdens aller Producte und des Steigens aller Arbeitslöhne die Ausgaben der Grundbesitzer; was früher für einen Gulden zu haben war, das kostet heute einen Thaler: die Silberstücke sind größer geworden, das ist der ganze Unterschied.

Man sieht, in keiner Weise gelangt man zu einer Grundrente, und in der That ist dieselbe nichts, als ein hohles Hirngespinnst der Theoretiker, dessen Nichtexistenz die unverkennbarsten Thatsachen laut predigen. So ist die unentgeltliche Mitwirkung der Natur bei der landwirthschaftlichen Stoffproduction, aus welcher die Bodenrente entspringen soll, am größten in den sogenannten fruchtbaren

Jahren, und die unausbleibliche Folge hiervon ist, daß die ländlichen Producte sofort im Preise sinken. Nun wird aber Niemand zweifeln, daß die Landwirthe auch in solchen Jahren sich alle erdenkliche Mühe geben, höhere Preise für ihre Producte zu erzielen, aber wie die Erfahrung lehrt, ist dieses Bemühen gänzlich fruchtlos, ihr Wille, ihre Absicht, sie zerschellen an dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage, dieses unerbittliche Gesetz duldet es nicht, daß die Consumenten den Landwirthen für die unentgeltliche Mitwirkung der günstigen Jahreswitterung einen Preis bezahlen.

Denselben Erfolg, wie die günstige Jahreswitterung, hat auch eine größere natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, auch sie bedingt unter sonst gleichen Umständen eine höhere Stoffproduction, aber auch für diese Mitwirkung zahlen, insoweit sie eine unentgeltliche ist, die Consumenten den Producenten nichts: denn die Erträge des fruchtbarsten Bodens bestimmen den Preis der Producte, weil hier am billigsten producirt wird. Das Wesen der Concurrenz besteht überhaupt darin, daß ein Producent im Stande ist, irgend ein Product billiger herzustellen, als ein anderer; gelingt ihm dies, so bietet er, um seinen Absatz zu vergrößern, um mehr Käufer zu finden, das fragliche Product sofort zu einem niedrigeren Preise an, und der andere Producent, der weit kostspieliger producirte, muß wohl oder übel nunmehr den Preis ebenfalls ermäßigen, weil er sonst keine Abnehmer findet.

In früherer Zeit, als es noch keine Dampfschiffe und Eisenbahnen gab, kam es den Landwirthen so wenig wie jetzt in den Sinn, sich nach dem Ausfalle der Ernten in den unfruchtbaren Gegenden zu erkundigen, um aus den hohen Productionskosten dieser Ernten einen Schluß auf die muthmaßlichen Preise ihrer Producte zu ziehen, sie erkundigten sich vielmehr nach dem Ausfalle der Ernten in den ihnen zunächst gelegenen, fruchtbaren Gegenden, denn hiervon hing der zu erwartende Preis ab. Seitdem aber die Dampfmaschine von einem Ende Europa's bis zum andern, zwar nicht die Fruchtbarkeit des Bodens ausgleicht, wohl aber die Stoffgrundrenten des bessern Bodens gleichmäßig unter alle Consumenten verheilt, üben die fruchtbarsten Gegenden Rußlands,

Oesterreichs, Ungarns und selbst Amerika's und Australiens auf die Victualienpreise Deutschlands den entschiedensten Einfluß aus; da jene Gegenden weit billiger produciren, so drücken sie die Victualienpreise dergestalt herab, daß in manchen Gegenden Deutschlands der schlechteste Boden bereits allen Werth verloren hat, weil seine Producte den Arbeitslohn nicht mehr vergüten.

Im vollsten Widerspruche mit diesen allbekannten Thatsachen war es dennoch Ricardo gelungen, mit bewundernswerther Dialektik die Existenz und den Ursprung einer sogenannten Bodenrente nachzuweisen; es erübrigt daher noch, die Irrthümer aufzudecken, auf welche sich das Ricardo'sche Gesetz der Bodenrente stützt.

In diesem Gesetze, welches den Ideen der Socialisten und Communisten zur Basis dient, sind folgende Behauptungen enthalten:

1. Der Grund und Boden ist nicht in Ueberfluß vorhanden. 2. Da, wo es Ueberfluß an herrenlosem Boden gibt, bezahlt man nichts für die Benutzung desselben. 3. Bei einer neuen Ansiedlung wird der fruchtbarste Boden zuerst urbar gemacht, und die Zunahme der Bevölkerung bedingt es, daß später auch Boden von schlechterer Qualität in Angriff genommen wird. 4. Sobald Boden schlechterer Qualität, der dieselbe Arbeit und dasselbe Kapital wie besserer Boden erfordert, während er einen geringeren Ertrag liefert, cultivirt wird, wirft der bessere Boden eine Grundrente ab, die eben so groß ist, wie der Unterschied in den Erträgen des besseren und schlechteren Bodens.

Ad 1. Luft und Wasser, sagt Ricardo, sind unerschöpflich, sie stehen zu Jedermanns freiem Gebrauche, sie sind im Ueberflusse, sie sind unbeschränkt vorhanden, bei dem Boden ist dies nicht der Fall. In Wirklichkeit verhält sich jedoch die Sache etwas anders, denn Luft und Wasser sind dem Raume nach eben so gut beschränkt, wie der Grund und Boden; allein im Allgemeinen und im großen Ganzen übt diese räumliche Beschränkung auf ihre Benutzung als Productions- und Genußmittel keinen nachtheiligen Einfluß aus, weil, wie wir bereits gesehen haben, Wasser und Luft einem unaufhörlichen Kreislaufe unterworfen sind; sie sind unerschöpflich, nicht

weil ihre Quantität eine unendliche ist, sondern weil sie, verbraucht, stets ganz von selbst wieder reproducirt werden.

Aber nur die Luft ist vermöge ihrer Elasticität überall auf der Erdoberfläche vorhanden, keineswegs aber das Wasser, denn es gibt Gegenden, in denen es niemals regnet, die keine Quellen haben, und welche gerade ihres Wassermangels wegen unbewohnbare Wüsten sind. In solchen Gegenden, wo beständiger Wassermangel herrscht, wird denn auch das Wasser zu einem Handelsartikel. So ist z. B. in Kairo nur das schmutzige Nilwasser umsonst zu haben, aber das Trinkwasser muß aus entfernten Quellen herbeigeholt werden, und man ist deßhalb genöthigt, sich dasselbe von Wasserträgern zu kaufen. Wer daher keinen Mangel an Wasser leiden will, der darf sich nur in solchen Gegenden aufhalten, in denen dasselbe überflüssig vorhanden ist. Aber auch hier steht das Wasser nicht unbedingt zu Jedermanns freiem Gebrauche, denn wie wir gesehen haben, wird auch das Wasser das ausschließliche Eigenthum Einzelner, welche sich dasselbe mittelst der Brunnen, Weiher, Gräben, Schleußen, Uferbauten u. s. w. aneignen.

Der Flächeninhalt der Erde beträgt 9,278,960 Quadratmeilen, hiervon sind etwa $^2/_3$ Wasser und nur $^1/_3$ ist trockenes Land, von diesen p. p. 3,000,000 Quadratmeilen trockenen Landes sind noch viele Tausende Quadratmeilen uncultivirter, herrenloser, fruchtbarer Urboden, und es kann deßhalb zur Zeit noch gar nicht die Rede davon sein, daß der Boden im Verhältniß zum Menschengeschlechte, zur Bevölkerung der Erde nicht im Ueberflusse vorhanden sei. Wenn Bodenmangel empfunden wird, so kann derselbe stets nur ein örtlicher und relativer sein, dann ist es aber immer richtiger, nicht vom Bodenmangel, sondern von örtlicher Uebervölkerung zu sprechen, die ganz von selbst zu ihrem einzig vernünftigen Heilmittel, zur Auswanderung drängt.

Der auf der Oberfläche noch in so reichlicher Menge überflüssige Boden kommt freilich nicht wie die Luft zu uns und bietet sich uns zum Gebrauche dar, sondern er ist fest gebannt an dem Orte, wo er gebildet wurde; wer ihn deßhalb zur Production benutzen will, der muß sich zu ihm hinbegeben, sich ihn aneignen und

ihn urbar machen. Allein dies ist so leicht nicht, vielmehr ist es mit den größten Gefahren und Schwierigkeiten verknüpft; denn in einem amerikanischen Urwalde, wohin kein Weg und Steg führt, in einem elenden Blockhäuschen wohnend, aller Bequemlichkeiten beraubt, von der menschlichen Gesellschaft abgeschlossen, in der gefährlichen Nähe von Indianern und wilden Thieren, und vielleicht auch noch umgeben von einem ungesunden Klima, in allen Wechselfällen des Lebens ganz allein auf sich angewiesen, und dabei zu den beschwerlichsten und anstrengendsten Arbeiten genöthigt — ist der Mensch kaum noch Mensch und das Leben sicher nichts weniger als eine „süße, freundliche Gewohnheit des Daseins." An Grund und Boden fehlt es nicht, wohl aber an Menschen, die geneigt und befähigt sind, alle die Gefahren, Entbehrungen und Strapazen zu übernehmen, welche die ursprüngliche Aneignung und Urbarmachung des Bodens nothwendig erfordern, und von jeher erfordert haben. Und doch ist es heute unendlich leichter, sich in Amerika anzusiedeln, als es vor vielen Jahrhunderten war, Deutschlands Boden urbar zu machen; denn mit allen Hilfsmitteln der Civilisation, den nützlichsten Kenntnissen, den zweckmäßigsten Sämereien, mit vortrefflichen Werkzeugen und Waffen ausgerüstet, dringt heute der Ansiedler in den amerikanischen Urwald ein; er darf hoffen, daß in kurzer Zeit der Strom der Ansiedlung ihm folgen, daß in nicht allzu ferner Zeit die Dampfmaschine seine Producte bis an die Küste des atlantischen Oceans, und sogar bis hierher zu uns transportiren werde, und für die sehr geringe Abgabe von $1^1/_4$ Dollar per Acre garantirt ihm die amerikanische Regierung sein Eigenthum, und schützt ihn, so gut sie es vermag, in seinem Rechte.

Wie ganz anders war es dagegen zu jener Zeit, in der unsere Vorfahren den vaterländischen Boden urbar machten! Wie mangelhaft waren ihre Kenntnisse vom Ackerbau, wie wenig Culturpflanzen kannten sie, wie unvollkommen waren ihre Werkzeuge und Waffen, welche Beschwerden des Klima's und der Arbeit haben sie lange Zeit erdulden müssen, ehe der Boden sie nothdürftig ernährte, welche Kämpfe haben sie bestehen müssen, die wilden Thiere, welche

ihrer Person, ihren Herden und Saaten gefährlich waren, nur auf ein erträgliches Maß zu beschränken! Und bei alledem noch die damalige Rechtsunsicherheit: denn in einer Zeit, in welcher es dem Manne gesetzlich erlaubt war, sein Weib nicht nur zu verkaufen, sondern auch zu tödten, in der es Sitte war, seine alten Eltern todtzuschlagen und seine eigenen Kinder auszusetzen — konnte die Eroberung, die Plünderung, der Raub nichts Entehrendes sein; im Gegentheile der stärkste, kühnste und kampfgeübteste Plünderer und Eroberer war damals, wie dies bei den Beduinen heute noch der Fall ist, nicht nur der Gefürchtetste, sondern auch der Geachtetste. Zu jener Zeit war es nothwendig, unaufhörlich zum Kampfe gerüstet zu sein, um den bereits mit dem Schweiße des Ansiedlers getränkten, und eben dadurch zu einem Kapitale gewordenen Boden gegen räuberische Angriffe jeden Augenblick vertheidigen zu können. Wahrlich, die vermeintliche Bodenrente ist weit entfernt, heute auch nur die Schweißtropfen zu verzinsen, die rinnen mußten, um Deutschlands Boden, einem rauhen Klima, der wilden Natur und den reißenden Thieren abzuringen, geschweige denn einen Ersatz zu gewähren für alles Blut, welches geflossen ist, um sich in den Besitz bereits beurbarten Bodens zu setzen, oder sich in demselben zu erhalten.

Die Unterstellung Ricardo's, daß der Boden nicht im Ueberflusse vorhanden sei, ist daher eine gänzlich irrige, denn nicht der Boden mangelt, sondern der Wille, der Muth, die Kraft, die Ausdauer, den noch in reichlichem Ueberflusse vorhandenen, fruchtbaren Boden sich anzueignen und ihn urbar zu machen, sie fehlen; eben weil um den Preis der Arbeiten und Entbehrungen, welche jeder neue Ansiedler viele Jahre und meist sein ganzes Leben lang übernehmen muß, auch der allerfruchtbarste Boden den meisten Menschen viel zu theuer erscheint.

Ad 2. Die Behauptung Ricardo's, daß da, wo es Ueberfluß an herrenlosem Boden gibt, nichts für die Benutzung desselben bezahlt werde, wird durch die einfache Thatsache widerlegt, daß in den westlichen Staaten Nordamerika's, in der Nähe des Congreßlandes, wo selbst beurbarter Boden noch um einen sehr niedrigen

Kaufpreis zu haben ist, Güter, die nur zum Theil urbar gemacht und mit Blockhäusern versehen sind, wirklich verpachtet werden. Und warum nicht? Wir haben früher an einem Beispiele gezeigt, daß der Boden, sobald Culturarbeiten an demselben verrichtet sind, einen Werth, einen Kaufpreis hat. Diesen Kaufpreis erlangt er, weil durch die menschliche Arbeit seine Brauchbarkeit als Productionsmittel erhöht wird, und eben, weil diese Erhöhung der Brauchbarkeit kein freiwilliges Geschenk der Natur, sondern ein Product der menschlichen Arbeit ist, ist man genöthigt, sie zu bezahlen. Ein Productionsmittel aber, gleichgültig ob dasselbe Grund und Boden, ein Haus, eine Maschine, ein Thier, ein Werkzeug u. dgl. ist, welches in dieser Weise durch aufgehäufte Arbeit, durch aufgehäufte Dienstleistungen, einen Tauschwerth, einen Kaufpreis erlangt hat, ist eben dadurch zu einem Kapitale geworden, und hat als solches auch einen Mieth- oder Pachtpreis.

Kehren wir nochmals zu unserem früheren Beispiele zurück. Wir hatten dort angenommen, der Grund und Boden des A habe durch die einjährige Arbeit desselben einen Werth von 200 Thalern erlangt. Setzen wir nun den Fall, A bietet sein Gut dem B, der 200 Thaler zu 6 % in einer amerikanischen Bank liegen hat, zum Pachte an, er macht ihm den Vorschlag: „Ueberlasse mir die Zinsen deines bei der Bank stehenden Geldkapitals auf drei Jahre, so will ich dir für dieselbe Zeit mein Grundkapital zur Benutzung überlassen"; so wird B diesen Vorschlag jedenfalls in Erwägung ziehen, und zwar wird er zunächst überlegen, ob er den beurbarten Boden des A noch mit bearbeiten, und ob er seine Producte bereits absetzen kann? Beantwortet er sich diese Frage mit „Ja!" so wird er weiter erwägen, wie viele Producte er auf dem Boden des A wird erzielen, und zu welchem Preise er sie wird verkaufen können, oder mit andern Worten: B wird erwägen, welches *Werthproduct* er mittelst der *früheren Arbeit* des A und seiner eigenen zukünftigen Arbeit auf dem Boden des A wird erzeugen können. Hat er dieses *gemeinschaftliche* Werthproduct gefunden, so wird er alsdann diejenige Summe, in unserem Beispiele die 12 Thaler, zu welcher ihm A das jährliche Werthproduct seiner

eigenen früheren Arbeit überlassen will, von dem gemeinschaftlichen Werthproducte abziehen; der Rest ist alsdann das jährliche Werthproduct der Arbeit des B. Dieses Werthproduct wird B mit der Summe der Arbeiten vergleichen, die er verrichten muß, um es zu erzeugen, und zwar rücksichtlich ihrer Zeitdauer und ihrer Beschwerlichkeit; findet er nun, daß durch jenes Werthproduct seine eigene Arbeit gut bezahlt wird, so wird er die Pachtung annehmen, findet er aber, daß seine Arbeit schlecht bezahlt wird, so wird er sie ablehnen.

Nun kann es sich aber sehr leicht empfehlen, die Pachtung anzunehmen, weil die Urbarmachungsarbeiten ungleich schwieriger und anstrengender sind, als die gewöhnlichen Bestellungsarbeiten, und weil gerade jene schwierigeren Arbeiten wegen des in der ersten Zeit der Ansiedlung noch stockenden Absatzes und des sich daraus ergebenden niedrigeren Preises der Producte, am allerschlechtesten bezahlt werden. Es ist dies genau der ganz richtige Calcul der Amerikaner, denn nach Carey brechen sie den minder fruchtbaren, aber leicht zu bearbeitenden, sandigen Prairieboden um, und erst, wenn die Producte im Preise steigen, oder was dasselbe ist, wenn der Arbeitslohn des Ackerbauers steigt, wenn seine persönlichen Dienstleistungen besser bezahlt werden, unternehmen sie auch die beschwerlicheren Arbeiten, welche der Umbruch des besseren Urwaldbodens erfordert.

Ricardo hat also darin vollkommen Recht, daß bei einer neuen Ansiedlung in der ersten Zeit keine Bodenrente vorkomme, denn die Wahrheit ist, sie kommt hier eben so wenig als anderswo vor, aber es ist unwahr, daß man für die Benutzung des Bodens nichts bezahle, so lange noch herrenloses Land zu haben sei; man bezahlt vielmehr auch unter solchen Verhältnissen für bereits beurbarten Boden einen Pacht, aber die Höhe dieses Pachtes richtet sich lediglich nach der Größe des Dienstes, welchen der Grundeigenthümer durch seine frühere Arbeit leistete; dieser Pacht ist daher keine Bodenrente, sondern er ist der Zins für ein im Grund und Boden durch die Arbeit seines Eigenthümers aufgehäuften Kapitals.

Freilich will es manchen Menschen durchaus nicht in den Kopf, daß ein durch Ueberwindung der größten Schwierigkeiten angeeig-

neter, und durch Verrichtung der mühseligsten und anstrengendsten Arbeiten urbar gemachter Boden ein Kapital darstelle. Nehmen wir an: ein Ansiedler klärt einen Morgen Urwaldboden, d. h. er gräbt die Bäume um, und schafft sie von seinem Grundstücke fort, um Mais auf demselben bauen zu können. Stellt nun dieser Boden kein Kapital dar? „Nein!“ sagen die Bodenrentemänner. Nun trifft es sich aber, daß unmittelbar an den geklärten Waldboden das Prairieland eines Andern grenzt, das dieser einzuzäunen beabsichtigt. Das ausgerodete Holz des A hat noch gar keinen Werth, es liegt diesem nur im Wege, deßhalb gestattet er gern, daß B sich einen Theil desselben aneignet, und seinen Zaun daraus macht. Fragt man nun die Bodenrentemänner: „Ist dieser Zaun ein Kapital?“ so antworten sie: „Gewiß, der Zaun ist ein stehendes Kapital!“ Wie merkwürdig: die Arbeit des A, der Holz aus der Erde ausgrub und von seinem Grundstücke fortschaffte, damit er Mais auf demselben bauen konnte, sie erzeugte kein Kapital, aber die Arbeit des B, der Holz auf sein Grundstück hinschaffte und in die Erde eingrub, damit der angebaute Mais nicht beschädigt würde, sie erzeugte ein Kapital. Ist das nicht eine wahrhaft wunderbare, völlig unbegreifliche Logik? —

Es ist freilich wahr: den Zaun kann man wieder ausreißen, man kann ihn auf einen Wagen laden und fortfahren, ja man kann sogar, wenn man sehr kurzsichtig ist, mit dem Kopfe dagegen rennen, während man auf dem geklärten und umgebrochenen Boden höchstens im Kothe stecken bleiben kann; aber was ändert denn dies Alles an dem eigentlichen Wesen der Sache? In unserem Beispiele ist in beiden Fällen Arbeit aufgewendet worden, diese Arbeit hat in beiden Fällen eine Brauchbarkeit erzeugt, hierdurch wurde in beiden Fällen ein Dienst geleistet, aus dieser Dienstleistung ist in beiden Fällen ein Werth entsprungen, dieser Werth ist in beiden Fällen nicht sofort consumirt, sondern er ist aufgespart worden, und dieser in beiden Fällen noch vorhandene Werth, er bildet so gut in dem einen, wie in dem andern Falle ein Kapital, obgleich dasselbe in dem einen Falle als geklärter Boden, in dem andern Falle als ein aufgerichteter Zaun sich darstellt.

Say, in demselben Irrthume wie Ricardo befangen, sagt, dessen sogenanntes Gesetz commentirend: „der Dienst des Bodens hingegen wird unbezahlt bleiben, so lange es noch gleich fruchtbare, unangepflanzte Felder gibt; denn da diese letzteren pachtzinsfrei cultivirt werden können, so könnte ein Unternehmer, welcher Pachtzins bezahlen müßte, mit dem Pachtzins-Freien die Concurrenz nicht aushalten." Es ist völlig unbegreiflich, wie Say übersehen konnte, daß er mit diesen Worten einer zahlreichen, wirklich existirenden Classe von Landwirthen, den Gutspächtern, sogar die Möglichkeit ihrer Existenz bestritt. Denn alle selbstwirthschaftenden Grundbesitzer cultiviren ja ihren Boden pachtzinsfrei, während die Gutspächter Pachtzins bezahlen müssen, und zwar nicht nur für Ländereien von derselben, sondern sehr häufig auch noch von viel geringerer Bodengüte, und dennoch concurriren die Gutspächter mit den pachtzinsfreien Gütern. Allerdings sind aber die Pächter nicht so thöricht, an eine „unerschöpfliche, unzerstörbare Productivkraft des Bodens" zu glauben, deren unentgeltliche Mitwirkung bei der landwirthschaftlichen Stoffproduction zugleich auch ein Werthproduct erzeuge; sie hüten sich, zu glauben, daß die unentgeltliche Mitwirkung der Natur ihnen von ihren Consumenten im Preise ihrer Producte bezahlt werde, denn jedes fruchtbare Jahr, in welchem lediglich die günstige Witterung eine weit über die gewöhnliche Mittelernte hinausreichende landwirthschaftliche Stoffproduction veranlaßt, belehrt sie, daß die Consumenten für die unentgeltliche Mitwirkung der Natur nichts bezahlen, denn die Victualienpreise sinken in solchen Jahren durch diese unentgeltliche Mitwirkung bis zu einer für den Gutspächter oft beweinenswerthen Niedrigkeit.

Da die Gutspächter diesen Unglauben nun einmal haben, so hüten sie sich denn auch ihrerseits, den Grundbesitzern für die unentgeltliche Productivkraft des Bodens einen Pacht zu entrichten, und wir müßten sehr irren, wenn nicht gerade diese weise Vorsicht die Existenz der Gutspächter dennoch möglich machte.

Den Pacht, welchen der Gutspächter entrichtet, betrachtet er lediglich als den Zins eines dem Grundbesitzer gehörigen Kapitals,

welches er Grundkapital nennt, und er selbst begnügt sich mit dem Zinse seines Betriebskapitals und dem Lohne seiner Arbeit. Allerdings wäre es aber angenehmer für die Gutspächter, wenn die Güter, welche sie gepachtet haben, ihr Eigenthum wären, denn da hierdurch ihre Producte auch nicht um einen rothen Pfennig im Preise sinken würden, so würden sie, wie jeder andere Gutsbesitzer auch noch die Zinsen des Grundkapitals beziehen. Einem Landwirth, der dieses letztere Kapital nicht besitzt, leistet der Grundbesitzer einen Dienst, wenn er ihm dasselbe in Gestalt seines Grund und Bodens leiht, und diesen Dienst, durch welchen es dem Gutspächter erst möglich wird, sein eigenes Kapital, sowie seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu verwerthen, vergütet er dem Grundbesitzer durch Entrichtung eines Pachtes.

Die Höhe der Pachtsumme bemißt der Gutspächter lediglich nach der Größe des Dienstes, den ihm der Grundbesitzer leistet. Dieser Dienst ist aber größer oder kleiner, je nachdem durch die mühseligen Aneignungs- und Urbarungsarbeiten der ersten Eigenthümer des Bodens, sowie durch alle späteren Meliorationen desselben eine größere oder geringere Brauchbarkeit erzeugt wurde. Sind jene Arbeiten an einem trockenen, sandigen, gänzlich unfruchtbaren Hügel verrichtet, so ist durch dieselben für den Gutspächter keine Brauchbarkeit erzeugt worden; wurde aber keine Brauchbarkeit erzeugt, so wurde auch kein Dienst geleistet; wurde kein Dienst geleistet, so wurde auch kein Werth erschaffen; wurde kein Werth erschaffen, so entstand kein Kapital, und entstand kein Kapital, so können auch keine Zinsen zum Vorschein kommen, und folglich bezahlt der Gutspächter für einen gänzlich unfruchtbaren Boden, trotz aller Mühe und Arbeit, die sein Eigenthümer um ihn vergeudet haben mag, keinen Pacht.

Hat dagegen der erste Eigenthümer den Ort, an dem er sich ansiedelte, mit gehöriger Sachkenntniß ausgewählt, hat er einen sehr fruchtbaren Boden sich angeeignet, und ihn urbar gemacht, so hat er eine Brauchbarkeit erzeugt, dadurch hat er einen Dienst geleistet, aus dieser Dienstleistung ist ein Werth entsprungen, dieser

Werth ist aufgespart worden, und bildet daher ein Kapital, das der Gutspächter angemessen verzinst.

Ad 3. Nach Carey widerspricht der Unterstellung Ricardo's, daß bei einer neuen Ansiedlung stets der fruchtbarste Boden zuerst beurbart werde, die tägliche Erfahrung in Amerika. Denn der allerfruchtbarste Boden Nordamerika's ist für viele Culturpflanzen in der ersten Zeit seiner Urbarmachung allzu reich an Pflanzen-Nährstoffen, es können daher nur solche Pflanzen auf demselben gebaut werden, die, wie z. B. der Mais, dem Lagern nicht unterworfen sind. Dagegen ist der sandige, weniger fruchtbare Boden weit eher zum Anbau aller Culturpflanzen geeignet, und hat dabei den sehr großen Vorzug, daß seine Beurbarung und Bearbeitung ungleich leichter sind, als die Cultur des schweren, überreichen Lehm- und Thonbodens ist. Man darf nämlich nicht übersehen, daß auch der sandige Boden als Urboden einen hohen Grad der Fruchtbarkeit besitzt, weßhalb er Anfangs die Arbeit besser bezahlt, als der schwerere, wenn gleich noch fruchtbarere Lehm- und Thonboden. In der Folge freilich ändert sich dies Verhältniß bald zum Nachtheile des sandigen Bodens, weil in ihm der seit Jahrtausenden angesammelte Humus rasch verwest, und dadurch seine baldige Aussaugung um so mehr begünstigt wird, als er von Hause aus ärmer an pflanzennährenden Salzen als der Thonboden ist.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß in dem größten Theile Deutschlands der Boden nicht durch einzelne Ansiedler, sondern gemeindeweise urbar gemacht wurde, in dem Sinne, daß ein ganzer Volksstamm unter einem Oberhaupte in einen Landstrich eindrang, sich alsdann in einzelne Gemeinden und Markgenossenschaften spaltete, die sich in der occupirten Gegend an ihnen geeignet scheinenden Stellen ansässig machten. Da nun damals ein solcher Unterschied in der Fruchtbarkeit der Ländereien, wie er sich heute kundgibt, noch nicht statt hatte, so dürfte so ziemlich sämmtlicher culturfähige Boden einer Gegend, der zur Zeit die größten Unterschiede in der Fruchtbarkeit darbietet, gleichzeitig in Cultur genommen worden sein. Indessen hat man ohne Zweifel in jeder einzelnen Gemarkung fast immer den fruchtbarsten Boden zuerst in Cultur genommen,

denn in der Mehrzahl der Fälle sind die Dörfer selbst auf diesem Boden erbaut, und der das Dorf zunächst umgebende gute Boden heißt in manchen Gegenden heute noch das „Baufeld“, während der entfernter gelegene, schlechtere Boden, welcher erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts umgebrochen wurde, heute noch das „Wüstungs- oder Oedungsfeld“ genannt wird.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß der Umbruch des Oedungsfeldes in letzter Instanz bedingt war durch die Zunahme der Bevölkerung, welche auf der einen Seite mehr landwirthschaftliche Producte erheischte, und auf der andern Seite mehr Hände zur Cultur des Bodens darbot. Dies Verhältniß hatte aber auch schon früher statt, wie die häufigen, alle unsere jetzigen Begriffe übersteigenden Hungerjahre früherer Jahrhunderte zur Genüge beweisen. Noch im vorigen Jahrhunderte bestand in einem großen Theile Deutschlands die Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache und ständiger Weide, und bei dieser Wirthschaftsweise darbten die Menschen mehr oder weniger Jahrhunderte lang, in den Mißjahren waren sie genöthigt, die eckelhaftesten, unnatürlichsten Speisen zu genießen, und dennoch verhungerten ihrer sehr viele, denn die früheren Hungerjahre waren stets auch, wie die Chronikschreiber erzählen, mit „großem Menschensterben“ (Hungertyphus) verbunden. Aber trotz alledem nahm man die Gemeindeweiden und die Wüstungen nicht in Cultur, weil man sich in keiner andern Weise als durch die Sommerweide das nöthige Viehfutter zu verschaffen wußte. Erst als man die Kartoffel und den Klee kennen und im Felde anbauen lernte, war es möglich, die Stallfütterung einzuführen, und nun erst konnte man die Gemeindeweiden und das Oedungsfeld in Cultur nehmen, und so geschah es auch.

Wenn also die tägliche Erfahrung in Amerika lehrt, daß bei einer neuen Ansiedlung keineswegs, wie Ricardo unterstellt, immer der fruchtbarste Boden zuerst in Cultur genommen wird, sondern, daß dies meistens mit demjenigen Boden geschieht, dessen Urbarmachung und Bestellung die wenigste Arbeit erfordert und die Arbeit am raschesten bezahlt, so sagt uns nicht minder die Geschichte, daß die Zunahme der Bevölkerung allein nicht im Stande war,

die Beurbarung des schlechteren Bodens zu veranlassen, sondern daß vielmehr dieser Erfolg lediglich durch die Entdeckung neuer Culturpflanzen, durch eine Erweiterung der landwirthschaftlichen Kenntnisse herbeigeführt wurde.

Ad 4. Ricardo hat seine fingirte Colonie mit Eigenschaften und Verhältnissen ausgestattet, die im Einzelnen mit den Eigenschaften und Verhältnissen der wirklichen Colonieen, und im großen Ganzen mit der cultivirten und noch zu cultivirenden Erdoberfläche nichts gemein haben. Gibt man aber nichts destoweniger alle irrthümlichen Prämissen Ricardo's zu, so ist das Merkwürdigste, daß auch noch obendrein die Consequenzen, die er aus denselben gezogen hat, logisch unrichtig, daß sie vollkommen falsch sind.

Nehmen wir an:

1) In irgend einer Colonie sei bis zum Jahre 1800 nur der beste und bessere Boden mit 18,000 Morgen, welchen wir das „Baufeld" nennen wollen, in Cultur gewesen, und nach dem System der Dreifelder mit reiner Brache bewirthschaftet worden, während 6000 Morgen, die wir das „Oedungsfeld" nennen wollen, noch nicht cultivirt wurden.

2) Die Bevölkerung sei im Jahre 1800 10,000 Köpfe stark gewesen; hiervon sollen 8000 dem Bauernstande angehört haben, und 4000 männliche und weibliche Bauersleute sollen mit der Bodenproduction wirklich beschäftigt gewesen sein.

3) Das Baufeld habe bis zum Jahre 1800 pro Tagwerk 10 Scheffel, und da jährlich $^1/_3$ brach lag, im Ganzen 120,000 Scheffel Korn ertragen.

4) Der Scheffel Korn habe in dem letzten Decennium des 18. Jahrhunderts 2 Thlr. gekostet.

5) Mit diesen Verhältnissen soll nun der Zeitpunct da gewesen sein, in welchem „durch die Zunahme der Bevölkerung", „die Vermehrung des Wohlstandes", „das Steigen des Preises der Felderzeugnisse" es möglich war, auch das Oedungsfeld in Cultur zu nehmen.

6) Im Jahre 1801 brach man das Oedungsfeld um, und der Morgen lieferte vom Jahre 1802 ab 7 Scheffel, 4000 Morgen ($^1/_3$ Brache), also 28,000 Scheffel Korn.

Wenn nun die ganze Bevölkerung in unserer Colonie gestiegen war, so war natürlich nicht nur die Zahl der Consumenten, sondern auch die Zahl der Producenten gestiegen; auch der Bauernstand hatte sich seit dem Umbruche des besseren Landes vermehrt. Es waren daher im Jahre 1800 mehr Hände zur Cultur des Bodens vorhanden, als auf den 18,000 Morgen des Baufeldes Beschäftigung finden konnten; denn wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte man die 6000 Morgen Oedungsfeld nicht in Cultur nehmen können, weil es an den nöthigen Arbeitern gefehlt hätte. Die 4000 Ackerbauer, welche seither auf den 18,000 Morgen des Baufeldes ungenügend beschäftigt waren, sie bearbeiten jetzt 24,000 Morgen, auf die 6000 Morgen Oedungsfeld kommen demnach 1000 Bauern, und hier produciren dieselben vom Jahre 1802 ab jährlich 28,000 Scheffel Korn.

Der Zustand unserer Colonie ist also jetzt der: Bei einer Bevölkerung von 10,000 Seelen bieten, statt im Jahre 1800 — 120,000 Scheffel nunmehr 148,000 Scheffel Korn sich der Consumtion dar — und nun, so meinen Ricardo, selbst Say, sowie die Socialisten und Communisten, „kann man von Stund an zu einem Pachtzinse für die besseren Ländereien gelangen"; aber wir bitten denn doch, zu bemerken, daß man nun von Stund an weniger Pachtzins bezahlen kann, denn von Stund an wird keine Macht der Erde, und am allerwenigsten ein „Gebot" der Grundeigenthümer, wie die Socialisten und Communisten glauben, die Consumenten zwingen und zwingen können, ebenso wie seither auch noch fernerhin 2 Thlr. für den Scheffel Korn zu bezahlen, denn wenn das Angebot steigt, so fällt der Preis, fällt aber der Kornpreis, so wird das Werthproduct des besseren Bodens kleiner! —

Jedem Producenten ist es nur, insoweit er selbst sein eigener Consument ist, um das Stoffproduct zu thun, sein Hauptbestreben ist aber dahin gerichtet, ein möglichst hohes Werthproduct zu erzeugen; denn nur aus diesem fließen seine Einnahmen, und entspringt die Möglichkeit, ein Kapital zu ersparen. Wenn nun im letzten Decennium des 18. Jahrhunderts bei einem Kornpreis von

2 Thlr. pro Scheffel und einer Stoffproduction von 10 Scheffel pro Morgen das Werthproduct von einem Morgen guten Bodens gleich war einem Werthe von 20 Thlr., und wenn im Jahre 1802, in Folge des vermehrten Angebots, welches aus der Cultivirung des schlechteren Bodens entsprang, dieses Werthproduct auf 18 Thlr. sank, warum in aller Welt soll denn erst jetzt der Unterschied zwischen dem Ertrage des schlechteren Bodens (= 7 Scheffel Stoff- und 12 Thlr. 18 Sgr. Werthproduct), und dem Ertrage der besseren Ländereien (= 10 Scheffel Stoff- und 18 Thlr. Werthproduct), also die Differenz von 3 Scheffel Korn oder 5 Thlr. 12 Sgr., eine Grundrente darstellen? Warum lieferte der gute Boden nicht auch schon im Jahre 1800 eine Bodenrente? Die Differenz des Werthproductes aus dem guten Boden in 1800, und dem schlechten Boden in 1802, sie beträgt ja sogar 7 Thlr. 12 Sgr.! Ist es nicht unbestreitbar, daß wenn im Jahre 1802 eine Bodenrente existirte, so mußte sie auch schon im Jahre 1800 vorhanden sein, und sogar damals mehr betragen, als im Jahre 1802. Durch die Urbarmachung des schlechteren Bodens konnte also nimmermehr eine Bodenrente *entstehen*, wohl aber konnte sie *geschmälert* oder sogar vernichtet werden, wenn sie bestanden hätte.

Dieser Erfolg mußte aber um so gewisser sich einstellen, als noch ein zweites Moment hinzu trat, das nothwendig den Pachtzins herunter drücken mußte; denn von dem Augenblicke an, als durch den Umbruch von 6000 Morgen Oedungsfeld weit mehr Beschäftigung für die ländlichen Arbeiter sich darbot, mußte sich das Angebot der Arbeit vermindern, ihr Preis mußte steigen, d. h. der Arbeitslohn stellte sich im Jahre 1802 höher als im Jahre 1800, zu welcher Zeit noch Arbeiter in Ueberfluß vorhanden waren, und „von Stund an“ konnte der Pächter weniger Pacht für den guten Boden bezahlen.

Folgt denn nun nicht aus den Ricardo'schen Prämissen das gerade Gegentheil von dem, was man daraus gefolgert hat? *Muß nicht nothwendig, wenn in einer Colonie der Boden zweiter Qualität urbar gemacht wird, dessen Product den Kornpreis erniedrigen, und dadurch, sowie durch*

das Steigen des Arbeitslohnes das seitherige Werthproduct des guten Bodens kleiner werden?

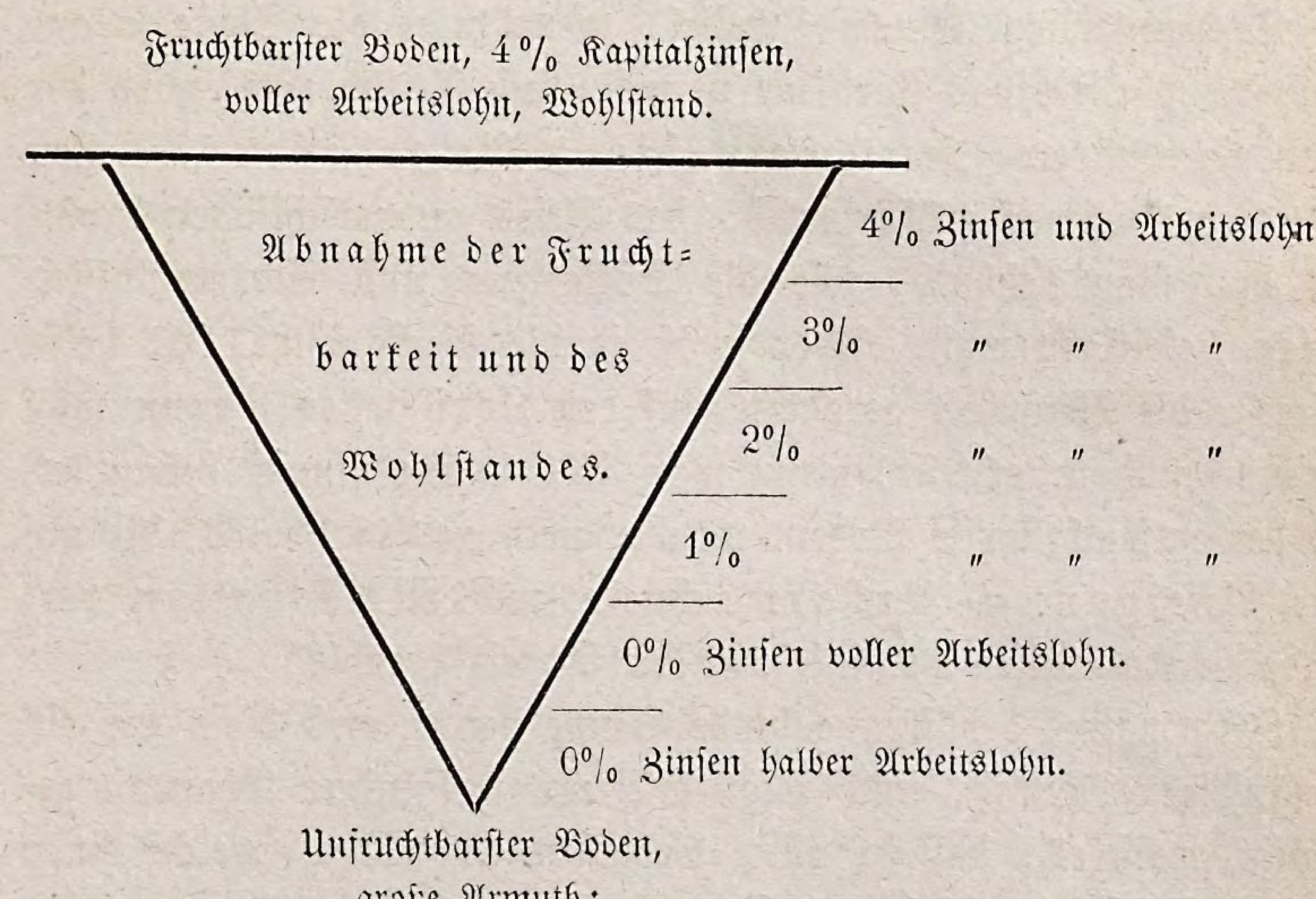
Wenn aber nun durch die Urbarmachung schlechterer Ländereien das Werthproduct des besseren Bodens kleiner wird, wie ist es denn möglich, daß durch diese Operation der bessere Boden eine Grundrente abwerfe? Wie ist es möglich, daß die Grundbesitzer in demselben Augenblicke, und durch dieselbe Ursache reicher werden, wann und wodurch sich ihr Einkommen vermindert? Ist es nicht augenscheinlich, daß wenn bei zunehmender Bevölkerung und steigenden Kornpreisen der schlechtere Boden nicht in Cultur genommen, und die Korneinfuhr verboten würde, Etwas zum Vorschein kommen müßte, was wenigstens wie eine Grundrente aussähe, nämlich eine Monopolrente?

Aber, wird man uns vielleicht erwidern, „das ist doch unbestreitbar: ein Boden, der 100 Scheffel liefert, hat doch offenbar gegen einen Boden, der nur 90 Scheffel bringt, 10 Scheffel voraus, und diese 10 Scheffel sind doch nichts Anderes, als eine Bodenrente?" Wir geben dies vollständig zu, wenn der Boden zweiter Classe das gleiche Kapital eben so hoch verzinst, und die gleiche Arbeit eben so gut bezahlt, wie der Boden erster Classe — das hat aber bis jetzt noch kein Mensch bewiesen. Say sagt: „denn wenn der eine Bauer seine Rechnung dabei findet, ein Feld zu bearbeiten, das nur 90 Scheffel trägt, so kann ein anderer seine Rechnung dabei finden, daß er einen Pachtzins von 10 Scheffel entrichtet, um ein anderes Feld, welches deren 100 einbringt, cultiviren zu dürfen." Das ist allerdings ungemein einfach, aber auch ganz außerordentlich bequem, denn Ricardo und seine Nachbeter hüten sich wohl zu beweisen, daß der 90=Scheffel=Bauer auch wirklich seine Rechnung findet; das wird nur so nebenbei unterstellt. Darin steckt eben Ricardo's dialectische Spiegelfechterei, in diesem beiläufigen, einwebungsweisen Anbringen, in diesem Einschmuggeln und Verstecken der Haupthypothese, auf der allein das ganze entsetzliche Gebäude des verhängnißvollsten Irrthums ruht.

Dem sogenannten Ricardo'schen Gesetze liegt der ungeheuere Irrthum zum Grunde, daß die höchsten Productionskosten den Preis bestimmen, und daß daher der allerschlechteste Boden, welcher noch cultivirt und abgeerntet wird, das Grund-*) und Betriebskapital verzinse, und die Arbeit bezahle.

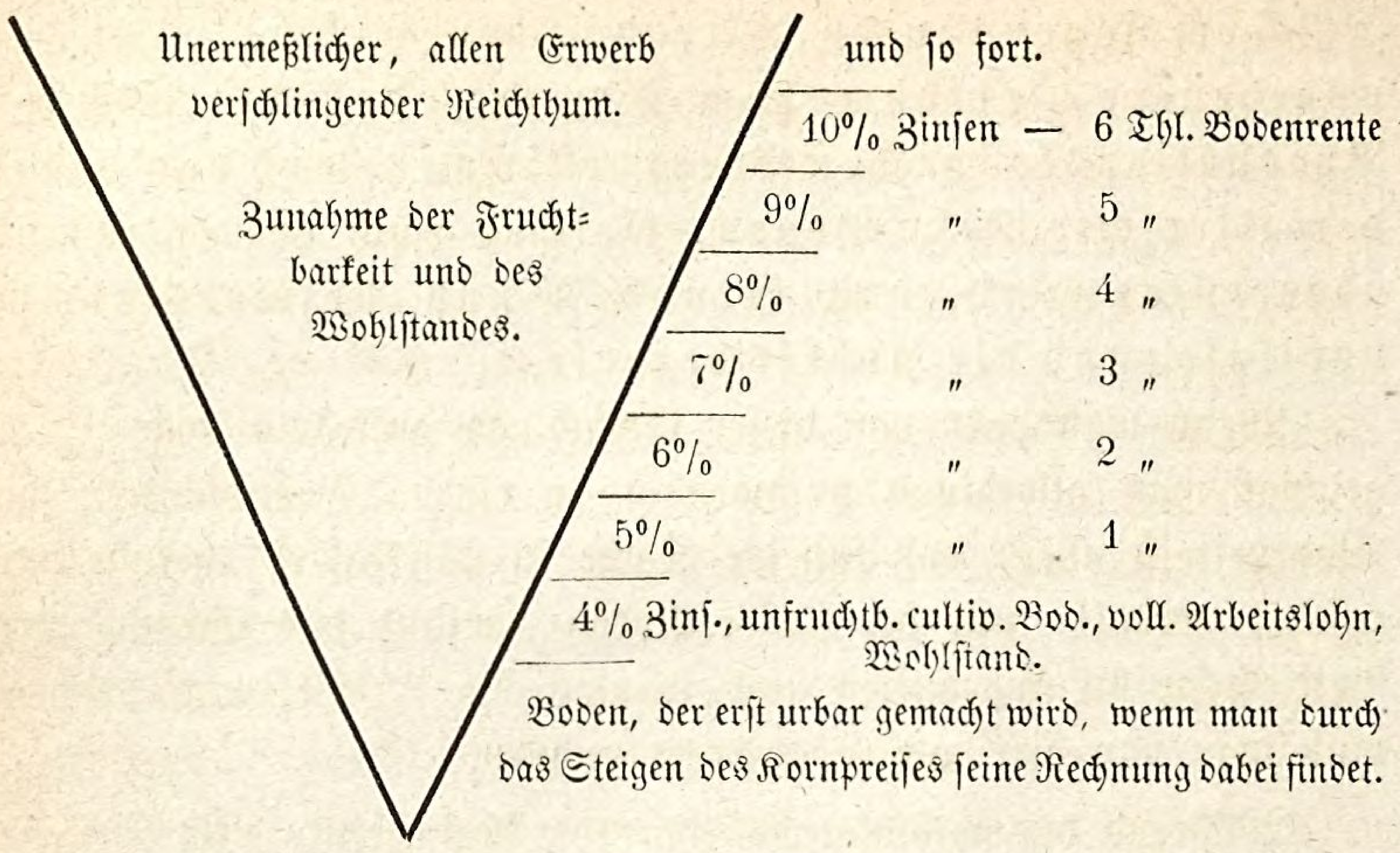
Wenn man denn von dieser Grundlage aufwärts rechnet, so gelangt man allerdings nothwendig zu einer „Grundrente"; die Wahrheit ist aber, daß sich die Sache in Wirklichkeit gerade umgekehrt verhält: nur der beste Boden verzinst das Grund- und Betriebskapital angemessen und belohnt die Arbeit, und deßhalb muß man von hier aus abwärts rechnen.

Während die nachfolgende Figur die Wahrheit bildlich darstellt,



denken sich Ricardo, die Socialisten und Communisten die Sache so, wie sie die nachstehende, von unten, von der Spitze aus, zu betrachtende Figur darstellt:

*) Unter „Grundkapital" versteht Ricardo jedoch nur das Gebäude- und Meliorationskapital, vom Aneignungs- und Urbarungskapital, davon hat er keine Ahnung.



Das unterliegt keinem Zweifel, wenn man die Sache so ansieht, denn allerdings wird die vermeintliche Grundrente, wird der Grundeigenthümer „ein gefräßiges Ungeheuer“, dessen „Rachen“ immer größer wird, das Alles zu verschlingen droht, und das man deßhalb, wie die Socialisten und Commmunisten wollen, beseitigen muß. Aber so ist ja die Sache nicht! Es heißt vielmehr die Wahrheit geradezu auf den Kopf stellen, wenn man annimmt und unterstellt, wenn man in's Blaue hinein behauptet, daß der unfruchtbarste Boden, welcher noch cultivirt wird, die auf seine Aneignung, Urbarmachung und Melioration verwendeten Kapitalien verzinse und die Arbeit bezahle!

Jedermann, der fünf gesunde Sinne besitzt, und diese wie ein vernünftiger Mensch, und nicht wie ein irrsinniger Phantast gebraucht, weiß es, daß in allen Gegenden der Erde, welche einen höchst unfruchtbaren Boden haben, die bäuerliche Bevölkerung, selbst bei verhältnißmäßig ausgedehntem Grundbesitze, eine arme, und oft genug eine so arme ist, daß sie durch ihren Landbau allein ihr tägliches Brod nicht zu erschwingen vermag, weil der unfruchtbarste Boden nicht nur keinerlei Kapitalzinsen abwirft, sondern auch die auf ihn verwendete Arbeit nicht zur Hälfte bezahlt. In solchen Gegenden können größere Pachtgüter gar nicht existiren, sie verschwinden in Folge der Ausraubung des Bodens, wenn sie früher

bestanden haben, und da, wo sie bei etwas besserem Boden noch vorhanden sind, läßt es sich nachweisen, daß sie ihren Besitzern schlechterdings gar nichts einbringen, was man „Bodenrente“ nennen könnte, denn häufig genug deckt der für sie gezahlte Pacht nicht die Zinsen des Gebäudekapitals und die Kosten der Gebäudeunterhaltung.

Den unfruchtbarsten cultivirten Boden, den wir während einer fünfundzwanzigjährigen, landwirthschaftlichen Praxis je sahen, haben wir bei Gelegenheit einer Pfarrzehntabschätzung in Gestalt eines völlig ausgeraubten, hochgelegenen Sandbodens kennen gelernt. Die Abschätzung wurde zu einer Zeit, als die Früchte noch auf dem Felde standen, von uns und einem sehr verständigen Bauersmanne, der die Ernten der betreffenden Gemarkung aus langjähriger, eigener Anschauung kannte, vorgenommen, und nach unserem übereinstimmenden und eidlich erhärteten Gutachten wirft jener Boden, nach den amtlich ermittelten Durchschnittspreisen des dortigen Marktes berechnet, ein jährliches Werthproduct, incl. Stroh, pro Morgen von 5 Thlr., schreibe fünf Thalern, ab. Zur Hervorbringung dieses bodenrenteschwangeren Werthproductes waren aber, nach den dortigen und damaligen Preisen berechnet, an Saatfrucht, Dünger, Bestellungs- und Erntekosten allein schon 7 Thlr. 1 Sgr. erforderlich. Es ergibt sich daher schon hieraus ein jährlicher Verlust von 2 Thlr. 1 Sgr., d. h. mit andern Worten: da die Arbeitskosten 3 Thlr. 17 Sgr. betrugen, so erhält für dieselben Arbeiten, welche in der dortigen Gegend jedem Taglöhner mit 3 Thlr. 17 Sgr. bezahlt werden müssen, ein Bauer, wenn er auf seinem eigenen Boden arbeitet, nur 1 Thlr. 16 Sgr. Die Cultur dieses Bodens bezahlt also bei weitem noch nicht die Hälfte der Arbeit, welche sie alljährlich erfordert, und von Kapitalzinsen ist natürlich gar keine Rede.

Diese einzige Thatsache, welche sich auch anderwärts hundert- und tausendfältig nachweisen läßt, sie wirkt auf das sogenannte „Ricardo'sche Gesetz der Bodenrente“ wie eine Bombe, die man in einen Haufen Sperlinge wirft; vor ihr zerstiebt die nebelgraue Weisheit der Socialisten und Communisten wie Asche im Sturmwinde. Denn in dieser Thatsache, welche mit

der Menge der Subsistenzmittel und den Vermögensverhältnissen der grundbesitzenden Landwirthe, je nach dem Grade der Fruchtbarkeit ihrer Landgüter, auf das Genaueste übereinstimmt, liegt die unabweisliche Nothwendigkeit, das fragliche Gesetz, dessen Quintessenz Ricardo in den Worten zusammenfaßt: „Bodenrente ist stets die durch Anwendung zweier gleicher Quantitäten Arbeit und Kapital in den Producten erhaltene Differenz“ dahin abzuändern: Die durch Anwendung zweier gleicher Quantitäten Arbeit und Kapital in den landwirthschaftlichen Producten erhaltene Differenz ist stets entweder ein Mangel an Kapitalzinsen oder Arbeitslohn, oder auch an beiden zugleich, und eine Bodenrente als Product der „unerschöpflichen und unentgeltlichen Productivkraft des Bodens“ existirt daher nicht. —

Die Reinertrags-Grundsteuer.

a) Die Ricardo'sche Bodenrente und der Reinertrag des Katasters.

Die Reinertrags-Grundsteuer ist eine französische Erfindung, denn Quesnay und seine Anhänger, die Physiocraten, waren es, welche das Wort „Reinertrag" zuerst gebrauchten und den Reinertrag als das einzige besteuerungsfähige Object betrachteten, weil sie der Meinung waren, daß dieser vermeintliche, vom Grund und Boden erzeugte Reinertrag die einzige Quelle sei, aus der eine Vermehrung des gesammten Nationalreichthums, die jährliche Steigerung des ganzen vorhandenen Werthkapitals entspringe. Diese grundfalsche Ansicht führte denn zu den abenteuerlichsten Anschauungen, so findet sich z. B. in einem vor 30 Jahren erschienenen, nationalöconomischen Werke folgende Eintheilung der Production:

„Die Formirung ist":

a) entweder Materialisirung oder Substanziirung der Kraft, wie im Vegetationsprocesse",

b) „Transformation, wenn ein in bestimmter Form gegebener Stoff in andere Formen gebracht wird". (Schmitthenner, 12 Bücher vom Staate.)

Wenn auch weniger abenteuerlich als eine „Materialisirung der Kraft" aber desto beklagenswerther war es, daß noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Lehre der Physiocraten in Deutschland adoptirt und ihr gemäß in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, dem Königreich Sachsen u. s. w. die Reinertrags-Grundsteuer eingeführt wurde; und völlig unbegreiflich ist

es, daß noch vor 11 Jahren ein preußisches Ministerium, ganz auf physiocratischem Standpuncte stehend, jene ungerechte Steuer dem ganzen Königreiche Preußen unter dem Namen einer „anderweiten Regulirung derselben“ aufbürden konnte, und daß soeben wieder dieselbe Steuer in den neuerworbenen Provinzen des preußischen Staates eingeführt wird.

Denn so wenig als es eine Materialisirung oder Substanziirung der Kraft im Vegetationsprozesse gibt, so wenig ein durch die „unentgeltliche Productivkraft des Bodens“ erzeugter Werth, die Bodenrente, existirt, eben so wenig existirt der Reinertrag der Physiocraten oder, was dasselbe ist, des Katasters, denn dieser und die Bodenrente Ricardo's sind identisch, und sie sind der Zins des Grundkapitals.

Ricardo sagt: „Wenn ich von Bodenrente spreche, so wünsche ich, daß man darunter das Geld verstehe, welches der Grundeigenthümer für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte seines Bodens empfängt.“ Er ist aber der Meinung, daß dieses Geld nichts Anderes sei, als der Pacht, welchen man für die Ländereien, abzüglich der Zinsen des Gebäude- und eines etwa vorhandenen Meliorationskapitals, bezahlt. Aus den riesigen Arbeiten, welche die erste Aneignung und Urbarmachung des Bodens erfordern, ist für ihn kein Kapital entstanden. Alles, was über die Zinsen des Gebäude- und eines etwaigen Meliorationskapitals hinaus an Pacht gezahlt wird, ist nach Ricardo und seinen Anhängern „Bodenrente“, und genau dasselbe betrachtet auch das preußische Kataster als den sogenannten „steuerbaren Reinertrag.“

Nach demselben werden die Gebäude für sich abgeschätzt und sie sind einer besonderen Steuer, der Gebäudesteuer, unterworfen und hinsichtlich etwaiger Meliorationen enthält die „allgemeine Instruction über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters“ vom 11. Febr. 1822 folgende Bestimmung: „Grundstücke, welche eine größere Ertragbarkeit gegen andere von der nämlichen natürlichen Güte blos dem Fleiße oder besonderem außergewöhnlichen Kostenaufwande verdanken, können deßhalb nicht in eine höhere Klasse ge-

setzt werden". Hinsichtlich der Ermittlung des Reinertrags enthält die erwähnte Instruction folgende Bestimmung: „die Abschätzung der Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen, Weinberge, Torfmoore, Fischteiche oder anderen Grundeigenthums soll nach deren wirklichem Rohertrage lediglich unter Abrechnung der zur Erzielung dieses Ertrages erforderlichen Kosten bewirkt werden." (§. 123.) Welche Kosten dies sind, darüber gibt die auf Grund der Verhandlung zu Godesberg vom 15. bis 25. April 1819 entworfene Instruction näheren Aufschluß; es heißt in derselben:

„Zu den Baukosten des Ackerlandes sind zu rechnen: a. die Abnutzung, die Interessen und das Risico des Betriebskapitals, welches man zur Anschaffung des nöthigen Viehes und der Ackergeräthe besitzen muß, ehe man die Erzeugnisse des Bodens verkaufen oder zum eigenen Gebrauche benutzen kann; b. der Unterhalt des Ackergeräthes und der zum Ackerbau nöthigen Thiere; c. die Kosten der Arbeit; d. die Einsaat und die Vorschußzinsen, bis dahin das Getreide zur Mühle oder auf den Markt gebracht werden kann; e. die Kosten der Düngung." (§. 151.)

„Die Erbauung und Erhaltung der Ufer, Dämme, Teiche, Schleußen, Gräben, Mauern und anderer Werke, welche dazu dienen, die Grundstücke vor der Zerstörung zu sichern, ohne welche also dieselben nicht können benutzt werden, gehören zu den Unterhaltungskosten, welche vom rohen Ertrage abzuziehen sind." (§. 152.)

„Bei den Wiesen kommen blos die Unterhaltungs- und Erntekosten in Abzug, der rohe Ertrag an Heu oder Grummet und dessen Werth wird aber nach einem Mittelsatze von 15 Jahren abgeschätzt, die Wiesen mögen regelmäßig abgemäht, oder vom Viehe abgeweidet werden." (§. 166.)

„Eigentliche Baukosten kommen bei Wiesen niemals vor, wohl aber der Bewässerung, des Düngens, der Einebnung der Maulwurfshaufen, wo solche stattfinden." (§. 167.)

Die Bestimmungen bezüglich aller übrigen Ländereien sind den vorstehenden ganz ähnlich und nach ganz denselben Grundsätzen wurde auch im Jahre 1861 die Grundsteuer in Preußen regulirt. Denn nach der „Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des

Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer" ist (§. 3) als Reinertrag anzusehen, der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann. „Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zwecke der Ermittelung des Reinertrags stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen."

In der Anlage C zu dem Grundsteuer-Regulirungsgesetz vom 21. Mai 1861 heißt es weiter: §. 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsclassen der verschiedenen Culturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Ferner §. 7. Abs. 2. Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deßhalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Es ist hiernach klar, „die Grundrente" Ricardo's, der Socialisten und Communisten und der „steuerbare Reinertrag" des Katasters, sie sind vollkommen identisch: es ist daher die „Bodenrente" dieses vermeintliche „freiwillige Geschenk der Natur", welches man mit der Grundsteuer treffen will, und das man eben deßhalb, weil man es als ein ausschließlich von den Grundeigenthümern vorweg bezogenes, freiwilliges Geschenk der Natur betrachtet, auch glaubt, mit 10 bis 11 Prozent vorweg besteuern zu dürfen.

Allein die Werthsumme, welche nach Abzug „aller Kosten" von dem Rohertrage eines Grundstückes noch übrig bleibt, sie kann nur zweierlei sein: entweder ist sie eine „Grundrente", ein „freiwilliges unentgeltliches Geschenk der Natur", und deßhalb ein Privilegium,

das nur die Grundeigenthümer allein genießen, und dann hat Proudhon Recht, dann ist das Grundeigenthum ein Raub, ein Diebstahl, begangen an dem nicht grundbesitzenden Theile der Bevölkerung; oder der vermeintliche „steuerbare Reinertrag" ist der Zins eines durch menschliche Arbeit, durch menschliche Dienstleistungen im Grund und Boden angesammelten Kapitals, mit einem Worte der Zins des Grundkapitals, und dann genießt der Grundeigenthümer kein Privilegium und das Grundeigenthum ist kein Raub, kein Diebstahl. Im ersteren Falle hat das Grundeigenthum alle die nachtheiligen Folgen, welche die Communisten ihm andichten, und es muß deßhalb abgeschafft werden, und im letzteren Falle hat es diese nachtheiligen Folgen nicht, und es muß deßhalb gerade sowie jedes andere **Kapital**-Eigenthum behandelt, es darf nicht **vorweg** besteuert werden; ein Drittes gibt es nicht.

Gerade hierin liegt aber die gefährlichste Seite der Grundsteuer und nicht in einer etwaigen Ueberbürdung der Grundbesitzer durch dieselbe. Denn wenn der Staat sich berechtigt glaubt, den sogenannten Reinertrag mit 10 bis 11 Prozent vorweg besteuern zu dürfen, während er die Zinsen der Geldkapitalien nur mit 2 bis 3 Prozent besteuert, so gesteht er damit factisch die Existenz der Bodenrente zu; wer aber die Prämissen zugibt, der muß nothwendig auch die Consequenzen zugeben, dagegen können ihn alle Bajonette der Welt nicht schützen: die letzte und einzig richtige Consequenz aus der Bodenrente ist aber nicht die Vorwegbesteuerung, sondern die Abschaffung des Grundeigenthums. So lange daher der Staat Theoretiker anstellt und besoldet, welche der Welt die Existenz der Bodenrente plausibel machen, so lange er selbst diese Bodenrente durch ihre Vorwegbesteuerung als existirend anerkennt, hat er kein Recht, die Lehren der Socialisten zu verdammen, denn diese Lehren sind vollkommen logisch, nicht in ihnen, sondern in der staatlich anerkannten und vortrefflich ausgenutzten, physiocratischen Lehre von der Bodenrente, in dem „glänzenden Verdienste Ricardo's" steckt der Irrthum, sie ist die Wurzel des Uebels, die ausgerottet werden muß.

Wir haben im ersten Theile unserer Darstellung, wie wir

hoffen, überzeugend dargethan, daß sowohl der Kauf-, als der Pachtwerth des Grund und Bodens, wie aller Werth, aus der menschlichen Dienstleistung entspringt und daß in keiner Weise eine Grundrente entsteht, daß also in der That der sogenannte „steuerbare Reinertrag" durchaus nichts Anderes ist, als der Zins des Grundkapitals. Diesen Zins etwa deßhalb vorweg besteuern zu wollen, weil das Kapital, aus dem er fließt, sehr sicher angelegt ist, wäre ungerecht, weil für diese Sicherheit der Grundbesitzer bereits einen Theil der Zinsen entbehrt, denn bekanntlich werfen von allen Kapitalien die Grundkapitalien, gerade der Sicherheit ihrer Anlage wegen, die niedrigsten Zinsen ab.

In manchen Gegenden, wo uneingeschränkte Theilbarkeit der Güter besteht, ist fortwährend Land käuflich, man verkauft dasselbe nach Ruthe und Fuß, wie Kattun nach der Elle. Wenn man nun die in der Kataster-Instruction angegebenen Kosten von dem Rohertrage der Grundstücke abzieht, so ist, vorausgesetzt, daß wirklich etwas übrig bleibt, das, was übrig bleibt, der Zins desjenigen Kapitals, welches man für ein Grundstück hingeben muß, um es zu erwerben. Dieser Zins beträgt von 1 bis 3, in seltenen Fällen 4 Prozent, und für diesen Zins haben die Physiocraten das sehr bequeme Wort, „**Reinertrag**" erfunden und man hat kraft dieses Wortes die Zinsen des Grundkapitals mit 10 bis 11 Prozent vorweg besteuert; und was dabei noch das Merkwürdigste ist, die Grundsteuer-Veranlagungs-Commissionen haben bei allem und jedem Boden, auch dem allerschlechtesten, stets noch einen Reinertrag aufzufinden vermocht, während wir im Widerspruche hiermit bei Betrachtung des Ricardo'schen Gesetzes den Nachweis geliefert haben, daß der schlechteste Boden nicht nur gar keine Kapitalzinsen, sondern auch nicht einmal den vollen Arbeitslohn abwirft.

Es wird deßhalb nothwendig sein, das Verfahren aufzuklären, mit Hülfe dessen es möglich war, das gar nicht Vorhandene aufzufinden, die Brille zu zeigen, durch welche man ein Nichts so sehen konnte, daß man dadurch befähigt wurde, dasselbe in Zahlen auszudrücken. Zu dieser Aufklärung sind wir aber um so lieber bereit, als gerade jenes Verfahren, welches zu solchen, unseren Angaben wider-

sprechenden Ergebnissen geführt hat, diese, unsere Angaben, vollständig und sogar ausdrücklich bestätigt.

Zunächst entnehmen wir der bereits erwähnten Instruction vom Jahre 1819 folgende Bestimmung: „§. 202. Von der Abschätzung ausgenommen sind: die Gassen, öffentliche Plätze, auf welchen Wochen- oder Jahrmärkte gehalten werden. Brücken-, Heer- und Landstraßen, gemeine Feldwege, öffentliche Spaziergänge, Flüsse, Bäche, nackte und unfruchtbare Felsen, Festungswerke."

Die Versammlung zu Godesberg scheint nicht ganz sicher gewesen zu sein, ob nicht gewisse „nackte" Felsen doch noch einen „steuerbaren Reinertrag" abwerfen könnten, deßhalb hat sie vorsorglicher Weise den nackten Felsen auch noch das Prädicat „unfruchtbar" beigefügt.

Der §. 110 derselben lautet: „Moräste, Sümpfe, Pfützen, Moorland, welche der Beschaffenheit ihres Bodens und anderer Umstände wegen blos zum Weidgange dienen können, werden nach dem Nutzen abgeschätzt, welcher wirklich daraus gezogen wird. In keinem Falle aber dürfen dieselben unter einem guten Groschen pr. Morgen abgeschätzt werden."

§. 183 lautet: „Wüstes und ödes Land, Sandfelder und Haiden und gewöhnlich vom Wasser überstaute Flächen werden ebenwohl nach ihrem Mittelreinertrage abgeschätzt, welcher niemals unter einem guten Groschen angenommen werden darf."

Endlich enthält der §. 230 der erwähnten Instruction folgende, für unseren Zweck ganz unbezahlbare Vorsichtsmaßregel: „Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Grundstücke der letzten Classe, indem in den meisten Fällen **die Kosten den ganzen Rohertrag und oft noch mehr verschlingen würden**, wenn man dieselben ebenso anschlagen wollte, wie bei den übrigen Classen. Man muß jedoch bedenken, daß Niemand Mühe und Kosten aufwenden wird, um nichts davon zu ziehen oder wohl gar noch zuzusetzen, folglich sein Kapital selbst zu vermindern, daher nothwendig ein Irrthum zum Grunde liegen muß, wenn kein besteuerbarer Reinertrag oder gar noch Zubuße als Resultat der Abschätzung erscheint."

Diese Bestimmungen bedürfen keines weiteren Commentars, denn sie richten sich selbst. Aber man sieht, wohin es führt, wenn der Irrweg einmal betreten ist; während Ricardo noch zugab, daß man einen Boden bewirthschaften könne, dessen Product das Betriebskapital verzinst und die Arbeit bezahlt, aber keine Bodenrente liefert, war es der mehrgenannten Commission nicht begreiflich, daß man einen Boden bebauen könne, der keinen Reinertrag liefert. Nicht ein Sachverständiger scheint dieser Commission angehört zu haben, denn derselbe hätte wissen müssen, daß ein Bauer, der mit Frau und Kindern alle Wirthschaftsarbeiten auf seinem kleinen Gütchen selbst verrichtet, hierbei noch bestehen kann, wenn auch sein Grund- und Betriebskapital keine Zinsen abwerfen, ihm und seinen Angehörigen aber ein entsprechender Arbeitslohn zu Theil wird. Ein solcher Bauer befindet sich ganz in derselben Lage, wie jeder andere Lohnarbeiter, aber er genießt vor diesem den großen Vorzug, daß er sein eigener, freier Herr ist; und diesen Vorzug schätzt er in der Regel so hoch, daß er, wenn sein Boden sehr schlecht und daher sein Arbeitslohn nur ein halber ist, lieber auf seinem Eigenthume darbt, als daß er es aufgibt und in besser bezahlte, fremde Dienste tritt.

Wie sich dies kaum anders erwarten ließ, haben bei der Grundsteuerregulirung im Jahre 1861 die oben mitgetheilten Grundsätze ihre volle Geltung behalten, denn es ist auch hierbei nur das sogenannte „Unland, welches gar keinen Ertrag“ (wohlgemerkt „Ertrag“ nicht Reinertrag) liefert, steuerfrei geblieben, während man selbst dem schlechtesten Oedlande noch 1 Sgr. und dem schlechtesten Ackerlande sogar 3 Sgr. Reinertrag zudecretirt hat.

Aber selbst wenn die sogenannte Grundrente, der „steuerbare Reinertrag“, wirklich existirte, so würde sie dennoch als Grundlage für die Besteuerung gänzlich untauglich sein, weil ihre Höhe sich nicht ermitteln ließe.

Bei den Anhängern der Bodenrente oder des Reinertrags geht das Werthproduct eines Landgutes hervor aus dem Grund und Boden an und für sich, aus dem Kapitale und der Arbeit. „Grundrente“ nennen sie aber denjenigen Theil des

Werthproductes, welcher das Resultat der unentgetlichen Mitwirkung des Bodens sein soll. Ricardo war es gelungen, mit bewundernswerther Dialektik die Entstehung dieser fabelhaften Grundrente scheinbar nachzuweisen, und seine Darstellung bot zugleich die nöthigen Anhaltspuncte zur Ermittelung der vermeintlichen Grundrente nach einem bestimmten Werthmaße; denn die bei gleichem Kapitale und gleicher Arbeit in den Producten zweier Grundstücke erhaltene Differenz, sie war nach ihm die „Bodenrente“, und diese „Bodenrente“ ließ sich leicht berechnen.

Nachdem wir aber den Irrthum, welcher dem sogenannten Ricardo'schen Gesetze zum Grunde liegt, daß nämlich der schlechteste Boden, welcher noch cultivirt oder abgeerntet wird, die entsprechenden Kapitalzinsen abwerfe und die Arbeit bezahle, aufgedeckt haben, sind wir in der That begierig, zu erfahren, wie man den sogenannten Reinertrag oder die Grundrente eigentlich herausrechnen, wie man ihren Werth ermitteln will.

Daß von dem Werthproducte eines Landgutes vor allen Dingen die Zinsen des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals, sowie der Arbeitslohn in Abzug gebracht werden müssen, wird Niemand leugnen können. Nun haben wir aber bereits gezeigt, daß, wenn man diese Rechnung bei dem unfruchtbarsten Boden vollzieht, man nicht nur nichts, sondern noch viel weniger als nichts übrig behält. Der unfruchtbarste Boden, welcher cultivirt wird, bezahlt noch nicht den halben Arbeitslohn; mit zunehmender Fruchtbarkeit erscheint zunächst der volle Arbeitslohn, bei weiter steigender Fruchtbarkeit kommen alsdann auch die Kapitalzinsen zum Vorschein, und in dieser Weise gelangen wir allmälig zu einem Boden, der den vollen Arbeitslohn und die Zinsen des Betriebskapitals abwirft. Dieser, sowie aller noch geringerer Boden liefert schlechterdings gar nichts, was man mit dem Namen „Reinertrag“ oder „Grundrente“ belegen könnte, wenn daher dieser Boden dennoch Grundsteuer zu tragen hat, d. h. wenn seine Besitzer um seinetwillen vorweg besteuert sind, so ist dies die handgreiflichste, himmelschreiendste Ungerechtigkeit.

Nach demjenigen Boden, dessen Erträgnisse das Betriebskapital verzinsen und den Arbeitslohn bezahlen, folgt derjenige, welcher einen größeren oder kleineren Ertrag darüber hinaus abwirft; allein dieser Ertrag ist nichts weniger als ein Reinertrag oder eine Grundrente, sondern er ist, wie wir bereits früher gesehen haben, der Zins des durch die früheren, höchst beschwerlichen und gefahrvollen Aneignungs-, Urbarungs- und Meliorationsarbeiten im Grund und Boden aufgehäuften Kapitals.

Wollen es nun die Grundsteuermänner, die Socialisten und Communisten übernehmen, uns **mathematisch nachzuweisen**, daß das über die Zinsen der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien und der Arbeitslöhne hinaus erlangte Werthproduct des Grund und Bodens mehr beträgt, als die Zinsen der Aneignungs-, Urbarungs- und Meliorationskapitalien, so wollen wir ihnen eine Grundrente zugestehen; jedoch immer nur unter der Bedingung, daß sie uns gestatten, allen übrigen Staatsangehörigen gegenüber gerade so zu rechnen, wie sie alsdann den Grundbesitzern gegenüber nothwendig rechnen müßten.

Offenbar kann man nur zu einem Werthproducte des Bodens, welches größer ist, als die Zinsen des Betriebskapitals und der Arbeitslohn sind, dadurch gelangen, daß man den Zinsfuß und die Höhe des Arbeitslohnes vorausbestimmt. Der Landwirth, welcher ein Gut kaufen oder pachten will, verfährt so, und muß so verfahren, um die Größe des Dienstes bemessen zu können, welchen ihm der Grundbesitzer unter den gegebenen örtlichen und Zeitverhältnissen durch die käufliche oder pachtweise Ueberlassung seines im Grund und Boden steckenden Kapitals leistet; denn hiernach bemißt sich sowohl die Kauf-, als auch die Pachtsumme. Die Kaufsumme stellt die augenblickliche, aber nach Zeit und Umständen sehr veränderliche Werthhöhe des Grundkapitals dar, und die Pachtsumme ist der ebenfalls sehr veränderliche Zins jenes Kapitals. Bei dem dieserhalb anzustellenden Calcule kann sich, wie die tägliche Erfahrung lehrt, der Landwirth

ebensogut zu seinem Schaden, als zu seinem Vortheile ganz gewaltig verrechnen; allein dies ist ganz seine Sache, und er ist in keinem Falle irgend Jemanden hierüber Rechenschaft schuldig; wenn sich aber der Staat unterfängt, den momentanen, höchst unsicheren Calcul des Landwirths, des Unternehmers, zur Grundlage einer dauernden Besteuerung zu machen, so begeht er einen Act der reinsten Willkür.

Unter allen Umständen ist die sogenannte Grundrente oder der Reinertrag ein Ding, welches man ganz nach Belieben kann erscheinen und verschwinden lassen, je nachdem man die willkürlichen Zahlen, welche man für die Kapitalzinsen und den Arbeitslohn ansetzt, höher oder niedriger greift. Wir sagen, diese Zahlen sind willkürliche, weil sowohl der Arbeitslohn, als auch die Kapitalzinsen sehr veränderliche Größen sind, deren Höhe sich lediglich aus dem Verkehre ergibt, und die voraus zu bestimmen in Niemandes Macht und Einsicht steht. Noch vor 20 Jahren betrug im Kreise Wetzlar der Taglohn für einen kräftigen Mann 7½, vor 10 Jahren noch 10, und gegenwärtig 15 bis 20 Sgr. Wie ist es möglich nach einem solchen Maßstabe, der bald wächst, bald kleiner wird, und der innerhalb 20 Jahren das Dreifache seiner Größe erlangen kann, den Arbeitslohn des Ackerbauers auch nur auf kurze Zeit hinaus zu bestimmen? Läßt sich aber der Arbeitslohn des Ackerbauers selbst auf kurze Zeit hinaus nicht festsetzen, so läßt er sich auch nicht auf die Dauer aus dem Werthproducte des Bodens ausscheiden.

Mit den Zinsen der im Grund und Boden steckenden Kapitalien ist es nicht anders, auch sie fallen und steigen, je nachdem die Kapitalien anderwärts eine mehr oder minder vortheilhafte Anlage finden. Es ist deßhalb klar, daß, wenn die physiokratische Grundrente, der steuerbare Reinertrag, wirklich existirte, sie als Grundlage für die Besteuerung dennoch gänzlich untauglich wäre, weil sie sich schlechterdings gar nicht nach einem bestimmten Werthmaße ermitteln, sich von den Kapitalzinsen und dem Arbeitslohne durchaus nicht trennen ließe.

Aber selbst diese nicht vorhandene Möglichkeit zugegeben, so kann dennoch die Grundrente, der sogenannte steuerbare Reinertrag der Besteuerung nicht zur Grundlage dienen, weil dem nicht grundbesitzenden Theile der Bevölkerung nimmermehr das Recht zusteht, zu bestimmen: soviel und nicht mehr gebührt euch Grundbesitzern Kapitalzins und Arbeitslohn, was ihr darüber hinaus erwerbt, ist ein freiwilliges Geschenk der Natur, ist ein Privilegium, eine Bodenrente, die wir zum Besten unserer eigenen Säckel vorweg besteuern dürfen, und um der Gerechtigkeit willen sogar vorweg besteuern müssen.

Wem anders noch, als dem Grundbesitzer, wagt man es, eine solche Rechnung zu machen? Alle, alle Producenten ohne Ausnahme, sie produciren ja mit Hülfe der Naturkräfte und Stoffe; so lange die Aneignung, resp. Zubereitung dieser Kräfte und Stoffe keine Mühe und Arbeit erfordert, ist die Mitwirkung der Natur eine unentgeltliche; warum berechnet man nicht auch andern Producenten nach Abzug von x % Kapitalzinsen und einem willkürlichen Arbeitslohne den Ueberschuß ihres Erwerbes als eine „Naturrente“, die man vorweg besteuern könne und müsse!

Wenn ein Kaufmann, welcher ein Kapital von 10,000 Thlr. in seinem Geschäfte stecken hat, beim Abschlusse seiner Bücher findet, daß er 2000 Thlr. im Jahre verdient habe, wie sagt er alsdann? Er drückt sich sehr richtig und verständig aus, denn er sagt: „Ich habe 20 % in meinem Geschäfte gemacht“; es kommt ihm nicht in den Sinn, sein Einkommen nur zu trennen in Kapitalzins und Arbeitslohn; er sagt vielmehr: „ich habe 20 % gemacht“, denn er ist sich sehr wohl bewußt, daß er die 2000 Thlr. lediglich seiner Einsicht und Thätigkeit zu verdanken, und daß ihm hierbei sein Kapital nur als Werkzeug gedient hat.

Bei dem Landwirthe, dem Grundbesitzer, ist es nicht anders; wenn man demselben aber nicht gestatten will, ebenso wie der Kaufmann zu rechnen, so muß man nothwendig folgende Rechnungen ebenfalls für zulässig erklären.

Eine Eisenbahn muß 5 % Zinsen abwerfen, nun liefert aber die N Eisenbahn außer diesen 5 % Zinsen noch 2 % Dividende, diese 2 % sind ein freiwilliges Geschenk der Natur, denn sie sind eine Dampf-, eine Expansionsrente — die man vorweg besteuern muß.

Ferner: ein Kaufmann, der überseeischen Handel treibt, muß 25 % von seinem Kapitale beziehen, und 800 Thlr. jährlichen Arbeitslohn empfangen; dies macht bei 20,000 Thlr. Kapital 5800 Thlr. Nun wirft aber bei diesem Kapitale dem Kaufmann X der überseeische Handel 7000 Thlr. ab; folglich bezieht X eine jährliche Wasserrente von 1200 Thlr., die man vorweg besteuern muß; denn wir behaupten: diese 1200 Thlr. sind nicht die Frucht der Arbeit des Kaufmanns, sie sind keine Kapitalzinsen, beides haben wir bereits abgezogen, sondern sie sind das Resultat der unentgeltlichen Mitwirkung der Natur, der unentgeltlichen Tragkraft des Meeres, ohne welche X diese 1200 Thlr. nimmermehr hätte erwerben können — —!

Sind diese und alle ähnlichen Rechnungen richtig, so wollen wir zugestehen, daß die verlangten Reinertragsberechnungen der Grundsteuermänner ebenfalls richtig ausfallen werden; und will man den Grundbesitzern das Recht beilegen, allen andern Staatsangehörigen gegenüber in ähnlicher Weise zu rechnen, so soll nicht behauptet werden, daß es eine höchst anmaßliche Ungerechtigkeit sei, den Grundbesitzern die Zinsen ihrer Kapitalien und ihren Arbeitslohn im voraus **festzusetzen**, um durch dieses Verfahren bei Ermittelung ihres Einkommens zu einem „Reinertrage“ gelangen zu können, auf Grund dessen sich unter dem Scheine des Rechtes der Grundbesitz zum überbürdeten Staatslastträger machen läßt.

b) Die Reinertrags-Grundsteuer ist ihrem Principe nach keine Steuer, sondern eine Confiscation der Grundkapitalien.

Aus dem Umstande, daß der sogenannte „steuerbare Reinertrag“ durchaus nichts Anderes ist, als das, was dem Grund und Boden

Werth verleiht, nämlich der Zins des durch menschliche Dienstleistungen in ihm aufgehäuften Kapitals, erklärt sich eine Erscheinung, welche den früheren Gegnern der Grundsteuerregulirung nicht entgangen war, nämlich die Erscheinung, daß die Reinertrags-Grundsteuer das Grundeigenthum entwerthet.

Ein Kapital hat nur insofern Werth, als es zur Production beiträgt, als es einen Zins abwirft; ein Kapital, dessen gesammte Zinsen der nominelle Besitzer für alle Zeiten an einen Anderen abtreten muß, hat daher für diesen Besitzer schlechterdings gar keinen Werth. Ein guter, noch so hoch besteuerter Boden liefert natürlich dasselbe Stoffproduct, als ein Boden von gleicher Bonität, der gar nicht besteuert ist. Da aber in dem Werthproducte des Bodens nur die Zinsen aller aufgewendeten Kapitalien, und der Arbeitslohn wieder erscheinen, so verliert ein Boden allen Tauschwerth dadurch, daß eine dritte Person die Zinsen des gesammten Grundkapitals beansprucht.

Nehmen wir an: nach Abzug „aller Kosten" bleiben von dem Ertrage eines gewissen Morgen Landes durchschnittlich noch 5 Thlr. übrig; wenn nun der Staat diese 5 Thlr. für eine „Grundrente" erklärt, und, damit diese Grundrente gleichmäßig unter alle Staatsangehörigen vertheilt werde, sie dem Grundbesitzer vorweg unter dem Namen einer Grundsteuer abnimmt, so verliert von Stund an jener Morgen Landes seinen ganzen Tauschwerth; denn das, was seinen Werth ausmachte, war das durch menschliche Dienstleistungen in ihm angehäufte Kapital, und dieses Kapital hat der Staat in Gestalt seiner Zinsen confiscirt, der Grundbesitzer kann es daher nicht mehr verkaufen, und dies heißt mit andern Worten: der Boden ist nunmehr werthlos.

Würde der Staat nur die Hälfte des sogenannten Reinertrags vorweg als Steuer verlangen, so würde der Boden nur die Hälfte, verlangt er dagegen 10%, so wird der Boden 10% an seinem Werthe verlieren.

In Gegenden, wie der Kreis Wetzlar, wo ganz enorme Preise für den Grund und Boden bezahlt werden, wo der selbst arbei-

tende Bauer nur Land kauft, **um Arbeit zu haben**, wird auf dieses Verhältniß wenig oder keine Rücksicht genommen.

Anders verfährt dagegen der Kapitalist, welcher sich ein größeres Gut kauft: er zahlt das Steuerkapital nicht an den früheren Besitzer, sondern er zieht es am Gutswerthe ab. Ein Gut, welches ein jährliches Einkommen von 800 Thlr. abwirft und steuerfrei ist, ist offenbar 2000 Thlr. mehr werth, als ein Gut, welches dasselbe Einkommen gewährt, aber unter dem Namen einer Grundsteuer 80 Thlr. an den Staat entrichten muß, und selbst der größte Thor wird wissentlich nicht so thöricht sein, das besteuerte Gut eben so hoch zu bezahlen, als das steuerfreie. Hieraus ergibt sich aber, daß die Grundsteuer in ihrer jetzigen Gestalt in der That keine Steuer ist, sondern sie ist eine Confiscation der Grundkapitalien, welche Wahrheit sich selbst dem allerblödesten Auge deutlich erkennbar macht, so oft ein Gut durch Kauf in andere Hände übergeht. Die theilweise Confiscation des Grundkapitals trifft alsdann allemal den Verkäufer, und der Käufer, der neue Besitzer, zahlt, da er die kapitalisirte Grundsteuer am Gutspreise abgezogen hat, **keine Grundsteuer**, sondern er entrichtet in Wirklichkeit den Zins eines von ihm benutzten, seinem Vorbesitzer vom Staate confiscirten Kapitals unter dem Namen „Grundsteuer“. Diesen Sachverhalt haben zwar allerlei Sachunverständige bestreiten wollen, aber es ist einleuchtend, daß man sich durch einen solchen Widerspruch höchstens nur lächerlich machen kann.

Ein Kammer-Redner aus dem Jahre 1860, dessen Name uns entfallen ist, wollte die Erscheinung, daß die steuerfreien Güter theurer, als die besteuerten seien, in folgender Weise erklären: „Dies käme“, so meinte derselbe, „gerade daher, daß es überhaupt steuerfreie Güter gäbe“; bis dahin hatte der Mann offenbar Recht! er meinte noch weiter: „wenn alle Güter gleichmäßig besteuert seien, so würde dieser Uebelstand wegfallen“; auch bis dahin hatte der Mann immer noch Recht! aber er meinte in allem Ernste, dieser Uebelstand würde nun deßhalb wegfallen, weil die Käufer nunmehr so überaus freundlich sein würden, die Grundsteuer

ohne allen Abzug am Gutspreise mit in den Kauf zu nehmen, — und nun hatte der Mann ganz entschieden Unrecht! So seltsam überhaupt diese ganze Erklärung ist, so muß man doch zugeben, daß der Mann wenigstens eine leise Ahnung von der Wahrheit gehabt hat, er hat doch die Entwerthung des Grundeigenthums durch die Grundsteuer in einer ungleichen Besteuerung gefunden; er hat nur den, die Sache allerdings wesentlich ändernden Fehler begangen, daß er diese ungleiche Besteuerung beim Grund und Boden suchte, während er sie bei den Kapitalien hätte suchen sollen.

So lange man noch an eine Grundrente glaubt, und dem entsprechend unter dem Namen „steuerbarer Reinertrag" die **Zinsen der Grundkapitalien vorweg** besteuert, ist und bleibt die Grundsteuer eine Confiscation, begangen an den Grundkapitalien der Grundbesitzer. Begeht man diese Confiscation bei allen Grundbesitzern gleichmäßig, so stellen sich die Güterpreise gleichmäßig niedriger, begeht man sie aber nur bei einem Theile der Grundbesitzer, so stellen sich nur die Preise der besteuerten Güter niedriger, und die Güterpreise werden daher ungleichmäßig.

Allein die Confiscation ist darum nicht weniger Confiscation, wenn eine ganze Classe von Staatsangehörigen von derselben betroffen wird, als wenn man nur einen Theil dieser Classe der Staatsangehörigen mit derselben beglückt.

Die Entwerthung des Grundeigenthums durch die Grundsteuer, d. h. die Confiscation der Grundkapitalien durch den Staat, sie kann nur einzig und allein dadurch vermieden werden, daß man sich die kleine Mühe nimmt, die Wahrheit einzusehen, daß der Werth das Maß der menschlichen Dienstleistung ist, daß der Werth des Grund und Bodens wie aller Werth aus der menschlichen Dienstleistung entspringt; daß daher die Grundrente, der sogenannte „steuerbare Reinertrag", durchaus nichts Anderes ist als die Zinsen der im Grund und Boden durch menschliche Arbeiten, durch Dienstleistungen aufgehäuften

Kapitalien, und daß demgemäß nicht der Schein eines Grundes vorhanden ist, die Zinsen dieser Kapitalien vorweg, d. h. höher zu besteuern, als die Zinsen aller anderen Kapitalien. Von dem Augenblicke an, in welchem man sich dieser Einsicht nicht mehr verschließt, in welchem man, der Gerechtigkeit entsprechend, die Zinsen der Grundkapitalien gerade so hoch wie die Zinsen aller andern Kapitalien besteuert, hört die Steuer vom Grundeigenthume, mag man sie nun Grundsteuer, Einkommensteuer, Rente, oder wie man will, nennen, auf, das Grundeigenthum zu entwerthen, denn bezüglich des Werthverhältnisses der verschiedenen Kapitalien unter sich tritt nun ganz derselbe Fall ein, als ob kein einziges dieser Kapitalien besteuert wäre.

Nehmen wir an: A besitzt ein gegen gerichtliche Hypothek zu 4% verliehenes Kapital von 20,000 Thlr., und hat von den 800 Thlr. betragenden Zinsen keine Steuer zu entrichten. B dagegen besitzt ein Gut, dessen sogenannter steuerbarer Reinertrag, d. h. dessen Zinsen des Grundkapitals sich ebenfalls auf 800 Thlr. entziffern, und B hat gleichfalls keine Steuer zu entrichten, so ist klar, daß A und B ihre Kapitalien ohne Weiteres gegen einander umtauschen können, denn sie werfen dieselben Zinsen ab, und sind daher gleichwerthig. Wenn aber nun der Staat die Geldkapitalzinsen des A mit 2%, also mit 16 Thlr., und die Grundkapitalzinsen des B mit 10%, also mit 80 Thlr. besteuert, so ist klar, wie die Sonne, daß das Geldkapital des A und das Grundkapital des B nicht mehr ohne Weiteres gegen einander vertauschbar sind, denn sie sind nicht mehr gleichwerthig; das Grundkapital des B ist nun 1600 Thlr. weniger werth, als das Geldkapital des A; und wenn der Gutsverkauf zu Stande kommen soll, so muß es sich der Grundeigenthümer gefallen lassen, daß diese Summe am Gutspreise in Abzug gebracht, daß er also um 1600 Thlr. seines Kapitals beraubt werde, und zwar zum Besten des Käufers, denn für den neuen Eigenthümer sind diese 1600 Thlr. eine unaufkündbare Schuld, von welcher er nur die 4procentigen Zinsen mit 64 Thlr. unter dem Namen „Grundsteuer“ an den Staat entrichtet. Die 80 Thlr. „Grundsteuer“, welche der neue Eigenthümer

zahlt, sind daher nur zu $^1/_5$ wirkliche Steuer, die übrigen $^4/_5$ sind die Zinsen eines ihm vom Staate überlassenen, und seinem Vorbesitzer confiscirten Kapitals: der neue Eigenthümer zahlt keine Grundsteuer mehr —!

Von dem Augenblicke an aber, in welchem der Staat die Zinsen beider Kapitalien gleichmäßig, etwa mit 3 % besteuert, sind dieselben wieder gleichwerthig und gegen einander ohne Weiteres vertauschbar. Denn, wenn jetzt der Gutskäufer dem Gutsverkäufer vorrechnen wollte: „ich werde 24 Thlr. Grundsteuer von deinem Gute zahlen müssen, diese Steuer entspricht einem Kapitale von 600 Thlr., welche ich dir daher weniger geben kann“, so wird ihm der Verkäufer erwidern: „das bin ich unter der Bedingung gern zufrieden, daß du mir gestattest, auch die 24 Thlr. Einkommensteuer, welche ich in Zukunft von deinen 20,000 Thlrn. zahlen muß, ebenfalls zu kapitalisiren, und wenn du mir daher statt 20,000 Thlr. 20,600 Thlr. für mein Gut zahlen willst.“

Es ist einleuchtend, bei einer der Wahrheit entsprechenden gerechten Besteuerung gleichen sich die verschieden benannten Steuern gegen einander aus, die Kapitalconfiscation des Gutsverkäufers kann nicht stattfinden, und der Gutskäufer muß, wie es sich gebührt, Steuer zahlen. Sobald daher eine wahrhaft gerechte und gleichmäßige Besteuerung nicht der **Grundbesitzer** unter sich, sondern aller **Staatsangehörigen** eingeführt wird, ist die Steuer von dem Einkommen aus den Ländereien, auch wenn man sie „Grundsteuer“ nennt, eben so gut eine wirkliche Steuer, als jede andere. So lange man aber dem Grund und Boden einen „Reinertrag“, eine „Grundrente“ andichtet, die man vorweg besteuert, ist diese sociale Grundsteuer keine Steuer, sondern sie wirkt ganz ähnlich einer Rente, und ist daher in Wirklichkeit eine Kapitalberaubung, welche nothwendig von den verderblichsten Folgen sein muß.

c) Die Grundsteuer läßt sich nicht auf die Consumenten abwälzen.

Daß die Grundsteuer eine unabwälzbare Steuer sei, wird zwar allgemein anerkannt, nichtsdestoweniger ist man dennoch gelegentlich

der Debatten über die Grundsteuerregulirung im preußischen Herrenhause der Ansicht gewesen: „die Grundsteuer müsse sich abwälzen lassen, weil es sonst nicht möglich sein könne, wie dies in Schlesien von einzelnen Gütern wirklich geschehe, 30% derselben zu entrichten.“ Dieser Schluß ist nun freilich um kein Haar breit besser, als etwa der: „das Halsabschneiden müsse gar keine unangenehme Sache sein, weil es sich die Schafe gefallen ließen, ohne zu schreien“, allein die Frage über die Abwälzbarkeit der Grundsteuer scheint uns denn doch noch einer näheren Betrachtung werth zu sein.

J. G. Hoffmann definirt die directen und indirecten Steuern dahin: „directe Steuern sind solche, welche von einem Besitze, indirecte solche, welche von einer Handlung erhoben werden.“ Hiernach ist die Grundsteuer unbedingt eine directe Steuer, d. h. sie trifft denjenigen, der sie an die Staatscasse abführt und wird diesem nicht von seinen Consumenten wieder ersetzt.

Die Grundsteuer wird von einer Bodenfläche erhoben, gleichgültig, ob diese Fläche rationell, schlecht oder gar nicht benutzt, gleichgültig ob, was und wieviel alljährlich auf derselben producirt wird. Sobald die Grundstücke vermessen und eingeschätzt sind, d. h. sobald das Kataster fertig ist, wird die Grundsteuer erhoben. Die Erhebung derselben steht daher in gar keinem Zusammenhange mit der alljährlichen Bodenproduction: ob das besteuerte Grundstück dreesch oder brach liegt, oder 12 Scheffel Weizen per Morgen liefert, bleibt sich vollkommen gleich, es muß immer dieselbe Grundsteuer entrichten.

Steht aber die Grundsteuer in gar keinem Zusammenhange mit der alljährlichen Bodenproduction, so ist einleuchtend, daß sie auch keinen beschränkenden Einfluß auf die Production auszuüben vermag. Wird aber die Production durch die Grundsteuer nicht eingeschränkt, so wird durch sie auch das Angebot der ländlichen Producte nicht vermindert, und geschieht dies nicht, so kann auch durch die Grundsteuer der Preis der ländlichen Producte nicht um den Betrag der Steuer gesteigert werden, d. h. aber, die Grundsteuer ist unabwälzbar.

Anders wäre es dagegen, wenn die Grundsteuer nur dann erhoben würde, wenn eine gewisse Bodenfläche zur landwirthschaftlichen Production benutzt wird, denn nun würde nicht der Besitz jener Bodenfläche, sondern eine Handlung, die Cultivirung und Aberntung jener Fläche besteuert, und alsdann wäre die Steuer eine indirecte Steuer, und zwar deßhalb, weil nun vieler solcher Boden, dessen Benutzung die Steuer nicht aufzubringen vermöchte, unbenutzt liegen bliebe; dadurch würde ohne Zweifel das Angebot der ländlichen Producte vermindert, und die natürliche Folge hiervon würde eine solche Preissteigerung derselben sein, daß dadurch die Grundsteuer auf die Consumenten abgewälzt würde.

Bei der jetzigen Art und Weise der bloßen Besitzbesteuerung übt aber die Grundsteuer einen gerade entgegengesetzten Einfluß aus; denn weil aller und jeder, auch der schlechteste Boden ganz unabhängig von seiner alljährlichen Benutzung besteuert ist, so bemüht sich jeder Besitzer, auf der unbedingt besteuerten Fläche sich wenigstens doch die Grundsteuer zu erarbeiten, auch wenn seine Arbeit sehr gering dadurch bezahlt wird*). Durch dieses Bestreben wird aber zweifelsohne die Production und mit ihr das Angebot der ländlichen Producte vermehrt, und dadurch der Preis derselben niedriger erhalten. Also weit entfernt, daß die Grundsteuer abwälzbar wäre, nöthigt sie die Grundbesitzer zu größerer Anstrengung und Thätigkeit, zu einer vermehrten Production, damit sie um so sicherer die Grundsteuer selbst tragen müssen.

d) Die praktischen Resultate der Reinertrags-Grundsteuer.

Wir glauben bis hierher den Nachweis geliefert zu haben, daß der Reinertrag des Katasters eine Erfindung der längst überwundenen Schule der Physiokraten, und daß derselbe identisch ist mit der Ricardo'schen Bodenrente; da nun diese Rente gar nicht existirt, so ist die betreffende Grundsteuer auf eine reine Fiction basirt, und

*) Von unseren Bauern hört man sehr häufig sagen: „Der Acker ist so schlecht, daß ich ihn ganz liegen ließe, wenn ich keine Steuer von demselben bezahlen müßte."

es muß deßhalb von vornherein erwartet werden, daß die solchergestalt basirte Steuer zu Resultaten führt, die allen rationellen Grundsätzen der Besteuerung, aller Gerechtigkeit und Billigkeit Hohn sprechen. Und so ist es in der That.

Es ist unverkennbar, die Advocaten der Grundsteuer glauben noch heute an die Bodenrente, den sogenannten Reinertrag, sie sind der Meinung, dieser Reinertrag ließe sich ein für allemal von dem Kapitalzinse und dem Arbeitslohne abschälen, und wenn er bloß gelegt sei, so ist es ihre Absicht, dieses freiwillige Geschenk der Natur aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit mit 10 bis 11 Procent vorweg zu besteuern.

Wir haben indessen gezeigt, daß dieser vermeintliche Reinertrag nichts Anderes ist, als der Zins des Grundkapitals, eines Kapitals, das wie jedes andere Kapital aus den Arbeiten der Menschen, aus Dienstleistungen entstanden ist, und daß dieser Zins als Grundlage einer dauernden Besteuerung um deßwillen ganz untauglich ist, weil er keineswegs eine unveränderliche Größe darstellt. Diesem glücklichen Umstande ist es indessen zuzuschreiben, daß die Grundsteuermänner ihre menschenfreundliche Absicht, während die Zinsen der Geldkapitalien mit 2, resp. 3 Procent besteuert sind, die Zinsen der Grundkapitalien mit einer Steuer von 10 bis 11 Procent zu belasten, selten oder gar nicht erreichen.

Schon Ricardo betrachtet den „Ländereipacht" als die von ihm gemeinte „Grundrente" und ganz derselben Ansicht huldigt auch das preußische Kataster. §. 4 der allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften (Anlage C zu dem Ges. vom 21. Mai 1861) lautet nämlich: „Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderem auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsclassen und Culturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen herauszuwirthschaften."

Wie diese „Prüfung" zu verstehen ist, darüber drückt sich die Instruction für die Veranlagung der Grundsteuer in Rheinland und Westfalen vom Jahre 1819 mit einer Klarheit aus, die nichts zu wünschen übrig läßt; denn nach derselben waren die Abschätzer verpflichtet, die Höhe der wirklich gezahlten Ländereipächte auszukundschaften, und es ist ausdrücklich bestimmt, daß der durch Abschätzung gefundene „Reinertrag" mit diesen wirklich gezahlten Ländereipächten nicht mehr als 9 Proc. differiren dürfe. Hieraus ergibt sich, daß die jeweiligen Ländereipächte einen vortrefflichen Maßstab abgeben, um danach die wunderbare Brauchbarkeit der seiner Zeit mit einem Kostenaufwande von 4 Millionen Thalern in der Rheinprovinz und Westfalen ermittelten „Reinerträge" als Grundlage für die Besteuerung zu bemessen.

Die nachstehenden Güter, bestehend aus Acker- und Wiesengrundstücken, gehören theils dem Fürstl. Hause Solms-Braunfels, theils sind es bäuerliche Besitzungen, sie sind zu den beigesetzten Preisen factisch verpachtet, und wurden zu dem vorliegenden Zwecke nicht etwa besonders ausgewählt, sondern wir bedienen uns ihrer als Beispiele, weil sie uns in der alten Heimath die nächstliegenden waren.

Gut zu	Flächeninhalt.		Steuerbarer Reinertrag.	Pachterlös also wirklicher Reinertrag.			Differenz.		
	Mrg.	Rth.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Holzhausen . .	9	73	6,58	27	—	—	20	12	7
Daubhausen .	25	157	45,00	180	26	—	135	26	—
Werdorf . . .	218	18	569,15	1366	1	—	796	26	6
Aßlar	138	20	457,43	930	25	—	473	12	2
Stockhausen . .	88	172	389,58	668	12	—	278	24	8
Summa			1467,74	3173	4	—	1705	11	11

Während also nach der erwähnten Instruction, nach welcher die vorstehenden Liegenschaften in den 20er Jahren eingeschätzt wurden, der gefundene steuerbare Reinertrag mit den wirklich erzielten Pächten nicht mehr als 9 °/₀ differiren sollte, was wohl auch vor 50 Jahren der Fall gewesen sein mag, differirt er gegenwärtig noch mehr als 116 Procent mit denselben —! Es ist dies natürlich nur eine Folge des Steigens der Pachtpreise, oder vielleicht richtiger gesagt, des gesunkenen Geldwerthes. Auf dieser Grundlage gestaltet sich nun die Besteuerung folgendermassen:

	Die Steuer beträgt:				Sie sollte betragen:			
	Nach dem Reinertrage des Katasters i. Summa			Nach dem Pachterlöse i. Procent.	Nach dem Pachterlöse in Summa			in Procenten
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
Holzhausen	—.	21.	7.	2,60	2.	29.	—.	11*
Daubhausen	4.	28.	6.	2,75	19.	26.	—.	11
Werdorf	62.	18.	—.	4,58	150.	7.	6.	11
Aßlar	50.	9.	—.	5,40	102.	11.	—.	11
Stockhausen	42.	25.	6.	6,45	73.	15.	—.	11

Man sieht, die Reinertrags-Grundsteuer leistet, was Ungleichheit, Ungerechtigkeit und Unbilligkeit betrifft, das Mögliche. Denn während die scheinbare Gleichheit der Besteuerung des Reinertrags bewirkt, daß in dem einen Falle von dem wirklichen Einkommen, von dem Zins des Grundkapitals, nur 2,60 Procent Steuer entrichtet werden müssen, belastet sie in einem andern Falle ganz dasselbe Einkommen mit 6,45 Procent.

Fassen wir nun zunächst die Fürstlichen Güter zu Werdorf, Aßlar und Stockhausen in's Auge und denken wir uns, dieselben gehörten drei verschiedenen Besitzern, deren jeder mit seiner Familie von seinem Gutspachte lebte, so hätte der Besitzer von Werdorf aus seinem 1366 Thlr. betragenden Einkommen nur 4,58, der Besitzer von Aßlar 5,40 und der Besitzer von Stockhausen von seinem

*) In Wirklichkeit beträgt die Grundsteuer im Kreise Wetzlar zur Zeit noch etwas mehr als 11 Procent von dem Reinertrage des Katasters.

geringen, nur 668 Thlr. betragenden Einkommen, 6,45 Procent Grundsteuer zu entrichten!

Dies aber widerstreitet schnurstraks dem allgemein als richtig anerkannten und bei der Veranlagung der Einkommen- und Klassensteuer auch zur Anwendung kommenden Grundsatze: daß ein höheres Einkommen, welches die Zahlung der Steuer aus dem Ueberflusse ermöglicht, eine verhältnißmäßig höhere Steuer zu tragen vermag, als das geringere Einkommen, welches zur Bestreitung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse kaum hinreicht.

Allein die Grundsteuer wäre ja nicht die einzige Steuer, welche die Grundbesitzer von ihrem Einkommen aus Grund und Boden entrichten müßten, der Besitzer von Werdorf hätte vielmehr noch aus dem bereits mit der Grundsteuer belegten Einkommen 41 Thlr. Einkommensteuer, der Besitzer von Aßlar wenigstens 18 Thlr., und der Besitzer von Stockhausen 14 Thlr. Klassensteuer zu bezahlen.

Ohne Gebäude- und etwaige Kapitalrentensteuer würden demnach zu zahlen haben die Besitzer

	Grundsteuer:	Klassensteuer:	Summa:	Proc.:
von Werdorf	62 Thl. 18 Sgr.	41 Thl.	103 Thl. 18 Sgr.	7,50
„ Aßlar	50 „ 9 „	18 „	68 „ 9 „	7,33
„ Stockhaus.	42 „ 25 „	14 „	56 „ 25 „	8,38

Und bei alledem dürften sich unsere drei Gutsbesitzer noch glücklich schätzen, daß sie so billig wegkämen, denn sie sind ja nach der Ansicht der Grundsteuermänner zu gering besteuert, weil der Natural-Reinertrag ihrer Grundstücke mit dem Katastral-Reinertrage zu ihren Gunsten um 116 % differirt, während er höchstens nur 9 % differiren sollte; streng *gesetzlich* besteuert müßten eigentlich nach dem Pachterlöse bezahlen die Besitzer

	Grundsteuer:	Klassensteuer:	Summa:	Proc.:
von Werdorf	150 Thl. 7 Sgr.	41 Thl.	191 Thl. 7 Sgr.	14 } nahezu
„ Aßlar	102 „ 3 „	18 „	120 „ 3 „	13 } nahezu
„ Stockhaus.	73 „ 15 „	13 „	86 „ 15 „	13 } nahezu

Da im Kreise Wetzlar die Grundbesitzer, wenn sie ihre Güter selbst bewirthschaften, in der Regel eben so viele Classen- resp. Einkommen- als Grundsteuer zu bezahlen haben, so würden die drei

Gutsbesitzer, wenn sie ihre Güter bewohnten und selbst bewirthschafteten, neben der noch hinzu kommenden Gebäudesteuer, allein an Grund-Classen- resp. Einkommensteuer, **richtig veranlagt**, zu tragen haben: der Besitzer von Werdorf 300 Thlr., von Aßlar 204 Thlr., von Stockhausen 146 Thlr.; diese Steuern würden dann, als 3procentige Einkommensteuer gedacht, drei Einkommen entsprechen von 10,000, 6800 und 4866 Thlrn. — !*).

Nehmen wir nun an: Drei Kapitalisten, die wir A, B und C nennen wollen, haben ihr Geld gegen doppelt gerichtliche Hypothek zu 5% vollkommen sicher angelegt, und es bezöge A 1366 Thlr., B 930 Thlr. und C 668 Thlr. Zinsen, also die drei Kapitalisten strichen ebenso viele Zinsen ein, wie unsere Gutsbesitzer Gutspächte erhalten, so darf zunächst nicht übersehen werden, daß die jenen Zinsen entsprechenden Geldkapitalien geringer sein würden, als die Grundkapitalien der Gutsbesitzer, weil diese letzteren sich nur in den seltensten Fällen höchstens mit 4% verzinsen, während die Geldkapitalien höhere Zinsen abwerfen; in allem Uebrigen aber würde zwischen dem Einkommen der Gutsbesitzer und demjenigen der Kapitalisten nur der einzige Unterschied bestehen, daß das Einkommen der Gutsbesitzer „Gutspacht", das Einkommen der Kapitalisten „Kapitalzins" genannt würde, denn sowohl hinsichtlich der Sicherheit, als auch hinsichtlich der Quelle, aus der sie flößen, wären die beiderlei Einkommen völlig identisch: die Gutspächter würden die 1366, 930 und 668 Thlr. „aus dem verpachteten Grund und Boden herauswirthschaften" und diesen

*) Diese Zahlen machen es klar, wie ungeheuerlich das Princip ist, auf welchem die Grundsteuer beruht. Dasselbe kann allerdings in Preußen augenblicklich nicht zur vollen Geltung gelangen, weil im Jahre 1861 die Volksvertretung nur unter der Bedingung auf die Grundsteuerregulirung einging, daß diese Steuer in den damaligen 8 preußischen Provinzen auf 10,000,000 Thlr. fixirt, und diese Summe auf alle Grundbesitzungen vertheilt würde. Allein viel war damit auch nicht gewonnen, weil nach vollzogener Grundsteuerregulirung die in Preußen so beliebten Steuerzuschläge auch auf die Grundsteuer Anwendung fanden, was früher der ungleichen Besteuerung des Grund und Bodens wegen nicht möglich war. Dem Kreise Wetzlar brachte die Regulirung der Grundsteuer eine Erhöhung derselben von 2300 Thlr., während die rheinischen Grundbesitzer durch diese Maßregel eine Ermäßigung derselben erwarteten. —

Zins des Grundkapitals an den Gutseigenthümer unter dem Namen „Gutspacht“ abliefern, und die Hypothekarschuldner würden die gleichen Summen „aus dem verpfändeten Grund und Boden herauswirthschaften“, und dieselben unter dem Namen „Kapitalzinsen“ an ihre Hypothekargläubiger abliefern; aber die drei Grundkapitalbesitzer würden dermalen von ihrem Einkommen factisch 228 Thlr. 22 Sgr. Staatssteuern zu zahlen haben, principiell aber eigentlich 397 Thlr. 25 Sgr. zahlen sollen, die drei Geldkapitalbesitzer aber principiell und factisch nicht mehr als 73 Thlr. Classen- und Einkommensteuer zu entrichten haben.

In den vorstehenden Beispielen, die sich ja hundert- und tausendfältig im wirklichen Leben finden, haben wir zwei Einkommen, die sowohl ihrem Ursprunge als auch ihrer Natur nach genau Eins und Dasselbe sind, und doch wird das eine dieser Einkommen mehr als dreimal so hoch besteuert als das andere —!

Wir erlauben uns nun die, wie wir glauben, in vielfacher Hinsicht sehr ernste Frage:

Wie und wodurch läßt sich eine solche Besteuerung rechtfertigen?

Wir fragen aber noch weiter: Wie läßt es sich rechtfertigen, daß die drei Hypothekarschuldner **das Einkommen ihrer Gläubiger**, von welchem diese bereits 73 Thlr. Classen- und Einkommensteuer zahlen, noch weiter in Gestalt ihrer eigenen Grund- und Classensteuer mit 227 Thlr. versteuern müssen? Denn einen andern Sinn hat es doch nicht, wenn, wie dies geschieht, die Zinsen der Hypothekenschulden von dem Einkommen des verschuldeten Grundbesitzers nicht in Abzug gebracht werden —!

Erklärungen gibt es für solche Zustände allerdings, aber irgend welche Rechtfertigung nimmermehr!

Daß die Reinertragsgrundsteuer die Grundbesitzer überbürdet, dies ist gar keine Frage, denn sie will ja ausgesprochener Massen die Zinsen der Grundkapitalien mit 10 % und das übrige Einkommen der Grundbesitzer durch die gleichzeitig auferlegte Classen-, resp. Einkommensteuer mit 2 bis 3 % treffen, während die Zinsen aller andern Kapitalien nur mit 2, resp. 3 % besteuert sind.

Wenn nichtsdestoweniger diese Absicht, wie wir gezeigt haben, nicht überall vollständig erreicht wird, so liegt hiervon der Grund keineswegs in dem guten Willen der betreffenden Gesetzgebung, sondern er ist ganz wo anders zu suchen. Daß aber die fragliche Absicht durchgreifend und vollständig nicht erreicht wird, dies allein ist die Ursache, daß nicht schon längst eine Unzufriedenheit bei den Grundbesitzern, insbesondere bei dem preußischen Bauernstande Platz gegriffen hat, der auf die Dauer zu widerstehen, keine Regierung stark genug sein würde.

Wir haben unter Zuziehung des betreffenden ganzen Ortsgemeinderathes das steuerpflichtige Einkommen von 14 kleinen Bauern ermittelt, wir haben deren wirklich gezahlte Steuern mit derjenigen Classensteuer verglichen, die gezahlt werden müßte, wenn das fragliche Einkommen aus einer andern Quelle flöße und sind hierbei zu folgenden Resultaten gelangt: acht jener Bauern sind zu hoch, drei sind ziemlich richtig, und die drei andern sind zu niedrig besteuert. Im Ganzen aber differirt die wirklich gezahlte Steuer mit der aus dem wirklichen Einkommen berechneten, zweiprocentigen Classensteuer nur um zwei Thaler, um welche die 14 Bauern zu niedrig besteuert sind.

Es ist selbstverständlich, daß diese Leute, wenn sie ihre Steuern mit der Steuer ihres Lehrers, Pfarrers u. s. w. vergleichen, sich nicht über zu hohe Besteuerung beklagen, allein dieses Resultat ist nicht im Principe der Besteuerung gelegen, es ist von Seiten des Staates nicht beabsichtigt, sondern es ist lediglich eine Folge des Umstandes, daß der Naturalreinertrag mit dem Katastralreinertrage der betreffenden Grundstücke um mehr als 100 % differirt, und daß noch außerdem bei Veranlagung der Steuern ein weiterer Fehler begangen wurde, den hier aufzudecken, wir keinen Beruf fühlen. Wäre aber dieser Fehler nicht vorgekommen, so würden die betreffenden 14 Bauern etwas über 1/4 ihrer jetzigen Steuern mehr zu zahlen haben, und die beabsichtigte Ueberbürdung wäre alsdann, trotz der bedeutenden Differenz zwischen dem Natural- und Katastralreinertrage, auch hier vorhanden.

Allein die Frage: ob die Reinertrags-Grundsteuer die Grundbesitzer überbürdet oder nicht? ist unseres Erachtens nicht einmal so wichtig, wie die Fragen: Ist das Princip, auf welchem die Grundsteuer beruht, ein richtiges? Oder stehen vielleicht der jeweilige Herr Finanzminister und die Herren Bebel und Liebknecht auf einem und demselben Standpunkte und unterscheiden sich in ihren staatswirthschaftlichen Anschauungen nur durch etwas mehr oder weniger logische Consequenz? Sind die Begriffe: „Bodenrente“, „steuerbarer Reinertrag“, „Grundsteuer“, „Vorwegbesteuerung des Grundeigenthums“ und der Satz: „das Grundeigenthum ist Diebstahl“ in ihrer Entstehung und ihrem tieferen Sinne nach wesentlich identisch? Sind sie sammt und sonders der Ausfluß eines und desselben Grundirrthums, des Irrthums nämlich, daß die Natur, hier der Grund und Boden, an und für sich nicht nur Stoff-, sondern auch Werthproducte erzeuge?

Müssen die drei letzten Fragen mit „Ja“, und daher die erste mit „Nein“ beantwortet werden, so muß die Reinertrags-Grundsteuer fallen, sie muß abgeschafft werden, gleichgültig, ob sie die Grundbesitzer augenblicklich überbürdet oder nicht; denn der Herr Finanzminister kann doch unmöglich einen Theil der Staatssteuern auf Ansichten und Grundsätze basiren, welche der Herr Justizminister bei den Herren Bebel und Liebknecht um deßwillen mit Gefängniß bestraft, weil diese, ohne Zweifel wohlmeinenden Männer den Muth haben, die letzten, nothwendigen Consequenzen jener irrigen Grundanschauungen öffentlich auszusprechen —!

Täusche man sich nicht! Scharfe, logische Denker gibt es in allen Ständen, und die Wissenschaft schützt vor Irrthum nicht; die Irrthümer aber, welche von der Wissenschaft ausgehen und vorerst nur innerhalb ihrer Grenzen sich längere Zeit bewegen, sie dringen, wenn auch langsam, schließlich dennoch in's Volk, und hier ringen sie alsbald nach praktischer Geltung; sowie dies aber geschieht, so beginnt der Kampf, denn der Irrthum wird Vielen erst dann bemerklich, wann er es versucht, praktisch zu werden.

Die bayerische Grundsteuer.

a) Die Principien derselben.

„Ich will Frieden mit meinem Volke!" mit diesen segenspendenden Worten eines ächten Friedensfürsten, eines Fürsten, der es so sehr verdiente ein König zu sein, ging für das Land Bayern eine neue Sonne auf; mit jenen, so wohlthuend zum Herzen sprechenden Worten des unvergeßlichen Königs Max waren all die Errungenschaften besiegelt, nach denen das bayerische Volk in unerschütterter Treue zu seinem Königshause im Jahre 1848 verlangte.

Umgeben von den Männern der freien Forschung, von den Koryphäen der Wissenschaft und Kunst, brachte der „Friedensfürst" seine freien Stunden zu, und eine solche Camarilla war gewiß geeignet, das hohe Werk zu fördern, zu dessen Aufrichtung der König Max berufen und ebenso geneigt als befähigt war.

Was die Gesetzgebung des alten, hinfällig gewordenen, scheinconstitutionellen Polizeistaates noch Gutes und Brauchbares darbot, das wurde erhalten oder nöthigen Falls im Geiste der neuen Zeit weiter ausgebaut, was aber morsch und faul geworden, das wurde hinweggeräumt und Neues, Besseres an seine Stelle gesetzt; und so entstand eine Gesetzgebung, die auf den unerschütterlichen Fundamenten der Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit basirt, ohne große Störung ihrer höchsten Vollendung in demselben Maße entgegengeführt werden kann, als die Mehrheit der Bevölkerung sie verstehen lernt und sich in dieselbe hinein zu leben vermag.

Ganz besonders gült dies aber von der unter dem Könige Max mehrfach revidirten und abgeänderten bayerischen Steuergesetzgebung. Da dieselbe ein in sich abgeschlossenes, organisch gegliedertes Ganze bildet, so ist es nöthig, sie vorerst in ihrer Gesammtheit flüchtig zu überblicken, ehe wir zu einer näheren Betrachtung der Grundsteuer übergehen.

Neben der Grundsteuer bestehen in Bayern als directe Steuern noch die Haussteuer, die Gewerbesteuer, die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer.

Grund- und Haussteuer haben selbstverständlich nur die Grund- und Hausbesitzer, Gewerbesteuer die Gewerbetreibenden zu zahlen, mit der Kapitalrentensteuer sind die Zinsen der Geldkapitalien, und mit der Einkommensteuer ist das Einkommen aus der Arbeit belegt. Sämmtliche Steuern werden nach dem Systeme der Steuersimpla veranlagt und erhoben.

Die Häusersteuer (Gesetz vom 15. August 1828) zerfällt in die Miethsteuer und die Arealhaussteuer, beider Verschiedenheit beruht lediglich in der Art und Weise ihrer Ermittelung. Die Miethsteuer kommt in all' denjenigen Orten in Anwendung, wo Häuser wirklich vermiethet sind, also der Miethwerth ein gegebener ist oder doch sich leicht schätzen läßt. Die Arealhaussteuer oder richtiger gesagt, die Arealgebäudesteuer hat da einzutreten, wo ein Miethwerth der Gebäude schwer zu ermitteln ist, und namentlich kommt sie bei allen landwirthschaftlich benutzten Gebäuden zur Anwendung. Dieselbe wird in der Weise veranlagt, daß man den geometrischen Inhalt der Fläche, auf welcher die Gebäude stehen, mit der Zahl der höchsten Boden-Bonitätsclasse der betreffenden Ortsflur multiplicirt, das Product stellt alsdann das Steuersimplum in Kreuzern dar. Wenn z. B. die Grundfläche sämmtlicher Gebäude eines Hofgutes 0,5 Tagwerk beträgt, und die höchste Bonitätsclasse des betreffenden Ortes ist 30, so ist das Steuersimplum $0,5 \times 30 = 15$ Kreuzern. Da gegenwärtig 6,9 Simpla der Haussteuer erhoben werden, so würde demnach die ganze Gebäudesteuer des betreffenden Grundbesitzers nur betragen $6,9 \times 15 = 1$ fl. $43^{1}/_{2}$ kr.; gewiß eine sehr mäßige Steuer von den Zinsen des bei solcher

Grundfläche sehr ansehnlichen Gebäudekapitals, oder, was dasselbe ist, von dem durch den Besitzer consumirten Einkommen aus den landwirthschaftlich benutzten Gebäuden.

Die Gewerbesteuer (Gesetz vom 1. Juli 1856) zerfällt in die Normal-Anlage und in die Betriebs-Anlage. Die erstere ist unveränderlich, sie besteuert das Gewerbe je nach seiner größeren oder geringeren allgemeinen Rentirlichkeit in festem Ansatze und stellt daher das Steuerminimum dar, welches jeder Gewerbetreibende seiner Kategorie zu zahlen hat. Die zweite ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen, mehr oder weniger schwunghaften Betriebe eines Gewerbes.

Bei ihrer Feststellung sind maßgebend: die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehülfen und Arbeiter, sowie die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbsbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. s. w. Endlich wird sowohl bei Feststellung der Normal- als der Betriebsanlage noch Rücksicht genommen auf die Größe der Bevölkerung in demjenigen Orte, woselbst das Gewerbe betrieben wird, und sind beide Anlagen um so höher, je größer die Bevölkerung des betreffenden Ortes ist, und umgekehrt.

Es ist hiernach klar, daß die Gewerbesteuer das Einkommen des Gewerbetreibenden besteuern will, und sie ist daher weiter nichts als eine Einkommensteuer unter anderem Namen. Besitzt der Gewerbetreibende weder Grund und Boden, ein Haus noch Geldkapitalien, so hat er außer seiner Gewerbesteuer keine weitere Steuer zu zahlen.

Die Kapitalrentensteuer (Gesetz vom 31. Mai 1856) wird erhoben von allem rentirenden, beweglichen Vermögen, welches unter den Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Actien u. dgl. begriffen zu werden pflegt, oder welches als Ewiggeld-, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzins-Kapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist. Dieselbe wird nach folgenden Classen in simplo angelegt:

Classe.	Jahresrente.			Jährliche Steuer.	
	fl.		fl.	fl.	kr.
I.	25	bis	50	—	30
II.	51	„	75	1	—
III.	76	„	100	1	30
IV.	101	„	150	2	—
V.	151	„	200	3	—
VI.	201	„	250	4	—
VII.	251	„	300	5	30
VIII.	301	„	350	7	—
IX.	351	„	400	9	—
X.	401	„	450	11	—
XI.	451	„	500	13	—
XII.	501	„	600	16	—
XIII.	601	„	700	19	30
XIV.	701	„	800	23	—
XV.	801	„	900	26	30
XVI.	901	„	1,000	30	—
XVII.	1,001	„	1,200	36	—
XVIII.	1,201	„	1,400	42	—
XIX.	1,401	„	1,600	48	—
XX.	1,601	„	1,800	54	—
XXI.	1,801	„	2,000	60	—
XXII.	2,001	„	2,500	75	—
XXIII.	2,501	„	3,000	90	—
XXIV.	3,001	„	3,500	105	—
XXV.	3,501	„	4,000	120	—
XXVI.	4,001	„	4,500	135	—
XXVII.	4,501	„	5,000	150	—
XXVIII.	5,001	„	6,000	180	—
XXIX.	6,001	„	7,000	210	—
XXX.	7,001	„	8,000	240	—
XXXI.	8,001	„	9,000	270	—
XXXII.	9,001	„	10,000	300	—
XXXIII.	10,001	„	15,000	450	—

Classe.	Jahresrente.			Jährliche Steuer.	
	fl.		fl.	fl.	kr.
XXXIV.	15,001	bis	20,000	600	—
XXXV.	20,000	„	25,000	750	—
XXXVI.	25,001	„	30,000	900	—
XXXVII.	30,001	„	40,000	1,200	—
XXXVIII.	40,001	„	50,000	1,500	—

und so fort in der Weise, daß je weitere 10,000 fl. Rente eine weitere Classe mit einer Steuervermehrung von je 300 fl. bilden.

Eine jährliche Gesammt-Kapitalrente, welche weniger als 25 fl. beträgt, ist steuerfrei, und von der steuerbaren Rente dürfen die von dem Pflichtigen nachweislich zu zahlenden Passiv-Kapital-Zinsen in Abzug gebracht werden.

Wittwen und Waisen, deren Kapitalrente den Betrag von jährlich 200 fl. nicht übersteigt, haben, wenn sie außer dieser Kapitalrente nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenigstens 200 fl. beziehen, lediglich die Hälfte der für die betreffenden 5 ersten Classen bestimmten Steuersätze zu bezahlen.

Von der Kapitalrentensteuer werden gegenwärtig 1,05 Simpla erhoben, d. i. auf je einen Steuergulden noch weitere 3 Kreuzer.

Die Einkommensteuer (Gesetz vom 31. Mai 1856) wird von demjenigen Einkommen erhoben, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrenten-Steuer angelegt ist, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig, ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthen Nutzungen besteht. Die hierher gehörigen Einkommen sind in 3 Abtheilungen gebracht; die erste Abtheilung umfaßt das Einkommen aus Lohnarbeit, und zwar den nach einfacher Tagarbeit bemessenen Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen sodann den Verdienst unbesoldeter Schreiber und sonstiger ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeter Individuen.

Die jährliche Einkommensteuer dieser Abtheilung wird nach vier Abstufungen mit 20, 30, 45 Kreuzern und 1 fl. so angelegt, daß der Steuerpflichtige nur den Verdienst eines Tages als Abgabe zur Bestreitung der Staatslasten beizutragen hat.

Der Lohnarbeiter, welcher täglich mehr als einen Gulden verdient, wird in die zweite Abtheilung verlegt, wohin noch weiter gehören, das Einkommen aus freien Erwerbsarten, sofern solche nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden, und daher nicht schon mit Gewerbesteuer belegt sind, und endlich das Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, insbesondere der Geschäftserwerb aus dem Betriebe der Advokatie, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner der Verdienst durch literarische Arbeiten oder durch Ertheilung von Unterricht, endlich das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste, sowie aller sonstigen Berufsarten, welche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung erfordern, sofern solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbesteuer eignen.

Die Einkommen dieser Abtheilung werden nach folgenden bestimmten Classen angelegt:

Classe.	Einkommen.				Steuerbetrag.		
1.		bis zu	200	fl.	— fl.	30	kr.
2.	von 201	bis	300	„	1 „	—	„
3.	„ 301	„	400	„	1 „	30	„
4.	„ 401	„	500	„	2 „	—	„
5.	„ 501	„	600	„	2 „	30	„
6.	„ 601	„	700	„	3 „	—	„
7.	„ 701	„	800	„	3 „	30	„
8.	„ 801	„	1000	„	5 „	—	„
9.	„ 1001	„	1200	„	7 „	—	„
10.	„ 1201	„	1400	„	9 „	—	„
11.	„ 1401	„	1600	„	11 „	—	„
12.	„ 1601	„	1800	„	13 „	—	„
13.	„ 1801	„	2000	„	15 „	—	„
14.	„ 2001	„	2500	„	20 „	—	„
15.	„ 2501	„	3000	„	25 „	—	„
16.	„ 3001	„	3500	„	30 „	—	„
17.	„ 3501	„	4000	„	35 „	—	„
18.	„ 4001	„	5000	„	45 „	—	„
19.	„ 5001	„	6000	„	55 „	—	„

und so fort in der Weise, daß jedes weitere Tausend eine weitere Classe mit einer Steuervermehrung von je 10 fl. bildet.

Die dritte Abtheilung umfaßt: Besoldungen und Dienstemolumente, dann Pensionen, Ruhegehalte und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie die Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann die auf laufendem Dienstvertrage beruhenden Bezüge von Privat-Bediensteten, sowie die Pensions- und Alimentationsbezüge solcher Bediensteten und ihrer Hinterlassenen, endlich Witthume, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere derartige Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Die Einkommen dieser Abtheilung werden nach einem festen Procentsatze angelegt in der Art, daß jeweilig die ersten 600 fl. des betreffenden Einkommens mit $^1/_3$ Proc., die nächsten 300 fl. mit $^2/_3$ Proc. und jeder weitere Betrag mit 1 Proc. besteuert wird.

Von der Einkommensteuer werden gegenwärtig 1,1 Simpla, also von jedem Steuergulden noch weitere 6 Kreuzer entrichtet.

Pensionen und Alimentationen von Wittwen und Hinterlassenen der oben genannten Bediensteten sind von der Einkommensteuer befreit, wenn dieselben den Jahresbetrag von 200 fl. nicht übersteigen, und die Empfangsberechtigten außer diesem Bezuge nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenigstens jährlich 200 fl. beziehen.

Sowohl bei der Kapitalrenten-, als auch bei der Einkommensteuer hat jeder Steuerpflichtige sein Einkommen selbst anzugeben, zu fatiren. Auf Grund dieser Fassionen fertigt das Rentamt die Steuerlisten an, die hierauf von einem durch Vertreter der Steuerpflichtigen eines jeden Rentamtsbezirkes gewählten, aus 5 vereidigten Mitgliedern bestehenden Steuerausschusse geprüft und festgesetzt werden.

Der k. Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei, hat aber kein Stimmrecht.

Wird die Fassion eines Steuerpflichtigen beanstandet, so ist derselbe vor der Beschlußfassung des Ausschusses mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe von dem Rentamte vorzuladen. Für Reclamationen ist eine dreißigtägige Frist offen gelassen, und dieselben

werden durch den um 4 weitere Mitglieder verstärkten Steuer-Ausschuß entschieden.

Diese kurzen Auszüge werden genügen, um darzuthun, daß die bayerische Häuser-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer ihrem Principe nach sammt und sonders nichts Anderes sind, als die von der Wissenschaft geforderte „Besteuerung des wirklichen Einkommens", mit einem Worte: die allein richtige Einkommensteuer unter verschiedenen Namen, und daß insbesondere in Bayern Doppelbesteuerungen eines und desselben Einkommens durch verschiedene Steuern nicht existiren.

Dem entsprechend haben denn auch die Grundbesitzer, insofern sie keinerlei Einkommen, welches unter die Gewerb-, Kapital-Renten- oder Einkommensteuer fällt, beziehen, lediglich nur die Grundsteuer zu bezahlen, und auch diese Steuer ist eine Einkommensteuer und weiter nichts, denn in Bayern denkt kein Mensch an eine Vorwegbesteuerung des Grundeigenthumes, Niemand will dem Grundeigenthume „in's Fleisch schneiden", Niemand ist der Meinung, daß die Grundeigenthümer eine höhere Steuer zu tragen verpflichtet sein könnten, als ihrem Einkommen im Vergleiche zu dem Einkommen anderer aber ähnlicher Kategorien der Steuerpflichtigen entspricht.

Sollte nichtsdestoweniger eine Ueberbürdung der Grundbesitzer sich herausstellen, so liegt sie nicht im Principe der Besteuerung, sie ist nicht von der Gesetzgebung beabsichtigt, und wir sind überzeugt, daß dieselbe beseitigt werden wird, sobald die Grundbesitzer den nöthigen Nachweis liefern, daß sie factisch überbürdet sind.

Das bayerische Grundsteuergesetz ist vom 15. April 1828 datirt, unwesentliche Abänderungen wurden an demselben in den Jahren 1831, 1834 und zuletzt im Jahre 1852 vorgenommen.

Die hier in Betracht zu ziehenden Bestimmungen desselben lauten:

„Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauflage vom Grund und Boden. Für dieselbe wird nur eine einfache Beitragsgröße (Steuersimplum) ausgemittelt und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

Da, wo der Grund und Boden mit Dominikal- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer von Dominikal- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bei.

Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächeninhalt und nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben. Er besteht bei allen Culturarten nur in dem Hauptproducte und zwar:

a) bei Aeckern in dem mittteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grummet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen, und

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptculturarten assimilirten Ertrage.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellarvermessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen und hiernach in Classen gebracht werden.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besonderen Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem, gemeinüblichem Wirthschaftsfleiße bemessen werden.

Die Ausmittelung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und Pächter, der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

Grundstücke, bei denen diese Ertragsausmittelung stattgefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen*) Korn bei dem Ertrage eines Tagwerks**), und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Ernte nicht auffallend von einander abweichen.

Die Bonitätsclassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrags auf das bayerische Tagwerk zu 40,000 Quadratfuß.

Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Schäffel Korn (Roggen) oder gleichen Werthes an andern Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Classe, jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Classe mehr.

Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von $1^2/_3$ Ctr. Heu oder Grummet vom Tagwerk in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Roggen gleich zu setzen, und bildet sonach je eine Classe; jede weiteren $1^2/_3$ Ctr. solchen Ertrages geben — eine Classe mehr. Hierbei ist jedoch den Schätzern frei gelassen, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, und deßhalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

---

*) 6 bayr. Metzen = 1 bayr. Schäffel = 4,045 preuß. Scheffel = 222,36 Lit.

**) 1 bayr. Tagwerk = 1,33 preuß. Morgen = 34,07 Ar.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld sind folgende Normalverhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen. Der Schäffel Korn (Roggen) kommt zu 8 fl. in Ansatz, und ist gleich zu setzen $^2/_3$ (4 Metzen) Weizen oder Kern oder $1\,^1/_3$ Schäffel (8 Metzen) Gerste oder 2 Schäffel (12 Metzen) Hafer oder Fesen (Dinkel, Spelz)*).

Die Classification erfolgt nach den für die drei Hauptculturen, als Aecker, Wiesen und Waldungen aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Klima der zu classificirenden Grundstücke. Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Culturen der Classification, indem sie behandelt werden, als gehörten sie zu jenen Hauptculturarten."

Man sieht, im Jahre 1828 dachte man auch in Bayern noch nicht an das allein richtige Princip der Besteuerung, an die Besteuerung des Einkommens, denn während in dem Einkommensteuergesetze vom Jahre 1856 ausdrücklich gesagt ist: „die Einkommensteuer wird von demjenigen Einkommen erhoben, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist", kommt in dem Grundsteuergesetze vom Jahr 1828 das Wort „Einkommen" gar nicht vor, sondern die Grundsteuer wird eine „directe Staatsauflage vom Grund und Boden" genannt.

Zum richtigen Verständnisse des fraglichen Gesetzes ist es vor allen Dingen nothwendig, sich klar zu machen, was man unter

*) In den zwanziger Jahren standen bekanntlich die Getreidepreise sehr niedrig. Für den Zeitraum von 1860 bis 1869 waren im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg die Durchschnittspreise für Weizen 19 fl. 26 kr., Roggen 14 fl. 54 kr., Gerste 12 fl. 15 kr., Spelz 7 fl. 28 kr., Hafer 7 fl. 3 kr. Nimmt man, was so ziemlich richtig sein dürfte, die Gulden als gegenwärtigen Durchschnittspreis der zuvor genannten Früchte in ganz Bayern an, so sind gleich: 1 Schäffel Roggen $4\,^8/_{19}$ Metzen Weizen, $1^1/_6$ Schäffel (7 Metzen) Gerste, 2 Schäffel Spelz und 2 Schäffel Hafer. Da unsere Zahlen keine mathematisch genauen sind, so dürfte mit Ausschluß der Gerste das Werthverhältniß der verschiedenen Getreidearten dasselbe geblieben sein. Die Gerste ist aber in Folge der bedeutend gesteigerten Bierproduction jedenfalls unverhältnißmäßig im Preise gestiegen. Im Jahr 1869 war der Durchschnittspreis des Roggens in ganz Bayern 12 fl. 56 kr., der der Gerste aber 13 fl. 22 kr.

„natürlicher Ertragsfähigkeit", „mitteljähriger Ertrag", „Steuerdefinitivum" und „Steuerverhältnißzahl" sich zu denken hat.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirthschaftlich benutzten Bodens glaubte man zu finden, wenn man den Ertrag an Heu und Grummet bei unbewässerten Wiesen und bei Ackerländereien die Körnererträge der Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache, also die Körnererträge der Winter- und Sommerhalmfrüchte einer Rotation ermittelte.

Die Wiesen liefern alljährlich eine Ernte, deßhalb wurde der alljährliche Durchschnittsertrag derselben — also ohne Freilassung des dritten Jahres — an Heu und Grummet ermittelt, beide als gleichwerthig angesehen, und nach diesem Ertrage die Ertragsfähigkeit in der Weise bemessen, daß man das gewonnene Futter auf den einheitlichen Maßstab, das gesetzliche Roggenäquivalent, reducirte. Dieser einheitliche Maßstab ist aber der achte Theil eines bayrischen Schäffels Roggen mit dem fixirten Werthe von 1 fl., und ihm wurden gleich gesetzt $1\,^2/_3$ Ctr. gutes Heu, wonach sich der Centner Heu und Grummet zu 36 kr. berechnete. War die Qualität des betreffenden Futters eine schlechtere, so durfte ein niedrigerer Preis in Ansatz gebracht werden.

Wenn daher eine Wiese 30 Ctr. gutes Heu und Grummet pro Tagwerk lieferte, so war ihre Ertragsfähigkeit nach Roggen-Aequivalenten $30 : 1^2/_3 = \frac{90}{5} = 18$ Achtel-Schäffel oder nach Geld $30 . 36 = 1080 = 18$ fl., und die Wiese war hiernach in die 18. Bonitätsclasse zu setzen. Hatten aber Heu und Grummet wegen geringerer Qualität nur einen Werth von 30 Kreuzern pro Centner, so war der Ertrag der Wiese $30 . 30 = 900 = 15$ fl., und dieselbe kam daher in die 15. Bonitätsclasse.

Da, wo die Dreifelderwirthschaft bestand und die einzelnen Grundstücke stets mit ein und derselben Winter- und Sommerhalmfrucht bestellt wurden, waren einfach die Erträge dieser Früchte von einem Tagwerk nach Abzug der Aussaat in Roggen-Aequivalente zu verwandeln, sodann zu addiren und die Summe durch 3 zu dividiren.

Der Quotient stellte den „mitteljährigen Ertrag" in Roggen-Aequivalenten und in Gulden, und damit zugleich die Bonitätsclasse dar.

Da, wo eine andere Wirthschaftsart und Fruchtfolge bestand, wurden lediglich die Körnererträge von den Halmfrüchten der ganzen Rotation ermittelt, auf Roggen-Aequivalente reducirt und diese auf die sämmtlichen Jahre der ganzen Rotation so vertheilt, daß immer das dritte Jahr als reine Brache erschien. So waren z. B. bei der Fruchtfolge: Hackfrüchte, Roggen, Gerste, Klee, Weizen, Hafer, die Erträge an Hackfrüchten und Klee ganz außer Betracht zu lassen, die sämmtlichen Körnererträge wurden in Roggen-Aequivalente verwandelt, addirt und die Summe durch 6 dividirt, der Quotient ergab den „mitteljährigen Ertrag" und zugleich die Bonitätsclasse.

Es ist hiernach klar, die Ziffern der Bonitätsclassen drücken keineswegs, wie dies vielfältig geglaubt wird, einen concreten Ertrag von 1 Tagwerk Land aus, sondern sie bezeichnen nur den Grad der natürlichen Ertragsfähigkeit, den Grad der natürlichen Fruchtbarkeit eines Grundstückes; und man hat sich der factischen Erträge nur bedient, um diesen Grad der Fruchtbarkeit zu ermitteln.

Wenn eine Wiese A in die 18., und eine andere Wiese B in die 15. Bonitätsclasse gehört, so läßt sich daraus weiter nichts mit Gewißheit folgern, als daß die Fruchtbarkeit, die natürliche Ertragsfähigkeit beider um 3 Grade des Katasters verschieden sei, und da jedem dieser Grade ein Werth von $^1/_8$ Schäffel Roggen oder 1 Gulden beigelegt ist, daß der jährliche Ertrag der Wiese A 3 Roggen-Aequivalente oder 3 Katastergulden*) mehr

*) Da man in Bayern die Absicht hatte, in dem Kataster etwas für alle Zeiten Brauchbares zu schaffen, so bediente man sich bei Aufstellung desselben nicht des Geldes, sondern, dem Beispiele unserer älteren landwirthschaftlichen Schriftsteller folgend, bediente man sich der Hauptbrodfrucht, des Roggens, als Werthmesser. $^1/_8$ Schäffel Roggenwerth ist daher die Grundlage, auf die alle Werthe des Katasters zurückgeführt werden müssen, denn er ist die unveränderliche Größe, nicht aber der Gulden. In den zwanziger Jahren waren $^1/_8$ Schäffel Roggen und 1 Gulden gleichwerthig, deßhalb konnte man ebensogut mit Gulden als mit $^1/_8$ Schäffel Roggen rechnen,

werth sei, als der jährliche Ertrag der Wiese B; aber über die Qualität und Quantität des Heues, also über den absoluten Ertrag, geben die Ziffern der Bonitätsclassen keinen zuverlässigen Aufschluß.

Und ganz ebenso verhält es sich auch bei dem Ackerlande.

Ein Acker, der in die 12. Bonitätsclasse gehört, hat keineswegs einen solchen Boden, der einen jährlichen Ertrag von 12 Achtel- oder $1 \frac{1}{2}$ Schäffel Roggen pro Tagwerk liefert, sondern er hat eine Fruchtbarkeit, eine natürliche Ertragsfähigkeit, die gleich ist 12 Katastergraden, d. h. gleich $1 \frac{1}{2}$ Schäffel Roggen oder gleich 12 Katastergulden.

In der That haben ja die Boniteure den Körnerertrag eines Tagwerks im Winter- und Sommerfeld im Ganzen zu $4 \frac{1}{2}$ Schäffel, also für ein Jahr zu $2 \frac{1}{4}$ Schäffel Roggenwerth — abzüglich der Aussaat — geschätzt; denn die Ziffer 12 resp. $1 \frac{1}{2}$ wurde erst gefunden durch Division des zweijährigen Ertrags mit der Zahl 3; will man daher den geschätzten Körnerertrag finden, so muß man die Ziffer der Bonitätsclasse mit 3 multipliciren und das Product durch 2 dividiren: $12 \times 3 = 36 : 2 = 18 = 2 \frac{1}{4}$ Schäffel; diese $2 \frac{1}{4}$ Schäffel haben aber heute einen Werth von $31 \frac{1}{2}$ fl. Würde dieser damals geschätzte Ertrag heute noch gemacht und lieferte unser Grundstück im Brachjahre nach Abzug der Aussaat durchschnittlich einen Ertrag von 20 Schäffeln Kartoffeln, deren Durchschnittspreis seither 3 fl. war, so gewährte das Brachjahr einen Ertrag von 60 fl., und der wirkliche jährliche Ertrag wäre also nach Abzug der Aussaat $31 \frac{1}{2} + 31 \frac{1}{2} + 60 = 123 : 3 = 41$ fl. oder in Roggen-Aequivalenten 24, und doch gehört unser Grundstück nur der 12. Bonitätsclasse an —! Rechnet man aber wie das Kataster, also mit reiner Brache, und berücksichtigt den gesunkenen Geldwerth (1 fl. = 1 Thlr.), so kommt man wieder auf die Zahl 12, nämlich: $2 \frac{1}{4} + 2 \frac{1}{4} = 4 \frac{1}{2}$ Schäffel = 36 Roggen-Aequival. : 3 = 12 Roggen-Aequival. oder 12 Thalern.

---

heute geht dies nicht mehr, weil beide Werthe nicht mehr gleich sind, denn der Schäffel Roggen kostet heute nicht mehr 8, sondern 14 fl., $\frac{1}{8}$ Schäffel also $1 \frac{3}{4}$ fl. oder 1 fl. 45 kr.; ein Katastergulden ist daher heute gleich einem Thaler.

Wie beim Ackerlande die Ziffern der einzelnen Bonitätsclassen niemals einen ganzen jährlichen Ernteertrag, sondern nur die Abstufungen der natürlichen Ertragsfähigkeit, der natürlichen Fruchtbarkeit ausdrücken, so bezeichnet der terminus technicus des Katasters „mitteljähriger Ertrag" niemals einen concreten jährlichen Ertrag, sondern derselbe ist ein ganz abstracter Begriff, denn der „mitteljährige Ertrag" wird ja in der oben dargestellten Weise durch Rechnung gefunden und er ist daher nicht das Product, sondern er ist identisch mit der natürlichen Ertragsfähigkeit.

„Ein Grundstück gehört in die 12. Bonitätsclasse", dies heißt weiter nichts als: das fragliche Grundstück besitzt den 12. Grad der natürlichen Ertragsfähigkeit im Sinne des Katasters, oder, was dasselbe ist, das fragliche Grundstück liefert einen „mitteljährigen Ertrag" von 12 Roggen-Aequivalenten im Sinne des Katasters, welche früher einen Werth von 12 Gulden hatten, die aber jetzt einen Werth von 12 Thalern haben, der im Kataster aber aus rechnerischen Gründen auf 12 fl. fixirt bleibt.

Die „natürliche Ertragsfähigkeit" bestimmte man bei jedem einzelnen Grundstücke aus den bei gleicher Wirthschaftsart factisch gemachten Körnererträgen der Halmfrüchte. Die gefundene, jedesmalige Größe der Ertragsfähigkeit aber nannte man den „mitteljährigen Ertrag" des Grundstücks und dieser „mitteljährige Ertrag" ist in Bayern der steuerbare Ertrag, daher ist hier in Wirklichkeit nicht irgend ein Jahresernte-Ertrag, sondern die gefundene Größe der natürlichen Ertragsfähigkeit, welche man „mitteljährigen Ertrag" nennt, das besteuerte Object.

Daß man in der That bei Ermittelung des so genannten „steuerbaren" oder „mitteljährigen" Ertrages nicht im Entferntesten an irgend einen wirklichen Jahresernteertrag und am allerwenigsten an einen „Reinertrag" der Grundstücke dachte, beweist unwiderleglich folgender Paragraph der „Instruction für die Bonitirung und Classification":

„Ebensowenig sollen die Taxatoren bei der Classification irgend ein persönliches Verhältniß der Grundbesitzer, die mehrere oder mindere Entlegenheit und Geschlossenheit, die leichteren oder schwereren

Absatzverhältnisse oder die Bestellungskosten der Grundstücke u. dgl. als an sich veränderliche Umstände in Anschlag bringen, indem dieselben wohl auf den augenblicklichen Werth, nicht aber auf die natürliche Ertragsfähigkeit, worauf allein zu sehen ist, Einfluß haben."

Die Möglichkeit aber, diese natürliche Ertragsfähigkeit, auf die allein zu sehen war, besteuern zu können, verschaffte man sich dadurch, daß man sie abstufte und jeder einzelnen Abstufung derselben einen Ertragswerth zum Grunde legte, der gleich war dem Werthe von $^1/_8$ Schäffel Roggen oder 1 Katastergulden.

Man sagte nun: ein Grundstück von 1 Tagwerk Flächeninhalt, dessen natürliche Ertragsfähigkeit, dessen Fruchtbarkeit nur einem dieser Werthe entspricht, kommt in die I. Bonitätsclasse; zwei, drei, vier u. s. w. dieser Werthe verweisen die betreffenden Grundstücke in die II., III., IV. Classe u. s. f.

Damit waren nicht nur die verschiedenen Grade der Fruchtbarkeit bezeichnet und abgegrenzt, sondern man hatte denselben auch eine reale, für die Veranlagung der Steuer greifbare Gestalt gegeben; denn jeder Grad der Fruchtbarkeit bezeichnete den Werth von $^1/_8$ Schäffel Roggen oder 1 fl. und diesen Gulden belegte man in simplo mit einer Steuer von einem Kreuzer und dies ist es, was das Kataster **Steuerdefinitivum** oder die „einfache Beitragsgröße" nennt.

Da sich die verschiedenen durch die Ziffern der Bonitätsclassen ausgedrückten Grade der Fruchtbarkeit oder, wie das Gesetz sagt, „Ertragsfähigkeit" stets nur auf ein Tagwerk beziehen, so findet man die ganze Ertragsfähigkeit oder Fruchtbarkeit eines Grundstücks, wenn man dessen Flächeninhalt mit dem Grade der Fruchtbarkeit eines Tagwerks, also mit der Ziffer der Bonitätsclasse multiplicirt. 1,50 Tagwerk der 12. Bonitätsclasse ergeben eine jährliche natürliche Ertragsfähigkeit gleich 18 Roggen-Aequivalenten und diese 18 Grade der Ertragsfähigkeit haben einen jährlichen Ertragswerth von 18 fl.

Das Product aber aus der Ziffer der Bonitätsclasse und dem Flächeninhalt eines Grundstücks nennt das Kataster die **Steuer-**

verhältnißzahl und zwar deßhalb, weil jeder einzelne Gulden dieser Zahl mit einem Kreuzer und 1 Bruchgulden mit 1 Bruchkreuzer Steuer in simplo belegt ist. Das Steuerdefinitivum des obigen Grundstückes wäre demnach 18 Kreuzer.

In derselben Weise sind alle einzelnen Grundstücke im ganzen Königreiche Bayern mit ihrer Steuerverhältnißzahl versehen und dieselbe drückt Zweierlei aus, nämlich einmal den Grad der ganzen Ertragsfähigkeit des betreffenden Grundstückes und zum Andern die Steuer, welche in simplo von demselben zu bezahlen ist. Ein Grundstück von 2,35 Tagwerk mit der Bonitätsclasse 10 hat die Steuerverhältnißzahl 2,35 × 10 = 23,50 und dies heißt einmal: die jährliche Ertragsfähigkeit des ganzen Grundstückes ist gleich 23,50 Graden oder Roggen-Aequivalenten und zum Andern: von demselben sind in simplo 23,50 Kreuzer Steuer jährlich zu entrichten oder sein Steuerdefinitivum ist 23 1/2 Kreuzer*).

Wie man aber dazu gelangte, jeden Gulden der Steuerverhältnißzahl mit einem Kreuzer, den so genannten „mitteljährigen Ertrag" also mit 1 2/3 Procent in simplo zu besteuern, darüber gibt ein autographirter Commentar zum Grundsteuer-Kataster einigen Aufschluß, dem wir deßhalb Folgendes entnehmen:

„Das bayerische Steuerwesen ruhte noch vor dem Jahre 1808 auf den alten Steuernormen von 1594, 1612 und 1731; die Mannigfaltigkeit des Steuerfußes war so groß, wie seine Ungleichartigkeit in Bezug auf die Anlage selbst**) und als die Zahl der Steuerbefreiungen. Allein die Kraft der Zeit und eine mächtige Ideenbewegung rief die Nothwendigkeit einer allgemeinen, systematischen Steuerausgleichung und den Sturz der Steuerbefreiungen hervor. Sie fielen (am 8. Juni 1807 — !) Eine eigene Steuer-Rectifications-

*) Wie die Bonitätsclasse 2/3 des Körnerertrags eines Erntejahres von einem Tagwerk Ackerland, so drückt die Steuerverhältnißzahl 2/3 des Körnerertrages eines Erntejahres von einem Acker-Grundstücke in Roggen-Aequivalenten aus.

**) Nach Stokar gab es damals in den 6 älteren Kreisen Bayerns: Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben, Mittel- und Oberfranken, 607 Benennungen verschiedener directer Steuern und darunter allein 114 verschiedene Grundsteuern.

Commission sollte sich mit Verbesserungen des Steuerfußes beschäftigen, zugleich aber eine Steuernorm finden, nach welcher die bisher befreiten Güter des privilegirten Ritter- und Adelsstandes, der nicht säcularisirten in- und ausländischen, ständischen Geistlichkeit, sowie die verkauften Staatsrealitäten belegt wurden. Das sogenannte, auf die Currentwerthe der Epoche von 1594 bis 1612 basirte Provisorium momentaneum entstand (20. Novbr. 1807) und löste diese Aufgabe.

Inzwischen waren in Bayern seit 1801 große topographische und trigonometrische Messungen unternommen und für ein Parzellar-Kataster der Grund zu legen begonnen worden.

Die Rectifications-Commissäre stellten theils auf Grund von Messungen und Ertragsschätzungen, theils auf Werthsausmittelungen verschiedene Besteuerungsversuche an. Das Resultat dieser Forschungen und Versuche über das Grundsteuerwesen war der Satz:

> daß nur eine Detail-Vermessung und Bonitäts-Bestimmung die Grundlage eines guten, definitiven Grundsteuer-Katasters bilden könne.

Die Parzellarvermessung ward angeordnet, eine Vermessungs-Commission aufgestellt (27. Januar 1808).

Weil aber die bestehenden, verschiedenen und sehr ungleichheitlich belegenden, deßhalb mit immerwährenden Beschwerden verfolgten Steuernormen einer bessernden Zurückführung auf möglichste Einheit und Gleichheitlichkeit durch eine provisorische Maßregel bedurften, so ward im selben Zeitpuncte das bekannte allgemeine Steuerprovisorium (13. Mai 1808) angeordnet, welches auf Grund der Currentwerthe bessere Verhältnisse in die Besteuerung nicht nur des Grundbesitzes und der Häuser, sondern auch der Gewerbe und des Arbeitsverdienstes (Familiensteuer) bringen sollte, während gleichzeitig der Weg zur definitiven Steuer-Rectification vorbereitet wurde.

Unter königlicher Genehmigung vom 5. Juli 1808 unternahm die Messungs-Commission einen Versuch, die Burgfrieden der Städte München und Augsburg, dann das Amt

Dachau nach Flächeninhalt und natürlicher Bonität oder in Bezug auf die Häuser der Städte, nach Miethertrag zu bestimmen. Nachdem dieser Versuch gleichen Beifall bei den Steuerpflichtigen wie bei der Staatsregierung gefunden, die gesammelten Entwürfe und Erfahrungen benutzt, und die Grundsätze und Methoden für die definitive Besteuerung und Katastrirung in Instructionen gefaßt worden, erhielten diese unter dem 13. März 1811 die königliche Sanction und die Messungs-Commission wurde in eine unmittelbare Steuer-Kataster-Commission umgewandelt, welche mit successiver Bearbeitung und Einführung der definitiven Grundsteuer-Ausgleichung in allen Kreisen des Königreiches beauftragt wurde.

Bayern sah von nun an in Bezug auf sein Grundsteuerwesen zwei ganz entgegengesetzte Principe, Currentwerth und natürlicher Ertrag, in Ausführung kommen, Steuerkapitalien erschaffen und Ertragsmuster aufstellen, an welchen die Bonitäten der übrigen Grundstücke von Sachverständigen abgeschätzt wurden, Kapitalwerthe und wirkliche Mietherträgnisse von Häusern erheben, sah einen in den Annalen der Besteuerung einzigen Kampf der Meinungen und Ansichten der Finanzen über das beste Steuerprincip.

Unter dem ungetheilten Beifalle der Steuerpflichtigen ging das Steuerdefinitivum, bis es durch Ministerial-Rescript vom 25. Decbr. 1814 sistirt wurde, seinen Weg, belegte nach seinem Principe die 4 Hauptstädte München, Nürnberg, Augsburg und Regensburg, 19 Aemter des ehemaligen Isarkreises, 3 Aemter des ehemaligen Oberdonaukreises und (ausnahmsweise nach dem Jahre 1815) ein Amt des ehemaligen Regenkreises.

Ueber die übrigen Landestheile mit Ausnahme des ehemaligen Untermain- und Rheinkreises verbreitete sich indeß das Provisorium, obwohl von Seite der Steuerpflichtigen allgemein Beschwerden wider die ungleiche Besteuerung nach demselben und der Wunsch nach Einführung des Steuerdefinitivums überall laut wurde.

Die Vermessung jedoch behielt ihren ununterbrochenen Fortgang und wegen Erhaltung des bereits Geschaffenen erschien am

6. Juli 1816 von der k. Katasterstelle eine Instruction für die Umschreibung der definitiven Haus-, Grund-, Dominical- und Zehentsteuer; damit auch die Plane der Steuergemeinde-Bezirke in den übrigen gemessenen Aemtern und Kreisen der Gegenwart stets getreu erhalten werden konnten, wurde von der Katasterstelle unter dem 23. Mai 1821 eine Instruction zur Herstellung von Grund- und Lagerbüchern gegeben.

Nachdem von mehreren Landtagen auf Durchführung der definitiven Besteuerungs-Operation Wünsche und Anträge gemacht wurden und die Vermessungen in den Kreisen Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben, dann größtentheils in Niederbayern und in einem Theile von Oberpfalz und Regensburg durchgeführt und auch bereits für mehrere Aemter die Grundbücher nach obiger Instruction angelegt waren, wurde das unter dem 15. August 1828 allerhöchst sanctionirte Steuer-Gesetz verkündet und das Finanz-Ministerium mit dem unverzüglichen Vollzuge desselben beauftragt."

Diese kurze historische Schilderung erklärt Alles. Bis zum Jahre 1808 herrschten in Bayern die heillosesten Zustände im Steuerwesen; die Ideen der französischen Revolution waren es, welche eine Beseitigung dieser Zustände nothwendig machten. Glücklicher Weise aber ließ man sich nicht durch die Irrlehren der französischen Physiokraten und Ricardo's verleiten, ein Hirngespinnst, die „Bodenrente", den „Reinertrag" zu besteuern, dieses falsche Princip der Besteuerung scheint vielmehr gar nicht in Frage gekommen zu sein, sondern man stritt nur darüber: ob bei den Immobilien die Besteuerung der Currentwerthe, d. h. in Wirklichkeit die Kapitalsteuer oder die Ertragssteuer vorzuziehen sei? Da man sich hierüber nicht einigen konnte, so ging man mit der Einführung beider vor und ließ die vox populi die Entscheidung treffen, und diese fiel in der unzweideutigsten Weise für die Ertragssteuer aus.

Hierzu lag aber auch noch eine äußere Nöthigung vor; die Ertragssteuer konnte ohne vorgängige Vermessung und Bonitirung, welche Zeit erforderten, nicht veranlagt werden, während für die Kapitalsteuer die nöthigen Anhaltspunkte aus den laufenden Preisen leicht

und rasch gewonnen werden konnten, und der Uebergang zu der Kapitalsteuer involvirte dabei immer noch eine wesentliche Verbesserung im Vergleiche zu dem Bestehenden.

Während Ricardo seine vermeintlichen „Beobachtungen“ an einer fingirten Colonie machte, die er mit den seltsamsten Eigenschaften ausstattete und dann aus dieser Fiction grundfalsche Schlüsse zog, welche den heillosen Theorieen der Socialisten und Communisten sowie der eben so heillosen Reinertrags-Grundsteuer heute noch zur Stütze dienen, betrat man in Bayern den in allen praktischen Dingen allein sicheren und richtigen Weg der wirklichen Erfahrung, auf dem der stets zuverlässige Wegweiser der praktische Versuch ist. Und dieses Wegweisers bediente man sich; denn die Rectifications-Commissäre stellten einerseits auf Grund von Messungen und Ertragsschätzungen und andererseits auf Grund von Werthsschätzungen verschiedene Besteuerungs**versuche** an, und diese praktischen Forschungen und Versuche ergaben, daß, wenn man den Grund und Boden gerecht besteuern wolle, man vor allen Dingen seinen Flächeninhalt und seine Ertragsfähigkeit kennen müsse.

Als diese unumstößliche Wahrheit auf dem Wege des praktischen Versuches gewonnen war, überstürzte man sich immer noch nicht mit deren praktischer Anwendung im Großen und Ganzen, sondern man machte auch hier erst wieder einen Versuch im Kleinen; als dieser günstig ausfiel, ging man immer weiter, und als später das Verlangen der steuerpflichtigen Bevölkerung nach allgemeiner Einführung des Steuerdefinitivums lauter und lauter wurde, entsprach man endlich diesem Verlangen.

Zu dem Steuerfuße, in simplo 1 Kreuzer von dem Katastergulden, mag zunächst die große rechnerische Bequemlichkeit, welche derselbe darbietet, den ersten Anstoß gegeben und die einfache, nüchterne Betrachtung zu dessen Annahme ermuthigt haben, daß z. B. ein Bauer, der 100 Tagwerke Land mit durchschnittlich der 15. Bonitätsclasse besaß, ein so wohlstehender Mann war, daß derselbe unmöglich durch eine jährliche Steuer von nur 25 fl. sich jemals bedrückt fühlen konnte, und daß ein Bauer, der nur 20 Tagwerke Feld mit der Durchschnittsbonität 6 besaß, die verlangten 2 fl. jähr-

licher Grundsteuer unter allen Umständen leicht und willig bezahlen würde; man versuchte daher diesen Steuerfuß und die grundbesitzende Bevölkerung sagte mit Freuden „Ja“ und „Amen“ dazu, und so war das heute noch bestehende Steuerdefinitivum durch eine einfache, nüchterne Anschauung der Dinge, auf dem Wege des praktischen Versuches und der Erfahrung gefunden.

b) Kritik des Steuerdefinitivums.

Es ist eine merkwürdige, wunderbare Erscheinung, wie lange die Welt braucht, um die einfachsten, vor Jedermanns Augen liegenden Wahrheiten aufzufinden, und, wenn sie gefunden, wie lange Zeit nothwendig ist, denselben allgemeine Geltung zu verschaffen. Die schneidige und gewandte Feder eines Liebig brauchte zwanzig Jahre, um die kurzsichtigen Gegner jener genialen Forschungen, welche von dem äußerlich so unscheinbaren chemischen Laboratorium zu Gießen aus wie helle Blitze die naturwissenschaftliche Welt erleuchteten, gänzlich niederzudonnern — volle zwanzig Jahre waren nöthig, um die einfachsten Wahrheiten, die heute schon jeder denkfähige Bauernknabe von fünfzehn Jahren mit Leichtigkeit begreift, der Welt als unumstößlich hinzustellen. Indessen glauben wir bemerkt zu haben, daß die lange Zeit, welche die Wahrheit braucht, um allgemein anerkannt und in's praktische Leben eingeführt zu werden, wesentlich abgekürzt werden könnte, wenn die Gelehrten nur etwas praktischer und die Praktiker etwas gelehrter sein wollten, aber leider hat das alte Sprichwort: Je gelehrter, desto verkehrter, noch keineswegs durchgängig seine Gültigkeit verloren, und leider wird noch vielfach der Landwirth für um so praktischer gehalten, je unwissender derselbe ist.

Wir konnten diese Bemerkungen nicht unterdrücken, als wir bedachten, wie leicht es uns fallen würde, unsere Schüler, die fast durchweg Bauernsöhne sind, welche nur die Dorfschule besuchten, heute das richtige Princip der Besteuerung des Grund und Bodens durch wenige, richtig gestellte Fragen sofort selbst auffinden zu lassen, wenn wir etwa in folgender Weise verfahren würden:

Frage: Wer kann am meisten Geld ausgeben?

Antwort: Der am meisten einnimmt.

Diese Antwort würde unzweifelhaft fallen, weil es eine landläufige Redensart ist: „Wer viel einnimmt, der kann auch viel ausgeben."

Frage: Womit bezahlt man die Steuern?

Antwort: Mit Geld.

Frage: Wer kann nun die meisten Steuern zahlen?

Antwort: Der das meiste Geld einnimmt.

Frage: Aber es gibt doch Leute, welche sehr viel Geld einnehmen und doch würde es Unrecht sein, wenn man blos deßhalb auch eine hohe Steuer von ihnen fordern wollte; was sind dies wohl für Leute?

Antwort: Der Gemeinderechner, der Rentbeamte u. s. w.

Frage: Warum aber darf man diese Leute nicht nach den hohen Geldeinnahmen, die sie machen, besteuern?

Antwort: Weil das Geld, welches sie einnehmen, nicht ihr Eigenthum ist.

Frage: Wir hätten also bis jetzt gefunden, daß, wenn man die Leute nach ihren Geldeinnahmen besteuern will, vor allen Dingen das eingenommene Geld ihr Eigenthum sein muß; allein ich kenne Leute, bei denen das zutrifft: das eingenommene Geld ist, so lange es sich in ihrer Kasse befindet, ihr Eigenthum und doch darf man diese Leute nicht nach ihren Geldeinnahmen besteuern; wer nennt mir solche Leute?

Antwort: Die Gutspächter, die Kaufleute.

Frage: Warum darf man die Gutspächter nicht nach ihren Geldeinnahmen besteuern?

Antwort: Weil sie den Gutspacht an den Gutseigenthümer abliefern müssen.

Frage: Aber das Geld war ja doch, so lange es in der Kasse des Gutspächters war, dessen Eigenthum, und von seinem Eigenthume muß man doch Steuer zahlen, warum soll denn dies der Gutspächter nicht auch thun?

Antwort: Weil er sich für das Geld, das er an den Gutseigenthümer abliefern muß, nichts kaufen und es auch nicht verleihen kann.

Frage: Richtig! aber sagen wir lieber allgemein: weil er mit diesem Gelde sich weder gleich noch auch in Zukunft irgend einen Genuß verschaffen, weil er es für sich und seine Familie nicht verwenden kann zur Befriedigung von Bedürfnissen, und weil er dasselbe auch nicht gegen Zinsen ausleihen kann. Wie müssen wir uns nun ausdrücken, wenn wir sagen wollen, daß die Höhe der Steuern nach der Größe der Geldeinnahmen sich richten muß?

Antwort: Wer viel Geld einnimmt, das sein Eigenthum ist und das er auch für sich verbrauchen darf, der muß auch viele Steuern bezahlen.

Frage: Ihr habt also gesehen, es gibt zweierlei Geldeinnahmen, solche, die uns eigentlich nichts nützen, weil wir das eingenommene Geld an Andere wieder abliefern müssen, so die Rentbeamten an die Staatscasse, der Gutspächter an den Gutseigenthümer u. s. w., und es gibt auch solche Geldeinnahmen, die uns nützen, weil das eingenommene Geld unser Eigenthum ist und wir es zur Befriedigung unserer eigenen Bedürfnisse oder zur Ansammlung eines Kapitals verwenden können; wie wäre es nun, wenn wir für diese letzteren Geldeinnahmen, um sie stets von den andern sofort unterscheiden zu können, ein anderes Wort, eine andere Bezeichnung wählten; wer sagt mir ein solches passendes Wort?

Antwort: Einkommen.

Frage: Wie müssen wir nun die Frage beantworten: Wer kann die meisten Steuern bezahlen?

Antwort: Der das größte Einkommen hat.

Frage: Welche Landwirthe haben denn das größte Einkommen?

Antwort: Diejenigen, welche die größten Güter haben.

Frage: Das trifft nicht immer zu; es kann ein Landwirth 80 Morgen Feld haben, und er hat kein so großes Einkommen wie ein anderer, der nur 50 Morgen hat, denkt einmal an die

Rhön und an den Ochsenfurter Gau, was ist noch weiter nöthig als ein großes Gut?

Antwort: Ein guter Boden.

Frage: Genügt das? denkt an die Rhön und den Ochsenfurter Gau, ist weiter nichts mehr nöthig als ein guter Boden?

Antwort: Ein gutes Klima.

Frage: Also diejenigen Landwirthe, welche große Güter mit gutem Boden in einem guten Klima haben, was haben die auch?

Antwort: Ein gutes Einkommen.

Frage: Und was können sie deßhalb auch?

Antwort: Viele Steuern bezahlen.

Frage. Und diejenigen Landwirthe, bei denen dies Alles weniger der Fall ist, was können die auch?

Antwort: Weniger Steuer bezahlen.

Wir bitten unsere Leser um gütige Verzeihung, daß wir es gewagt haben, sie im Geiste auf wenige Augenblicke in unser Lehrzimmer zu versetzen, wir thaten es, um die Frage aufwerfen zu können: Wer möchte zweifeln, daß auf die vorstehenden Fragen, wenn sie an 80 Bauernsöhne im Alter von 16 bis 24 Jahren, unter denen sich sehr geweckte Köpfe befinden, gerichtet werden, neben falschen Antworten auch die obenstehenden richtigen fallen werden?

Wir können die bestimmte Versicherung geben, daß unsere besten Schüler weit schwerere Fragen beantworten als die obigen sind, wir erhalten nicht selten auf kühne Fragen so treffende Antworten, daß uns dieselben oft genug in Erstaunen setzen.

Und nun vergleiche man damit die ungeheuren Schwierigkeiten, die es hatte, um die trivialen Wahrheiten, welche in obigen Antworten ausgesprochen sind, aufzufinden und sie auf die Besteuerung in Anwendung zu bringen, man vergleiche damit, welche Zeit nothwendig war, um die Jedermann bekannte Thatsache, daß der aus dem Einkommen entspringende Wohlstand der ländlichen Bevölkerung, des Bauernstandes, oder wie man sehr bezeichnend sagt, der Gegend steigt und fällt mit der Größe und

der natürlichen Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundbesitzungen, und daß zunächst hiernach die Grundsteuer zu bemessen sei —!

Unter solchen Umständen darf sich denn allerdings Bayern noch glücklich schätzen, daß die intellectuellen Urheber seines Grundsteuer-Katasters nicht wie ihre preußischen Collegen auf den physiokratischen Irrweg, sondern auf den ganz richtigen Weg geriethen; deßhalb braucht denn auch die Besteuerung des Grund und Bodens in Bayern weder im Principe noch in ihrer Ausführung gänzlich über den Haufen geworfen zu werden, wohl aber ist sie namentlich in letzterer Beziehung heute eines weiteren Ausbaues bedürftig und desselben auch sehr wohl fähig.

Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Grundsteuergesetze es sich nirgends geradezu ausgesprochen findet, daß das Einkommen aus dem Grund und Boden zu besteuern sei, vielmehr scheinen die Bezeichnung „directe Staatsauflage vom Grund und Boden“ sowie das fortwährende, ängstliche Hervorheben der natürlichen Ertragsfähigkeit, der Ausschluß der Zinsen von den Meliorations-Kapitalien sowie des durch bessere Cultur und Düngung erzielten höheren Ertrages der Grundstücke dafür zu sprechen, daß die Schöpfer des Katasters nicht ganz frei von physiokratischen Hintergedanken waren; die „natürliche, dauernde Ertragsfähigkeit“ der Grundstücke erinnert außerdem sehr stark an Ricardo's „unentgeltliche und unerschöpfliche Productivkraft des Bodens“; aber selbst wenn wir uns hierin nicht täuschen, so war dieses Angekränkeltsein vom Irrthume deßhalb von keinem besonders nachtheiligen Einflusse, weil man demselben keine praktische Folge gab und die Steuer nicht, wie in Preußen die Reinertrags-Grundsteuer, auf eine Fiction, sondern auf etwas wirklich Existirendes und zwar gerade auf diejenigen beiden Factoren der Production basirte, die im Allgemeinen stets und zu allen Zeiten von dem allerentschiedensten Einflusse auf die Größe des Einkommens der Grundbesitzer sein und bleiben werden, nämlich den Flächeninhalt der Grundstücke und ihre natürliche Fruchtbarkeit.

Sehen wir davon ab, daß ganz unzweifelhaft bei der Bonitirung des bayerischen Bodens Irrthümer und Ungleichheiten genug vorkamen, Fehler, die auch heute nicht vermieden werden würden, weil ihre Vermeidung ganz und gar außerhalb der Grenzen des Mensch- und Möglichen liegt, daß also die Steuerverhältnißzahl keineswegs ein mathematisch genauer Maßstab für die relative, natürliche Ertragsfähigkeit der Grundstücke sein kann, so ist sie doch genau genug, um bei einer vollkommen gerechten, von der heutigen Wissenschaft und Erfahrung geforderten Besteuerung der Grundeigenthümer zum Zwecke der Ermittelung ihrer Einkommen bis zu einem gewissen Grade als unveränderliche Grundlage benutzt zu werden.

Was man zu Anfang dieses Jahrhunderts verlangte und durch das damals neue Grundsteuergesetz erstrebte, dies war eine möglichst gleichmäßige Besteuerung des Grund und Bodens im ganzen Königreiche Bayern, und diese riesig schwere Aufgabe glaubte man damals durch das fragliche Gesetz so vollkommen gelöst zu haben, wie dies durch ein menschliches und darum stets den Stempel der Unvollkommenheit an sich tragendes Werk nur irgend geschehen könnte.

Heute aber liegt die Sache anders; die heutige Forderung lautet: „Gleichmäßige und gerechte Besteuerung aller Staatsbürger!“ und schon dieser Forderung gegenüber reichen wir mit der alten Steuerverhältnißzahl, selbst wenn sie tadellos wäre, allein nicht mehr aus, und zwar deßhalb nicht, weil sie keinen Maßstab zum Vergleichen der Steuerpflicht und Steuerleistungsfähigkeit der Grundbesitzer mit der Steuerpflicht und Steuerkraft des nicht grundbesitzenden Theiles der Bevölkerung darbietet, denn dieser Maßstab ist allein das Einkommen und über das Einkommen der Grundbesitzer gibt die Steuerverhältnißzahl keinen absolut zuverlässigen und in vielen Fällen sogar einen ganz falschen Aufschluß.

Dem auf die Steuerverhältnißzahl basirten Steuerdefinitivum kleben aber noch außerdem Mängel an, welche bald die Grundbesitzer, bald die übrigen Steuerpflichtigen als begünstigt erscheinen lassen, und

welche auch eine höchst ungleichmäßige Besteuerung der Grundbesitzer unter sich zur nothwendigen Folge haben.

Wie bereits gezeigt wurde, sind in Bayern die Zinsen aller Kapitalien steuerpflichtig, nur ein Kapital, das oft mehr als 50 % Zinsen trägt, ist es nicht, nämlich das im Grund und Boden angelegte Meliorationskapital. Die Zinsen der früheren Meliorationskapitalien werden von der Grundsteuer nicht getroffen, weil die durch Meliorationen bewirkte Steigerung der Ernteerträge bei der Bonitirung nicht berücksichtigt werden durfte, und die Zinsen der späteren Meliorationskapitalien können von derselben nicht getroffen werden, weil das auf die Steuerverhältnißzahl basirte Steuerdefinitivum keinen Veränderungen unterliegt. Dies aber ist eine Begünstigung derjenigen Grundeigenthümer, deren Güter meliorationsfähig waren oder sind, auf Kosten der übrigen Steuerpflichtigen.

Etwas Aehnliches findet sich auch in Bezug auf die Einkommensteuer. Mit dieser Steuer ist das Einkommen aus der geistigen und körperlichen Arbeit belegt und sie steigt oder fällt bei allen übrigen Steuerpflichtigen nach festen Ansätzen in demselben Verhältnisse, wie das pflichtige Einkommen steigt oder fällt, nur bei dem Grundbesitzer ist dies nicht der Fall; denn ein Theil des Einkommens der Landwirthe geht ja aus ihrer Arbeit hervor und dieses Einkommen wird von der Grundsteuer, die allein auf dem unveränderlichen Steuerdefinitivum beruht, mit getroffen, deßhalb braucht Derjenige, welcher durch geistige und körperliche Thätigkeit, und durch Aufwendung eines bedeutenden Betriebskapitals, also durch wohlüberlegte Arbeit und Kapitalanlage, sein Einkommen verdoppelt, doch nicht mehr Steuer zu zahlen, als Derjenige, dessen Einkommen in Folge geringerer, fachmännischer Tüchtigkeit und eines zu geringen Betriebskapitals weit unter das gewöhnliche Niveau, welches man bei Ermittelung des Steuerdefinitivums unzweifelhaft im Auge hatte, herabsinkt.

Ferner wollte man bei der Bonitirung nur die natürliche Ertragsfähigkeit der Grundstücke ermitteln und zog deßhalb ganz richtig nur die natürliche chemische und physikalische Beschaffenheit des Bodens, seine topographische Lage, die klimatischen Verhält-

nisse und die erfahrungsgemäßen Körnererträge desselben bei gemeinüblicher Bewirthschaftung in Betracht.

Die Steuer aber, welche man auf die ermittelte, natürliche Ertragsfähigkeit der Grundstücke basirte, sollte dennoch im großen Durchschnitte das ganze Einkommen des Landwirthes, welches zusammengesetzt ist aus den Zinsen des Grund- und Betriebs-Kapitals und dem Arbeitslohne, treffen, und dies war auch ganz gut möglich, weil man in dem Steuersimplum das nöthige Mittel in der Hand hatte, für jede Finanzperiode die Grundsteuer für das ganze Königreich beliebig zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Allein ein so mächtiger und wesentlicher Factor auch die aus der Beschaffenheit des Bodens und Klima's hervorgehende natürliche Ertragsfähigkeit für die landwirthschaftliche Production und damit zugleich für das Einkommen der Landwirthe im Großen und Ganzen ist, so ist er doch bei weitem nicht der einzige, von welchem letzteres namentlich im einzelnen Falle abhängig ist. Es gibt Güter, die bei geringerer, natürlicher Ertragsfähigkeit ihren Eigenthümern ein viel größeres Einkommen gewähren, als Güter mit höherer Bonität; denn auf die Rentabilität der Landgüter sind auch ihre geographische Lage, die mercantilischen und Arbeiterverhältnisse, die Cultur, Düngung und Meliorationen, sowie die Befähigung des Wirthschafters von dem wesentlichsten Einflusse.

Ferner steckt aber auch in der Steuerverhältnißzahl selbst ein sehr arger Fehler, denn z. B. 4 Tagwerk Land der 6. Bonitätsclasse haben die Steuerverhältnißzahl 24 und 1 Tagwerk der 24. Bonitätsclasse hat auch die Steuerverhältnißzahl 24, aber die 4 Tagwerk Land der 6. Bonitätsclasse erfordern bei gleichem Ernteertrage und gleicher Steuer 4mal soviel Arbeitskosten (die Aussaat wurde bei der Bonitirung abgezogen) als das eine Tagwerk der 24. Bonitätsclasse und diese Kosten fanden bei der Bonitirung keine Berücksichtigung.

Bei dem Kleingrundbesitzer, dem Bauern, der alle Wirthschaftsarbeiten mit seinen Angehörigen selbst verrichtet, war dies ganz in der Ordnung, denn bei ihm gehören ja die Arbeitskosten nicht zu

den Ausgaben, sondern zu den Einnahmen, sie bilden sein Einkommen aus der Arbeit, welches ebenfalls steuerpflichtig ist. Allerdings hat von zwei Bauern, deren Güter die gleiche Steuerverhältnißzahl aber ungleichen Flächeninhalt und ungleiche Bonitäten haben, der es am bequemsten, der das kleinere Gut mit höherer Bonität besitzt, er braucht weniger fleißig zu sein, allein hierauf nimmt die Besteuerung nirgends Rücksicht und kann sie nicht nehmen, sie hat sich vielmehr einzig und allein an das Einkommen zu halten, ist dieses gleich, so muß auch die Steuer die gleiche sein.

Allein ganz anders gestaltet sich die Sache bei dem Groß-Grundbesitzer, der nur die Wirthschaft führt und alle andern Arbeiten durch von ihm bezahlte Knechte, Mägde, Taglöhner u. s. w. verrichten läßt; für ihn sind die genannten Arbeitskosten keine Einnahme, sondern eine Ausgabe, um deren ganzen Betrag sich sein Einkommen vermindert.

Nun denke man sich zwei Güter, wovon das eine 200 Tagwerk Flächeninhalt mit der durchschnittlichen Bonität 20 und daher mit der Steuerverhältnißzahl 4000 hat, und das andere 400 Tagwerk umfaßt, deren Durchschnittsbonität 10 und deren Steuerverhältnißzahl daher ebenfalls 4000 ist, so sind nach der Abschätzung des Katasters die Ernteerträge beider Güter gleich und deßhalb sind beide auch zur Zeit mit $2^{14}/_{15}$ Simpla, d. i. mit 195 fl. 7 kr. besteuert; wenn aber die hier in Betracht zu ziehenden Arbeitskosten (incl. Gerätheunterhaltung) pro Tagwerk 8 fl. betragen, so ist das Einkommen des Besitzers der 400 Tagwerk hieraus um 1600 fl. kleiner, als dasjenige des Besitzers der 200 Tagwerk; würden wir aber statt der Bonitätsclassen 20 und 10 die Ziffern 24 und 6 und dem entsprechend statt des Flächeninhaltes 200 und 400 — 200 und 800 setzen, so betrüge der Unterschied im Einkommen Beider sogar 4800 fl.; und dennoch die gleiche Grundsteuer —!

Die vorstehende Ungleichheit ist es aber nicht allein, welche das Steuerdefinitivum fehlerhaft macht, denn alle Groß-Grund-Besitzer, welche ihre Wirthschaftsarbeiten gegen Lohn

ausführen lassen, sind ja dauernd höher besteuert als die Klein-Grundbesitzer, die alle Wirthschaftsarbeiten selbst verrichten —!

Denken wir uns die 200 Tagwerk Land mit der Bonitätsclasse 20 unter 10 Bauern vertheilt, so würden auch diese weiter nichts als die 195 fl. 7 kr. Grundsteuer zu zahlen haben, aber dieselben würden die 1600 fl. Arbeitskosten selbst verdienen, sie wären ein Theil ihres steuerpflichtigen Einkommens, während der Groß-Grundbesitzer dieselben an seine Arbeiter, deren steuerpflichtiges Einkommen sie bilden, abliefern und dadurch sein eigenes, jährliches Einkommen aus dem gleichen Grund und Boden um 1600 fl. schmälern muß; und doch auch hier die gleiche Steuer — !

Lassen wir der Kürze halber noch einige andere, jedoch weniger bedeutende Mängel des Steuerdefinitivums unberührt und rechnen zu dem Angeführten nur noch, daß zur Herstellung des Katasters im ganzen Königreiche ein Zeitraum von länger als 40 Jahren erforderlich war, innerhalb welches die activen Personen wechselten, die technischen Anschauungen und der ganze Ackerbaubetrieb sich änderten, so ist es gar nicht anders möglich, als daß auch hieraus vielfältig eine abweichende Behandlung des Bonitirungsgeschäftes und Ungleichheiten aller Art sich ergeben mußten, welche zur Zeit eine höchst ungleichmäßige Besteuerung der Grundbesitzer unter sich zur Folge haben. Derselben ungleichen Besteuerung wird man aber auch begegnen, wenn man die Grundsteuer mit den übrigen directen Steuern vergleicht.

Da nun aber eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung aller Staatsbürger die ganz unabweisliche Forderung des constitutionellen Rechtsstaates ist, der zu genügen, ebensowohl im Interesse der Ruhe und Sicherheit des Staates als auch des öffentlichen Friedens geboten erscheint, so dürfte eine Revision des bayerischen Steuerwesens um so weniger noch länger von der Hand zu weisen sein, als sich bereits vielfach eine nicht unbedenkliche Unzufriedenheit namentlich unter den Grundbesitzern kundzugeben beginnt.

c) Die Reform der directen Steuern in Bayern.

Eine Reform der directen Steuern in Bayern kann um so unbedenklicher und leichter angestrebt und durchgeführt werden, als man sich hier in der glücklichen Lage befindet, nicht gegen falsche und ungerechte Principien der Besteuerung ankämpfen zu müssen, denn den bayerischen, directen Steuern liegt bereits das einzig richtige Princip zum Grunde, es ist als solches von der betreffenden Gesetzgebung anerkannt, auch bis zu einem gewissen Grade schon zur Geltung gelangt und bedarf deßhalb nur noch der stricten Durchführung.

Daß die Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer die von der Wissenschaft und Gerechtigkeit geforderte „Einkommensteuer" sind, liegt auf der Hand und ebenso verhält es sich auch mit der Gewerbesteuer, obgleich das betreffende Gesetz das Wort Einkommen nicht gebraucht, sondern statt dessen sich des Ausdruckes „Rentirlichkeit des Gewerbes" bedient, denn offenbar sind die Begriffe „Rentirlichkeit des Gewerbes" und „Einkommen des Gewerbetreibenden" identisch, insofern die Rente aus dem Gewerbe dem Gewerbetreibenden zufließt und dessen Einkommen bildet. Da nun die einzelnen Gewerbe und Gewerbsunternehmungen nach ihrer größeren oder geringeren Rentirlichkeit höher oder niedriger besteuert sind und werden sollen, so wird damit selbstverständlich der Gewerbetreibende ganz richtig nach der Größe seines Einkommens besteuert.

Wenn endlich der Art. 1 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856 sagt: „Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Dominical-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hierfür der Einkommensteuer", so ist damit offenbar ausgesprochen, daß sämmtliche directe Steuern, also auch die Grundsteuer, Einkommensteuern sind, denn sonst könnte ja nicht, wie das Gesetz sich ausdrückt, „ein Einkommen bereits mit Grundsteuer angelegt sein".

Die bayerische Steuergesetzgebung kennt keine Personal-, keine Kopf-, sondern nur die allgemeine Einkommensteuer unter sechs

verschiedenen Namen, sie verlangt daher nie und nirgends, daß jeder selbstständige Staatsbürger oder Staatseinwohner, aber sie verlangt stets und überall, daß jedes Einkommen einmal und nicht mehr direct besteuert sei. Ausnahmen von diesem Grundsatze macht das Gesetz nur aus Rücksichten der Billigkeit, oder vielleicht richtiger gesagt, der Mildthätigkeit, die eine Frucht des süddeutschen Gemüthes, ein so lobenswerther Ausfluß des bei dem Süddeutschen so stark ausgeprägten Mitgefühls für den Armen und Nothleidenden ist.

Aus dem angeführten Grundsatze, daß in Bayern nicht jeder selbstständige Einwohner, sondern jedes Einkommen einmal und nicht mehr direct besteuert sein soll, folgt denn auch, daß die Gutspächter, falls sie kein anderes Einkommen als dasjenige, welches für sie aus dem Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht, also aus ihrem Geschäftsbetriebe entspringt, beziehen, keinerlei directe Steuern zu zahlen haben, weil ihr Einkommen bereits mit der Grundsteuer angelegt ist, welche von ihrem Pachtgute entweder vertragsmäßig durch sie selbst, oder von dem Grundeigenthümer an die Staatskasse abgeführt wird.

Obgleich die Grundsteuer nur allein auf die natürliche Ertragsfähigkeit der Grundstücke basirt ist, so soll sie dennoch das ganze Einkommen des selbstwirthschaftenden Gutsbesitzers, insoweit dasselbe lediglich aus seiner Gutswirthschaft, mit Ausschluß etwaiger Nebengewerbe, entspringt, treffen; und dies thut sie in der That und oft mehr als genug. Nun besteht aber dieses grundsteuerpflichtige Einkommen in den Zinsen des Grund-Kapitals, den Zinsen des Betriebs-Kapitals und dem Lohne für die von dem Gutsbesitzer selbst verrichtete Arbeit. Wenn nun ein Grundeigenthümer sein seither selbstbewirthschaftetes Gut ohne Inventar verpachtet, so tritt an die Stelle seines Betriebskapitals das Betriebskapital des Gutspächters und an die Stelle seiner Arbeit, die Arbeit des Pächters, und da demnach dem Staate gegenüber in dem Einkommen aus der betreffenden Gutswirthschaft keine Aenderung eintritt, so wird selbstverständlich auch die Grundsteuer von dem Gutsbesitzer, an welchen sich der

Staat allein zu halten hat, nach wie vor fort erhoben. Allein der Gutseigenthümer und der Gutspächter haben sich in das bereits besteuerte Einkommen getheilt, der Erstere bezieht nur noch die Zinsen des Grundkapitals und der Letztere die Zinsen des Betriebskapitals und den Lohn der Arbeit und sie müssen sich daher auch nach Maßgabe des beiderseitigen Einkommens in die Steuer theilen.

Wollte aber der Staat das Einkommen des Gutspächters, welches ja nur ein Theil des bereits mit der Grundsteuer angelegten, gesammten Gutseinkommens ist, nochmals besteuern, so fände offenbar eine ungesetzliche Doppelbesteuerung statt, welche der Gutsbesitzer zu tragen hätte, denn er bezahlte in seiner unveränderten Grundsteuer die Steuer von einem Einkommen (aus dem Betriebskapitale und dem Arbeitslohne), das er nicht mehr bezieht, weil er es an seinen Gutspächter abgetreten hat, der es seinerseits ebenfalls versteuerte.

Wenn der Gutsbesitzer für sein früheres Betriebskapital sich Werthpapiere kauft oder dasselbe auf Hypothek verleiht, so muß er nunmehr von den Zinsen dieses Kapitals Kapitalrentensteuer bezahlen, und wenn er irgend eine Stelle übernimmt, in der er Gehalt bezieht, so muß er nunmehr von dem Einkommen aus seiner Arbeit Einkommensteuer entrichten, beides aber hatte er als selbstwirthschaftender Grundbesitzer nicht nöthig.

Denken wir uns nun, es habe ganz einfach ein Tausch stattgefunden; der Gutsbesitzer sei in die frühere Stelle seines Gutspächters eingetreten und habe für sein Betriebskapital die Werthpapiere desselben erhalten, so hat er damit zugleich die seitherigen Steuern des Gutspächters übernommen, und es muß daher auch die Möglichkeit gegeben sein, daß der Gutspächter den gleichen Steuerbetrag von der unveränderlichen Grundsteuer des früher selbstwirthschaftenden Gutsbesitzers übernimmt; diese Möglichkeit ist aber nur dann gegeben, wenn das Einkommen des Gutspächters nicht nochmals besonders besteuert wird.

Daß der Staat nichts bei diesem Tausche verliert, ist klar, denn er bezieht nach wie vor dieselbe Grundsteuer, dieselbe Kapitalrenten-

steuer und dieselbe Einkommensteuer, nur der Gutspächter hat keine dieser Steuern mehr direct an das Rentamt abzuliefern, weil es für diesen der Grundbesitzer thut, dem sie der Gutspächter entweder seiner Steuerfreiheit wegen durch Zahlung eines entsprechend höheren Gutspachtes oder durch vertragsmäßige Uebernahme eines Theiles der Grundsteuer wieder ersetzt.

Merkwürdiger Weise scheint die Thatsache, daß die Gutspächter als solche keinerlei directe Steuern zu zahlen haben, nicht allgemein bekannt zu sein, und es scheinen selbst in dieser Beziehung bei den königl. Rentämtern Zweifel zu bestehen, denn manche Gutspächter haben uns versichert, daß sie keine Einkommensteuer bezahlten, und andere, daß sie von ihnen verlangt würde; und doch sagt das Gesetz ausdrücklich, daß nur von demjenigen Einkommen, welches nicht bereits mit der Grundsteuer angelegt ist, Einkommensteuer zu entrichten sei; und dem entsprechend wird denn auch ganz richtig in Art. 2 des betreffenden Gesetzes unter den namentlich aufgeführten, steuerpflichtigen Einkommen das Einkommen der Gutspächter aus ihren Gutswirthschaften ebenso wenig genannt, wie das Einkommen der Gutseigenthümer aus den Gutspächten; und dies sind offenbar die beiden, vom Gesetze in's Auge gefaßten Fälle, in denen ein Einkommen bereits mit Grundsteuer angelegt ist.

Gewerbesteuer haben die Gutspächter ebenfalls nicht zu bezahlen, weil der Art. 22 des Gewerbesteuergesetzes ausdrücklich besagt, daß der Betrieb der Landwirthschaft unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen sei.

Wenn wir der Meinung sind, daß das Princip der allgemeinen Einkommensteuer, welches allen bayerischen, directen Steuern unbedingt zum Grunde liegt, nur noch der stricten Durchführung bedürfe, um unser Steuerwesen auf die Höhe der Zeit zu erheben und es als ein mustergültiges Beispiel für die übrigen deutschen Staaten hinzustellen, so haben wir hierbei nicht nur die Grundsteuer, sondern zunächst auch die Einkommen- und Kapitalrentensteuer im Auge *).

*) Die Gewerbesteuer lassen wir außer Betracht, weil zu ihrer richtigen Beurtheilung solche fachmännische Kenntnisse gehören, die wir nicht besitzen.

Wie aus den oben Seite 120 ff. mitgetheilten Steuerclassen ersichtlich, ist das Einkommen aus der Arbeit durch die Einkommensteuer weniger belästet, als das Einkommen aus Kapitalzinsen durch die Kapitalrentensteuer. Es ist dies jedoch eine Ungleichheit, die ihre Berechtigung hat; denn ganz abgesehen davon, daß der Erwerb aus Kapitalzinsen ein sehr müheloser ist, so wird gewiß Jedermann eine jährliche Kapitalrente von 2000 fl. einem jährlichen Gehalte von gleichem Betrage schon um deßwillen vorziehen, weil der Letztere mit dem Tode des Angestellten, des Arbeiters, erlischt, während die Kapitalrente ungeschmälert auf die etwaigen Erben insbesondere die Kinder des Erblassers übergeht. Wer bereits ein verzinsliches Kapital besitzt, der kann, wenn er ein thätiger Mann und guter Haushalter ist, dieses Kapital leicht vermehren, wenn er seinen Unterhalt durch Arbeit zu verdienen sucht und die Zinsen seines Kapitals alljährlich zurücklegt. In gleich günstiger Lage befindet sich aber Derjenige nicht, dessen ganzes Einkommen lediglich in seinem Gehalte, in dem Lohne für seine Arbeit besteht, denn in den bei weitem meisten Fällen reicht derselbe kaum zu einem menschenwürdigen Dasein, geschweige denn auch noch zu Erübrigungen hin, und in allen diesen Fällen ist das ganze Leben des gewissenhaften Familienvaters getrübt durch die Sorge um die Zukunft seiner Angehörigen im Falle seines Ablebens, getrübt durch die ewige Qual um das tägliche Brod.

Unter diesen Umständen wäre es gewiß unbillig, wenn der Staat einen solchen Familienvater ebenso hoch besteuern wollte, wie den Kapitalrentenverzehrer, der heiter und ohne Sorgen durch das Leben geht, weil er die Zukunft seiner Angehörigen wenigstens in materieller Beziehung gesichert weiß. Nicht mehr als recht und billig erscheint es dagegen, all denjenigen Arbeitern im weitesten Sinne des Wortes, für welche die bayerische Einkommensteuer bestimmt ist, die Möglichkeit, aus dem sauer verdienten Lohne sich einen Sparpfennig für das Alter zu erübrigen, oder durch das Mittel der Lebensversicherung ein kleines Kapital für die Hinterlassenen zu schaffen, nicht zu erschweren, namentlich da ja auch die Kapitalansammlung im Interesse des Staates selbst liegt, weil

das ganze vorhandene Kapital als ein Hauptfactor der Production für die gesammte Volkswohlfahrt ein mächtiger Hebel ist.

Aus diesen Gründen dürfte auch für die Folge der Grundsatz: daß die Kapitalrente höher zu besteuern sei als das Einkommen aus der Arbeit, jedenfalls beizubehalten sein. Anders verhält es sich dagegen mit der gesetzlichen Classificirung der Kapitalrenten- und eines Theiles der Einkommensteuer, der wir beim besten Willen irgend welche Lichtseiten nicht abzugewinnen vermögen, deren Schattenseiten aber solchergestalt in die Augen springen, daß deren Beseitigung dringend geboten erscheint; denn wie läßt es sich mit der Gerechtigkeit vereinigen, daß Kapitalrenten, welche in den verschiedenen Classen von 25 bis 9999 fl. differiren, dennoch die gleichen Steuern tragen sollen? Wie kann man es in Süddeutschland, in Bayern über sich gewinnen, die winzige Kapitalrente des armen Mannes von 25 fl. auch nur mit 30 Kreuzern zu besteuern, wenn man dem Millionär eine jährliche Rente von 9999 fl. unbesteuert läßt, und dies geschieht doch offenbar, wenn eine Rente von 50,000 fl. nicht mehr Steuer zu bezahlen hat als eine solche von 40,000 fl. —?

Allein „eine Sünde ist der andern Mutter", und „jedes Unrecht bestraft sich selbst"! So denn auch hier. In dieser Classificirung liegt für den Steuerpflichtigen eine directe Aufforderung zur Steuerdefraudation, durch eine unrichtige Fassion; denn wenn ich mir sagen muß: Mein Nachbar hat eine jährliche Rente von 15,000 fl. und hat davon 450 fl. Steuer zu bezahlen, und ich habe eine Rente von nur 12,000 fl., wenn ich aber richtig fatire, so muß ich dennoch ebenso viele Steuer wie mein Nachbar, dessen Einkommen 3000 fl. mehr beträgt als das meinige, bezahlen, und dies ist doch eine offenbare Ungerechtigkeit — so werde ich mir auch weiter sagen: Da es immer noch besser ist, ein verkehrtes Gesetz zu meinem eigenen Vortheile zu übertreten, als eine offenbare Ungerechtigkeit zu meinem eigenen Schaden zuzulassen, so werde ich nicht richtig fatiren, sondern ich werde mein Einkommen nur zu 10,000 fl. angeben. Aber warum denn gerade 10,000 fl.? Ich kann ja auch noch geringer fatiren,

so komme ich noch besser weg, und in der That, warum soll ich denn die Sache so genau nehmen, der Staat nimmt es ja auch nicht genau, sonst würde er meinem Nachbar mit seinem jährlichen Einkommen von 15,000 fl. gewiß mehr Steuer abverlangen, als einem andern Nachbar, der nur 10,001 fl. Rente hat, er würde einem Millionär nicht die Steuer von 9999 fl. schenken, wenn er nicht der Meinung wäre, daß es bei der Kapitalrentensteuer auf etwas mehr oder weniger Rente nicht ankomme —! Also fort mit den Gewissensscrupeln! In die Tasche kann mir Keiner sehen: ich fatire 6000 fl. — — —!

Weit empfindlicher ist jedoch die Ungerechtigkeit bei der Einkommensteuer, denn von einem Einkommen von 201 fl. muß so viele Steuer bezahlt werden, wie von einem Einkommen von 300 fl.; das Gleiche ist der Fall bei einem Einkommen von 801 und 1000, 2001 und 2500, 4001 und 5000 u. s. w., sowie in entsprechender Weise bei all denjenigen Einkommen, welche zwischen diesen Zahlen liegen.

Dem armen Bediensteten, welcher sich mit einem jährlichen Einkommen von nur 300 fl. in der kümmerlichsten Weise durchplagen muß, nimmt der Staat in simplo eine jährliche Steuer von 1 fl. ab, aber einem Angestellten, der 6000 fl. Gehalt bezieht, läßt er 999 fl. seines Einkommens steuerfrei —!

Nun sind aber die Einkommensteuer-Pflichtigen insofern schlimmer daran als die Rentenbesitzer, weil sie nicht durch eine unrichtige Fassion den Härten des Gesetzes ausweichen können, denn in den bei weitem meisten Fällen ist ihr Einkommen bei Heller und Pfennig bekannt und ihre Besteuerung daher fast immer eine streng gesetzliche.

In diesem Umstande liegt denn ein weiterer Grund, die Einkommensteuer nach einem niedrigeren Procentsatze anzulegen als die Kapitalrentensteuer, denn diese wird, in mehr als zulässiger Weise durch unrichtige Fassionen und Einschätzungen herabgemindert, und zwar, wie allbekannt, in so bedenklichem Grade, daß hierdurch sowohl die Einkommen- als die Grundsteuerpflichtigen, welch' letz-

tere ihr Grundkapital nicht verbergen und verläugnen können, den Rentenbesitzern gegenüber bedeutend überbürdet erscheinen *).

Die Thatsache, daß die Kapitalrenten zum Zwecke der Besteuerung nicht leicht zu ihrem wirklichen Betrage zu ermitteln sind, wird stets als der vermeintlich durchschlagendste Grund gegen die allgemeine Einkommensteuer von deren Widersachern angeführt, allein bei näherer Betrachtung dürfte derselbe sich als nicht stichhaltig erweisen.

Allerdings steht es nicht zum Besten mit einer Sache, wenn man den Zweck aber nicht die Mittel will, viel schlimmer aber noch dann, wenn man weder den Zweck noch die Mittel will, und dies ist bezüglich der allgemeinen Einkommensteuer bei einer sehr einflußreichen Partei im Staate, bei den Kapitalrentenbesitzern meistens der Fall, denn hinter dem Sträuben gegen die Mittel zur Feststellung der von den Steuerpflichtigen bezogenen Renten verbirgt sich in der Regel schlecht genug der Widerwille gegen den Zweck; man verwirft die Mittel, nicht weil man sie wirklich für unbrauchbar und unzulässig hält, sondern weil man im Gegentheile die Erreichung des Zweckes durch sie fürchtet.

Indessen hat glücklicher Weise die bayerische Gesetzgebung auch in dieser Beziehung den richtigen Weg bereits betreten, es ist nur noch nöthig, zwei Schritte weiter zu thun, und man wird staunen, wie leicht in wenigen Jahren das anscheinend so viele Schwierigkeiten darbietende Geschäft der Einkommens-Ermittelung sich abwickeln wird.

Die Fassion (Selbsteinschätzung) und die Einschätzung durch vereidete Commissionen hat Bayern bereits, fügen wir denselben nur noch die Oeffentlichkeit und den Eid der Steuerpflichtigen hinzu, so wird sehr bald eine solche Besteuerung der Kapitalrenten erreicht sein, bei der sich die Einkommen- und Grundsteuerpflichtigen wenigstens beruhigen können.

---

*) Was wir hier zu sagen haben, ist nichts weniger als eine oratio pro domo, denn wir selbst haben nicht blos Einkommensteuer, sondern auch genau ebenso viele Kapitalrentensteuer, aber leider keine Grundsteuer zu bezahlen.

„Aber die Oeffentlichkeit! das ist ja was ganz Erschreckliches?" Aber, so fragen wir, hat denn irgend Jemand das Recht, vom Staate zu verlangen: „Richte dein Steuersystem so ein, daß Niemand erfährt, wie viel wirkliches Einkommen ich habe, und wenn du hierbei zu kurz kommst, so nimm das dir fehlende Geld ganz einfach dem Grundbesitzer ab, denn der kann sein Einkommen nicht verbergen." Hat Jemand dieses Recht? Und ist denn nicht auch das Einkommen aller Staatsbeamten, die kein Privatvermögen haben, Jedermann bekannt, sowie das Einkommen aller Bediensteten leicht zu erfahren? Warum sollen nun einige Classen der Bevölkerung zu ihrem eigenen Vortheile und zum Schaden aller Uebrigen das Privilegium haben, die Welt über ihr Einkommen im Unklaren zu lassen oder gar sie zu täuschen? Zu welchem redlichen und volkswirthschaftlich wünschenswerthen Zwecke soll dies geschehen?

Allein der Staat hat ja nicht einmal ein Interesse daran, um der Besteuerung willen das Einkommen der Steuerpflichtigen ganz der Wahrheit gemäß zu erfahren, er hat vielmehr nur zu fordern, daß dieses Einkommen nicht niedriger angegeben oder abgeschätzt werde als es ist, höher kann es immerhin fatirt werden. Deßhalb steht es Jedem, der in den Augen der Welt für reicher gelten will, als er ist, frei, sein Einkommen ganz beliebig über seinem wirklichen Betrage anzugeben.

Wer dies thut, hat dann allerdings auch eine höhere Steuer zu bezahlen, als ihm nach seinem wirklichen Einkommen gebührt, und zwar von Rechts wegen; denn die zu hohe Fassion kann nur geschehen entweder aus Gründen der Eitelkeit, oder eines materiellen Vortheils wegen. Die Befriedigung der Eitelkeit gewährt aber einen Genuß und vorzugsweise sind es Gegenstände des Luxus, welche diesem Zwecke dienen, wem es daher einen Genuß gewährt, vor der Welt reicher zu erscheinen als er ist, der mag für diesen durch Täuschung der Steuerbehörden und des Publikums erlangten Genuß auch die entsprechende Steuer zahlen; und er darf dieselbe, was sie in der That ist, als Luxussteuer ansehen, die ja von allen Volkswirthen für die beste Steuer gehalten wird, weil man sie freiwillig trägt.

Entspringt aber aus der zu hohen Fassion irgend ein materieller Vortheil, vermehrter Credit, eine reiche Heirath, mit einem Worte ein höheres Einkommen, so schafft sich die zu hohe Steuer selbst den nöthigen Boden und die Sache ist ganz in Ordnung, denn ob das größere Einkommen die höhere Steuer oder umgekehrt die höhere Steuer das größere Einkommen zur Folge hat, bleibt sich ganz gleich, wenn nur das Eine mit dem Andern im richtigen Verhältnisse steht.

In der That vermögen wir keinen vor dem Forum der Wahrheit, Billigkeit und Gerechtigkeit, sowie einer gesunden Volkswirthschaft stichhaltigen Grund aufzufinden, der es verbieten könnte: alljährlich die Steuerlisten öffentlich bekannt zu machen und zwar in den großen Städten durch die geeigneten Blätter, in den kleineren Städten und Dörfern durch die Bürgermeister vor versammelter Gemeinde.

Wir sind überzeugt, daß auch in dem vorliegenden Falle, wie immer, die Oeffentlichkeit ihre Schuldigkeit thun würde, denn gar Mancher würde sich scheuen, mit einer allzu niedrigen Fassion vor sie hinzutreten, sie würde eine wirksame Controle für die Einschätzungs-Commissionen schaffen, eine Menge Reclamationen solcher Besteuerten würde sie zur Folge haben, die sich im Vergleiche zu andern Besteuerten, deren Einkommen sie zufällig genau kennen, für überbürdet erachteten, wobei es sich denn in der Regel herausstellen würde, daß die in Vergleich Gezogenen zu niedrig besteuert waren — was die „Bürgertugend" des Einen zu thun unterließ, das würde die Gerechtigkeitsliebe oder auch der Neid und die Mißgunst eines Andern sicher vollbringen: und durch dieses Alles würde in wenigen Jahren eine ziemlich gleichmäßige Besteuerung erzielt sein, denn die vox populi würde sich gewiß auch in diesem Falle als die vox Dei bewähren.

Um aber jede thatsächliche Ueberbürdung zu vermeiden, müßte es dem Reclamanten gestattet sein, die ihm von der Einschätzungs-Commission zugedachte Steuerüberbürdung nöthigen Falls durch einen Reinigungseid, mit dem er seine Fassion erhärtete, von sich abzuwenden. Dieses, dem Steuerpflichtigen in die Hand

gegebene Schutzmittel würde denn auch nach der Seite hin noch von den wohlthätigsten Folgen sein, daß es die Einschätzungs-Commissionen weniger bedenklich machte, die nach ihrer Ansicht zu geringen Fassionen entsprechend zu erhöhen.

Was demnach die Grundbesitzer in Bezug auf eine gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger zunächst zu fordern hätten, dies wäre:

1) Abschaffung der Steuerclassen und Steuersimpla bei der Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer und Einführung der Besteuerung nach Procenten des wirklichen Einkommens, mit Beibehaltung des Grundsatzes, daß die geringeren und geringsten Einkommen mit einem niedrigeren Procentsatze zu besteuern seien als die größeren und größten Einkommen;
2) alljährliche Veröffentlichung der Steuerlisten und
3) eventuelle Zulassung des Reinigungseides von Seiten der Steuerpflichtigen bei vorkommenden Reclamationen.

Wir haben bereits nachgewiesen, daß die bayerische Grundsteuer anerkannter Maßen ihrem Principe nach durchaus nichts Anderes ist und sein will, als die den Grundbesitzern auferlegte Einkommensteuer, daß sie aber ihr Ziel um deßwillen höchst unvollkommen erreicht, weil man in früherer Zeit geglaubt hat, dieses Einkommen ließe sich an nur einem einzigen Merkmale, nämlich an der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, genau genug erkennen; dies aber ist, wie wir schon früher andeuteten, ein ganz gewaltiger Irrthum.

Nicht minder groß war auch der Irrthum, daß ein Steuer-definitivum, das stets richtig bleibe und daher für alle Zeiten gleich brauchbar sei, sich schaffen lasse, denn diese Meinung setzt eine Beständigkeit der irdischen Dinge und Verhältnisse voraus, die nie und nirgends existirt. Man hatte damals noch keine Ahnung von der Raubwirthschaft, welche die natürliche Ertragsfähigkeit der Felder herabmindert und unter Umständen zerstört, man kannte noch nicht die Drainage und ihre ungeheuren Erfolge, der Wiesenbau lag noch in der Wiege, die künstliche Düngung, eine wirklich

rationelle Bearbeitung des Bodens waren unbekannt, der künstliche Anbau der Futterpflanzen, ja selbst der Anbau der Kartoffeln wurde nur in einzelnen Gegenden und auch hier nur schüchtern, in andern noch gar nicht betrieben, von den gewaltigen Verkehrsmitteln der Jetztzeit und ihrem Einflusse auf das Einkommen der Landwirthe wußte man nichts u. dgl. m.

Dies Alles aber macht es klar, wie hohe Zeit es ist, das alte, nur auf die natürliche Ertragsfähigkeit der Grundstücke basirte Steuerdefinitivum aufzugeben und die Grundsteuer ihrem Principe getreu nach dem wirklichen Einkommen der Grundbesitzer zu bemessen.

Dieser Forderung der Gegenwart kann aber um so eher entsprochen werden, als es für den Sachverständigen unendlich leicht ist, dieses Einkommen durch Abschätzung mit verhältnißmäßig großer Genauigkeit zu ermitteln, denn alle Factoren, aus dem dasselbe hervorgeht, liegen vor Jedermanns Augen offen da, sie können nicht entstellt und verdeckt werden, und der Sachverständige weiß ihren Einfluß, den sie auf das Einkommen ausüben, sehr wohl zu würdigen. Wer aber anderer Meinung sein sollte, dem haben wir einfach zu erwidern, daß er sich ein Urtheil über Dinge erlaubt, in denen er eben kein Sachverständiger ist.

Auf die Fassion der Grundbesitzer kann und muß verzichtet werden und zwar aus dem schwer wiegenden Grunde, weil, — wir sagen nicht zu viel, denn auch die Bauern sind Grundbesitzer, — sicher 99 % aller selbstwirthschaftenden Grundbesitzer ihr steuerpflichtiges Einkommen gar nicht kennen, weil sie es entweder nicht herausrechnen wollen, oder auch es herauszurechnen ihres Bildungsgrades wegen gar nicht im Stande sind. Die Geldeinnahmen, Geldausgaben und die etwaigen jährlichen baaren Erübrigungen kann sich zwar Jeder notiren, und selbst auch dies thut die überwiegend große Mehrzahl der Landwirthe nicht, aber ihre steuerpflichtigen Consumtionen an ihren eigenen Producten sowie versteckte Kapitalanlagen in ihren Wirthschaften, die finden sicher nur Wenige richtig.

Es ist deßhalb unbedingt nothwendig, das Einkommen aller Grundbesitzer durch Schätzungscommissionen, die aus tüchtigen Sach-

verständigen zusammengesetzt sind, und deren jeder wenigstens ein genügend wissenschaftlich gebildeter Landwirth angehören muß, ermitteln zu lassen.

Das steuerpflichtige Einkommen der Grundbesitzer besteht aber:

1) bei denjenigen Grundbesitzern, welche ihre Güter verpachtet haben, in dem jährlichen Pachtzinse, incluſ. etwaiger Naturallieferungen und Naturalleistungen von Seiten des Pächters, von welchem jedoch in Abzug zu bringen sind:
   a) die Zinsen etwaiger Hypothekenschulden;
   b) der Bodenzins, insofern ihn der Verpächter bezahlt;
   c) die jährlichen Gebäudeunterhaltungskosten, insoweit sie der Grundeigenthümer und nicht der Pächter zu tragen hat;
   d) ebenso alle vom Gutsbesitzer zu tragenden Kosten, welche die Unterhaltung der Gutswege, der Ufer, Dämme, Wehre, Schleußen, Teiche, Mauern, Gräben, wie überhaupt all derjenigen Dinge und Einrichtungen erfordern, die zu einer vollständigen Instandhaltung aller productiven Gutstheile nöthig sind*).
2) Bei den selbstwirthschaftenden Grundbesitzern in allen denjenigen Werthen eigener und fremder Production, welche sie, ihre Familienglieder, besuchende Fremde, die zur Beqnemlichkeit gehaltenen Dienstboten, Luxusbauten, Luxusanlagen und Luxusthiere aus den Natural- und Gelderträgen der Gutswirthschaft im weitesten Sinne des Wortes consumiren, sowie in den hiernach noch verbleibenden, jährlichen Erübrigungen, welche in irgend einer Form kapitalisirt wurden oder werden.

Dieses Einkommen ist unter gleichzeitiger Inbetrachtnahme der zuvor genannten Consumtionen zu ermitteln:

1) mit Zugrundlegung des Katasters, insbesondere der Steuerverhältnißzahl, aus dem Werthe der nicht auf die Viehzucht

---

*) Wird der Grundeigenthümer nur nach dem vorstehenden Einkommen besteuert, so muß selbstverständlich auch der Gutspächter nach seinem Einkommen besteuert werden.

oder die Düngung verwendeten, derzeitigen Naturalerträge des Acker- und Gartenbaues (Haus-, Hopfen- und Weingärten), der Obstbaumzucht und, insoweit Heu- und Grummet-Verkauf stattfindet, auch der Wiesen;

2) aus dem Werthe der Naturalerträge der Viehzucht einschließlich der Fisch-, Bienen- und Seidenraupenzucht;

3) aus den Wertherträgen etwaiger nicht besteuerter Nebengewerbe.

Von diesen Wertherträgen sind in Abzug zu bringen:

a) die Zinsen der Hypothekenschulden;

b) der Bodenzins;

c) die gesammten baaren Ausgaben, welche gemacht werden müssen, um das Grund- (incl. Gebäude-) sowie das stehende und umlaufende Betriebs-Kapital vollzählig und im productionsfähigen Zustande zu erhalten;

d) die nachzuweisenden ständigen, baaren Ausgaben für Beidünger, Futterstoffe und Streumaterialien;

e) alle von dem Gutsbesitzer in Naturalien (Verköstigung) und Geld gezahlten Löhne an seine Gehülfen und Arbeiter aller Art, insoweit dieselben bei der landwirthschaftlichen Production mitwirken.

Die eigenen Dienstleistungen des Gutsbesitzers und seiner Angehörigen dagegen sind ganz außer Betracht zu lassen, weil der denselben hierfür gebührende Lohn einen Bestandtheil des steuerpflichtigen Einkommens des Gutsbesitzers bildet.

Ebenso sind die Kosten, welche für Gutsmeliorationen aller Art sowie für eine Vergrößerung des Betriebskapitals zeitweilig aufgewendet werden, nicht von dem Einkommen abzuziehen, weil dieselben Kapitalanlagen sind.

Daß aber die Zinsen der Hypothekenschulden und der Bodenzins an dem Einkommen der Grundbesitzer ebenso gut in Abzug gebracht werden müssen, wie die Passivkapital-Zinsen der Kapitalrentenbesitzer, dies halten wir für so selbstverständlich, daß wir darüber gar kein Wort weiter verlieren.

Die Einschätzungen der Grundbesitzer können in ganz kurzer Zeit und ohne nennenswerthe Kosten geschehen, denn es ist natürlich nicht nothwendig, bei jedem Einzelnen derselben die oben nur in ihren Hauptgrundzügen flüchtig angedeuteten Ertragsermittelungen anzustellen, sondern es werden vielmehr Einschätzungs-Bezirke gebildet, innerhalb welcher sich alle diejenigen Gemarkungen befinden, welche unter dem Einflusse der gleichen, äußeren, klimatischen und mercantilischen Verhältnisse stehen; in diesen Gemarkungen werden einzelne, in gewöhnlicher Weise betriebene Gutswirthschaften, nach Groß- und Kleinbetrieb gesondert, als Mustergüter ausgewählt, das Einkommen ihrer Besitzer wird möglichst genau ermittelt, aus den gefundenen Zahlen wird der Durchschnitt genommen und nach diesem Normaleinkommen des betreffenden Bezirkes ist nach Maßgabe der Steuerverhältnißzahlen der übrigen Groß- und Kleinbesitzer, unter specieller Berücksichtigung der baar hinaus zu zahlenden Arbeitslöhne, deren Einkommen festzusetzen.

Hierbei sind aber in einzelnen Fällen noch besonders zu berücksichtigen:

1) die an einzelnen Gütern vorgenommenen Urbarmachungen und Meliorationen;
2) die zweckmäßige Aufwendung eines ungewöhnlich großen Betriebskapitals;
3) eine ungewöhnlich hohe Befähigung des Wirthschaftsführers und
4) all diejenigen, besonderen Eigenschaften und Umstände, welche einzelnen Gütern oder Gemarkungen ausnahmsweise ankleben, durch welche das Einkommen ihrer Besitzer über das Normaleinkommen mit Nothwendigkeit wesentlich gesteigert wird.

Ebenso sind aber auch die gegentheiligen Eigenthümlichkeiten einzelner Güter und Gemarkungen, durch welche das Einkommen ihrer Besitzer unter das Normaleinkommen mit Nothwendigkeit wesentlich herabgedrückt wird, gleichfalls zu berücksichtigen.

Es würde genügen, wenn alle sechs Jahre eine sich alsdann sehr rasch abwickelnde Revisions-Einschätzung stattfände, jedoch

müßten alle in der Zwischenzeit sich zutragenden, wesentlichen Veränderungen im Einkommen einzelner Personen auf Anrufen derselben von den k. Rentämtern, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ihre zweckdienliche Behandlung erfahren.

Das Einkommen des selbstwirthschaftenden Gutsbesitzers besteht aus den Zinsen des Grund- und Betriebskapitals und aus dem Lohne seiner Arbeit, auf den ersten Blick könnte es daher scheinen, die Einkommensteuer der Gutsbesitzer, d. i. die Grundsteuer, sei weder allein nach Maßgabe der Kapitalrenten- noch allein nach Maßgabe der Einkommen-Steuer, sondern in Uebereinstimmung mit beiden, so zu veranlagen, daß die Grundsteuer zwar höher als die sogenannte Einkommensteuer, aber niedriger als die Kapitalrentensteuer sich herausstelle, daß also die Grundsätze beider zum entsprechenden Ausdrucke kämen. Allein bei näherer Betrachtung der Sache muß man doch zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Grundbesitzer in ihrer Eigenschaft als Arbeiter auf diejenigen Vergünstigungen, welche das Gesetz den Einkommensteuerpflichtigen gewährt, keinen Anspruch erheben können.

Zunächst sind die Grundbesitzer sämmtlich Kapitalrentenbesitzer, ihres Grundkapitals, sie hinterlassen daher ihre Kinder nur in den seltenen Fällen ohne alles Vermögen, wenn sie überschuldet sind. Zu Zeiten der Theuerung und Noth stehen sie sich gerade am besten, weil alsdann ihre Producte theuer sind, und zu jeder andern Zeit leben sie weit billiger als fast der ganze übrige Theil der Bevölkerung, weil sie die meisten derjenigen Dinge, welche zur Befriedigung der unabweislichsten, menschlichen Bedürfnisse absolut nothwendig sind, selbst erzeugen; diese Dinge bedürfen daher keines vorgängigen, kostspieligen Transportes bis zu ihnen hin und kein Zwischenhändler vertheuert dieselben, kein Bäcker lebt von den Gutsbesitzern, und der Metzger wird durch die Hausschlachtung so unschädlich wie möglich gemacht; die einfache von dem Dorfschuhmacher und Dorfschneider gefertigte, ländliche Kleidung ist weit billiger als die Kleidung der Stadtbewohner, und der selbst fabricirte Haustrunk läßt ebenfalls viel Geld ersparen.

Rechnet man zu diesem Allem noch, daß in allen mittleren und kleinen Gutswirthschaften die Kinder, sobald sie der Schule entwachsen sind, als Arbeitsgehülfen der Eltern schon anfangen, ihr Brod selbst zu verdienen, während die Kinder der Angestellten gerade von diesem Alter an ihren Eltern oft ganz unerschwingliche Kosten verursachen, so kann wahrlich nicht die Rede davon sein, die Grundkapitalbesitzer niedriger zu besteuern als die Geldkapitalbesitzer, sondern jene können gewiß sehr zufrieden sein, wenn sie mit diesen in Bezug auf die Besteuerung auch nur annähernd gleich-, aber in keinem Falle niedriger als sie gestellt werden.

Demnach würden die Grundbesitzer in der gleichen Höhe und ganz in derselben Weise wie die Kapitalrentenbesitzer nach Procenten ihres, wie oben angegeben, ermittelten, wirklichen Einkommens zu besteuern sein.

d) Ueberbürdet die bayerische Grundsteuer die Grundbesitzer?

Ursprünglich war es unsere Absicht, die vorstehende Frage auf Grund umfangreicher Zahlenerhebungen zu beantworten, allein wenn schon die nicht zu überwindende Schwierigkeit, die betreffenden Zahlen von den Gutsbesitzern zu erlangen, uns nöthigen mußten, unser Vorhaben aufzugeben, so hätte vielleicht auch schon die Betrachtung, daß die im Verlaufe unserer Darstellung berührten, großen Mängel der gegenwärtigen Besteuerung hinreichend sein dürften, die nöthige Reform wenigstens anzuregen — uns wahrscheinlich zu demselben Entschlusse geführt, namentlich da wir auch inzwischen der Meinung geworden sind, daß es eine ebenso passende wie verdienstliche Arbeit für die Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins sein würde, die deßfalls nöthigen Untersuchungen in weitester Ausdehnung anzustellen.

Dem landwirthschaftlichen Vereine in Bayern liegt schon längst die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei der k. Staatsregierung ob, diese Interessen sind aber sämmtlich materieller Natur, sie berühren den Geldbeutel des Landmannes, und in eminentem

Grade thut dies namentlich die Grundsteuer, einmal direct und sodann auch indirect, weil nach ihr die Kreis- und Communalumlagen bemessen werden. Wir glauben deßhalb auch, daß die Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins in ihrer großen Mehrheit, wenn sie von den Kreiscomité hierzu veranlaßt werden — was in Unterfranken geschehen wird — sich der, wie wir gleich zeigen wollen, geringen Mühe unterziehen werden, die nöthigen Ermittelungen in dieser, für die Grundbesitzer so wichtigen Angelegenheit vorzunehmen.

Hierbei dürfte jedoch von den Groß-Grundbesitzern, die selbst in der Lage sind, das für sie Nöthige zu thun, ganz abgesehen werden können und würden daher die fraglichen Ermittelungen nur bei einer Anzahl, nach Flächeninhalt, Bonität und Lage möglichst verschiedener Bauerngüter eines jeden Bezirkes anzustellen sein.

Dies kann nun in einer sehr einfachen Weise geschehen, wenn das Bezirkscomité sich an verständige und wahrheitsliebende Männer wendet, die um der guten Sache willen sich nicht scheuen, ihre durchschnittlichen, jährlichen Erübrigungen an baarem Gelde sowie etwaige Ausgaben für Gutsmeliorationen gewissenhaft anzugeben; denn sobald diese bekannt sind, ist es leicht, zu berechnen, wie viel der gesammte Lebensunterhalt, also die ganze Nahrung (Essen und Trinken), Kleidung, Arzt, Apotheke, Kirche, Schule u. s. w. des Gutsbesitzers und seiner angehörigen Familienglieder alljährlich werth ist resp. kostet. Wird die sich hieraus ergebende Summe zu den jährlichen Erübrigungen und etwaigen Meliorationsausgaben addirt, so ist das Einkommen des betreffenden Landmannes gefunden. Die Wohnung ist, da deren Nutznießung durch die Häusersteuer besonders bedacht ist, bei dieser Berechnung außer Ansatz zu lassen.

Ist das Einkommen bekannt, so wird die Kapitalrentensteuer von dem gleichen Einkommen aus Kapitalrenten mit der Grundsteuer verglichen, und hierbei wird sich dann wahrscheinlich in fast allen Fällen eine Ueberbürdung der Grundbesitzer herausstellen.

In derselben Weise können natürlich auch die Groß-Grundbesitzer ihr Einkommen berechnen, wobei nur zu berücksichtigen ist, daß die

lediglich für die Familie gehaltenen Dienstboten, sowie alle Luxusausgaben zu den Consumtionen der Familie gehören, weßhalb das ihnen gegenüberstehende Einkommen steuerpflichtig ist.

Wir können jedoch dieses Kapitel nicht schließen, ohne noch einige Worte über diejenige Ueberbürdung der Grundbesitzer durch eine Staatslast zu sagen, welche denselben ganz unzweifelhaft aus einer andern Abgabe, nämlich aus den Stempeln und Taxen bei Besitzveränderungen von Immobilien erwächst und von welcher in Bayern etwa 4,000,000 Gulden jährlich allein von den Grundbesitzern erhoben werden.

Fragen wir zunächst nach der Natur dieser Abgabe, so begegnen wir alsbald dem stärksten Bedenken, welches gegen dieselbe geltend gemacht werden muß; es zeigt sich nämlich sofort, daß jene Taxen, nicht wie es bei jeder Steuer sein soll, aus dem Einkommen, sondern aus dem bereits aufgesparten Kapitale der Grundbesitzer an den Staat entrichtet werden, welch Letzterer alsdann, die solcher Gestalt an sich gezogenen Kapitalien der Grundbesitzer consumirt. Diese fortwährenden Kapitalsconfiscationen durch den Staat, welche an den Umtausch der in Immobilien steckenden Kapitalien geknüpft sind, müssen nothwendig das Volksvermögen und die Volkswohlfahrt in der einschneidendsten Weise schädigen. Es läßt sich hiergegen nicht etwa einwenden, auch die vom Einkommen erhobenen Steuern schädigten das Volksvermögen, insofern auch sie demselben entnommen und vom Staate consumirt werden, denn es ist jenes keineswegs in demselben Maße der Fall, wie es durch die Hinwegnahme bereits aufgesparter Kapitalien geschieht.

Wenn nämlich, wie dies kaum jemals ganz zu umgehen sein wird, neben den directen auch noch indirecte Steuern erhoben werden, und die directen Steuern sind je nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit der einzelnen Staatsbürger gleichmäßig von allen zu tragen und während der Dauer eines Jahres in Stückzahlungen an die verschiedenen Staatscassen zu entrichten, so wird ihre Höhe in den bei weitem meisten Fällen immer eine so mäßige sein, daß sich der ganze Betrag der Steuer durch größere Anstrengung und Thätigkeit der Steuerpflichtigen theils mehr erwerben, theils durch

häusliche und wirthschaftliche Einschränkungen ersparen läßt. Ein Mann, dessen Einkommen gerade hinreicht, seine Familie zu ernähren und der daher kein Kapital aufsparen kann, wird am Schlusse des Jahres um keinen Heller reicher oder ärmer sein, ob er 10 oder 20 fl. Einkommensteuer während dieses Jahres bezahlte, denn im letzteren Falle wird er sich bemühen, entweder den Mehrbetrag der Steuer von 10 fl. noch zu verdienen, oder durch Einschränkung irgend einer Luxusconsumtion denselben zu ersparen, und im schlimmsten Falle bleibt ihm schließlich nichts Anderes, als das Letztere zu thun, übrig. Da nun aber der Nationalreichthum neben dem Staatsvermögen in den Reichthümern aller Staatsbürger besteht, und da Jedermann bemüht ist, theils durch productive Arbeit, theils durch Sparsamkeit seine Geldeinnahmen und Geldausgaben in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen, so wird durch eine mäßige und richtig veranlagte Einkommensteuer das Nationalvermögen nicht verringert, dies aber um so weniger, wenn auch noch außerdem die erhobenen Steuern von der Staatsregierung in einer die Volkswohlfahrt fördernden Weise zweckmäßig verwendet werden.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit den von den Kapitalien der Staatsbürger entnommenen Staatseinkünften. Bei Kauf- und Tauschverträgen, Eigenthumsabtretungen, Vergleichen, Schenkungen, Versteigerungen, insofern es sich hierbei um Immobilien handelt, wird eine Taxe von 2% der Werthsumme erhoben. Hiernach wird also, wenn ein Gut um 60,000 fl. verkauft wird, ohne Umschreibgebühren, Stempel und sonstige Kosten allein schon eine Werthstaxe von 1200 fl. an den Staat und zwar sofort in runder Summe zu entrichten sein. Mag nun diese Taxe nur den Verkäufer oder nur den Käufer oder beide zugleich treffen, in jedem Falle müssen jene 1200 fl. von einem bereits angesammelten Kapitale entnommen werden, wodurch entweder einer der Betheiligten um den ganzen Betrag jener Taxe sofort ärmer wird, oder sie werden es Beide gemeinschaftlich. Da nun der Staat die erhobenen Werthe nicht verzinslich anlegt, sondern sie consumirt, so muß, wenn jährlich in dieser Weise von den Kapitalien der Staatsbürger 4,000,000 fl. durch den Staat hinweg-

genommen und verbraucht werden, sich der Nationalreichthum um denselben Betrag vermindern.

Ein solches Verfahren müßte natürlich sehr bald zum Bankerott führen, wenn nicht auf der andern Seite unablässig Kapitalien erspart würden; mag nun die Summe dieser neu entstandenen Kapitalien groß oder klein sein, immer und in jedem Falle wird das Nationalvermögen eine Schädigung im Betrage von 4,000,000 fl. erlitten haben, wenn der Staat diese Summe von den Kapitalien der Staatsbürger hinwegnahm und sie consumirte.

Wären dagegen jene vier Millionen Gulden in den Händen der Staatsbürger geblieben, so würden sie in Landbau- oder Industrie-Unternehmungen eine productive Anlage gefunden haben, hierdurch würde einer großen Anzahl von Arbeitern Verdienst beschafft worden sein, und ihren Eigenthümern würden diese 4 Millionen außerdem ein Einkommen von zweimal hunderttausend Gulden gewährt haben, das seiner Seits wieder zur Kapitalvermehrung und damit zur Steigerung des Nationalreichthums beigetragen haben würde.

Während die auf das Einkommen gelegten Steuern schon allein durch Sparsamkeit der Steuerpflichtigen in den meisten Fällen sich leicht erschwingen lassen, können die vom Kapitale der Staatsbürger genommenen Abgaben um so schwerer durch Sparsamkeit reproducirt werden, als das Einkommen des von einer solchen Abgabe Betroffenen sich sofort um den ganzen Betrag der Zinsen des ihm abgenommenen Kapitals vermindert.

Da der Staat nur reich ist, wenn es seine Bürger sind, und da es schon um seiner selbst willen die angelegentlichste Sorge des Staates sein muß, Alles fern zu halten, was die Wohlhabenheit der Staatsbürger, das Wachsthum des Kapitals, die Steuerkraft des Landes zu benachtheiligen vermag, so sind schon vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus die direct vom Kapitale der Staatsbürger genommenen Abgaben die verwerflichsten von allen, denn sie schädigen das Nationalvermögen, die Production und die Steuerkraft des Landes in der allerempfindlichsten Weise und zu diesen Abgaben gehören eben die bei Besitzveränderungen von Im-

mobilien und Hypothekenbestellungen zur Erhebung kommenden Werthstaxen und Stempel.

So wenig diese Taxen und Stempel den Anforderungen entsprechen, welche an jede Staatssteuer schon aus staatswirthschaftlichen Rücksichten gestellt werden müssen, ebenso wenig genügen sie der Forderung einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten. Eine jede Besitzveränderung von Immobilien durch Kauf oder Tausch ist ihrem Wesen nach durchaus nichts Anderes als ein Umtausch von Kapitalien, denn eine Bodenfläche im Werthe von 20,000 fl., ein Haus im Werthe von 20,000 fl. stellen ebensowohl ein Kapital von 20,000 fl. dar, wie ein Haufen geprägtes Gold oder Silber in gleichem Werthe. Aller Werth entsteht durch Arbeit, durch Dienstleistungen; werden die erzeugten Werthe nicht alsbald wieder consumirt, sondern aufgespart, so bilden sie ein Kapital. Den verschiedenartigsten Gegenständen, welche Brauchbarkeit haben, läßt sich aber durch Arbeit, durch Dienstleistungen Werth beibringen, ist dies geschehen, so stellen diese Gegenstände ein Kapital dar so gut wie baares Geld oder irgend ein Werthpapier.

Wenn nun ein Grundbesitzer sein Grundkapital im Werthe von 20,000 fl. gegen ein baares Geldkapital in gleichem Betrage umtauscht, so hat er nicht nur Notariats- und Umschreibgebühren sowie Stempel zu bezahlen, sondern nach dem Taxgesetze verlangt auch der Staat noch außerdem von ihm, daß er den fünfzigsten Theil seines umgetauschten, sauer erworbenen Kapitals ohne irgend welche Gegenleistung an die Staatskasse abtrete.

Wenn dagegen ein Kaufmann, welcher durch eine großartige Handelsunternehmung 20,000 fl. in einem Zuge gewonnen hat, sich für sein baares Geld Staatspapiere in gleichem Betrage kauft, oder ein Anderer seine Staatspapiere gegen Eisenbahnactien umtauscht, so erwachsen keinem der beiden hierdurch irgend welche Kosten. Umschreibgebühren gibt es nicht, weil keine rentamtliche Umschreibung stattfindet, Stempel und Taxen beansprucht der Staat gleichfalls nicht, und dennoch ist das Geschäft des Kaufmanns, welcher Werthpapiere kaufte, genau dasselbe, welches der Grundbesitzer mit

seinem Gutskäufer abschloß, denn in dem einen wie in dem andern Falle fand ein gegenseitiger Umtausch von zwei verschiedenen Kapitalsformen statt. Es ist einleuchtend, daß eine solche Vertheilung der öffentlichen Lasten, wodurch bei einer und derselben unproductiven Handlung der eine Staatsbürger einen beträchtlichen Theil seines Vermögens an die Staatskasse abtreten muß, während der andere frei ausgeht, auf den Namen einer gerechten keinen Anspruch erheben kann; denn in Wirklichkeit sind die sogenannten Werthstaxen durchaus nichts Anderes als partielle Vermögens-Confiscationen, welche an den Immobilien- insbesondere den Grundbesitzern zum Besten der Mobilienbesitzer begangen werden.

Ganz abgesehen davon, daß wegen der enormen Kosten, welche namentlich durch die Werthstaxen bedingt werden, manche Besitzveränderungen bei Immobilien unterbleiben, welche besser sich vollzogen hätten, so werden auch die Grundbesitzer unter sich von diesen Abgaben höchst ungleich getroffen. Wenn z. B., wie dies ja häufig genug vorkommt, die noch kleinen Kinder grundbesitzender Eltern diese verlieren, so ist es meistens nothwendig, den gesammten Grundbesitz derselben zu verkaufen, und in einem solchen Falle nimmt der Staat allein in Gestalt von Werthstaxen den fünfzigsten Theil des Vermögens der ohnehin durch den Verlust der Eltern hart betroffenen, armen Waisen hinweg, während Andere, welche den elterlichen Grundbesitz erst erben, wenn sie denselben zu bewirthschaften im Stande sind, nur eine Erbschaftstaxe von $^1/_2$ % zu entrichten oder den zweihundertsten Theil ihres Vermögens an den Staat abzutreten haben.

Eine weitere sehr ungleiche Belastung durch die Werthstaxen entspringt aus dem Umstande, daß in all denjenigen Gegenden, in welchen die Güterparcellirung gebräuchlich ist, Besitzveränderungen weit häufiger vorkommen und die Umschreibgebühren der großen Anzahl der Plannummern wegen viel mehr betragen als in solchen Gegenden, wo sogenannte geschlossene Güter bestehen. Und endlich ergibt sich aus der großen Verschiedenheit im Preise des landwirthschaftlich benutzten Bodens eine weitere Ungleichheit in der Belastung

durch die Werthstaxen. Der Preis des Grund und Bodens ist nämlich nicht nur abhängig von seiner größeren oder geringeren Fruchtbarkeit, seiner bequemeren oder unbequemeren Lage und den mehr oder weniger günstigen Verkehrs- und Handelsverhältnissen, sondern auch sehr wesentlich von der Dichtigkeit der ländlichen Bevölkerung, d. h. von der Anzahl Derer, welche des Bodens bedürfen, um durch seine Bebauung sich einen Arbeitsverdienst zu verschaffen. In stark bevölkerten Gegenden und Dörfern wird der gleiche Boden, bei gleichen Erträgen und gleichen Absatzverhältnissen, viel theurer bezahlt, als in weniger bevölkerten Gegenden und Dörfern. Unter den zuerst genannten Verhältnissen tragen daher die im Grund und Boden angelegten Kapitalien die geringsten Zinsen und die Arbeit des Landwirths wird am niedrigsten bezahlt, und gerade unter diesen Verhältnissen, unter welchen neue Kapitalansammlungen am schwierigsten zu bewerkstelligen sind, nimmt der Staat bei Besitzveränderungen wegen der hohen Güterpreise in Gestalt der Werthstaxen die meisten Kapitaltheile hinweg.

Bei weitem die meisten Hypothekenbestellungen kommen bei den Grundbesitzern vor; wenn nun ein solcher Mann sich in der niemals beneidenswerthen Lage befindet, Geld auf Hypothek leihen zu müssen, so hat er nicht nur Notariats- und Stempelgebühren zu entrichten, nein, er soll auch noch außerdem $^1/_2$ $^0/_0$ an Staatstaxen bezahlen. Dies heißt doch offenbar geradezu einen bereits in Schulden steckenden Grundbesitzer noch tiefer in Schulden dadurch stürzen, daß man ihn nöthigt, ein weiteres Kapital zu leihen und zu verzinsen, **das er sofort an den Staat abzutreten hat!**

Wenn aber eine Staatsabgabe gegen das Staatsinterssee selbst verstößt, weil sie, vom bereits aufgesparten Kapitale und nicht vom Einkommen der Staatsbürger genommen, den Nationalreichthum schwer schädigt und dadurch die Steuerkraft des Landes unablässig vermindert, wenn diese Abgabe, ohne daß sich hierfür auch nur der Schein eines stichhaltigen Grundes beibringen ließe, nur von einer Classe der Staatsbürger, hier den Grundbesitzern, vorzugsweise erhoben wird, während andere Classen der Staatsbürger bei dem

gleichen Einkommen, oder bei der dem Wesen nach gleichen Handlung von derselben weit weniger und noch andere von ihr gar nicht betroffen werden, und wenn endlich die von jener Staatsabgabe vorzugsweise Betroffenen rücksichtlich ihrer Leistungsfähigkeit nichts weniger als eine hervorragende Stelle einnehmen, — so sollte doch mit Recht erwartet werden dürfen, daß man die Beseitigung einer solchen Staatslast ernstlich anstrebte. Die Beseitigung ist aber erreichbar, sobald man den Grundsatz aufgibt, daß das der Staatskasse fehlende Geld ganz einfach den Grundbesitzern abzunehmen sei, und sobald man sich entschließt, eine möglichst gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger durch die directen Steuern, die in Bayern, wie wir gezeigt haben, sämmtlich Einkommensteuern sind, herbeizuführen, und alsdann den durch die Beseitigung aller ungerechten Besteuerungen entstehenden Ausfall in den Staatseinnahmen durch eine gleichmäßige Erhöhung der gerecht vertheilten, directen Staatssteuern wieder zu decken.

Möge man sich bei uns recht bald zu diesem, hier leicht zu thuenden Schritte entschließen, damit dem Königreiche Bayern der Ruhm nicht entgehe, derjenige deutsche Staat zu sein, welcher zuerst sein Steuerwesen streng den Principien der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß ordnete, und der damit zugleich auch gerecht wurde dem Grundbesitze, gerecht wurde dem seit Jahrhunderten bedrückt gewesenen Bauernstande.

Nachtrag.

Gerade noch vor dem Drucke dieses letzten Bogens unserer Schrift werden wir auf eine, uns bis dahin unbekannte, höchste Entschließung des k. bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Juli 1862 aufmerksam gemacht, welche zunächst constatirt, daß in einigen Regierungsbezirken die Gutspächter nicht zur Einkommensteuer herangezogen würden, während dies in andern Regierungsbezirken geschähe, und welche alsdann, indem sie die wahre und wirkliche Basis der bayerischen Grundsteuer (nämlich die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens) durch die irrige Behauptung beseitigt: die Grundsteuer würde von „**der Bodenrente**“ erhoben, folgerichtig zu der Ansicht gelangt, daß die Gutspächter als solche Einkommensteuer zu bezahlen hätten.

Das bayerische Grundsteuergesetz kennt aber glücklicher Weise „die Bodenrente“ ihrem Namen und ihrem Wesen nach nicht, und es ist daher die fragliche Interpretation nichts weniger als eine authentische; vielmehr halten wir das auf Seite 149 ff. in dieser Beziehung Gesagte vollständig aufrecht und können nur wünschen, daß sowohl die Grundbesitzer als auch die Gutspächter gegen die genannte, höchste Entschließung bei dem zweiten Factor der Gesetzgebung, den Kammern, Beschwerde erheben.

In unserem Verlage erschien von demselben Verfasser:

Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft an den mittleren und niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten, den Gewerbschulen und Lehrerseminarien, zugleich ein Vademecum für gebildete Landwirthe. Preis: Rthlr. 1. oder fl. 1. 45.

Dieser Leitfaden wurde sofort nach seinem Erscheinen an den landwirthschaftlichen Schulen zu Hildesheim, zu Annaberg bei Bonn, zu Würzburg, zu Hegne bei Constanz, zu Muri in der Schweiz und zu Mediasch in Siebenbürgen als Lehrbuch eingeführt. Durch höchste Entschließung des k. bayer. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. März 1872 wurde er in das Verzeichniß der zur Einführung in den Schullehrerseminarien genehmigten Lehrbücher aufgenommen, und durch hohe Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. Januar 1872 wurde dessen Anschaffung von Seiten aller Schulbibliotheken des Kreises verfügt.

Die landwirthschaftliche Presse hat sich nur günstig über dieses Werk ausgesprochen und fügen wir einige Urtheile derselben hier bei.

Annalen der Landwirthschaft in den königlich preußischen Staaten.

Der unsern Lesern bereits bekannte Verfasser, insbesondere auch durch einen Artikel über landwirthschaftliche Winterschulen, ist in seiner landwirthschaftlichen Praxis schon frühzeitig zu der Erfahrung gelangt, daß eine Besserung des bäuerlichen landwirthschaftlichen Betriebes nur durch eine bessere Belehrung der bäuerlichen Jugend zu erreichen sei. „Nur der von Irrthümern und Vorurtheilen noch freie, vom Erfahrungsdünkel noch nicht aufgeblähte, biegsame, jugendliche Geist hat noch Raum und Empfänglichkeit für die einfachen, leicht verständlichen Lehren einer durch die Forschungen der Hülfswissenschaften geläuterten landw. Praxis."

Diese so richtige Erkenntniß war es, die den Verfasser veranlaßte, sich dem Unterrichte der bäuerlichen Jugend zu widmen, welchem Berufe er denn auch seit 13 Jahren — gegenwärtig als Lehrer an der landw. Schule zu Würzburg — obliegt. Das oben näher bezeichnete Buch ist ein Erzeugniß dieser Thätigkeit, hervorgegangen aus den in den ersten Jahren seiner Lehrwirksamkeit angewendeten Diktaten, die später als Manuscript gedruckt den Schülern in die Hände gegeben wurden. Diese Entstehungsart unter den Händen eines anerkannt fähigen Lehrers bürgt schon allein für die Güte des Gebotenen. Der Leitfaden ist nicht ein breit ausgetretenes

Lehrbuch, sondern er gibt in kurzer und bündiger Sprache die Hauptlehren aus der Naturkunde, der allgemeinen und speciellen Pflanzenproduction, ditto der Thierproduction, der Betriebslehre. Ein Blick in das Buch zeigt, daß dasselbe ohne Commentar dem Anfänger unverständlich ist; aber dies soll es nach der Absicht des Verfassers auch sein, da es Aufgabe des Lehrers ist, den Inhalt den Schülern verständlich zu machen, da dem Bauernsohne das Denken nicht erspart werden soll. Das Buch soll eben nur Leitfaden, nur Wegweiser für Repetitionen sein. Referent gesteht gern zu, daß auch nach seiner Erfahrung ein Schulbuch, das mehr sein will, vom Uebel ist. Wenn der Titel das Buch auch für Gewerbeschulen und Lehrerseminarien empfiehlt, so ist Referent nicht gemeint, landwirthschaftlichen Unterricht auf diesen Anstalten zu empfehlen; dagegen möchte er das Buch allen Lehrern an Ackerbauschulen jeder Art zur Benutzung an's Herz legen.

Georgika.

Der uns aus früherem gemeinsamem Wirken bekannte Verfasser will in vorliegendem Werke den oben aufgestellten Anforderungen genau entsprechen, hat aber seinem Leitfaden als „nächste Bestimmung" die gegeben, dem Unterrichte an der landwirthschaftlichen Winterschule in Würzburg zur Grundlage zu dienen. Er hat in demselben die Quintessenz seiner langjährigen Vorlesungen auch an andern Ackerbauschulen niedergelegt, und will „dem Lehrer nur die nöthigen Anhaltspunkte für den mündlichen Unterricht und dem Schüler für die nothwendigen Repetitionen geben". — Das Ganze zerfällt in eine naturwissenschaftliche Einleitung, die Pflanzenproductionslehre, die Thierproductionslehre und die Betriebslehre, letztere versehen mit einigen nationalökonomischen Betrachtungen. Auch hier zeigt sich ein der Aufgabe völlig gewachsener Verfasser. Für Lehrer wird das Werk gewiß unbedingt als Leitfaden empfohlen werden können und also auch für Schüler unter Anleitung durch den Lehrer seinen Zweck erfüllen. Unter der hier einschlagenden Literatur steht jedenfalls dieses Werk mit oben an.

Schlesische landwirthschaftliche Zeitung vom 12. Octbr. 1871 Nro. 41.

Vorstehendes Werk reiht sich an so viele, derartige erschienene ebenbürtig an, daß es, wenn auch kurz, so doch jeden Gegenstand des landwirthschaftlichen Wissens berührt. Dadurch wird es seine Aufgabe erfüllen, wie solches der Herr Verfasser sich zum Ziele gesetzt hat, und wir können nur wünschen, daß es in den geeigneten Anstalten eine große Verbreitung finden möge.

Schul- und Kirchenbote für das Sachsenland vom 1. Mai 1872 Nro. 5.

Löll's Leitfaden erfordert, um verständlich zu sein, den gleichzeitigen Unterricht in den Naturwissenschaften, oder Vorkenntnisse in denselben; er soll eben der Leitfaden für den Unterricht sein, und zwar auf streng wissenschaftlicher Grundlage, wobei die Erläuterungen eines Lehrers nebst anschaulichen Versuchen und Anschauungsgegenständen durchaus nothwendig sind. Dieser Leitfaden ist ursprünglich für die süddeutschen Ackerbauschulen mit zwei Wintercursen berechnet; trotzdem ist derselbe an mehreren Ackerbauschulen eingeführt, welche mit zweijährigem Cursus abschließen, so auch an der Ackerbauschule zu Mediasch, da es noch keinen ähnlichen Leitfaden für Schulen über alle Theile der Landwirthschaftslehre gibt, und da eine Belehrung auf einer streng wissenschaftlichen Grundlage an einer Anstalt, die auf den Namen einer Schule Anspruch erheben will, durchaus nothwendig ist.

Mittheilungen über Haus-, Land- und Forstwirthschaft. Organ der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Cantons Aargau vom 29. December 1871 Nro. 52.

Der Herr Verfasser, früher prakticirender Landwirth, nun Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule zu Würzburg und Redacteur des „Fränkischen Landwirth", ist im Gebiete der Theorie und Praxis der Landwirthschaft sehr bewandert. Das Buch befaßt sich auf 240 Octavseiten mit folgenden Gegenständen. (Aufzählung der einzelnen Capitel.) Die Darstellung ist klar, die Sprache leicht verständlich und man erkennt daran sogleich den im Lehrfach geübten Verfasser, was bei manchen landwirthschaftlichen Schriften, die für die Schulanstalten bestimmt sein sollen, nicht wahrgenommen werden kann. Der Verfasser sagt selbst, daß sein Leitfaden für Bauernsöhne großentheils unverständlich, daß es aber gerade Aufgabe des Lehrers sei, den Inhalt verständlich zu machen. — Wie bei allen andern Lehrfächern, so ist es auch, selbst für tüchtige Lehrer, bei den landwirthschaftlichen von Vortheil, einem gegebenen Leitfaden zu folgen, und dießfalls verdient das Buch für die bezeichneten Lehranstalten empfohlen zu werden.

Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden vom 4. October 1871 Nro. 40.

Dieser Leitfaden ist für eine zweisemestrige landwirthschaftliche Winterschule berechnet; er dürfte daher nach Ansicht des Verfassers für die ein=

cursigen Winterschulen schon etwas zu umfangreich sein, allein unbrauchbar wird er für diese Schulen deßhalb nicht, weil hier die weniger wichtigen Capitel von dem Lehrer ganz überschlagen oder kürzer behandelt werden können. Wir glauben, daß, wenn man aus dem Gange des Lehrbuches den Abschnitt über speciellen Pflanzenbau fortläßt, der Stoff wohl in einer einsemestrigen Schule wird bewältigt werden können. Statt einer ziemlich ausführlichen Darstellung der Cultur der einzelnen landw. Gewächse hätte vielleicht die Thierzucht, insbesondere die Physiologie der Ernährung, etwas gründlicher behandelt werden können. Doch ist das Buch das, was es verspricht: ein guter Leitfaden, an den der Vortrag des Lehrers sich anlehnen kann, und zeichnet sich durch eine knappe, klare Sprache und wissenschaftliche Haltung aus. Wir können dasselbe zu dem auf dem Titel angegebenen Zweck auf's Beste empfehlen.

Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen vom 6. April 1872 Nro. 14.

Wir haben in dem vorliegenden, 15 Druckbogen umfassenden Werkchen in vollstem Sinne das, was unter einem Leitfaden für den landw. Unterricht zu verstehen ist, und begrüßen diese verdienstliche Arbeit unter der großen Zahl ähnlicher Schriften, die gegenwärtig auf dem Büchermarkte erscheinen, um so freudiger, als hier endlich der ganze, in's Gebiet der elementaren Naturwissenschaften gehörige Theil weggelassen ist, in der Voraussetzung, daß der Lehrer der Landwirthschaft mit seinem Unterricht hierauf, als den unbedingt nöthigen Vorkenntnissen, müsse bauen können.

Ferner aber erfüllt der Herr Verfasser seine sich gestellte Aufgabe, indem er in den kurzgedrängten Sätzen, zuweilen skelettartig die einzuschlagende Reihenfolge der einzelnen Disciplinen gibt, ohne sich auf weitschweifige Auseinandersetzungen einzulassen. Dies ist in zweifacher Hinsicht von Werth: Für den Lehrer, weil dieser dadurch genöthigt ist, sich vorzubereiten, um die bei der Kürze der Stoffbehandlung unumgänglich nöthig werdenden Erläuterungen geben zu können, außerdem aber auch demselben Gelegenheit geboten ist, den Schülern etwas Weiteres mitzutheilen, als was mitunter schon besser und ausführlicher in dem sogenannten Leitfaden gesagt ist; — für den Schüler, weil dieser beim Studiren sich nicht strikte an das Buch halten kann, sondern, des lebendigen Wortes seines Lehrers sich erinnernd, allmälig an das Nachdenken gewöhnt wird.

Endlich aber geht aus der ganzen Behandlung des Stoffs unzweideutig hervor, daß der Verfasser auf dem Gebiete der Praxis ebenso zu

Hause ist, wie er als Lehrer es verstanden hat, die Theorie richtig zu ordnen und nach dem Bedürfnisse des eigentlichen Kern-Bauernstandes auszuwählen.

Wir vermögen daher den Löll'schen Leitfaden auf's Beste zu empfehlen allen Ackerbauschulen ob mit oder ohne Praxis, ob Jahrescurse oder Winterschulen, deren Material aus Schülern besteht, welche einen andern Unterricht nicht genossen, als den einer Volksschule mit daran gereihter Fortbildungsschule; ferner denjenigen Lehrern an Volksschulen, welche Gelegenheit hatten, sich, sei es durch Selbststudium oder an den jetzt in einigen Theilen Deutschlands eingerichteten landw. Lehrcursen für Volksschullehrer oder an Seminarien, an welchen dieser Disciplin eine eingehendere Aufmerksamkeit geschenkt wird, die nöthigen Kenntnisse zu erwerben, um einen gedeihlichen Unterricht in der Fortbildungsschule selbst ertheilen zu können.

Bayerische Volkszeitung 1872 Nro. 137. (Organ des unterfränkischen Lehrervereins.)

In den letzten Jahrzehnten ist unsere landwirthschaftliche Literatur mit einer nicht unbedeutenden Anzahl von Lehrbüchern bereichert worden. Ein Theil setzt jedoch bedeutende Kenntnisse, besonders im Gebiet der Naturwissenschaften voraus und kann deßhalb nur für höher gebildete Landwirthe berechnet sein.

Besonders in der Neuzeit ist man andrerseits bestrebt gewesen, Werke zu schaffen, welche leicht verständlich sein sollen. In letzterem Streben ist man aber in den meisten Fällen in den bedeutenden Fehler verfallen, daß man zu populär wurde und Materialen herbeizog, die dem einigermaßen gebildeten Landwirth als höchst untergeordnet erscheinen mußten, weßhalb die betreffenden Bücher mit Gleichgiltigkeit bei Seite gelegt wurden.

Der Verfasser vorliegenden Lehrbuchs hat es nun in ganz ausgezeichneter Weise verstanden, ein Werk zu verfassen, welches die glücklichste Mitte zwischen diesen beiden angedeuteten Richtungen einnimmt, und es gereicht Recensenten dieses Lehrbuchs zu wahrem Vergnügen, dasselbe auf's Angelegentlichste empfehlen zu können. In demselben paart sich in allen einzelnen Abhandlungen ächte Wissenschaft mit tüchtiger Praxis.

Auch äußerlich ist bezeichnetes Werk auf's Trefflichste ausgestattet und kann somit dessen allseitige Anschaffung und Benutzung nur gewünscht werden.

Hause ist, wie er als Lehrer es verstanden hat, die Theorie richtig zu ordnen und nach dem Bedürfnisse des eigentlichen Kern-Bauernstandes auszuwählen.

Wir vermögen daher den Löll'schen Leitfaden auf's Beste zu empfehlen allen Ackerbauschulen ob mit oder ohne Praxis, ob Jahrescurse oder Winterschulen, deren Material aus Schülern besteht, welche einen andern Unterricht nicht genossen, als den einer Volksschule mit daran gereihter Fortbildungsschule; ferner denjenigen Lehrern an Volksschulen, welche Gelegenheit hatten, sich, sei es durch Selbststudium oder an den jetzt in einigen Theilen Deutschlands eingerichteten landw. Lehrcursen für Volksschullehrer oder an Seminarien, an welchen dieser Disciplin eine eingehendere Aufmerksamkeit geschenkt wird, die nöthigen Kenntnisse zu erwerben, um einen gedeihlichen Unterricht in der Fortbildungsschule selbst ertheilen zu können.

Bayerische Volkszeitung 1872 Nro. 137. (Organ des unterfränkischen Lehrervereins.)

In den letzten Jahrzehnten ist unsere landwirthschaftliche Literatur mit einer nicht unbedeutenden Anzahl von Lehrbüchern bereichert worden. Ein Theil setzt jedoch bedeutende Kenntnisse, besonders im Gebiet der Naturwissenschaften voraus und kann deßhalb nur für höher gebildete Landwirthe berechnet sein.

Besonders in der Neuzeit ist man andrerseits bestrebt gewesen, Werke zu schaffen, welche leicht verständlich sein sollen. In letzterem Streben ist man aber in den meisten Fällen in den bedeutenden Fehler verfallen, daß man zu populär wurde und Materialen herbeizog, die dem einigermaßen gebildeten Landwirth als höchst untergeordnet erscheinen mußten, weßhalb die betreffenden Bücher mit Gleichgiltigkeit bei Seite gelegt wurden.

Der Verfasser vorliegenden Lehrbuchs hat es nun in ganz ausgezeichneter Weise verstanden, ein Werk zu verfassen, welches die glücklichste Mitte zwischen diesen beiden angedeuteten Richtungen einnimmt, und es gereicht Recensenten dieses Lehrbuchs zu wahrem Vergnügen, dasselbe auf's Angelegentlichste empfehlen zu können. In demselben paart sich in allen einzelnen Abhandlungen ächte Wissenschaft mit tüchtiger Praxis.

Auch äußerlich ist bezeichnetes Werk auf's Trefflichste ausgestattet und kann somit dessen allseitige Anschaffung und Benutzung nur gewünscht werden.